ABHANDLUNGEN AUS DEM GEBIETE DER GERICHTLICHEN MEDICIN: ALS...

Adolph Christian Heinrich Henke

Digitized by Google

The University of Chicago
Libraries

THE FRIEDRICH AHLFELD LIBRARY
OF GYNECOLOGY AND OBSTETRICS

Presented by
LESTER E. FRANKENTHAL

Digitized by Google

Digitized by Google

Abhandlungen
aus dem Gebiete
der
gerichtlichen Medicin.

Als Erläuterungen
zu dem
Lehrbuche der gerichtlichen Medicin
von

Adolph Henke,

Königlich Baierischem Hofrath, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Therapie, Klinik und Staats-Arzneikunde, Director des Universitäts-Krankenhauses und der medicinisch-klinischen Institute an der Universität Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Fünfter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1834.

Digitized by Google

RA 1050
.H51
v.5

Ahlfeld Library

Ahlfeld Library

Digitized by Google

940106

Vorrede.

Der vierte Band dieser Abhandlungen erschien im Jahre 1820 und ich erklärte, im Vorworte zu demselben, die Sammlung vor der Hand für geschlossen. Dazu bestimmte mich, nicht der Mangel an Gegenständen im Gebiete der gerichtlichen Medicin, die einer weitern Erörterung und Prüfung bedürfen, sondern theils der sich immer weiter ausdehnende Umfang der mir, als Lehrer und Vorstand des Universitäts-Krankenhauses, sowie der medicinischen Spital- und Poliklinik, obliegenden Amtsgeschäfte, theils auch die Hoffnung, dafs die von mir eröffnete Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Raum und Gelegenheit zu den nöthig erachteten Mit-

Digitized by Google

theilungen über schwierige oder bestrittene Lehren der gerichtlichen Medicin darbieten werde.

Ohne Unbescheidenheit glaube ich annehmen zu dürfen, dafs die Zeitschrift den Zweck, der Ausmittlung und Anerkennung richtiger Grundsätze in den wichtigern und schwierigern Lehren der gerichtlichen Medicin förderlich zu seyn, nicht gänzlich verfehlt habe. Mindestens können die wiederholten und mehrseitigen Untersuchungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen, in Bezug auf ältere und neuere Classification und deren Anwendbarkeit vor Gericht, über die Vergiftungen, über die Lungen- und Athemproben und die sogenannten Lebensproben überhaupt, über die Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei übereilten Geburten, über die Todesarten bei Erhängten, Erstickten und Ertrunkenen, sowie über die am meisten bestrittenen und zweifelhaften psychischen Krankheitszustände, wie Trunksucht, die sogenannte Manie ohne Wahnsinn, die krankhafte Feuerlust bei manchen jugendlichen Brandstiftern, u. A. m. wohl als Beweise dienen, dafs ein

Digitized by Google

grofser Theil der trefflichen Aerzte, welche ihre Abhandlungen in der Zeitschrift mittheilten, eifrig und ernstlich das Bestreben des Herausgebers getheilt und unterstützt haben, dunkle Gegenstände mehr aufzuhellen, unbegründete Zweifel zu heben und überhaupt die wissenschaftliche Cultur der gerichtlichen Medicin, sowie ihre Anwendung für die Zwecke der Rechtspflege, zu befördern. Sind bei den Erörterungen über einige vielbestrittene Lehren hin und wieder paradoxe Ansichten und scharfe Gegensätze hervorgetreten, so hat dieses bei einem wissenschaftlichen, mit Ruhe und Anstand geführten Streite keinen Nachtheil, da jede Rede ihre Gegenrede findet, die Untersuchung zu tieferm Eindringen angeregt, die Form belebter wird und dem unbefangenen Sachkundigen aus der wechselseitigen Darstellung der Gegner das Richtige und Wahre herauszufinden um so mehr erleichtert wird.

Sehr nöthig erscheint es aber, nach Verlauf einer gewissen Periode, in welcher neue Ansichten, Grundsätze und Vorschläge mitgetheilt wurden, zu lebhaften Erörterungen,

Digitized by Google

vielseitigen Untersuchungen und von einander abweichenden Urtheilen Anlafs gaben, eine Revision zu unternehmen, um zu ermitteln, welche Ergebnisse für die Wissenschaft und die Anwendung auf das Leben sich herausgestellt haben. Denn es ist nicht so gar leicht, den Faden einer wissenschaftlichen Untersuchung über bestrittene Gegenstände, in welcher ein Jahrzehent und länger einander ganz entgegengesetzte Stimmen sich haben vernehmen lassen, gehörig zu verfolgen und das Resultat festzustellen und so auszusprechen, dafs es zur Anwendung in der Praxis sich eigne. Am wenigsten mag man dieses von den ausübenden Gerichtsärzten verlangen, denen bei ihrem vielbeschäftigten praktischen Leben die nöthige Mufse dazu abgeht, und eben so oft auch wohl das in verschiedenen Schriften und Journalen zerstreute literarische Material nicht vollständig zu Gebot steht.

Solche Revisionen lassen sich auch nicht immer in gedrängter Kürze geben, wie ich sie wohl bei einzelnen Lehren (z. B. über Frühgeburten, Spätgeburten, über die krankhafte Feuerlust in den Entwicklungsjahren

Digitized by Google

der Pubertät u. s. w.) in einigen Aufsätzen in der Zeitschrift anwendbar fand. In dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin lassen sich vollends die Ergebnisse solcher Untersuchungen nur aphoristisch aussprechen und die Begründung und der Beweis müssen dem mündlichen Vortrage, oder eignen erläuternden Schriften, vorbehalten bleiben.

Aus diesem Grunde und um nicht für einzelne Lehren in der Zeitschrift zu viel Raum in Anspruch zu nehmen, theile ich in diesem Bande vier ausführlichere Abhandlungen mit, in welchen der oben bezeichnete Zweck verfolgt ist. Haben die vier ersten Bände in zwei Auflagen eine geneigte Aufnahme bei Aerzten und Rechtsgelehrten gefunden, denen die wissenschaftliche Bearbeitung der gerichtlichen Medicin nicht unwichtig erscheint, so darf ich auch wohl hoffen, dafs diese Fortsetzung ihnen nicht unwillkommen seyn werde.

Die erste Abhandlung ist bestimmt nachzuweisen, wie die zu Anfang dieses Jahrhunderts eingetretene Reform in der strafrechtlichen Lehre vom Thatbestande

Digitized by Google

der Tödtung zur nothwendigen Folge hatte, dafs die in der gerichtlichen Medicin zu jener Zeit als gültig betrachteten Grundsätze über Tödtlichkeit der Verletzungen, die sogenannten Grade derselben und deren Angabe und Beurtheilung von Seiten der Gerichtsärzte für den Zweck der Strafrechtspflege, dem sie doch allein dienen konnten und sollten, gänzlich unbrauchbar werden mufsten. Die Reform in der gerichtlich-medicinischen Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen ist demnach eine nothwendige, durch die berichtigte Lehre des Criminalrechts vom Thatbestande der Tödtung bedingt und nicht etwa, wie man wohl fälschlich behauptet hat, durch Neuerungssucht, oder willkürlich aufgestellte Grundsätze irgend eines Arztes, herbeigeführt. Die angesehensten Lehrer der Strafrechtswissenschaft haben sämmtlich längst die berichtigte Theorie vom Thatbestande der Tödtung anerkannt und die frühern Grundsätze als unrichtig verworfen.

Die Strafgesetzgebung in mehrern deutschen Staaten ist aber langsamer vorgeschrit-

Digitized by Google

ten und es bestehen in mehrern derselben noch gesetzliche Vorschriften und an die Aerzte über die Tödtlichkeit der Verletzungen gerichtete Fragen, die mit der richtigen Theorie nicht vereinbar sind und zu häufigen Irrungen und Mifsverständnissen Anlafs geben.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813 hat aber zuerst die richtigen Grundsätze über den Thatbestand der Tödtung aufgenommen und die Bahn für die unentbehrliche Reform in der gerichtsärztlichen Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen geöffnet. Dafs in Würtemberg, Sachsen, Hannover jene Grundsätze bereits in die Entwürfe zu Strafgesetzbüchern aufgenommen worden sind, ist in der Abhandlung nachgewiesen, und dafs auch das neue Preufsische Strafgesetzbuch sie enthalten werde, ist mindestens, nach vorliegenden glaubwürdigen Zeugnissen, sehr wahrscheinlich. Es ist zu hoffen, dafs binnen einigen Jahren diese neuen Gesetzbücher publicirt werden und in Wirksamkeit treten, wodurch nothwendig alle etwa jetzt noch von Einzelnen zur Sprache gebrachten Zweifel und Bedenklichkeiten, über

Digitized by Google

die Gültigkeit und Anwendung der Grundsätze der neuern gerichtlichen Medicin in Bezug auf die Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen von selbst fallen werden. — Möge der Inhalt dieser Abhandlung dazu beitragen, die Aerzte zu überzeugen, wie unerläfslich eine genaue und gründliche Kenntnifs der leitenden Grundsätze des Strafrechtes und der Gesetzgebung sey, um die richtigen Gesichtspunkte für die gerichtsärztliche Begutachtung der Tödtlichkeit der Verletzungen, auf welche der Tod gefolgt ist, zu gewinnen! —

Die zweite Abhandlung hat die von den H.H. Bernt, Wildberg ausgegangenen Vorschläge zur Anstellung der biomantischen und pneobiomantischen Proben vermittelst der von ihnen ersonnenen oder hergestellten Apparate, sowie die Leberprobe zum Gegenstande, über welche die medicinische Facultät in Tübingen bekanntlich eine Preisfrage gestellt hat. Eine genaue Prüfung der gewonnenen Ergebnisse erschien nöthig und zeitgemäfs, um zu ermitteln: ob wesentliche Vortheile für die Wissenschaft und für die gerichtsärztliche

Digitized by Google

Praxis daraus hervorgegangen sind, oder sich noch erwarten lassen?

Die plötzlichen Ausbrüche einer nur kurze Zeit währenden Manie, von welchen in der dritten Abhandlung die Rede ist, bilden einen für die gerichtliche Medicin wichtigen Gegenstand. Aerzte und Rechtsgelehrte haben die Möglichkeit solcher kurzen Anfälle von wahrer Manie bei vorher psychisch Gesunden bestritten, oder geradezu abgeleugnet. Die Gefahr, die daraus für die Unglücklichen, welche davon befallen werden, erwächst, für Verbrecher gehalten und als solche bestraft zu werden, ist einleuchtend. Defshalb ist es nöthig, zuerst die von glaubwürdigen Aerzten beobachteten Thatsachen zusammenzustellen und dadurch nicht nur die Möglichkeit, sondern das wirkliche und eben nicht seltene Vorkommen solcher Anfälle zu erweisen. Dafs es der gröfsten Behutsamkeit und Umsicht bei der Untersuchung über die Existenz eines solchen Zustandes von Seiten des Gerichtsarztes bedürfe, versteht sich von selbst, und die Merkmale, an die sich derselbe bei der Untersuchung und Begutachtung zu halten hat, sind angegeben.

Digitized by Google

Die vierte Abhandlung endlich betrifft einen, seit länger als zehn Jahren, von Aerzten, Psychologen und Rechtsgelehrten wiederholt besprochenen krankhaften psychischen Zustand, der zu den verschiedenartigsten Behauptungen, zu den entgegengesetztesten Deutungen und zu höchst sonderbaren, zum Theil bedenklichen, Schlufsfolgen Anlafs gegeben hat. Wenn bei irgend einer Lehre der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie leere Hypothesen und grundlose Voraussetzungen zu rügen sind; wenn man irgendwo sich durch angebliche Beobachtungen, die ungenügend und unvollständig mitgetheilt wurden, hat irre führen lassen: so ist dieses gewifs am meisten der Fall bei der Lehre von der sogenannten Manie ohne Wahnsinn gewesen. Lediglich auf Pinel's Aussage hin, nahmen deutsche Aerzte zuerst die Existenz der *Manie sans délire* an. Reil liefs sich durch die Beobachtung an einem Bauer täuschen, den er nur drei Wochen lang, während eines ruhigen Zwischenraumes, unter Augen hatte und der nachher, im wiederkehrenden Anfalle seiner aussetzenden Manie, Weib und Kinder tödtete. Durch Pinel's und

Digitized by Google

Reil's unvollständige Erzählungen bestimmt, liefs Hoffbauer sich irre leiten, von seiner frühern Ansicht abzuweichen und die Wirklichkeit einer Manie ohne Wahnsinn (ohne Störung des Vorstellungsvermögens) anzunehmen. Schulze, Fries, und wahrscheinlich noch andere Philosophen, sind ihm dann, auf Treu und Glauben der angeblichen Beobachtungen der Aerzte, in dieser Annahme gefolgt und auf die Anerkennung dieser Psychologen berufen sich dann wieder die spätern Aerzte, welche die *Mania sine delirio* vertheidigt haben.

Namhafte Rechtsgelehrte haben, trotz der so sehr gerühmten Criminalpsychologie, durch die neue, vorschnell und gläubig angenommene, Lehre von der Manie ohne Wahnsinn, sich bestimmen lassen, die allgemeinen Grundsätze über aufgehobene Zurechnung wegen psychischer Krankheit abzuändern und ungeeignete Bestimmungen zur Aufnahme in die Gesetzbücher zu beantragen. Gleichzeitig machen andere Criminalisten die Lehre von der Manie ohne Wahnsinn der gerichtlichen Medicin zum Vorwurf und suchen daraus zu erweisen, dafs ärztliche Begutachtungen die Richter nur irre

Digitized by Google

leiten oder hemmen und keinen andern Zweck haben, als das Verbrechen straflos zu machen!

Endlich haben theoretisirende Irrenärzte die sogenannte Manie ohne Wahnsinn zeitgemäfs für ihr System benützt, um die Existenz reiner Willenskrankheiten zu erweisen, sowie Andere, um, aus dem angeblichen Mangel aller sicher leitenden Grundsätze über Zurechnungsfähigkeit, die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Grundprincipien des Strafrechts und der von ihnen beabsichtigten Abschaffung der Todesstrafe darzuthun.

Lange genug hat diese Verwirrung der Ansichten und Meinungen gewährt; es ist wahrlich Bedürfnifs, dafs man zu einer richtigen und sicher begründeten Einsicht gelange! So schwierig, ja fast unmöglich es nun auch, wahrscheinlich noch auf lange Zeit, bleiben wird, das Wesen des krankhaften Zustandes, den man mit jenem ungeeigneten Namen bezeichnet hat, sowie die innern organischen Bedingungen seiner oft plötzlichen Entstehung genügend zu durchschauen, so ergiebt sich doch jetzt schon unbestreitbar, dafs die bisher befolgten Erklärungsversuche und Hypo-

Digitized by Google

thesen nicht zum Ziele, sondern auf Irrwege führen. Sobald man anerkennen wird, dafs die Annahme von reinen Willenskrankheiten (bei bestehender Normalität des Vorstellungs- und Gefühlvermögens) eine ganz unhaltbare theoretische Fiction sey, weil der Wille nur vom Geist oder vom Gemüth aus zur Thätigkeit bestimmt wird: so werden mehrfache darauf gegründete Voraussetzungen mit ihren Folgerungen nothwendig fallen und sich als grundlos zeigen.

Werden daneben die Fälle, in denen man die sogenannte Manie ohne Wahnsinn bisher zu erkennen glaubte, streng gesondert und wird jeder einzelne Fall nach seiner Eigenthümlichkeit, in Bezug auf somatischen und psychischen Zustand, der den Anfällen der Manie vorausging oder folgte, genauer erforscht und geprüft, so wird sich mindestens der Zusammenhang dieser Form der Manie mit andern bekanntern psychischen Krankheitszuständen, oder doch mit somatischen Vorgängen, die eine plötzliche Störung der psychischen Functionen zu erzeugen im Stande sind, wohl herausstellen.

Digitized by Google

Mein aufrichtiger Wunsch ist, dafs jeder Sachkundige den Inhalt dieser Abhandlung ernstlich prüfe und, sey es unter Zustimmung zu den darin entwickelten Grundsätzen, oder durch Widerlegung derselben, zur Aufhellung des für die gerichtliche Medicin wie für das Criminalrecht gleich wichtigen Krankheitszustandes, der darin besprochen ist, seinen Beitrag gebe.

Erlangen, am 18. Januar 1834.

A. Henke.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Vergleichung der ältern und der neuern Theorie des Criminalrechts vom Thatbestande der Tödtung, in Bezug auf gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen 1

Einleitung 3

Erster Abschnitt. Die Theorie der frühern Criminalisten über den Thatbestand der Tödtung und deren Einfluſs auf die gerichtliche Medicin 16

Zweiter Abschnitt. Die Theorie der neuern Criminalisten über den Thatbestand der Tödtung und deren Verhältniſs zur gerichtlichen Medicin 21

Dritter Abschnitt. Einwirkung der neuern strafrechtlichen Theorie über den Thatbestand der Tödtung auf die neuen Strafgesetzbücher in Deutschland 28

Vierter Abschnitt. Grundsätze und Vorschriften der neuen Strafgesetzbücher, die der gerichtlichen Medicin zur Norm dienen 33

Fünfter Abschnitt. Prüfung einiger Einwürfe 52

Sechster Abschnitt. Welchen Einfluſs haben, nach der neuern Theorie des Criminalrechts, wirksam gewordene Zwischenursachen auf das Lethalitätsverhältniſs von Verletzungen, denen der Tod gefolgt ist? 59

Siebenter Abschnitt. Nach der neuern Theorie des Strafrechtes und den neuen Strafgesetzbüchern bleibt die Heilbarkeit bei der Bestimmung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen ganz aufser Anschlag 78

Digitized by Google

Seite

Achter Abschnitt. Vergleichung der von den neuern Gesetzbüchern den Gerichtsärzten vorgeschriebenen Fragen über das Tödtlichkeitsverhältnifs der Verletzungen 87

Neunter Abschnitt. Bezeichnung der Folgen aus der neuen Theorie des Criminalrechts und den neuern Strafgesetzbüchern für die gerichtliche Medicin 94

II. Zur Lehre von den Prüfungsmethoden und Kennzeichen zum Behufe der gerichtsärztlichen Entscheidung über Lebend- oder Todtgeborenseyn der todt gefundenen neugeborenen Kinder 113

Vorwort 115

Erster Abschnitt. Ueber die Combinirung der hydrostatischen, Plouequet'schen und Daniel'schen Lungenproben vermittelst neuer Apparate . . 123

Zweiter Abschnitt. Ueber die Leberprobe . 143

III. Ueber die plötzlichen Ausbrüche einer nur kurze Zeit dauernden Manie (*Mania transitoria*), in Hinsicht auf gerichtliche Medicin 159

IV. Ueber die sogenannte *Mania sine delirio*, in Bezug auf Psychologie, gerichtliche Medicin und Rechtspflege 209

Einleitung 211

Erster Abschnitt. Notizen zur Geschichte der sogenannten *Mania sine Delirio* 214

Zweiter Abschnitt. Prüfung der Beobachtungen, die man als Erfahrungsbeweise für die Wirklichkeit der Manie ohne Delirium anführt . . 264

Dritter Abschnitt. Andeutungen über die Beschaffenheit der Krankheitsfälle, in denen man die sogenannte Manie ohne Delirium zu erkennen geglaubt hat. — Folgerungen 303

Digitized by Google

I.

Vergleichung

der ältern und der neuern Theorie des Criminalrechts vom Thatbestande der Tödtung,

in Bezug

auf gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Grundsätze, welche den Arzt bei der gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen leiten sollen, sind öfter ein Gegenstand der Erörterung in den Schriften des Verfassers gewesen.

Die Lehre von der Lethalität der Verletzungen, oder nach dem Ausdrucke der ältern Schriftsteller, der Wunden, war ein Gegenstand des Streites, so lange die gerichtliche Medicin bearbeitet ist. Die von einander abweichenden Ansichten der ältern Lehrer, die nicht zusammenstimmenden Grundsätze und Vorschriften, welche dieselben für die Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses aufstellten, die Streitigkeiten, die darüber geführt wurden, so wie die Parteien, die sich unter den Gerichtsärzten in Bezug auf diese Lehre bildeten, sind theils in meinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin §. 297 u. ff. übersichtlich dargestellt, theils ausführlicher im I. Bande dieser Abhandlungen *) nachgewiesen.

*) In der historisch-kritischen Darstellung der Lehre von der Lethalität. Bd. I. 2. Aufl. S. 119 u. ff.

Digitized by Google

Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts war die Verwirrung in der Lehre von der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen *in foro* so weit gekommen, dafs Criminalisten wie Aerzte laute Klagen darüber erhoben, sich gegenseitig die Schuld davon zur Last legten und endlich mit Vorschlägen hervortraten, wie dem Uebel abzuhelfen sey. Denn, als ein drückendes Uebel für die Rechtspflege hatten die Meinungsverschiedenheiten und sich widersprechenden Grundsätze der Gerichtsärzte sich fühlbar gemacht, da die Criminaljustiz, bei den Untersuchungen über geschehene Tödtung, durch die schwankenden, oder nicht zusammenstimmenden Aussagen der Aerzte über die Tödtlichkeit der im concreten Falle vorgekommenen Verletzungen, sich häufig in Zweifel und Ungewifsheit versetzt und gehemmt sah.

Die Vorschläge, welche man machte, um ein Einverständnifs zwischen den Rechtsgelehrten und Gerichtsärzten herzustellen, bestanden gröfstentheils in abgeänderten, oder neuen Classificationen der tödtlichen Verletzungen nach den sogenannten Graden der Lethalität, mit mehrfachen Hauptclassen und zahlreichen Unterabtheilungen, zu deren Uebersicht man selbst tabellarischer Darstellungen bedurfte. Entwürfe und Schemas solcher Eintheilungen wurden von nicht wenigen Aerzten, hin und wieder auch von Rechtsgelehrten bekannt gemacht, wie z. B. von Meister, wovon die Nachweisungen in meinem Lehrbuche §. 304—315, und im I. Bande dieser Abhandlungen sich befinden. Dafs solche Vorschläge nicht zum Ziele führen konnten und ohne Erfolg bleiben mufsten, war leicht vorauszusehen und die Erfahrung der letz-

Digitized by Google

ten zwanzig Jahre hat längst darüber entschieden.

Von gröfserem Einfluſs für die gerichtsärztliche und criminalrechtliche Praxis war der zweite Weg, den man einschlug, um weniger divergirende und dem wahren Bedürfniſs der Rechtspflege entsprechendere Gutachten über die Lethalität der Verletzungen zu erwirken.

Die Gesetzgebungen haben allgemeine Fragen über das Lethalitätsverhältniſs vorgeschrieben, welche die Gerichtsärzte, bei jeder Obduction der nach erlittenen Körperverletzungen Verstorbenen, beantworten müssen.

Bekanntlich hat die Preuſsische Criminalordnung vom Jahr 1806 zuerst solche Fragen aufgestellt, und zwar, merkwürdig genug, dazu veranlaſst durch die Vorschläge eines Arztes. Der verstorbene Med.-Rath Dr. Kausch hat nämlich, sowohl in Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde, dritter Jahrgang 1810, als in seiner späteren Schrift (Ueber die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin von J. J. Kausch, Züllichau und Freystadt 1818. S. 5.) ausdrücklich angegeben, daſs auf seinen Antrag die damalige Königl. Preuſs. Gesetzgebungscommission seinen Vorschlag, den Physicis bestimmte Fragen gesetzlich vorzuschreiben, angenommen, und daſs die drei Fragen wörtlich aus einem Aufsatze seines Journals *) in die Preuſs. Criminalordnung übergegangen seyen. Dieser Behauptung ist, soviel

*) Geist und Kritik der med.-chirurg. Zeitschriften Deutschlands. Breslau. Bd. V. 1804.

Digitized by Google

uns bekannt, nirgends widersprochen worden und sie ist sonach wohl als thatsächlich begründet zu betrachten.

Was den Urheber dieser Fragen bewog, sie in Vorschlag zu bringen, ist von ihm selbst bestimmt angegeben. Es war die trostlose Verwirrung, die bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen und der sogenannten Grade der Lethalität herrschte, und die Unbrauchbarkeit vieler Begutachtungen für den gerichtlichen Zweck, indem die Richter gar keine, oder ungenügende, zu Zeiten auch unrichtige Antworten auf die Fragen erhielten, deren richtige Entscheidung von Seiten der Gerichtsärzte für die rechtliche Beurtheilung des Falles unerläfslich war. „Vor Emanirung der Preufs. Criminalordnung vom Jahr 1806 war es auch in diesem Staate jedem Physicus überlassen, ob er nach Eschenbach und Andern zwei, oder nach Metzger und Andern drei Abtheilungen der Lethalität annahm; ob er mit einer jeden derselben diesen oder jenen Begriff verband. Es bestand dort so wenig, wie in andern Staaten, ein Gesetz, dafs der Physicus den Autor angab, dem er gefolgt war, oder den Begriff bestimmte, den er zum Grunde gelegt hatte. Die Obducenten redeten mithin eine Sprache, die der Richter nicht verstehen konnte. In meinem Aufsatze über Lethalität behauptete ich nicht mit Unrecht, dafs hier ein Babel, eine Sprachverwirrung, und zwar in der wichtigsten Angelegenheit des Menschen, wo es den Kopf seines Bruders gilt, statt finde.“ (S. die oben genannte Schrift von Kausch S. 103—105.) Er fügt noch hinzu, dafs man in den Preufs. Gerichtshöfen vor

Digitized by Google

1806, Metzger's System der gerichtlichen Medicin fast überall als Normalcodex angenommen habe, und dafs es für ihn, wie für jeden Gerichtsarzt, der nicht Metzger's Eintheilung der lethalen Verletzungen befolgte, nöthig gewesen sey, bei jedem Obductionsgutachten seinen Begriff und seine Abtheilung der Lethalität zu bemerken, wenn er nicht von den Richtern mifsverstanden werden wollte, die immer Metzger's Grundsätze vor Augen zu haben pflegten.

Ueber Zweck und Grund der drei in die Preufsische Criminalordnung aufgenommenen Fragen hat Kausch sich ebenfalls sehr bestimmt geäufsert. Der Zweck, den er zunächst dabei im Auge hatte, war, es den Preufs. Gerichtsärzten unmöglich zu machen, willkürlich, oder nach ihrer individuellen Ueberzeugung, Metzger's, oder eines andern Schriftstellers Eintheilung der lethalen Verletzungen bei ihren Begutachtungen zu folgen; es sollten überhaupt die hergebrachten Begriffe und Terminologien der Schule unbrauchbar gemacht werden, weshalb jeder technische Ausdruck in den Fragen vermieden wurde. Die Fragen selbst aber glaubte Kausch so gefafst zu haben, dafs sie sowohl den Grundsätzen des Preufs. Landrechts über Tödtung, als auch den Forderungen der Criminalisten überhaupt, deren Schriften er studirt, völlig entsprächen.

Dieser Ueberzeugung gemäfs hatte Kausch den Antrag bei der Gesetzgebungscommission gestellt, den drei von ihm angegebenen Fragen die gesetzliche Sanction zu ertheilen, indem er sie für das einzige mögliche Mittel hielt, eine, von den subjectiven Ansichten der Gerichtsärzte unab-

Digitized by Google

hängige, Begutachtung über die Tödtlichkeit der Verletzungen zu erwirken und zugleich ein völliges Einverständnifs zwischen den Aerzten und den Richtern herzustellen. Er erwartete, wie er sich ausdrückt, dafs aus der Beantwortung der drei Fragen, inwiefern es der Fall erlaubte, allemal dasjenige hervorgehen müsse, was der Richter vom Arzte zu wissen verlangen könne. (Kopp's Jahrb. III. S. 107.)

Wie grofs das Vertrauen aber auch war, das Kausch in den Nutzen und Erfolg der drei vorgeschriebenen allgemeinen Fragen setzte, so fühlte er doch sehr wohl, dafs dadurch der Knoten des Mifsverständnisses und der Irrung zwischen Criminalisten und Gerichtsärzten, bei Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses, nicht gelöst werde. Er behauptete vielmehr, der unauflösbare Knoten zwischen dem Criminalrecht und der gerichtlichen Medicin, der in Bezug auf diesen Gegenstand bestehe, könne nur durchhauen werden (Kopp's Jahrb. III. 107.), gestand dieses auch (in seiner angeführten Schrift, s. o.) von seinem Vorschlage zu und suchte sein Verfahren dadurch zu rechtfertigen, dafs er für die Auflösung des Problems den Standpunkt der Wissenschaft noch nicht für geeignet halte.

Sehr mit Recht nannte Kausch es ein Durchhauen des Knotens, das er bei der Gesetzgebung in Antrag gestellt hatte. Eine Lösung desselben setzt nämlich eine wissenschaftlich begründete und klare Erkenntnifs der strafrechtlichen Theorie von der Tödtung und des daraus abzuleitenden richtigen Begriffes von Tödtlichkeit in der gerichtlichen Medicin voraus. An dieser Be-

Digitized by Google

dingung fehlte es ihm aber zur Zeit als er jene Fragen, „die ihm viele Mühe kosteten“ (s. seine Schrift S. 107. Anmerkung **), entwarf, und selbst im Jahre 1818, wo er diese Schrift herausgab, war er auch durch die Werke eines Stübel, v. Feuerbach, v. Grollman, und andrer neuerer Strafrechtslehrer, noch nicht dazu gelangt.

Die von der Preufs. Criminalordnung aufgenommenen drei Fragen, die, ohne weitere Belehrung und Instinction über Sinn und Bedeutung derselben, zur Beantwortung in jedem concreten Falle den Gerichtsärzten vorgeschrieben wurden, waren daher im Wesentlichen nichts Anderes als ein Versuch, die Aerzte, gleichsam sich selbst unbewufst, zur richtigen Begutachtung des Lethalitätsverhältnisses zu nöthigen.

Dafs ein solches Verfahren nicht den beabsichtigten Erfolg haben und den Richtern nicht immer von Seiten der Aerzte die richtigen und für die Rechtsfrage nöthigen Aufschlüsse verschaffen konnte, war leicht einzusehen. Jene Fragen vermochten hauptsächlich nur formell zu wirken, die Terminologien von Metzger (namentlich die *per se* lethalen Verletzungen) u. A. m. aus den Gutachten zu verdrängen, und eine gewisse äufsere Gleichheit der Form derselben zu veranlassen. Sie konnten aber nicht materiell eine richtige Antwort der Gerichtsärzte erwirken, was selbst dann unmöglich gewesen wäre, wenn sie in ihrer Fassung und Gliederung der berichtigten strafrechtlichen Theorie der Tödtung entsprochen hätten. Was in dieser Hinsicht dagegen zu erinnern ist, wurde schon im I. Bande dieser Abhandlungen nachgewiesen, und es ist unnöthig, hier weiter

Digitized by Google

darauf einzugehen. Die Nachweisungen über die Entstehung der drei Fragen sind überhaupt nur deshalb hier gegeben, um der Meinung zu begegnen, dafs es von Seiten eines Arztes eine Vermessenheit sey, die aus dem System des Preufs. Criminalrechts nothwendig hervorgegangenen Lethalitätsfragen einer Kritik, oder gar einem Tadel zu unterwerfen.

Keineswegs soll aber dadurch dem, was Kausch durch sein Streben zu leisten suchte, zu nahe getreten werden. Als sein Verdienst ist vielmehr anzuerkennen, dafs er, mehr als irgend ein andrer Gerichtsarzt seiner Zeit, einsah, es bedürfe, um zu sicher leitenden Grundsätzen für die gerichtlich-medicinische Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen zu gelangen, der genauern Kenntnifs von der Theorie der Tödtung und des Einverständnisses mit dem Strafrecht. Aufserdem war es sein Vorschlag, dafs die Preufs. Gesetzgebung zuerst den Weg der den Aerzten vorzulegenden allgemeinen Fragen betrat, und diesem Beispiele sind später die Gesetzgebungen andrer deutscher Staaten gefolgt. Hinwieder ist nicht zu verkennen, dafs Kausch zur Zeit seines Vorschlages (1804) wohl schwerlich zu einer klaren Ansicht über den Stand der Angelegenheit nach den Forderungen des Criminalrechts gelangt war, was Schuld und Folge des damaligen Zustandes desselben gewesen seyn mag; aber auch seine oben angeführte Schrift giebt Zeugnifs davon, dafs er auch noch im Jahre 1818 die durch die neuern deutschen Criminalisten bewirkte Reform in der Lehre vom Thatbestande der Tödtung nicht gehörig begriff und würdigte.

Digitized by Google

Zu dieser Zeit waren aber durch Stübel, v. Feuerbach, v. Grollman u. A. die Irrthümer in der ältern criminalistischen Theorie und Praxis bereits einleuchtend dargethan, und auch die Gesetzgebung eines bedeutenden deutschen Staates hatte schon fünf Jahre zuvor (im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813) die Grundsätze der neuern Theorie angenommen und zur Wirksamkeit gebracht. Dennoch suchte Kausch nicht nur die im I. Bande dieser Abhandlungen aufgestellten Grundsätze der gerichtlichen Medicin über die Tödtlichkeit der Verletzungen zu bestreiten, sondern bekämpfte auch die von dem Baierischen Strafgesetzbuche aufgestellten Normen und die neuere Theorie des Criminalrechts über Tödtung überhaupt. Höchst unangenehm war ihm die Aeufserung gewesen, dafs auch für Preufsen eine Reform der strafrechtlichen Bestimmungen über Tödtung und der in der Preufs. Criminalordnung den Aerzten vorgeschriebenen drei Fragen über das Lethalitätsverhältnifs Bedürfnifs sey, die er daher auf alle Weise zu widerlegen suchte, wiewohl er die Nothwendigkeit einer Modification dieser Fragen, besonders in andern Staaten, nicht völlig in Abrede stellte.

Den bisher angedeuteten Standpunkt der Lehre von der Lethalität der Verletzungen fand der Verfasser vor, als er sich mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der gerichtlichen Medicin zu beschäftigen anfing, und die erste Auflage seines Lehrbuches von 1812 enthält darüber die nähern Nachweisungen.

Digitized by Google

Bemüht, die Ursachen der herrschenden Verwirrung und der unheilvollen Disharmonie zwischen Criminalisten und Aerzten über die Streitfrage, wie der abweichenden Ansichten unter den Parteien der Gerichtsärzte gründlich zu erforschen, fand er der Quellen mehrere, aus denen die Streitigkeiten und Mifsverständnisse geflossen waren. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in Nro. II. des I. Bandes dieser Schrift mitgetheilt.

Dort *) wurde nachgewiesen, dafs das Criminalrecht in der Lehre vom Thatbestande der Tödtung eine Reform bereits erfahren habe, dafs die Lehrsätze der neuen Theorie über Tödtung, über Tödtlichkeit und Nicht-Tödtlichkeit der Verletzungen, in dem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern zur gesetzlichen Norm erhoben waren.

Es wurde daran die Nachweisung geknüpft, wie dringend nothwendig eine damit gleichen Schritt haltende Reform in der gerichtlich-medicinischen Lehre von der Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen sey.

Diese Reform einzuleiten und durch Aufstellung richtiger, dem Bedürfnifs der neuern strafrechtlichen Theorie angemessener, Grundsätze über die Tödtlichkeit der Verletzungen, das für die Strafrechtspflege unerläfsliche Einverständnifs zwischen den Rechtsgelehrten und Gerichtsärzten herzustellen, ist seitdem das Bestreben des Verfassers gewesen, wovon die sechs spätern Auflagen

---

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. Bd. I. 1815. S. 177. 2. Aufl. 1822. S. 209.

Digitized by Google

des Lehrbuches und die neue Auflage der Abhandlungen die Beweise enthalten.

Diese neuere Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, deren Grundsätze von mir aufgestellt und entwickelt wurden, hat sowohl von Seiten der Lehrer der gerichtlichen Medicin als der ausübenden Gerichtsärzte vielfach Beifall und Zustimmung gefunden. So wie das Lehrbuch auf vielen deutschen Universitäten den Lehrvorträgen zur Grundlage dient, so haben in allen Gegenden von Deutschland zahlreiche praktische Gerichtsärzte sich dasselbe, sowie die Abhandlungen zum Leitfaden bei ihren Untersuchungen und Ausarbeitungen erwählt, wovon mir nicht blofs mündliche und schriftliche Versicherungen derselben, sondern auch die zahlreichen Berichte und Gutachten, welche die Redaction der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde und literarische Verbindungen überhaupt mir zuführen, den Beweis geben.

Andrerseits haben sich aber auch, wie bekannt, Stimmen von Gegnern dawider erhoben, die Einwürfe, gegen die neuere strafrechtliche Theorie vom Thatbestande der Tödtung und gegen die Bestimmungen des Baierischen Strafgesetzbuches insbesondere, vorgebracht und dadurch die Unzulässigkeit der von mir aufgestellten gerichtlich-medicinischen Lehrsätze dargethan zu haben glaubten. Dahin gehört was Kausch, Masius, Mende, Albrecht Meckel u. A. m. in ihren Schriften dawider gesagt haben, was in der zweiten Auflage des I. Bandes der Abhandlungen bereits beleuchtet und gewürdigt wurde. Andere haben als Anhänger der ältern Lehre die Grundsätze meines Lehrbuches bestritten, wie z. B.

Digitized by Google

Vogler in seiner Apologie der *Lethalitas per se* (im X. Ergänzungshefte der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde), dem gleichfalls das Angemessene entgegnet worden ist.

Vor Kurzem aber ist Herr Med.-Assessor Dr. Koch als Gegner, sowohl gegen die Bestimmungen des Baierischen Strafgesetzbuches, wie meiner Lehrsätze über die Lethalität der Verletzungen aufgetreten und hat besonders die Unanwendbarkeit der letztern für die Preufsischen Gerichtsärzte zu erweisen gesucht *).

Es ist dem Abdrucke dieser Abhandlung des Hrn. M. A. Koch in der Zeitschrift (a. a. O. S. 69—120) die nothwendige Beleuchtung des Hauptinhaltes derselben sogleich beigegeben, in der die Behauptungen desselben und deren Grundlagen geprüft und beurtheilt wurden. Es ist daher auch meine Absicht nicht, hier auf eine ausführliche Erörterung der vorgebrachten Einwürfe mich einzulassen.

Da aber aus den seit zwanzig Jahren geführten Verhandlungen sich unwiderlegbar ergiebt, dafs auch kenntnifsreiche und scharfsinnige Aerzte, welche sich als Gegner haben vernehmen lassen, weder mit den Grundsätzen der neuen strafrechtlichen Theorie vom Thatbestande der Tödtung, noch mit dem unabweisbaren Einflusse derselben auf die gerichtsärztliche

*) Nach welchen Grundsätzen hat der Preufsische Gerichtsarzt bei Bestimmung des Lethalitätsverhältnisses einer Verletzung zu verfahren? Mit besonderer Berücksichtigung der Henke'schen Lehre; in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. XVII. Ergänzungsheft. S. 1—168.

Digitized by Google

Lehre von der Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen genügend bekannt sind, so scheint es Bedürfnifs zu seyn, darüber die angemessenen Erläuterungen und Nachweisungen mitzutheilen.

Es soll daher in den folgenden Abschnitten zuerst eine vergleichende Uebersicht der ältern und neuern Theorie des Criminalrechts über den Thatbestand der Tödtung und des Einflusses derselben auf die gerichtlich-medicinische Beurtheilung des Tödtlichkeitsverhältnisses der Verletzungen gegeben werden. An diese schliefst sich dann die Untersuchung an: ob und in wie weit die Gesetzgebung in den deutschen Staaten der neuern Theorie folgt oder folgen wird; woraus sich endlich ergeben muss, ob die von der neuern gerichtlichen Medicin befolgten Grundsätze mit dem Sinne und Geiste der Gesetze zusammenstimmen, oder nicht.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Theorie der frühern Criminalisten über den Thatbestand der Tödtung und deren Einfluſs auf die gerichtliche Medicin.

Bei der Darstellung der Ansicht der ältern Criminalisten können wir uns kurz fassen, da schon im I. Bande das Wesentliche derselben mitgetheilt wurde. Es kann auch nicht darauf ankommen, aus den Schriften der ältern Criminalisten durch Citate den Beweis zu führen, wie sich allmälig diese Ansicht ausgebildet habe, so wenig als aus einzelnen herausgehobenen Aeuſserungen, die anders lauten, ein Gegenbeweis geführt werden könnte.

Für unsern Zweck genügt die Nachweisung, die darüber Stübel in seinem Werke (Ueber den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben, und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewiſsheit des erstern, besonders in Rücksicht der Tödtung. Wittenberg 1805) gegeben hat.

Nach seinem Zeugniſs hatten die ältern Criminalisten den Grundsatz in die Criminalpraxis eingeführt: „daſs nur derjenige als Urheber

Digitized by Google

der Tödtung zu betrachten sey und als solcher mit der im Gesetz bestimmten ordentlichen Strafe belegt werden könne, durch dessen Handlung dem Getödteten eine absolut tödtliche Verletzung zugefügt worden."

„Wenn man behauptet (sagt derselbe Rechtsgelehrte im §. 137. a. a. O.), dafs nur dann der Urheber einer Handlung zugleich Urheber der daraus entstandenen Folgen sey, wenn diese nothwendig wären, und diesen Satz auf das Verbrechen der Tödtung und die tödtlichen Verletzungen anwendet, so folgt, dafs auch nur derjenige der Urheber einer Tödtung sey, durch dessen Handlung eine nothwendig tödtliche, oder solche Verletzung dem Getödteten zugefügt worden, welche sich ohne den Tod des Verletzten nicht denken läfst. Ich würde zu viel sagen und der Wahrheit nicht treu bleiben, wenn ich vorgeben wollte, dafs diese Meinung in Zweifel gezogen würde und streitig wäre. Sie ist vielmehr heut zu Tage ganz allgemein angenommen und hat sich sogar in den Gerichten eingeschlichen. Wie oft werden nicht darüber medicinische Gutachten eingeholt: ob in einem gewissen Falle, die Verletzung, an welcher Jemand verstorben, absolut tödtlich gewesen sey? Nur hier und da haben einige von den Rechtsgelehrten, z. B. Leyser, darauf nicht sehen wollen."

„Es ist diese Lehre nicht nur ein Schandfleck der wissenschaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts, sondern auch für die öffentliche Sicherheit, und noch dazu gerade

Digitized by Google

in Ansehung eines der gröfsten Verbrechen, von den wichtigsten Folgen.“

„Sie ist ein wahres Asyl der Mörder.“

Konnte ein Rechtsgelehrter, ein praktischer Criminalist selbst, zu solchem öffentlich ausgesprochenen Urtheil sich bestimmt finden, so wird es keines weitern Beweises mehr bedürfen, dafs die bezeichnete Theorie dem allgemein herrschenden Gerichtsgebrauch zur Richtschnur diente.

Zum Ueberfluſs bekräftigte es Stübel noch durch seine eigene Erfahrung, indem er ausdrücklich bezeugt, dafs er, als Mitglied zweier Spruchcollegien, zuweilen mehr als einmal jährlich die Erfahrung gemacht habe, dafs die ausgemachtesten Mörder, einzig unter dem Schilde der Meinung von dem Erfordernisse einer nothwendig tödtlichen Verletzung zum Thatbestande einer Tödtung, der verwirkten Strafe entgingen.

Ja er fügte hinzu, dafs wenn sich im Jahre 1805 (wo seine Schrift erschien), der Fall ereignen sollte, dafs die Aerzte, bei einer schweren Kopfverletzung, die sie einstimmig als Ursache des Todes erklärt hätten, oder nach einer Arsenikvergiftung, die unbezweifelt noch an demselben Tage den Tod bewirkte, im Gutachten erklärten, es sey eine solche Kopfverletzung jemals durch Trepanation geheilt, oder eine ähnliche Vergiftung durch ein Brechmittel, oder irgend eine andere Arznei unschädlich gemacht worden, so würden die Spruchcollegien, nach jener bezeichneten Ansicht, die Strafe des Mordes nicht für verwirkt erkennen und die gröfste Strafe in beiden Fällen würde, nach dem Ge-

Digitized by Google

richtsgebrauche in Kursachsen, vierjährige Zuchthausstrafe seyn.

Diese Erfahrung und Ueberzeugung von der allgemeinen Anwendung der gerügten Ansicht preſsten ihm die Klage aus: daſs bei einer solchen Anwendung der Strafgesetze Ansehn und Wirksamkeit derselben und mit ihnen die Sicherheit der Staatsbürger vernichtet werden müsse! —

Welchen Einfluſs diese fehlerhafte Theorie und Praxis der ältern Criminalisten auf die Ansicht der Gerichtsärzte über die Lethalität der Verletzungen ausübte und ausüben muſste, ist im I. Bande (2. Aufl. S. 206 u. ff.) genügend nachgewiesen, und ich darf mich auf das dort Gesagte beziehen.

Die Aerzte wurden durch Schuld der Criminalisten irre geleitet und zu dem Glauben verführt, daſs von dem Ausspruche des Gerichtsarztes über die Tödtlichkeit der Verletzung und den sogenannten Grad der Tödtlichkeit direct und zunächst die Zurechnung der gesetzwidrigen Handlung zur Schuld und Strafe, sowie das Maſs derselben abhänge. Sie wurden in dem Wahne bestärkt, daſs die Tödtlichkeit immer *in abstracto* betrachtet werden müsse, und glaubten daher, wo die absolute Tödtlichkeit (*in abstracto*) fehle, könne eine Verletzung nur für *per se* — oder *per accidens* tödtlich erklärt werden.

Es ist nöthig, diese Lehre und ihre Wirkung auf die gerichtliche Medicin streng im Auge zu behalten, wenn man die Nothwendigkeit einer Umgestaltung, sowohl der strafrechtlichen Theorie vom Thatbestande der Tödtung, als der entsprechenden gerichtlich-medicinischen Lehre von

Digitized by Google

der Tödtlichkeit der Verletzungen, richtig auffassen will.

Viele Aussprüche der neuern Criminalisten lassen sich nur genügend erklären aus dem nothwendigen positiven Widerspruche gegen jene früher herrschenden Grundsätze, und manche Bestimmungen der neuern Strafgesetzbücher wurden aus eben dem Grunde nothwendig.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Theorie der neuern Criminalisten über den Thatbestand der Tödtung und deren Verhältnifs zur gerichtlichen Medicin.

Dafs eine Reform im Criminalrecht in Bezug auf die Lehre vom Thatbestande der Tödtung eingetreten sey, wodurch die gerügten Irrthümer des widersinnigen Gerichtsgebrauchs, den Stübel in seiner ganzen Verderblichkeit schilderte, beseitigt wurden, liefs sich schon vor zwanzig Jahren nachweisen (vergl. die erste Auflage meines Lehrbuchs der gerichtlichen Medicin. 1812. §. 287. 409.), und im I. Bande dieser Abhandlungen (erste Auflage. 1815. S. 177.) wurde dieselbe näher bezeichnet.

Stübel, v. Feuerbach und v. Grollman wurden schon damals als die Urheber dieser Umgestaltung im Strafrechte benannt und ihnen sind, wie Hitzig (in seiner Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preufsischen Staaten. Jahrgang 1832. März und April. S. 379.) bezeugt, die angesehensten Criminalrechtslehrer gefolgt.

Digitized by Google

Das Wesentliche dieser Reform, soweit es Bezug und Einfluſs auf die gerichtliche Medicin hat, läſst sich in wenige Sätze zusammenfassen.

I. Die neuere Theorie hat den criminalistischen Begriff des Verbrechens der Tödtung genauer bestimmt.

Nach Feuerbach „ist das Verbrechen der Tödtung eine rechtswidrige Handlung, welche die zureichende Ursache des Lebensverlustes eines Menschen ist.“

Grollman nennt „Tödtung (*homicidium*) eine Handlung, welche die Ursache der Vernichtung der Existenz eines Andern als Sinnenwesens enthält.“

Eduard Henke (Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Bd. II. Berlin und Stettin 1826. S. 24. 25.) hat den Begriff der Tödtung umfassender bezeichnet.

„Nicht bloſs physische, sondern auch intellectuelle Kraftäuſserungen, ja nicht bloſs Thätigkeiten, sondern auch Unthätigkeiten können die wirkende Ursache des Todes eines Andern seyn. Die Handlung des Tödtens kann bestehen entweder in äuſsern Gewaltthätigkeiten, wodurch der organische Bau des Körpers verletzt und das Leben desselben vernichtet wird (Verletzungen); oder in der Beibringung der unter dem Namen der Gifte begriffenen Substanzen; oder in Entziehung der zur Erhaltung des Lebens erforderlichen äuſseren Reize, wie der Nahrungsmittel, der Wärme, der Luft überhaupt, oder wenigstens der athembaren Luft, durch gewaltsame Erstickung; oder in einer Versagung der zur Fortsetzung des Lebens der Kinder, Alters- oder

Digitized by Google

Krankheits-Schwachen, oder in einer andern Todesgefahr sich befindenden Personen, erforderlichen Wartung, Pflege und Hülfe; oder in einer Versetzung in lebensgefährliche Lagen, wie das Stofsen oder Werfen in ein Wasser oder Feuer, das Hinführen an lebensgefährliche Orte u. s. w."

Die Definitionen der übrigen neuern Criminalisten stimmen damit überein.

II. Die neueren Criminalisten haben den Begriff der Tödtlichkeit der Verletzungen, wie er in strafrechtlichen Verhandlungen anzuwenden ist, genau bestimmt. Diese Bestimmung ist, wo sie das Gesetz aufgenommen hat, als Norm und als mafsgebend für die gerichtliche Medicin zu betrachten.

Dafs Stübel in seiner Schrift auf die Nothwendigkeit einer bestimmtern Definition der tödtlichen Verletzungen im criminalistischen Sinne drang und zeigte, wie schwankend und irreleitend der Sprachgebrauch bei Criminalisten und Aerzten in früherer Zeit gewesen, wurde schon im I. Bande 1. Aufl. S. 177. bewiesen.

Feuerbach (im Lehrbuche des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts) giebt unter den Erfordernissen des Thatbestandes der Tödtung an:

„Das Verbrechen der Tödtung ist erst dann vollständig vorhanden, wenn die durch die rechtswidrige Handlung entstandene körperliche Verletzung die wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen ist; jedoch ohne Unterschied, ob sie allgemein den Tod bewirken mufste, oder ihn nur ausnahmsweise in dem gegenwärtigen Falle bewirkt habe; ob durch Hülfe der Kunst ihre tödtliche Wirksamkeit hätte gehemmt

Digitized by Google

werden können, oder ob sie unheilbar tödtlich gewesen sey; ob sie durch andere, von ihr selbst in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen, oder ob sie unmittelbar den Tod hervorgebracht habe.“

„Mufs die Verletzung selbst bestimmende Ursache des Todes seyn, so ist keine Tödtung vorhanden,

1) wenn der auf Tödtung gerichteten Handlung eine von derselben unabhängige Ursache vorherging, welche den erfolgten Tod in demselben Zeitpunkte bewirken mufste, in welchem er erfolgt ist;
2) wenn eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende und von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, oder für sich allein Ursache des Todes gewesen ist.“

Mit diesen Grundsätzen Feuerbach's stimmen die Aeufserungen der neuern Criminalrechtslehrer überein.

„Was die Tödtungen durch Verletzungen betrifft (sagt Eduard Henke a. a. O.), so kann zum Thatbestande derselben weiter nichts erfordert werden, als dafs die Verletzung im vorliegenden Falle wirkende Ursache des erfolgten Todes war, einerlei übrigens, auf welche Weise sie ihn gewirkt hat und ob sie in andern Fällen dieselbe Wirksamkeit äufsern würde.“—

„Was dem Criminalisten, wenn er mit der Untersuchung des Verbrechens der Tödtung beschäftigt ist, vor Allem zu wissen Noth thut, ist, ob dasjenige Individuum, dessen gewaltsamer Tod

Digitized by Google

den Gegenstand der Untersuchung bildet, in Wirkung und Folge einer von fremder Hand empfangenen Verletzung gestorben sey, ob mithin zwischen dieser Verletzung und dem der Zeit nach darauf erfolgten Tode ein Causalzusammenhang vorhanden, oder ob etwa die der Zeit nach dem Tode vorausgegangene Verletzung eine blofse Veranlassung desselben gewesen sey. Je nachdem das Eine oder das Andere in einem gegebenen Falle statt findet, ist die Verletzung für tödtend oder für nicht tödtend zu erklären. Findet ein Causalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode nach dem Urtheile der Kunstverständigen statt, so ist der objective Thatbestand der Tödtung hergestellt und in dieser Beziehung kann es dem Criminalisten gleichgültig seyn, ob dieser Causalzusammenhang ein unmittelbarer, oder ein mittelbarer ist; gleichgültig, ob die Verletzung durch zeitige Anwendung einer zweckgemäfsen Kunsthülfe würde geheilt worden seyn; gleichgültig auch, ob eben diese Verletzung für andere Individuen gleichfalls tödtlich gewesen seyn würde, oder nicht. — Kann hingegen kein Causalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode ausgemittelt werden, erscheint die erste höchstens als Veranlassung des letztern, so ist das Verbrechen der Tödtung nicht begründet, und die Verletzung im criminalistischen Sinne überall nicht tödtlich, also auch nicht (nach dem Sprachgebrauche der ältern gerichtlichen Aerzte) zufällig tödtlich (*laesio per accidens lethalis*) zu nennen."

III. Die neuern Criminalisten verwerfen, in Folge der von ihnen als richtig erkannten Theo-

Digitized by Google

rie, das nach dem ältern Gerichtsgebrauch übliche Verfahren, die Gerichtsärzte über den sogenannten Grad der Tödtlichkeit der Verletzungen zu befragen, gänzlich und erklären den Grundsatz, die Zurechnung der That zur Schuld und Strafe nach den sogenannten Graden der Lethalität zu bemessen, für durchaus verwerflich.

Es ergiebt sich dieses freilich schon als nothwendige Folge aus den unter I. und II. angeführten Bestimmungen. Als Beweis mag aber die neuerliche Aeufserung eines rühmlich bekannten praktischen Criminalisten dienen.

Herr Criminaldirector Hitzig sagt (in seiner Zeitschrift des Criminalrechts in den Preufsischen Staaten, Jahrgang 1832. Band I. S. 379): „Stübel nennt, in seinem classischen Werke über den Thatbestand, die Abweichung von dem einfachen Wege in Tödtungsfällen den Arzt zu fragen: ob eine Verletzung den Tod bewirkt, oder nicht, und statt dessen die Grade der Tödtlichkeit in Frage zu stellen, einen Schandfleck der wissenschaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts und ein wahres Asyl der Mörder; und seitdem sind nicht allein die angesehensten Criminalrechtslehrer (siehe deren Aufzählung in Wächter's Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts Th. II. S. 123 ff.) diesem Vorgänger in ihrer Ansicht gefolgt, sondern auch die Gesetzesentwürfe, welche der gegenwärtigen Zeit ihr Entstehen verdanken — den unsrigen nicht ausgenommen *) — haben das widersinnige System der

*) Welcher jedoch mit grofser Weisheit die Ermittlung in dieser Beziehung dem Richter aus dem Grunde zur

Eintheilung der Wunden nach ihrer Lethalität und der Zurechnung der That zur Strafe nach dem daraus zu entnehmenden Thatbestande verlassen.“

Pflicht macht, „weil daraus vielleicht auf die Schuld des Thäters und den Grad derselben geschlossen werden kann.“

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Einwirkung der neuern strafrechtlichen Theorie über den Thatbestand der Tödtung auf die neuen Strafgesetzbücher in Deutschland.

Begreiflich ist die Frage: ob die neuere strafrechtliche Theorie von der Tödtung und dem Thatbestande derselben Einfluſs auf die Criminalgesetzgebung gewonnen habe und von derselben anerkannt und befolgt werde? von groſser Wichtigkeit. Denn so lange die Grundsätze der Theorie nicht durch die Sanction der Gesetzgebung zu gesetzlich gültiger Wirksamkeit gelangen, wird die Anwendung derselben *in foro* nothwendig mannigfache Hindernisse finden müssen. Daher ist denn auch die Beantwortung der obigen Frage von gleichem Interesse für Criminalisten, wie für Gerichtsärzte.

Es ist bekannt, daſs bereits vor zwanzig Jahren das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (München 1813) zuerst die Grundsätze der neuern Theorie in das Leben eingeführt hat und daſs die Artikel von der Tödtung nach derselben abgefaſst sind. Der allgemeine Beifall, den diese Vorschriften des Baierischen Gesetzbuches

Digitized by Google

bei den Criminalisten und allen übrigen zu sachverständigem Urtheil Befähigten fand, liefs wohl mit Grund erwarten, dafs die Gesetzgebungen andrer deutscher Staaten dieselbe Bahn betreten und dem gegebenen Muster folgen würden.

Daher wurde bei den Erörterungen über die Reform, welche die durch das Baierische Strafgesetzbuch eingeführten Grundsätze über die Tödtung auch in der gerichtlich-medicinischen Lehre von der Lethalität nöthig machten, allerdings diese Erwartung mit Zuversicht ausgesprochen (vergl. Bd. I. 1. Aufl. S. 178. 2. Aufl. S. 210.), und zwar namentlich in Bezug auf Preufsen. Das Befremden, welches diese Aeufserung bei manchen Aerzten erregte, und die Gegenreden, die Kausch, Mende und neuerlich Koch dawider vorgebracht haben, konnten die Ueberzeugung des Verfassers nicht wankend machen und die nächste Zukunft wird darüber wahrscheinlich entscheiden, ob dieselbe gegründet war, oder nicht.

Für jetzt mag es genügen, zu bemerken, dafs Weimar und Oldenburg das Baierische Strafgesetzbuch mit wenigen Abänderungen bei sich eingeführt haben; dafs die Artikel über die Tödtung aus demselben wörtlich in den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover übergegangen sind; dafs auch dem Gesetzentwurfe in Würtemberg das Gesetzbuch Baierns zur Grundlage gedient hat; endlich, dafs, nach Hitzig's schon angeführter Aussage, alle Gesetzentwürfe, die der gegenwärtigen Zeit ihr Entstehen verdanken, die ältere Theorie von der Tödtung und von den sogenannten Graden der Lethalität verlassen haben.

Digitized by Google

Sonach wird es jetzt auch wohl keiner Rechtfertigung mehr bedürfen, wenn die Publicirung des Bajerischen Strafgesetzbuchs von mir schon früher als Wendepunkt, auch für die gerichtliche Medicin, bezeichnet und eine Reform, hinsichtlich der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, als dringendes Bedürfnifs dargestellt wurde. Hat sich die Einführung der neuen Strafgesetzbücher länger verzögert, als man wünschen und erwarten konnte, — so mag man die Ursache theils in der uns Deutschen überhaupt eigenthümlichen bedächtigen Langsamkeit, theils in den politischen Verhältnissen der Staaten, theils in dem Streben nach Originalität und möglichster Vollkommenheit, endlich auch in der Menge der Behörden suchen, die zu einer gemeinsamen Ueberzeugung und Billigung sich vereinigen müssen, bevor ein Gesetzentwurf in unsern Tagen zu Gesetzeskraft gelangen kann.

Einleuchtend ist, dafs, sobald auch Preufsen in einem neuen Strafgesetzbuche die Grundsätze der neuern Theorie sanctionirt haben wird, die Gültigkeit derselben auch für die übrigen deutschen Staaten kaum noch zweifelhaft bleiben werde. Hitzig's Bemerkung aber, dafs auch der neue Gesetzentwurf für Preufsen das alte System verlassen habe, wird wohl genügen, um die von Koch ausgesprochenen Zweifel, ob jemals die Theorie von Stübel, Feuerbach, Grollman u. A. in Preufsen Eingang finden werde (vergl. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde XVII. Ergänzungsheft S. 5. 99.) zu beseitigen.

Diesem allen zufolge wiederhole ich mit vollem Vertrauen, was ich bei der doctrinellen Erörterung über die Richtigkeit der von mir aufgestell-

Digitized by Google

ten gerichtlich-medicinischen Grundsätze über das Lethalitätsverhältnifs ausgesprochen habe:

„Die Aussprüche des Baierischen Gesetzbuches wurden nicht deshalb hervorgehoben und als Muster dargestellt, weil dasselbe das neueste, oder das Gesetzbuch des Landes ist, in dem der Verfasser lebt, sondern weil es unter den deutschen Strafgesetzbüchern das einzige ist (war), in welchem die neuere berichtigte Theorie der Criminalisten über das Verbrechen der Tödtung ins Leben getreten ist, das einzige, welches die Aufgabe des Gerichtsarztes, hinsichtlich der Begutachtung tödtlicher Verletzungen, richtig gewürdigt und mit der Aufgabe des Richters in gehörigen Einklang zu bringen gesucht hat."

„Wenn also die im Baierischen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften über die gerichtsärztliche Untersuchung und Würdigung der Tödtlichkeit der Verletzungen, als Normen für die gerichtliche Medicin überhaupt dargestellt wurden, so geschah dieses sonder Zweifel mit gutem Grunde. Verwerflich und falsch würde dieses nur dann gewesen seyn, wenn man nachweisen könnte, dafs irgend eine der, in diesem Gesetzbuch enthaltenen, Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand mit der richtigen Theorie von dem Verbrechen der Tödtung, wie die ersten Strafrechtslehrer unsrer Zeit sie entwickelt haben, im Widerspruch stehe. Unerheblich und nicht angemessen sind aber die Einwürfe, die man daher hat entlehnen wollen, dafs das Preufsische Landrecht, oder die in Oesterreich geltenden Gesetzbücher und

Digitized by Google

Vorschriften nicht zu jenen Normen passen, Es werden früher oder später die gesetzlichen Bestimmungen auch in jenen Ländern die Abänderungen erhalten, welche die Fortschritte in der Wissenschaft des Strafrechtes erheischen.“

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Grundsätze und Vorschriften der neuen Strafgesetzbücher, die der gerichtlichen Medicin zur Norm dienen.

Das Baierische Strafgesetzbuch, als das erste, welches die berichtigte Theorie von der Tödtung in sich aufgenommen, verdient hinsichtlich der Vorschriften, welche auf die gerichtliche Medicin Beziehung haben, vorzügliche Beachtung. Mit den Vorschriften desselben verdienen aber die der nachfolgenden neuern Strafgesetzentwürfe, in wiefern diese genau damit übereinstimmen, oder davon abweichen, verglichen zu werden; eine Vergleichung, die nicht anders als belehrend für die gerichtliche Medicin seyn kann.

In dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin, so wie im I. Bande dieser Abhandlungen und in mehreren meiner Aufsätze in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde sind zwar die Grundsätze und Vorschriften des Baierischen Gesetzbuchs über Tödtung und Tödtlichkeit der Verletzungen gröfstentheils schon mitgetheilt, indem sie die Grundlagen und Vordersätze der von mir aufgestellten Grundsätze für die gerichtsärztliche Würdigung des Lethalitätsverhältnisses bilden.

Digitized by Google

Eine Hervorhebung der wichtigsten Bestimmungen der Gesetzgebung, sowie der Gründe, auf denen sie beruhen, wird aber hier um so nothwendiger, als sie bei den deutschen Gerichtsärzten aufserhalb Baiern immer noch entweder gar nicht, oder doch nicht genügend bekannt geworden sind, was zu Mifsverständnissen und unbegründeten Einwürfen Anlafs gegeben hat.

Die folgenden Mittheilungen werden jeden Sachverständigen in den Stand setzen, eine richtige Ansicht über den vielbestrittenen Gegenstand zu fassen.

I.

Das Baierische Gesetzbuch hat den Begriff der Tödtlichkeit im criminalistischen Sinne genau bestimmt, und mit hinlänglicher Schärfe angegeben, in welchen Fällen die Verletzungen, denen der Tod gefolgt ist, als tödtliche oder als nicht tödtliche zu betrachten sind.

Es sind die Artikel 142 bis 145, welche die hieher gehörigen Vorschriften enthalten.

Art. 142. „Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig.“

Art. 143. „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewifsheit erfodert, dafs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.“

Digitized by Google

„Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluſs, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäſsige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.“

„Inwieferne aber in dem einen oder dem andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine bloſs fahrlässige Tödtung zu schlieſsen sey, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen.“

Art. 144. „Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewiſsheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daſs derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten, Ursache gestorben, oder 2) daſs die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behand-

Digitized by Google

lung und dergleichen erst tödtlich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch (Art. 60), wenn dieselbe blofs auf Körperverletzungen gegangen, nach den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.) und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen."

Art. 145. „Blofse Muthmafsungen über die mögliche Nicht-Tödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mifshandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Gewifsheit oder grofser Wahrscheinlichkeit angenommen werden mufs, dafs der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder erst hinzugetretenen Ursache gestorben sey."

„Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mifshandlungen an der Person (Art. 178 ff.) die in den Art. 143—145 enthaltenen Grundsätze in analoge Anwendung."

Digitized by Google

Der Grund, der die Gesetzgebung bestimmte, im Gesetze auszusprechen, was unter Tödtlichkeit (Lethalität), unter tödtlicher und nicht tödtlicher Verletzung im rechtlichen Sinne zu verstehen sey, lag in der grenzenlosen Verwirrung, welche der schwankende Sprachgebrauch der frühern Criminalisten und Gerichtsärzte zum Nachtheile der Rechtspflege herbeigeführt hatte. (Vgl. Bd. I. S. 142 ff. 2. Aufl. S. 175 ff.) Jedem Sachkundigen würde die Nothwendigkeit dieser Mafsregel einleuchtend gewesen seyn, hätte die Gesetzgebung auch nicht sich darüber erklärt. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Bd. II. S. 7 ff., geben aber den sichersten Aufschlufs und entfernen jeden Zweifel. Sie enthalten überhaupt einen Commentar über die, die Tödtung und Tödtlichkeit betreffenden, richtigen Grundsätze, der für Criminalisten wie für Gerichtsärzte gleich wichtig und belehrend ist.

Die Mittheilung dieser Anmerkungen wird daher den Aerzten aufser Baiern, denen sie gröfstentheils noch unbekannt seyn dürften, wahrscheinlich erwünscht seyn.

Anmerkungen zu den Artikeln 143—145 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern.

„Der vorhergehende Art. (142) fodert zum Begriffe dieses Verbrechens in Ansehung der Handlung nicht mehr, als dafs der erfolgte Tod eines Menschen in derselben als seiner Ursache gegrün-

Digitized by Google

det sey; der Thatbestand der Tödtung beruht also lediglich in dem Causalverbande zwischen der Handlung und deren Erfolge, dafs nämlich die unternommene Handlung den Tod des Menschen hervorgebracht habe.“

„Wenn das Gesetz nicht bestimmt, was unter Tödtlichkeit (Lethalität) einer Verletzung rechtlich zu verstehen sey, so bleibt Alles der Beurtheilung der Aerzte überlassen, welche dann die Sache nur aus ihrem, der Rechtswissenschaft ganz fremden Gesichtspunkte über den Thatbestand des Verbrechens entschieden, und durch die bekannten, selbst auf dem Felde der Arzneikunde bestrittenen, Unterscheidungen zwischen schlechthin (*absolute*), für sich (*per se*), zufällig (*per accidens*), allgemein (*in abstracto*) oder individuell (*in concreto*) tödtlichen Vergewaltigungen oder Verletzungen die Gerichte auf Irrwege leiteten, sich selbst in ihren ärztlichen Gutachten nicht selten verirrten, und hierdurch das Gericht nöthigten, den gröfsten Bösewicht, wegen angeblichen Mangels an Thatbestande, von der gesetzlichen Strafe loszusprechen.“

„Man trifft darüber die sonderbarsten Behauptungen an. Dahin gehört, dafs eine Tödtung durch Verwundung, welche im Fall zeitiger und zweckmäfsiger Hülfe zu heilen gewesen seyn würde, oder welche ein Schriftsteller für nicht tödtlich erklärt, oder von welcher man Beispiele der erfolgten Heilung kennt, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden dürfe, als ob der Mörder, welcher die tödtende Handlung mit der Absicht zu tödten vorgenommen hat, fodern könnte, dafs man alle Kräfte aufbiete, die schäd-

Digitized by Google

lichen Folgen seiner verbrecherischen That abzuwenden, oder als ob jene entfernten Möglichkeiten der Heilung, die überdies oft selbst von Aerzten sehr bestritten sind, nicht geradehin mit der rechtswidrigen Absicht des Mörders im Widerspruch gestanden wären. Dahin gehört die Behauptung, dafs eine Verletzung nicht für tödtlich zu halten sey, wenn sie durch die eigenthümliche körperliche Beschaffenheit des Gemordeten, oder durch eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen den Tod hervorbrachte; so würde ein Mörder, welcher die Absicht, durch einen Dolchstich zu tödten, einbekannte, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden können, wenn sich bei der Zergliederung zeigt, dafs der Dolchstich vielleicht nicht getödtet hätte, wenn nicht der Körperbau des Ermordeten innerlich und gerade da, wo der Stich hintraf, fehlerhaft gewesen wäre: so würde der Giftmischer, welcher an sich unschädliche, jedoch unter gewissen Umständen giftige Substanzen, in der Absicht zu tödten, reichte, der ordentlichen Strafe entgehen, sobald er nicht auch eben jene Umstände herbeiführte, unter welchen die Substanz giftig wird und welche eben den Tod des Vergifteten befördert haben."

„Gleich sonderbar ist es, in Zuerkennung der ordentlichen Strafe Bedenken zu tragen, wenn sich bei der Zergliederung eines Ertrunkenen, welchen der Mörder, nach den vorliegenden Beweisen und Geständnissen, mit der Absicht zu tödten ins Wasser gestofsen hat, Zeichen gefunden haben, dafs er auch vom Schlage getroffen worden sey, oder wenn man, sogar nach erkannter Tödtlichkeit einer Verletzung, auf die Möglichkeit der Einwirkung

Digitized by Google

anderer Ursachen Rücksicht nimmt und auf die Strafe des Mordes nicht erkennen läfst, weil etwa eine der drei Hauptcavitäten des Körpers nicht geöffnet wurde, da man schon in der andern Hauptcavität, z. B. der Brust, die Zerstörung des Herzens durch den tödtenden Schufs gefunden, und die Nachforschung, ob nicht andere Ursachen auf den Tod mitgewirkt haben, für entbehrlich angesehen hatte. Alle diese und ähnliche Irrthümer mufste das Gesetz aufheben, theils durch die im Theil II. Artikel 244 gegebene Bestimmung, dafs aus der unterlassnen Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers weder eine Nichtigkeit, noch ein Mangel am Thatbestande entsteht, wenn aufserdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt, theils durch die Vorschriften der drei Artikel 143 — 145, welche eine nähere Betrachtung *) fodern."

Die Baierische Gesetzgebung hat also genau den Begriff der Tödtlichkeit im rechtlichen Sinne festgestellt und diesem Beispiele werden die übrigen neuen Gesetzbücher folgen müssen, wenn die gerügten Irrungen, zu welchen die unsicher schwankenden Begriffsbestimmungen der Gerichtsärzte nach der früher üblichen Theorie von der Tödtlichkeit die Rechtspflege verführen können, verhütet werden sollen.

---

*) Die darauf sich beziehenden Anmerkungen werden weiter unten mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Es folgt aber daraus auch für die Gerichtsärzte die Verpflichtung, bei Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen die Ausdrücke: Tödtlichkeit — tödtliche — nicht tödtliche Verletzung — in keinem andern Sinne zu gebrauchen, als wie ihn das Gesetz rechtlich festgestellt hat.

Denn durchaus unrichtig, ja widersinnig ist die Behauptung, es könne sich die gerichtliche Medicin nicht vorschreiben lassen, sondern die Aerzte hätten allein zu entscheiden, was tödtlich, was nicht tödtlich sey. Wie unabhängig und frei die ärztliche Forschung und Wissenschaft in jeder andern Beziehung auch ist und nothwendig seyn muſs, so ist doch das Verhältniſs der gerichtlichen Medicin ein durch die Bedürfnisse und Zwecke einer fremden Wissenschaft bedingtes und dadurch abhängiges.

Der Rechtspflege steht es zu, die Fragen zu stellen, welche die gerichtliche Medicin beantworten muſs. Wird die Frage über Tödtlichkeit oder Nicht-Tödtlichkeit der Verletzung gestellt, so liegt den Gerichten nicht daran zu erfahren, ob die Aerzte nach ihren, der Rechtswissenschaft ganz fremden, Ansichten eine Verletzung für tödtlich oder nicht tödtlich halten, sondern sie bedürfen des Aufschlusses darüber, ob, nach dem Ergebniſs der kunstmäſsigen ärztlichen Untersuchung, das Verhältniſs und die Wirkung der Verletzung so war, daſs sie rechtlich als eine tödtliche, oder als eine nicht tödtliche betrachtet werden muſs. Die Merkmale und Kriterien für das Prädicat der Tödtlichkeit oder Nicht-Tödtlichkeit hat das Gesetz genau bezeichnet und an diese

Digitized by Google

haben sich die Gerichtsärzte in ihren Begutachtungen zu halten.

Wer dieses für einen Eingriff in die Selbstständigkeit des ärztlichen Urtheils hält, hat keinen richtigen Begriff von der gerichtlichen Medicin, die überhaupt nur Daseyn und Werth in ihrer Beziehung auf die Zwecke und Bedürfnisse der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege hat. —

II.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes geht hervor, welcher Aufklärungen es von Seiten der Gerichtsärzte für den Thatbestand der Tödtung bedürfe, und inwiefern die gerichtsärztliche Untersuchung Aufschlüsse zu geben vermöge, die für die Zurechnung zur Schuld und Strafe erheblich seyn können.

Was für die Lösung beider Aufgaben die gerichtliche Medicin leisten könne und müsse, wurde sowohl in meinem Lehrbuche (§. 320 u. ff.) angegeben, als im I. Bande der Abhandlungen ausführlicher nachgewiesen.

Wie aber die Gesetzgebung beide Aufgaben von einander getrennt gehalten und behandelt wissen will, geht aus den oben (S. 34 ff.) mitgetheilten Artikeln 143—145 hervor und die amtlichen Anmerkungen dazu (in deren Mittheilung wir hier fortfahren) entwickeln die Ansicht des Gesetzgebers noch genauer und heben die Bedenklichkeiten und Zweifel, die noch übrig bleiben könnten.

Digitized by Google

Weitere Anmerkungen zu den Artikeln 143—145.

1) „Es mufs bei der Tödtung zwischen dem Thatbestand und dem Dolus genau unterschieden werden; die Artikel 143—145 haben es lediglich mit dem Thatbestand zu thun, sofern die Frage ist, ob die Handlung als die physisch wirkende Ursache des Todes anzusehen sey; die juristische Seite der Handlung, ob der durch jene Handlung physisch hervorgebrachte Tod dem Handelnden zum Dolus oder zur Culpa anzurechnen, oder blofs als Casus zu betrachten sey, liegt aufser dem Kreise dieser Artikel und mufs nach den Bestimmungen des ersten Buchs beurtheilt werden. Darum fodert der Art. 143. §. 1. zum Thatbestand mehr nicht, als die Gewifsheit, dafs die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Diese Frage haben die Aerzte vorzugsweise und in allen Fällen zu beantworten, und zwar hängt

2) die rechtliche Beurtheilung der Lethalität nicht davon ab, ob eine Verwundung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden, oder nicht; ob im gegenwärtigen Falle der tödtliche Erfolg durch zeitige zweckmäfsige Kunsthülfe hätte verhindert werden können; ob sie unmittelbar, oder mittelbar durch andere, jedoch durch eben diese Beschädigung in Wirksamkeit gesetzte, Ursachen den Tod bewirkt

Digitized by Google

habe, ferner ob sie allgemein, oder nur nach der individuellen Leibesbeschaffenheit des Todten, oder wegen zufälliger Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe. Richtig ist es zwar, dafs der Thatbestand bei den sogenannten absolut und allgemein lethalen Verletzungen, und, wenn diese absichtlich zugefügt wurden, auch die Absicht zu tödten über allen Zweifel und ohne Möglichkeit des Gegenbeweises hergestellt sey. Allein dieses schliefst die andern Verletzungen, welche vielleicht nur im gegebnen Falle tödtlich waren, von dem Begriffe der Tödtlichkeit nicht aus, vielmehr schwinden in dieser Beziehung alle im Eingange bemerkten Eintheilungen der Lethalität und der Thatbestand der Tödtung, abgesehen von der Imputation, wird lediglich daraus bemessen, dafs die Handlung den erfolgten Tod als wirkende Ursache (physisch) hervorgebracht habe."

3) „Nur dann, wenn die Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, dafs der Entseelte entweder

a) aus einer schon zur Zeit der Verwundung vorhandenen Ursache gestorben ist, welche jedoch nicht durch die Verwundung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden (denn der Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben so viel Recht als auf ein Lebensjahr), oder dafs

b) die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. eine positiv

Digitized by Google

schädliche Behandlung, oder Ausschlagung der zu Gebote gestandenen Hülfsmittel den Tod hervorbrachte, wird der Tod als physischer Erfolg der beschädigenden Handlung nicht angesehen; denn im gegebnen Beispiele hat nicht der Verwundende, sondern der ungeschickte Chirurg, der bei seinem Patienten geradehin schädliche Mittel anwandte, oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, oder sich später den heilenden Verband abriſs, als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangene Verletzung nur als eine entfernte Veranlassung erscheint. In diesen Fällen also mangelt es am Thatbestande der Tödtung (Art. 144) und es bleiben nur die übrigen Momente der Strafbarkeit, z. B. Versuch oder Fahrlässigkeit, übrig."

4) „Inzwischen ist es nicht immer möglich, mit Gewiſsheit zu erkennen, ob nicht andere Ursachen auſser der beschädigenden Handlung den Tod bewirkt haben; oft schwankt die Meinung des Arztes zwischen Gründen, welche für und gegen sprechen, besonders bei Verletzungen, welche ihrer Beschaffenheit nach allein den Tod nicht bewirkt haben können; es würde offenbar in eine ungerechte Härte ausarten, wenn das Gesetz die Tödtlichkeit einer Verletzung überall und so lange annehmen wollte, bis das Gegentheil zur Gewiſsheit gebracht ist! Eben bei den schwersten Verbrechen muſs man mit möglichster Behutsamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und das Gesetz darf den

Digitized by Google

Werth der Wahrscheinlichkeit da nicht verwerfen, wo es so schwer ist, die Ursachen und Wirkungen mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit zu durchschauen. Es ist daher ganz richtig, dafs die Wahrscheinlichkeit begründet seyn müsse, dafs bloſse Muthmafsungen über die mögliche Nicht-Tödtlichkeit, welche nur schwankend und oberflächlich oft aus der Luft gegriffen sind, und auf einem bestimmten Grunde nicht ruhen, wofür bestimmte Thatsachen nicht sprechen, die nach Art. 143 anzunehmende Tödtlichkeit der Verletzung keineswegs aufheben (Art. 145); wo aber die Wahrscheinlichkeit auf bestimmte Thatsachen gegründet ist, da hat sie auch bestimmte Wirkungen, und nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit ist dann die Handlung als absichtlich vollbrachte Tödtung oder in einer andern rechtlichen Beziehung vermöge des Artikels 144 zu bestrafen, oder auch der Artikel 106 in Anwendung zu bringen."

5) „So nothwendig es einerseits war die Tödtlichkeit der Verletzung in Beziehung auf den Thatbestand nur nach der wirkenden Ursache des Todes beurtheilen zu lassen, so wenig konnte andrerseits mifskannt werden, dafs die Beschaffenheit der Verletzung auf die Beurtheilung der Absicht des Handelnden, auf die Zurechnung zur Schuld, in jenen Fällen einen wesentlichen Einfluſs habe, wo es weder durch Geständniſs noch durch andere directe Beweise hergestellt ist, dafs der Handelnde die Absicht zu tödten hatte, wo also der Dolus und dessen Umfang nur durch einen Schluſs

Digitized by Google

aus der Handlung selbst (in Gemäfsheit der Artikel 41. 43. 44.) erkannt werden kann. Da nämlich im Mangel directer Beweise der Dolus in Ansehung des gesetzwidrigen Erfolgs nur dann als erwiesen anzunehmen ist, wenn dieser Erfolg aus der vorgenommenen Handlung nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so mufs, um aus der Handlung den Dolus zu erkennen, die Beschaffenheit der Handlung und der Verletzung und deren Einfluſs auf den erfolgten Tod genau erwogen, daher untersucht werden,

a) ob aus der Handlung, wie sie vorgenommen wurde, die erfolgte Verletzung, und dann

b) ob aus dieser Verletzung der erfolgte Tod nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich, es sey als ein einzig bestimmter (Art. 44) oder wenigstens als ein eben so leicht möglicher (Art. 41) Erfolg entstanden ist. Was diese allgemeinen Grundsätze fodern, das wurde noch durch eine ausdrückliche Bestimmung im Art. 143. §. 2. durch die Hinweisung auf jene Grundsätze aufser Zweifel gesetzt, welchen zufolge eine Verletzung, die blofs mittelbar durch die Einwirkung andrer Zwischenursachen, auch wenn diese durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt worden, oder blofs individuell, wegen der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder blofs accidentell, durch den Beitritt zufälliger Umstände tödtlich gewor-

Digitized by Google

den, zu der Vermuthung berechtigt, dafs die Tödtung in der Absicht des Handelnden nicht lag, besonders wenn jene Vermuthung noch durch andere Gründe aus den Umständen der That selbst, aus den Verhältnissen der Personen, der Zeit und des Orts, aus dem Instrumente der Verletzung und aus der Art seines Gebrauchs und dergl. unterstützt wird."

6) „Dafs die über Absicht des Handelnden eben vorgetragene Bemerkung bei jenen Verbrechen nicht zur Anwendung komme, deren Hauptmoment nicht in der Tödtung besteht, sondern deren Strafe nur einen höhern Grad erreicht, wenn der Tod eines Menschen dabei erfolgt, ist aus den Bemerkungen zu dem Art. 142 hieher zu wiederholen."

7) „Wenn daher die Absicht zu tödten aufser Zweifel ist, so beschränkt sich das Amt der Sachverständigen bei der ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die Frage: ob die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe? In Beantwortung dieser Frage kommt es auf keinen der bisher angenommenen Unterschiede zwischen absolut, allgemein, individuell oder zufällig tödtlichen Verletzungen an, wenn nicht eine von den im Art. 144 bezeichneten Ausnahmen zur Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit gebracht ist. Nur diese Frage dürfen die Gerichte den Aerzten zur Beantwortung vorlegen, nur auf diese Frage und nur nach diesen Momenten dürfen die Aerzte ihr

Digitized by Google

Gutachten stellen, und nur dasjenige, was sie nach den angeführten Rücksichten ausgesprochen haben, dürfen die Gerichte den Straferkenntnissen zum Grunde legen."

8) „Ist hingegen die Absicht zu tödten nicht durch directe Beweise hergestellt, sondern nach allgemeinen Grundsätzen (Art. 41. 43. 44.) durch einen Schluſs aus der Handlung selbst zu erkennen, so muſs das Gutachten der Sachverständigen allerdings auch darüber eingeholt werden, ob aus der Beschädigung oder Verletzung der Tod eines Menschen von der Art wie der Entseelte, jedoch abgesehen von dessen ungewöhnlicher oder auſserordentlicher Leibesbeschaffenheit, nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich, entweder als einziger Erfolg, oder doch wenigstens eben so leicht als ein anderer geringerer Erfolg (Art. 41. u. 44.) entstanden, oder ob der Tod bloſs wegen auſserordentlicher Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen andrer zufällig einwirkender Umstände entstanden ist. Selbst die Beantwortung der Frage, ob aus der vorgenommenen Handlung die erfolgte Verletzung vorgedachtermaſsen unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich entsteht, kann zuweilen ein ärztliches Gutachten nothwendig machen, ungeachtet ihre Entscheidung in den meisten Fällen aus allgemeiner menschlicher Erfahrung ohne besondere technische Kenntnisse entnommen werden kann und alsdann zum Amte des Richters gehört; ein ärztliches Gutachten ist nothwendig, wenn zur genauen und richtigen Entscheidung jener Frage besondere technische

Digitized by Google

und die allgemeine Erfahrung übersteigende Kenntnisse vorausgesetzt werden."

9) „Alles, was bisher von dem Thatbestand und der Absicht bei der Tödtung gesagt worden, gilt auch von körperlichen Mifshandlungen in Beziehung auf die hieraus entstandenen Folgen; denn nach eben denselben Grundsätzen, nach welchen beurtheilt wird, ob eine Handlung als wirkende Ursache des Todes anzusehen sey, mufs auch bemessen werden, ob eine Körperverletzung als wirkende Ursache der darauf gefolgten Krankheit zu betrachten sey."

In den hier mitgetheilten Anmerkungen hat die Baierische Gesetzgebung die Vorschriften weiter auseinandergesetzt, nach welchen der Richter wie der Gerichtsarzt, jeder in dem ihm zukommenden Wirkungskreise, bei Ausmittlung des Thatbestandes zu urtheilen haben.

Dafs und inwiefern das ärztliche Urtheil über die Beschaffenheit der Verletzung (d. h. über die Art des Causalzusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode) auch für die Zurechnung zur Schuld und Strafe nöthig werden könne, und zur Bemessung derselben vom Richter, neben andern Momenten, mit benutzt werde, geht ebenfalls unwidersprechlich daraus hervor.

Die Grundsätze, die den Gerichtsarzt, zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen, sowohl bei Erhebung des objectiven Thatbestandes der Tödtung, als bei der Begutachtung des Causalzusammen-

Digitized by Google

hanges zwischen der Verletzung und dem Tode leiten müssen, finden sich in meinem Lehrbuche wie im I. Bande dieser Abhandlungen. Es wäre unnöthig, sie hier zu wiederholen.

Dagegen scheint es angemessen, einige, gegen einzelne Grundsätze der neuern Theorie vom Thatbestande der Tödtung und namentlich gegen das Baierische Strafgesetzbuch vorgebrachte, Einwürfe zu prüfen. An diese Prüfung wird sich dann die weitere Entwicklung einiger Folgerungen aus der neuern rechtlichen Theorie, die für die gerichtliche Medicin von Wichtigkeit sind, schicklich anschliefsen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Prüfung einiger Einwürfe.

Man hat einen gefährlichen Irrthum, zugleich einen bedeutenden Widerspruch darin finden wollen, dafs der Art. 143 des Baierischen Gesetzbuchs zur Tödtlichkeit einer Verletzung die Gewifsheit fodere, dafs dieselbe im gegebenen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, im Art. 145 hingegen erkläre: dafs eine Beschädigung oder Verletzung als die wirklich hervorbringende Ursache des nachgefolgten Todes zu betrachten sey, wenn keine andern Ursachen mit Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit ausgemittelt werden können, die den Tod bewirkt haben. In dem einen Artikel werde also Gewifsheit gefodert, dafs die Verletzung wirklich den Tod hervorgebracht habe, in dem andern aber vorgeschrieben, die Tödtlichkeit vorauszusetzen, im Fall der Arzt nicht bei der Leichenöffnung Zeichen und Merkmale von einer andern schon früher vorhanden gewesenen, oder später erst eingetretenen Ursache auffinden sollte, der der Tod mit Gewifsheit oder grofser Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden könne.

Digitized by Google

„Nur wenige Krankheiten," wirft man ein, „hinterlassen, wenn sie mit dem Tode endigen, sichtbare Veränderungen in der Leiche des Gestorbenen, ja selbst wo solche zugegen sind, ist es noch oft sehr zweifelhaft, ob sie als Wirkungen der Krankheit, oder nicht vielmehr als Wirkungen des Todes angesehen werden müssen. — Wenn nun also ein Mensch, indem ihm eine Wunde zugefügt wird, plötzlich, an einer bis jetzt verborgenen, oder wenigstens nicht zur Kenntnifs andrer Leute gekommenen Krankheit, stirbt, und von derselben keine Spuren in der Leiche angetroffen werden, weil sie keine sichtbaren Veränderungen in der Gestalt, Lage der Theile u. s. w. hinterliefs, so mufs derjenige, welcher die Verletzung zufügte, für einen Todtschläger gelten, obgleich der Tod durch ihn keinesweges veranlafst wurde. Zu welchem ungeheuren Mifsbrauche führt also dieser Grundsatz hin!" (Mende Ausführl. Handbuch der gerichtl. Medicin Thl. I. S. 315—317. S. 382.)

Dieses ist das Wesentliche des Einwurfes, den Kausch (Ueber die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtl. Medicin S. 57. S. 134) zuerst erhoben, Mende ebenfalls vorgetragen hat; Koch ist neuerlich (Zeitschrift f. d. Staatsarzneik. XVII. Ergänzungsheft I.) auf ähnliche Einwürfe zurückgekommen.

Der Vorwurf, der der Gesetzgebung gemacht wird, lautet sehr bedenklich, aber eben das Gewicht der Beschuldigung, dafs, nach der Bestimmung des Gesetzes, der Urheber einer (nicht tödtlichen) Verletzung fälschlich als Todtschläger könne angesehen und gestraft werden, hätte die Männer,

Digitized by Google

welche solche aussprachen, billig vermögen sollen, die Richtigkeit ihrer Behauptung zuvor gründlicher zu prüfen!

Einige Bemerkungen werden die Grundlosigkeit jenes Vorwurfes darlegen.

Das Gesetz verlangt im Art. 143 mehr nicht als die Gewifsheit, dafs die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, um die Verletzung rechtlich für tödtlich zu erklären (nicht also, dafs die Verwundung eine solche sey, die in jedem Falle tödten mufste). Wo diese Gewifsheit dem Arzte bei der Untersuchung sich ergiebt, wird und mufs er sie im Bericht und Gutachten aussprechen. Der Gesetzgebung war aber nicht unbekannt, dafs es Fälle giebt, wo die Untersuchung nicht zur Gewifsheit führt. Das Gesetz mufste also vorschreiben, was gelte, wenn keine Gewifsheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit sich ergebe. Eine solche Vorschrift war um so nöthiger, als nach dem früher herrschend gewesenen System man sich nur zu oft erlaubt hatte, selbst die erwiesene Tödtlichkeit einer Verletzung durch sophistische Vorspieglung von der Möglichkeit andrer Ursachen, durch blofse Hypothesen und die unbegründetsten Muthmafsungen zweifelhaft zu machen. War es aber in dieser Beziehung nöthig, dafür zu sorgen, dafs Verbrechen und Frevel gegen Menschenleben nicht unter nichtigem Vorwande der gerechten Ahndung der Gesetze entzogen würden, so blieb es eben so sehr Pflicht, zu verhüten, dafs nicht der Urheber einer Mifshandlung schuldlos als Urheber einer

Digitized by Google

Tödtung betrachtet werde, im Fall der Tod durch andere Ursachen bewirkt wurde.

Beiden Foderungen hat das Gesetz Genüge geleistet. Der zweiten dadurch, dafs es bestimmt, es mangle am Thatbestande der Tödtung und der Tod werde nicht als physischer Erfolg der beschädigenden Handlung angesehen, im Fall die Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit begründet werde, dafs der Entseelte entweder 1) an einer zur Zeit der Verwundung schon vorhandenen, jedoch durch diese nicht in Wirksamkeit gesetzten, Ursache gestorben sey, oder aber 2) dafs die Verletzung, die ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache erst tödtlich geworden sey.

Es hat also, wo es an der Gewifsheit des Thatbestandes der Tödtung fehlt, jede Wahrscheinlichkeit einer andern Todesursache, die sich auf Thatsachen und bestimmte wissenschaftliche Gründe stützt, zu Gunsten des Angeklagten eine durch das Gesetz selbst ausgesprochene rechtliche Wirkung. Wie weit entfernt die Gesetzgebung war, die ihr angeschuldigte Härte hier eintreten zu lassen, geht aus den Anmerkungen zu den Art. 143—145 unter Nro. 4 auf das einleuchtendste hervor.

Dagegen hat aber das Gesetz, zur Sicherung des zuerst bezeichneten Zweckes, allerdings vorgeschrieben: dafs blofse Muthmafsungen *)

*) Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche erklären auch genau, was die Gesetzgebung darunter verstehe, nämlich die willkürlichen Behauptungen einer hypothetischen Mög-

Digitized by Google

über die mögliche Nicht-Tödtlichkeit der Verletzung dem Angeklagten nicht zu statten kommen, sondern dafs die erwiesene Mifshandlung oder Beschädigung als die wirklich hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten sey, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Gewifsheit oder grofser Wahrscheinlichkeit angenommen werden mufs, dafs der Beschädigte an einer andern, schon früher vorhandenen oder erst hinzugetretenen, Ursache gestorben sey. Sobald die Untersuchung (die nicht blofs die Leichenöffnung, sondern auch die Krankheitsgeschichte des Verstorbenen bis zum Tode, den Gesundheitszustand vor erlittener Beschädigung u. s. w. betrifft) eine auf Gründe und Thatsachen sich stützende Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dafs der Tod durch eine andere Ursache bewirkt wurde, fällt die Schlufsfolge, dafs die Verletzung (— nämlich jede nicht nothwendig tödtende —) den Tod hervorgebracht habe, weg.

Das gerichtsärztliche Urtheil über die Tödtlichkeit wird auch keinesweges durch die Vorschriften des Gesetzes ungebührlich beengt, oder

---

lichkeit, die auf einem bestimmten Grunde nicht ruhen, wofür bestimmte Thatsachen nicht sprechen, die daher schwankend, oberflächlich und aus der Luft gegriffen sind, und stellt solchen blofsen Muthmafsungen die Vermuthung gegenüber, die in juristischer Sprache immer die auf einem bestimmten Grunde ruhende und juristisch wirksame Wahrscheinlichkeit bezeichnet.

Digitized by Google

vernichtet. Kann der Arzt aus dem Ergebnifs der Untersuchung die Gewifsheit erweisen, dafs die Verletzung eine tödtliche — oder eine nicht tödtliche war, so findet kein Anlafs zu Zweifeln und streitigen Ansichten statt. Sind aber die Fälle verwickelter und zweifelhafter Art, wie bei den nicht nothwendig tödtenden Verletzungen, bei denen Zwischenursachen zum Tode mitgewirkt haben, so ist zu untersuchen, ob diese von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurden, oder nicht. Ist dann, wie nicht selten, zu keiner Gewifsheit zu gelangen, so hat der Arzt die Wahrscheinlichkeit über die Ursache des Todes, die er ausmittelt, anzugeben und die Thatsachen und Gründe, auf welche diese Wahrscheinlichkeit sich stützt, im Gutachten darzulegen. Eine solche auf Thatsachen und Gründen beruhende Wahrscheinlichkeit (Vermuthung) tritt dann, bei Ermanglung der Gewifsheit, in die durch das Gesetz bemessene und zugesicherte Wirksamkeit. Es würde also nur die Schuld der Aerzte seyn, wenn sie das, was sie für wahrscheinlich erklären, nicht durch Darlegung der Gründe und Thatsachen, die doch ihr Urtheil bestimmen müssen, gehörig zu begründen unterliefsen.

Sollte aber, was möglich ist, ein Fall von so dunkler und zweifelhafter Art vorkommen, dafs deshalb, oder wegen mangelhafter Nachrichten über den Gesundheitszustand des Verstorbenen, oder über die Vorgänge nach der Verletzung bis zum Tode u. s. w., auf keine Weise zu einer begründeten Wahrscheinlichkeit zu gelangen wäre, so ist der Arzt auch befugt, diese Ungewifsheit und die Gründe, welche dieselbe erweisen, im Gut-

Digitized by Google

achten auszusprechen. Hält das Gericht sich überzeugt, der Arzt erkläre ohne genügenden Grund die Tödtlichkeit der Verletzung für zweifelhaft, so legt es Bericht und Gutachten der höhern Medicinalbehörde vor, die entweder dasselbe bestätigt, oder reformirt. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des gerichtlich-medicinischen Urtheils ist also vollkommen gesichert.

Blofse Muthmafsungen aber, willkürlich ersonnene Hypothesen über andere Ursachen des Todes, aus der Luft gegriffene Möglichkeiten, die durch keine Thatsachen und Gründe auch nur als wahrscheinlich darzustellen sind, weifet das Gesetz, mit vollem Rechte, als ungültig und nichtig zurück. Dazu hat besonders der alles Recht verhöhnende Mifsbrauch Anlafs gegeben, dafs man, nach dem ältern Gerichtsbrauch, die nothwendige Tödtlichkeit der Verletzung als Bedingnifs zur Erkennung der ordentlichen Strafe des Mordes und des Todtschags verlangte und überwiesene und eingeständige Mörder und Giftmörder mit einer gelinden Strafe belegte, wenn die Aerzte erklärten, es sey doch möglich, dafs aufser der Verletzung noch irgend eine unbekannte andere Ursache den Tod hervorgebracht habe, da man Beispiele kenne, dafs eine solche Verletzung schon geheilt worden sey, oder es sey möglich, dafs der Vergiftete, bei dem man das Gift im Magen gefunden, eben zu der Zeit wie dieses tödtlich gewirkt, an einer Apoplexie gestorben sey.

Doch genug! es liegt am Tage, dafs der erhobene Vorwurf eines ungeheuren Mifsbrauches, den die neuere Gesetzgebung sanctionirt habe, eben so ungerecht als nichtig ist.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Welchen Einfluſs haben, nach der neuern Theorie des Criminalrechts, wirksam gewordene Zwischenursachen auf das Lethalitätsverhältniſs von Verletzungen, denen der Tod gefolgt ist?

Es ist bekannt, daſs man nach der im Gerichtsbrauch geltend gewordenen Maxime der ältern Criminalisten, zum Thatbestande der Tödtung eine *in abstracto* absolut lethale Verletzung als Bedingung foderte.

Diesem Grundsatze gemäſs betrachtete ein groſser Theil der ältern Gerichtsärzte alle Verhältnisse, die bei einer nicht allgemein nothwendig tödtlichen Verletzung zum Tode mitgewirkt hatten, als zufällige Einflüsse, deren erwiesene Einwirkung nur zufällige Tödtlichkeit begründen könne. Selbst die Körperindividualität, wenn sie zum tödtlichen Ausgange mit beigetragen hatte, die Einwirkung einer angewandten Heilmethode, die man als fehlerhaft oder ungenügend erklärte, und alle nach der Verletzung eingetretenen Einflüsse (Transport, Pflege, Verhalten des Beschädigten, Witterung u. s. w.) wurden von Vielen dahin gerechnet.

Digitized by Google

Ploucquet hat zuerst der Körperindividualität die rechte Stelle angewiesen und die richtige Würdigung der individuell nothwendig tödtlichen Verletzungen begründet. Die Frage: ob, und inwiefern die Heilbarkeit einer Verletzung, bei der Bestimmung der Tödtlichkeit derselben *in concreto*, zu berücksichtigen sey? soll in einem folgenden Abschnitte noch besonders beantwortet werden. Hier aber ist zuerst zu erörtern, welchen Einfluſs die etwa wirksam gewordenen Zwischenursachen, die aufser der Verletzung an sich zur Hervorbringung des Todes beitrugen, rechtlich auf den Thatbestand der Tödtung haben. Es ist dieses um so nöthiger, als auch noch gegenwärtig viele Aerzte keine richtige Vorstellung davon haben, was in dieser Beziehung rechtlich gültig sey, und in ihren Aeufserungen über den Einfluſs der Zwischenursachen auf die zu begutachtende Tödtlichkeit einer Verletzung vor Gericht Verwirrung und Inconsequenz zeigen. Daſs in Preufsen die von der Criminalordnung vorgeschriebenen drei Fragen über das Lethalitätsverhältniſs die Gerichtsärzte in dieser Beziehung irre leiten, ist leicht zu erweisen.

Die neuere Theorie macht bei der Feststellung des Thatbestandes der Tödtung keinen Unterschied, es möge die Beschädigung oder Verletzung unmittelbar, oder aber mittelbar durch von ihr in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod hervorgebracht haben. Das Baierische Strafgesetzbuch hat dieses im Art. 143 (S. oben) ausdrücklich ausgesprochen und unter den den Gerichtsärzten vorgeschriebenen Fragen über das Lethalitätsverhältniſs eine besondere

Digitized by Google

Frage darüber gestellt: „ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe."

Es ist also für den rechtlichen Zweck von erheblicher Wichtigkeit, dafs die Gerichtsärzte, bei der Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen, von der richtigen Ansicht über den Einfluſs der Zwischenursachen auf die Tödtlichkeit ausgehen.

Die ältere gerichtliche Medicin war gewohnt, wenn nicht alle, doch die meisten Zwischenursachen als *Accidentia* zu betrachten und, wenn diese einen bedeutenden, oder überwiegenden Einfluſs auf den tödtlichen Erfolg einer Verletzung gehabt hatten, dieselbe für zufällig tödtlich zu erklären.

Nach der Vorschrift des Baierischen Gesetzbuchs aber kommt es hinsichtlich der Zwischenursachen lediglich darauf an: ob dieselben durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurden, oder nicht. Im ersten Fall wird die tödtende Wirkung der Zwischenursache in der Verletzung, als in ihrer Ursache, begründet und folglich als nicht zufällig betrachtet. Nur im zweiten Falle, wo die aufser der Verletzung wirksam gewordenen Ursachen ganz unabhängig von derselben hinzutraten, sind sie als zufällige Einflüsse zu betrachten.

Für die richtige Bestimmung kommt hier also Alles darauf an, zu unterscheiden, ob die Verletzung die Ursache, oder nur die Veranlassung des Todes war. Die Verwechslung des Causalnexus mit dem Gelegenheitsnexus aber hat auch geachtete, sonst einsichtsvolle Aerzte zu

Digitized by Google

den sonderbarsten Behauptungen und sehr unpassenden Einwürfen gegen die Vorschriften des Baierischen Strafgesetzbuchs verleitet. (Vgl. Bd. I. 2. Aufl. S. 283 ff.) Alle diejenigen, welche noch in der Meinung befangen sind, es gehöre, um eine Verletzung für tödtlich zu erklären, nothwendig dazu, dafs sie in jedem Falle tödten mufste, haben ihre Stimme ebenfalls gegen die hier in Frage stehenden Vorschriften der neuern Gesetzgebung erhoben. (S. Zeitschrift für die Staatsarzneik. XVII. Ergänzungsheft S. 62.)

Da aber die eben bezeichnete Meinung eine durchaus unbegründete ist, da das Baierische Gesetzbuch und die neuern Gesetzentwürfe die richtige Würdigung der Zwischenursachen vom Gerichtsarzte, zum Behufe der Aussage desselben über die Tödtlichkeit der Verletzung, verlangen, so ist es unerläfslich, auf die Untersuchung weiter einzugehen, um den richtigen Gesichtspunkt zu gewinnen.

Sehen wir zuerst, welche Grundsätze die neuern Criminalisten darüber aufstellen. Was das Gesetzbuch für Baiern und die Anmerkungen darüber enthalten, ist oben schon mitgetheilt. Die nachfolgenden Erörterungen werden aber geeignet seyn, auf den richtigen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen und Zweifel und Bedenklichkeiten zu beseitigen.

Herr Justizrath v. Bothmer in Celle hat, auf Veranlassung eines vor Gericht verhandelten Falles (— der in mehrfacher Beziehung für die ge-

Digitized by Google

richtliche Medicin interessant ist und zu einer literarischen Controverse zwischen den hannöverschen Aerzten und der Göttinger medicinischen Facultät Gelegenheit gegeben hat —) Beiträge zu der Lehre von den formellen und materiellen Erfodernissen der Constatirung des Thatbestandes einer Tödtung (in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege 13. Heft S. 3 ff.) mitgetheilt, in welchen die rechtlichen Grundsätze über den fraglichen Gegenstand mit grofser Klarheit vorgetragen sind.

Ein Auszug des hieher gehörigen daraus wird den Lesern willkommen seyn.

„Ein jedes Verbrechen setzt zum Begriffe der Vollendung eine Handlung auf Seiten des Thäters (Unterlassung mit einbegriffen) und eine bestimmte Wirkung als Folge der Handlung, wo sie nicht schon in dieser liegt, voraus. Ob der eingetretene Effect eine unabwendbare, durchaus nothwendige, Folge der Handlung gewesen, ist für die Begriffsbestimmung gleichgültig. Wo Handlung und Wirkung vorliegen, da sind die Requisite des Verbrechens vorhanden; kein Gesetz schreibt vor, dafs diese zu jener im Verhältnifs einer unabwendlichen Nothwendigkeit stehen müsse. Es genügt daher, wenn der eingetretene Effect seine Ursachen in der stattgehabten Handlung hatte; einerlei ob das Unterbleiben desselben im Allgemeinen oder im einzelnen Falle möglich war."

„Eben so wenig kann etwas darauf ankommen, wenn die Abwendung der Wirkung durch menschliche Kräfte geschehen konnte, dennoch aber unterblieben ist; selbst dann nicht, wenn die Nicht-

Digitized by Google

abwendung eine Pflichtverletzung auf Seiten eines Dritten involvirt. Der Causalnexus bleibt unverändert, da durch jene Unterlassung der Effect nicht mit veranlafst, oder auch nur befördert, sondern lediglich nicht verhindert ist. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man dem Verbrecher ein vollkommnes Recht auf die Thätigkeit Anderer, behufs Abwendung der Folgen seiner That, einräumen müssen; ein Recht, welches für ihn selbst da nicht vorhanden ist, wo in der Nichthinderung eine Pflichtverletzung, sey es gegen den Beschädigten, oder gegen Dritte, liegt."

„Zweifelhafter sind diejenigen Fälle, wo die verbrecherische Thätigkeit nicht alleinige selbstständige Ursache des eingetretenen Erfolges, sondern wo dieser durch hinzugetretene Zwischenursachen ins Leben gerufen ist. Ein consequentes Festhalten an dem Grundsatze: dafs der Erfolg einer Handlung dem beigemessen werden müsse, von dem diese vorgenommen ist, wird auch hier zum Ziele führen."

„Stellen sich die eingetretenen *Intermedia* (Zwischenursachen) als blofser Ausflufs der vorangegangenen Handlung dar, so kann es nicht zweifelhaft seyn, ihre Wirkung als die dieser zu betrachten. Sind sie dagegen nicht als solche anzusehen, sondern durch andere Kraft hervorgebracht, so wird zwischen den verschiedenen möglichen Fällen zu distinguiren seyn."

„Werden zuvörderst durch willenlose Naturkräfte Ereignisse herbeigeführt, welche

Digitized by Google

in Verbindung mit der verbrecherischen Handlung und durch Verstärkung deren Wirksamkeit den Effect hervorbringen, so kann dieser nur der Handlung, und dies vollständig, beigemessen werden. Wenn z. B. Jemand bei stillem Wetter eine Brandstiftung mit Mitteln unternimmt, in Ansehung deren es zweifelhaft ist, ob durch sie unter diesen Umständen der beabsichtigte Brand würde haben erregt werden können; es erhebt sich aber ein heftiger Wind, der die Kohlen anfacht, und die Flamme zum Ausbruche bringt, so wird das Verbrechen der Brandstiftung nicht als bloſser Versuch anzunehmen seyn. Denn die alleinige Ursache der Feuersbrunst liegt in der Handlung des Thäters; der hinzutretende Wind hat deren Erfolg erleichtert, vielleicht auch dessen Möglichkeit herbeigeführt; dessen ungeachtet ist er nur eine Bedingung dieser, nicht der Grund jenes."

„Bringen dagegen solche willenlose Kräfte eine selbstständige Wirkung hervor, so kann die Frage: ob diese als Folge der Handlung zu betrachten sey? sich nur da aufwerfen, wo die Handlung wenigstens die Möglichkeit jenes Effectes erst zuwege gebracht hat. Ist dieses, so muſs die Frage bejahet werden, da dann ein Causalnexus zwischen der verbrecherischen Handlung und dem Geschehenen statt findet. Wenn z. B. Jemand einen Andern am Rande eines Gewässers, oder bei strenger Kälte im Freien, solchergestalt verletzt, daſs dieser auſser Stand gesetzt wird sich fort zu bewegen; es wächst dann das Wasser plötzlich an und der Verwundete ertrinkt oder er erfriert; so ist der Tod unmittel-

bar nicht aus der Verletzung entstanden, wohl aber als Wirkung dieser zu betrachten."

„Auf ähnliche Weise werden diejenigen Fälle zu beurtheilen seyn, wo Zwischenursachen durch menschliche Thätigkeit hervorgerufen sind, gleichviel ob diese mit oder ohne Absicht, mit oder ohne Verschulden angewendet worden. Wurde durch sie der Erfolg der verbrecherischen Handlung, lediglich mittelst Erhöhung deren Wirksamkeit, unterstützt und befördert, so mufs das Resultat dem Urheber der Haupthandlung völlig beigemessen werden. Wenig Zweifel wird dies finden, wenn kein doloses oder culposes Factum eines Dritten in der Mitte liegt. Es hat z. B. A. in der Absicht den B. zu tödten, einen Selbstschufs auf einem Wege gelegt, den dieser zu gehen pflegt; C. veranlafst zufällig, dafs Jener den gefährlichen Ort betritt und so seinen Tod findet; oder ein zufällig von einem Dritten verursachter Zugwind befördert den Ausbruch einer angestifteten Feuersbrunst. Ohne Zweifel ist hier die eingetretene Tödtung als Folge des gelegten Selbstschusses, die Feuersbrunst als die der angebrannten Brennmaterialien anzusehen, da sie, und nur sie allein, die Wirkung hervorbrachten; die hinzugetretenen Umstände dagegen zu ihr in keinem ursachlichen, sondern nur in einem Gelegenheitsverhältnisse stehen." —

„Die Anwendung dieser Grundsätze auf solche Fälle, wo dolose, oder culpose Facta eines Dritten zwischen That und Erfolg liegen, scheint auf den ersten Anblick hart; indessen ist kein Grund vorhanden, eine Ausnahme zu statuiren. Auf den Causalitätsnexus zwischen jenen ist es ohne allen

Digitized by Google

Einfluſs, welchem innern Grunde die Intermedia ihr Daseyn verdanken; bleibt aber dieser unerschüttert, so ist die Frage schon entschieden. Der Begriff des Verbrechens trifft auf den Urheber der ersten Handlung zu, und es ist in dieser Hinsicht völlig gleichgültig, wenn auch in der Beförderungshandlung eine strafbare Uebertretung liegen sollte. Charakterisirt letztere sich als ein *Concursus ad delictum*, so liegt vorstehender Satz aufser allem Zweifel; schliefst sie ein selbstständiges Verbrechen in sich, so ist kein Grund abzusehen, weshalb die Strafbarkeit des Einen die des Andern aufheben, oder auch nur mindern sollte, sobald sie die Bedingungen derselben, hier den Zusammenhang zwischen That und Wirkung, nicht verändert."

„Anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn die hinzugetretene Thätigkeit des Dritten den Erfolg, entweder selbstständig, oder in Verbindung mit den Wirkungen der vorangegangenen That, jedoch nicht durch bloſse Verstärkung dieser, sondern mittelst trennbarer Einflüsse hervorgebracht hat, die nur im endlichen Effecte zusammenfliefsen. Erstern Falls kann von der Anrechnung eines, aus der eigenen Thätigkeit nicht entsprungenen, Erfolges selbst dann keine Rede seyn, wenn durch die eigene der Anwendung der fremden Thätigkeit Gelegenheit gegeben seyn sollte. Denn es kommt nicht auf den Gelegenheits-, sondern auf den Causalnexus an, und die Anwendung menschlicher Kraft ist von der vorangegangenen Handlung durchaus unabhängig. — Letztern Falles ist zu unterscheiden, ob, wo dieses möglich, jede der verschiedenen

Handlungen den fraglichen Effect vollständig zuwege brachte (z. B. zwei Individuen zünden ein Haus von verschiedenen Seiten an und die Flamme kommt an beiden Stellen zum Ausbruche); hier tritt die volle *Imputatio facti* für jeden ein; oder ob keine der beiden Handlungen für sich allein, sondern nur der Zusammenfluſs derselben die Wirkung verursachte. Dieses letztere Verhältniſs kann besonders bei Tödtungen statt finden. Nach allgemeinen Grundsätzen würde hier der Urheber der letzten That als Urheber des ganzen Verbrechens, der der erstern nur als eines Conats schuldig zu betrachten seyn. Was nämlich den Erstern betrifft, so ist die bereits vorhanden gewesene Mitursache zu einer solchen erst von ihm erhoben, weshalb deren bis zu diesem Punkte gesteigerte Kraft ihm beigemessen werden muſs; wogegen bei Letzterm das umgekehrte Verhältniſs statt findet."

„Diese Principien haben in ihrer Anwendung auf sonstige Verbrechen, weder in der Theorie noch in der Praxis Anstand gefunden, nur hinsichtlich des Verbrechens der Tödtung ist man auf andere Meinungen verfallen."

„Das Verbrechen der Tödtung besteht nach Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechtes in einer rechtswidrigen Handlung, welche die zureichende Ursache des erfolgten Lebensverlustes eines Menschen ist; eine Begriffsbestimmung, die sich in allen Lehrbüchern des Criminalrechtes, wenn auch mit andern Worten, findet. Es wird demnach bei der Tödtung nicht mehr, wie bei andern Verbrechen, nämlich Handlung und Wirkung, erfodert. Der Streit dreht sich nur darum,

Digitized by Google

was als genügende Ursache der Lebensberaubung zu betrachten sey? — Dafs in Beantwortung dieser Frage zwei verschiedene Wissenschaften zusammentreffen; dafs man den Standpunkt, wovon bei Anwendung einer jeden dieser auszugehen, nicht genug im Auge behielt; dafs man endlich sich bemühte, abstracte aus beiden Wissenschaften entnommene Regeln für alle Fälle festzustellen, statt beide von einander zu trennen und jeder die ihr gebührende Sphäre nachzuweisen, hierin dürften die Ursachen der eingetretenen grofsen Verwirrung liegen."

„Schon die seit langen Jahren gebräuchliche Terminologie und die Eintheilung der Wunden in *absolute*, *per se* und *per accidens* lethale wird von neuern Criminalisten als unrichtig und rechtlich unbrauchbar bestritten; eine Ansicht, der Referent völlig beipflichten mufs."

„Da dem Obigen nach nichts darauf ankommen kann, ob eine gewisse Thatsache die nothwendige Folge einer Handlung gewesen sey; namentlich nicht darauf, ob jene durch menschliche Kräfte habe abgewendet werden können, so folgt hieraus,

dafs absolute Lethalität einer Verletzung kein Requisit des Thatbestandes der Tödtung sey, dafs die Heilbarkeit, oder Unheilbarkeit derselben, weder *in abstracto* noch *in concreto* in Betracht komme.

Ist daher in einem gewissen Falle auch gar keine Hülfe angewendet worden, sey es, aus welchem Grunde es wolle; oder hat der herbeigerufene Arzt sich nicht sämmtlicher zweckmäfsiger Mittel

Digitized by Google

bedient (etwanige positive Ursachen finden hier nicht ihren Platz); so verändert dies an der Sache nichts, da vorstehende Umstände nur von negativem Einflusse sind, mithin einen, sonst begründeten Causalnexus zwischen Wunde und Tod nicht aufheben."

Feuerbach l. c. §. 208.

Stübel über den Thatbestand §. 137 ff.

Tittmann, Handbuch. §. 189 inf.

„Es fehlt zwar auch nicht an Vertheidigern einer gegentheiligen Meinung. Am weitesten unter diesen geht

Meister, Rechtl. Erkenntnisse Dec. 12 u. 22. welcher nicht auf die Wahrscheinlichkeit, sondern auf die blofse Möglichkeit einer Heilung Rücksicht nimmt. Eine in der Mitte stehende Ansicht wird von

Böhmer *ad Carolinam* Art. 147. §. 5 u. 6.

Meister *Princip. jur. crim.* §. 129. Not. c.

aufgestellt, nämlich die Theorie der sogenannten individuellen, oder relativen Lethalität. Hiernach soll nur dann der Begriff einer Tödtung hinwegfallen, wenn constirt, dafs der Tod habe abgewendet werden können, dieses aber aus Nachlässigkeit unterblieben ist."

„Consequenter Weise kann man aber diesen Meinungen nur dann beipflichten, wenn man den Satz aufstellt: ein in der Wirklichkeit consummirtes Verbrechen sey dieses im rechtlichen Sinne nicht, sobald die Abwendung des Erfolges möglich war; der Verbrecher habe also im strafrechtlichen Sinne ein Recht, solche von jedem zu fordern, der dazu im Stande war. — Da die

Rechtsverletzung eingetreten ist, da sie in der verbrecherischen Thätigkeit allein ihren positiven Grund hatte, so kann man nur vermöge jenes, das ganze Strafrecht untergrabenden Satzes, die Existenz des consummirten Verbrechens hinwegleugnen, und statt dessen von einem nicht zur gänzlichen Vollendung gediehenem Conate reden. — Ein andrer ganz unleugbarer Uebelstand ist es, dafs durch jene Theorie die Erfodernisse des Thatbestandes von dem zeitigen Stande der Arzneiwissenschaft abhängig gemacht werden, indem vermöge des Fortschreitens in dieser, besonders in der Chirurgie, die Heilung mancher Verletzungen gelingt, die früher für unheilbar gehalten wurden. Forscht man aber erst nach den Gründen der unterbliebenen Heilung, so wird man stets in Zweifel sich verwickeln, da wohl kaum ein Fall eintreten dürfte, wo sämmtliche Aerzte, auch die berühmtesten, über eine anzuwendende Curmethode durchaus einverstanden wären. Ein gewöhnlicher Arzt, oder Chirurgus, vermag nicht zu leisten, wozu die berühmtesten Männer seines Faches im Stande sind, und obgleich in der Regel nur erstere dem Verwundeten zu Gebote stehen, so müssen dennoch ihre Leistungen dem Mafsstabe jener unterliegen; ein schon von Kress (*ad Carolinam* Art. 147. Nro. 4 u. 5.) gerügter Uebelstand."

„Zweifelhafter wie in solchen Fällen, wo die nicht erfolgte Heilung einer möglicherweise heilbaren Wunde nur einer Unterlassung beigemessen werden kann, ist die Entscheidung in denjenigen Fällen, in welchen ein hinzutretendes ungünstiges Ereignifs auf den Patienten eingewirkt hat. Dergleichen kann sich sowohl bei den

Digitized by Google

sogenannten *vulneribus per se*, als *per accidens lethalibus* zutragen. Da nämlich ein *vulnus per se lethale* zwar die hinreichende Ursache des Todes in sich trägt, allein die Möglichkeit der Heilung nicht ausschliefst, so kann diese Möglichkeit in einem concreten Falle allerdings durch ein *superveniens* oder *accidens* vernichtet werden. — Eigentliche *Vulnera per accidens lethalia* giebt es aber nicht, wie Stübel (l. c. §. 114) bemerkt; indem entweder das *vulnus* oder das *accidens, causa mortis* ist und letztern Falls von einer Lethalität jenes keine Rede seyn kann. Sobald es sich um den Begriff einer Tödtung handelt, kann es sich nur fragen, worin der tödtliche Ausgang seinen Grund habe und ob dieser dem Urheber der Verletzung beizumessen ist?"

„Es werden demnach auch hier die oben aufgestellten allgemeinen Regeln zur Anwendung zu bringen seyn."

„Dann müssen

1) alle durch willenlose Kräfte hervorgebrachten Zwischenursachen und deren Einwirkung dem Urheber der Verletzung zugerechnet werden, insofern sie durch diese natürlich hervorgerufen oder in ihrer Wirksamkeit wesentlich durch sie bedingt sind; ohne Unterschied, ob sie einen selbstständigen Effect hervorbrachten, oder nur mittelst der Verletzung einwirkten, indem sie deren tödtliche Kraft verstärkten, oder beschleunigten.

2) Gleiches gilt von den durch menschliche Kraft geschaffenen Zwischenursachen, welche, ohne selbstständigen schädlichen Einfluſs auf

Digitized by Google

den Verletzten, nur mittelst der bereits vorhandenen Verletzung eingewirkt haben.

Wogegen,

3) wenn jene selbstständig, sey es allein, oder in Verbindung mit der vorhandenen Wunde, influirt haben, dem Urheber dieser letztern der Tod nicht imputirt werden kann. Dieser letzte Satz findet besonders in den Grundsätzen über das *homicidium in turba commissum* seine Bestätigung.“

„Hier ist es besonders um die unter Nro. 2 aufgeführten Fälle zu thun. Die Richtigkeit der in Ansehung ihrer aufgestellten Regel im Allgemeinen wurde oben nachgewiesen und ist nur noch in der Anwendung auf die Tödtung näher zu begründen.“

„Die Erforschung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer zugefügten Verletzung und dem danach erfolgten Tode gebührt den Gerichtsärzten; die Beurtheilung der hieraus entspringenden Folgen dem Richter. Jener Zusammenhang kann, wenn gemischte Todesarten vorliegen, nur selten genau und in seinen Details nachgewiesen werden; der Einfluſs der verschiedenen stattgehabten schädlichen Einwirkungen wird sehr häufig unbestimmt bleiben. Wenn demnach gleich bei dem Verbrechen der Tödtung nicht, wie bei andern Verbrechen, die Art der Einwirkung der Zwischenereignisse, ob dieses eine selbstständige, eine mittelbare oder unmittelbare gewesen, stets genau zu ermitteln oder zu bestimmen ist; so wird dieses jedoch die Anwendbarkeit der obigen Regel nur factisch beschränken, sie selbst aber nicht aufheben können; daneben werden sich

Digitized by Google

Merkmale aufstellen lassen, welche, wenngleich nicht allgemein, doch auf einzelne Fälle zutreffend, die Entscheidung an die Hand geben."

„Ein solches Kriterium wird sich zuvörderst aus der Beschaffenheit des hinzutretenden Ereignisses hernehmen lassen. Ist dieses an und für sich durchaus unschädlich und sein Einfluſs einzig und allein durch die vorangegangene Verletzung bedingt, so kann solcher lediglich als mittelbare Folge der Verletzung betrachtet werden; sie ist *causa*, das *Accidens occasio* derselben. Dergleichen Ereignisse liegen in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge; ihr Eintreten bedarf keiner besondern Veranlassung, sondern sie können nur durch besondere Sorgfalt abgewendet werden, und daſs diese eintrete, kann der Urheber der verbrecherischen Handlung nicht fodern. Hieher ist besonders zu rechnen ein Verhalten des *Laesi*, welches seinem Zustande nicht entspricht; gestörte oder nicht genügend beschaffte Ruhe desselben; Einwirkungen der Lufttemperatur auf ihn und dergl. mehr. Alles dieses ist der Regel nach (Ausnahmen sind als solche zu behandeln) nur von negativ schädlichem Einflusse; es kann der Wiederherstellung des Patienten entgegenstehen und ist daher aus gleichem Gesichtspunkte wie Nicht- oder mangelhafte Anwendung ärztlicher Hülfe zu betrachten."

„Ein anderes Unterscheidungszeichen liegt in den Local-, Zeit- und sonstigen Umständen. Einflüsse, die aus ihnen entstanden, sind als Folgen der That anzusehen. Wenn z. B. der Verwundete in ein enges heiſses Zimmer gebracht wurde; wenn ihm ein mangelhaftes Lager gegeben wurde; wenn er auf dem Transporte nicht

Digitized by Google

sorgsam genug verwahrt wurde und sich so der Zustand der Wunde verschlimmerte u. s. w. Neben dem Umstande, dafs auch hier nur von negativen Einwirkungen die Rede ist, entscheidet der, dafs, wenn überall auch *culpa*, doch keine *in faciendo* vorliegt, und der Verbrecher auf Anwendung positiven Fleifses Anderer zu seinen Gunsten kein Recht hat."

„Ueber selbstständige, oder gemischte positiv schädliche Einwirkungen, insofern sie in menschlicher Thätigkeit ihren Grund haben, genügt die Bemerkung, dafs, wo auch nur die Wahrscheinlichkeit obwaltet, wie von ihnen der Tod des Verletzten mit herbeigeführt sey, der Thatbestand der Tödtung als nicht berichtigt angesehen werden müsse."

„Die bisher aufgestellten, in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Principien, aus der Natur der Sache und aus allgemeinen Grundsätzen abgeleiteten Regeln finden in den das Verbrechen der Tödtung speciell betreffenden Gesetzen ihre Bestätigung." — —

„Auf den ersten Blick scheint eine Ungleichheit des Rechtes, eine Härte, in den aufgestellten Grundsätzen zu liegen. Da nämlich derjenige mit der Strafe der Tödtung verschont bleibt, dessen wenngleich in tödtlicher Absicht unternommene Handlung den Tod des Verwundeten nicht zur Folge hatte; so liefse sich scheinbar hieraus folgern, dafs Gleiches dann eintreten müsse, wenn in einem gewissen Falle der Tod hätte abgewendet werden können, dieses aber ohne Verschulden des Thäters unterblieben ist. Allerdings stehen beide Verbrecher moralisch auf gleicher Stufe der

Digitized by Google

Strafbarkeit; allein von dieser Seite die Sache betrachtet, stehen sie auch dem Mörder oder Todtschläger nicht nach, welcher mittelst einer absolut lethalen Wunde tödtete. Im Criminalrechte aber mufs der Erfolg neben der Absicht berücksichtigt werden, und wenn daher die Urheber zweier, an sich völlig gleicher, nur in Ansehung des Ausganges verschiedener Verletzungen verschiedene Strafe leiden, so kann dieses lediglich einem Glücksfalle auf Seiten des gelinder Bestraften beigemessen werden. Eine Härte wider den Andern wird nicht begangen; denn er kann es nicht als einen widrigen Zufall betrachten, wenn er erreichte, was er beabsichtigte, oder als Ungerechtigkeit, wenn an ihm geahndet wird, was das Resultat seines Willens und seiner Thätigkeit war."

„Dafs übrigens bei culposen Verbrechen, zwar nicht hinsichtlich der Begriffsbestimmung, wohl aber hinsichtlich der Strafzumessung andere Regeln zur Anwendung kommen, bedarf wohl kaum der Bemerkung."

Die vorstehenden Auszüge aus v. Bothmer's Untersuchungen sind hier mit der nöthigen Vollständigkeit mitgetheilt, weil sie im hohen Grade geeignet sind, den Aerzten die richtige Einsicht in die Grundsätze der neuern Theorie zu gewähren. Da diese Darlegung und Entwicklung der Grundsätze von einem Justizbeamten in einem deutschen Lande herrührt, wo zur Zeit noch die ältern Strafgesetze gelten, wo das Baier. Gesetzbuch*)

*) Welches von den Anhängern der ältern gerichtlichen Medicin als die Hauptquelle aller ihnen unwillkommnen Neuerungen in der Lethalitätslehre betrachtet wird.

Digitized by Google

keinen Einfluſs hat, so ergiebt sich daraus, daſs auch dort das Bedürfniſs der Reform lebhaft empfunden werde. Uebrigens stimmen von Bothmer's Grundsätze ganz mit den Vorschriften des Baier. Gesetzbuchs überein.

Wollte man von Seiten der ärztlichen Gegner den Einwurf wiederholen: wenn auch in Bezug auf das Strafrecht die mitgetheilten Grundsätze die anerkannt gültigen seyen, so folge daraus noch nicht ihre Anwendbarkeit und Gültigkeit für die gerichtliche Medicin: so ist die Nichtigkeit dieses Einwandes oben schon gezeigt worden. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die angemessene gerichtlich-medicinische Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses ist in meinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin durchgeführt (§. 445 u. ff.). Welche Fragen die neuern Gesetzgebungen auſser Baiern den Gerichtsärzten stellen, um die den Rechtsgrundsätzen entsprechenden Aufschlüsse über die Zwischenursachen in den Gutachten zu erhalten, wird sich in dem folgenden achten Abschnitte ergeben.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Nach der neuern Theorie des Strafrechtes und den neuen Strafgesetzbüchern bleibt die Heilbarkeit bei der Bestimmung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen ganz aufser Anschlag.

Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, welchen Einfluſs bei der Begutachtung aller, nicht absolut lethaler, Verletzungen die erwiesene oder präsumtive Heilbarkeit derselben für die Bestimmung des sogenannten Grades der Tödtlichkeit in der ältern gerichtlich-medicinischen Praxis gehabt hat. Die Schriften der ältern Lehrer, sowie die Sammlungen von Gutachten bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, geben genügende Beweise davon. Man ging so weit, auch im gegebenen Falle, in welchem die Aerzte selbst den eingetretenen Tod lediglich der Verletzung beimaſsen, diese nicht für absolut tödtlich zu erklären, sobald irgend eine Beobachtung sich fand, daſs eine gleiche, oder ähnliche Verletzung jemals geheilt worden sey. Daſs die ältere Criminalpraxis das irrige Verfahren der frühern Gerichtsärzte begünstigte und unterstützte, und daſs die Schuld dieses Irr-

Digitized by Google

thums mehr die Criminalisten als die Aerzte treffe, ist oben schon berührt und im I. Bande dieser Abhandlungen (2. Aufl. S. 202 u. ff.) ausführlicher nachgewiesen worden.

Die neuere Theorie über den Thatbestand aber und die neuern Strafgesetzbücher schliefsen die Erwägung der Heilbarkeit der Verletzung, für die Constatirung des Thatbestandes der Tödtung, ganz aus. Die Heilbarkeit der Verletzung kann daher auch bei der gerichtsärztlichen Entscheidung über die Frage, ob im gegebenen Falle die Verletzung tödtlich oder nicht tödtlich war, gar nicht mehr in Anschlag gebracht werden. Die Beweise dafür finden sich in den, in den vorhergehenden Abschnitten geschehenen, Mittheilungen aus den Schriften der Criminalisten und der Art. 142—145 des Baier. Strafgesetzbuchs.

Werden diese Grundsätze der neuern Theorie von den neuen Strafgesetzbüchern, welche in so vielen deutschen Staaten vorbereitet sind, angenommen, so wird eine grofse Quelle der Mifsverständnisse und Irrungen aus der gerichtlichen Medicin entfernt werden. Aller Anschein ist dazu vorhanden und es ist nur zu wünschen, dafs die Einführung der neubearbeiteten Gesetze sich nicht zu lange mehr verzögere! So lange in Preufsen aber die Gerichtsärzte noch an die Beantwortung der drei Fragen der Criminalordnung von 1806 gebunden bleiben, kann es nicht fehlen, dafs Mifsgriffe und Irrungen in den Begutachtungen vorkommen, da sie an die in den Fragen bezeichneten Begriffe sich halten müssen, und namentlich die dritte Frage den Mangel eines zur Heilung erfoderlichen Umstandes, den sie als *Accidens*

Digitized by Google

bezeichnet, zu erörtern vorschreibt und die Aerzte dadurch zu einer irrigen Ansicht verleitet.

Ein sprechendes Beispiel von einer solchen Irreleitung durch diese Frage veranlafst, die in der Begutachtung eines preufsischen Gerichtsarztes vorkam, der eine Darmwunde für zufällig tödtlich erklärte, weil, wenn die Oeffnung des Darmes an der äufsern Wunde zum Vorschein gekommen wäre, dieselbe hätte geheilt werden können, und dieses Verborgenbleiben der verwundeten Darmpartie als Mangel eines zur Heilung erfoderlichen Umstandes, die Verletzung daher als *per accidens* tödtlich erklärte, ist bereits in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, XVII. Ergänzungsheft S. 113 mitgetheilt. Das Medicinalcollegium zu Königsberg berichtigte auf treffende Weise das Gutachten des Arztes und erklärte die Verletzung für nothwendig tödtlich. Es war aber dennoch genöthigt zu erklären, dafs es den gewöhnlichen Begriffen (der ältern gerichtlichen Medicin) folgend, dem Arzte nicht widersprechen könne, wenn er die Wunde für zufällig tödtlich erkläre, und es mufste, um das Urtheil zu begründen, dafs sie als nothwendig tödtlich zu betrachten sey, eine Deduction über die Gründe, aus welchen die Heilbarkeit der Verletzung bei der Bestimmung über die Tödtlichkeit ganz aufser Anschlag bleiben mufs, voraussenden (a. a. O. S. 114 u. ff.). Diese und ähnliche Mifsverständnisse werden verschwinden, wenn auch in Preufsen ein neues Strafgesetzbuch die Grundsätze der neuern Theorie ins Leben eingeführt haben wird.

Digitized by Google

Die Gründe der strafrechtlichen Theorie gegen die Berücksichtigung der Heilbarkeit bei der gerichtsärztlichen Begutachtung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen dürfen hier nicht wiederholt werden, da sie, sowohl aus den mitgetheilten Anmerkungen zum Baierischen Strafgesetzbuch, als aus den Beiträgen v. Bothmer's zu entnehmen sind.

Aber auch das Königsberger Medicinalcollegium ist, ohnerachtet das Preufsische Landrecht noch in gesetzlicher Gültigkeit besteht, zu gleicher Ueberzeugung gelangt, und die Beweisführung desselben verdient eben deshalb, sowie wegen ihrer Richtigkeit eine vorzügliche Beachtung. Aus diesem Grunde mag diese Beweisführung auch hier eine Stelle finden.

„Man versteht *)," — heifst es in dem Gutachten — „unter einer nothwendig (unbedingt, absolut) tödtlichen Verletzung nicht eine solche, welche nach dem Laufe der Natur, nach den Einrichtungen des Organismus und den Gesetzen des Lebens den Tod nach sich ziehen mufs, sondern eine solche, die auch bei aller ärztlichen Hülfe einen tödtlichen Ausgang nehmen mufs. Zufällig tödtlich nennt man daher nicht blofs diejenigen Verletzungen, bei welchen durch einen vom Thäter nicht herbeigeführten, mit der verletzenden Handlung nicht zusammenhängenden Umstand

*) Nämlich nach den Ansichten der ältern gerichtlichen Medicin. H.

der Tod erfolgt ist, sondern auch diejenigen, bei welchen er durch Mangel eines zur Heilung erfoderlichen Umstandes eingetreten ist.“

„Diese Begriffsbestimmung ist nicht durch die Natur der Sache selbst gegeben. Denn die Strafbarkeit einer verletzenden Handlung kann blofs nach den Veränderungen, welche dieselbe im Organismus hervorgebracht hat, und nach deren natürlichen Folgen bestimmt werden; die Anwendung der ärztlichen Hülfe aber steht damit in keinem wesentlichen Zusammenhange, sondern ist ein *Accidens*. Dieses *Accidens* kann allerdings dem Thäter zu Statten kommen, indem durch eine wirklich vollzogene Heilung die natürlichen Folgen der verletzenden Handlung thatsächlich aufgehoben werden, so wie die zufällige zeitige Löschung eines angelegten Feuers die Strafbarkeit eines Brandstifters verringert. So wenig es aber auf diese Einfluſs hat, ob die Feuersbrunst bei schnellerer und wirksamerer Hülfe hätte gelöscht werden können, eben so wenig kann es bei dem, blofs in directer Folge einer verletzenden Handlung eingetretenen Tode darauf ankommen, ob diese Folge durch ein anderweitiges Zuthun, durch Kunsthülfe hätte aufgehoben werden können, oder nicht.“

„Die Heilbarkeit einer Verletzung ist nicht allein von deren Beschaffenheit, sondern auch 1) von dem jedesmaligen Zustande der Heilkunst, 2) von der Zeit, in welcher der Arzt hinzukommt, und 3) von der Beurtheilung desselben — also von Umständen abhängig, die dem Thäter nur durch ein Ungefähr zu Statten kommen können, deren Mangel aber bei dem, in directer Folge der Verletzung

Digitized by Google

eingetretenen, Tode die Strafbarkeit des Thäters nicht vermindern kann; daher kann jenes Princip für die Beurtheilung der Lethalität nicht mit Consequenz durchgeführt werden, zeigt sich also in der Praxis als irrig. Wir wollen dieses näher nachweisen."

1) „Die Heilkunst schreitet in ihrer Vervollkommnung unablässig fort; es werden jetzt kühne Operationen vorgenommen, die man sonst für tödtlich gehalten hätte, und es werden Verletzungen geheilt, die früher für unheilbar galten. Wenn man nun die Unabwendbarkeit des Todes durch ärztliche Hülfe in den Begriff nothwendig tödtlicher Verletzungen aufnimmt, so macht man den Grad der Strafbarkeit eines Verbrechens von dem jedesmaligen Zustande der Heilkunst, der doch in dieser Beziehung ein blofses Ungefähr ist, abhängig: wäre dieselbe Verletzung, die für nothwendig tödtlich erklärt worden ist, vielleicht ein Jahr später ausgeübt worden, so hätte man sie für zufällig tödtlich erklärt. Hat der Verbrecher ein Recht zu fodern, dafs alle mögliche Kunsthülfe aufgeboten werde, um die Folgen seiner Handlungen aufzuheben und dadurch seine Strafbarkeit zu vermindern, so kann er auch, wenn seine Handlung als nothwendig tödtlich erkannt wird, den unvollkommnen Zustand der Heilkunst anklagen, da die Grenzen ihrer Vervollkommnung nicht im Voraus zu bestimmen sind; er kann behaupten, dafs der Tod des Verletzten nicht die nothwendige Folge seiner Handlung, sondern der gegenwärtigen Unvollkommenheit der Heilkunst ist."

Digitized by Google

2) „Die Heilbarkeit jeder Verletzung hängt davon ab, dafs die ärztliche Hülfe bald hinzutritt, und man rechnet daher die Verspätigung der letzteren zu den Umständen, welche die zufällige Tödtlichkeit bestimmen. Die Schnelligkeit der Hülfe ist aber etwas Relatives, und wenn der Verbrecher sie überhaupt zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen darf, so kann er fodern, dafs sie auch sogleich nach Verübung der That eintrete; er kann mit Recht sagen, der Mensch, den er erwürgt und das Kind das er ersäuft hat, seyen blofs zufällig gestorben, weil Niemand zur rechten Zeit den Strick vom Halse des Erwürgten gelöset, das Kind aus dem Wasser gezogen und die nöthigen Belebungsversuche gemacht hat. Ja es würde ganz consequent seyn, wenn die Abwesenheit des Arztes im Augenblicke der Verletzung als die zufällige Ursache ihrer Tödtlichkeit betrachtet und somit ein Durchschneiden der Luftröhre und der beiden Pulsadern des Halses für zufällig tödtlich erklärt würde, da man ja durch Unterbindung der letztern und durch Vereinigung der erstern mittelst Näth das Leben erhalten kann."

3) „Die Heilkunst ist kein Handwerk, welches in einem Mechanismus besteht und dem eine bestimmte zuverlässige Norm vorgezeichnet werden kann. Sie hat etwas Selbstständiges und Selbstthätiges, welches sie nur leiten kann, zum Objecte; sie benutzt die sinnliche Erkenntnifs nur, um auf den verborgenen innern Lebenszustand zu schliefsen, und wird in ihren Plänen immer durch das Voraussehen der

Digitized by Google

künftig zu erwartenden Veränderungen bestimmt."

„Daher kann sie die Erreichung ihres Zweckes nie mit Sicherheit verbürgen und man kann bei keiner Art von Verletzung im Allgemeinen festsetzen, dafs sie heilbar sey. Will man eine solche, die in einzelnen Fällen mit glücklichem Erfolge behandelt worden ist, deshalb für blofs zufällig tödtlich erklären, so entschuldigt man die gefährlichsten Angriffe auf das Leben. — Zudem ist das Urtheil über die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Heilmethoden verschieden. Der eine Arzt trepanirt bei Kopfverletzungen, ohne bestimmte Zeichen von Compression des Gehirns, und erklärt, wenn in solchem Falle die Trepanation unterlassen worden, und der Tod erfolgt ist, diese Unterlassung für das *Accidens*, welches die Verletzung tödtlich gemacht hat, während der andere Arzt die entgegengesetzte Ansicht hat und den Tod als die nothwendige Folge der Kopfverletzung betrachtet."

(S. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preufsischen Staaten. Jahrgang 1832. I. Band. S. 370 u. ff.)

Ist nun also von Seiten der Criminalisten, der Gesetzgebung, wie der Aerzte anerkannt, dafs die Heilbarkeit einer Verletzung durch Kunsthülfe bei der Bestimmung der Lethalität *in foro* nicht in Betracht kommen dürfe, so wird es keiner weitern Beweise mehr bedürfen, um die Nothwendigkeit der Reform der früher herrschend gewesenen Grundsätze der gerichtlichen Medicin darzuthun. Die

Digitized by Google

weitere specielle Durchführung der daraus fliefsenden Folgerungen mag einem andern Orte aufbehalten bleiben, da die Andeutungen derselben sich in meinem Lehrbuche finden. Zu bemerken bleibt nur noch, dafs nach der neuern Theorie die Heilbarkeit einer Verletzung nur noch dann Gegenstand einer für das Recht erheblichen Untersuchung werden kann, wenn der Defensor behauptet, der Grund des Todes liege nicht in der (unbedeutenden, nicht tödtlichen) Verletzung, sondern lediglich in dem fehlerhaften und positiv schädlichen Verfahren des Arztes oder Wundarztes.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Vergleichung der von den neuern Gesetzbüchern den Gerichtsärzten vorgeschriebenen Fragen über das Tödtlichkeitsverhältnifs der Verletzungen.

Welche Gründe die Preufsische Gesetz-Commission veranlafsten, in die Criminalordnung vom Jahre 1806 die drei bekannten Fragen über die Lethalität aufzunehmen, ist in der Einleitung gezeigt.

Die neuern Strafgesetzgebungen in Deutschland, welche den Grundsätzen der neuern Theorie des Criminalrechts gefolgt sind, haben ebenfalls Fragen über das Lethalitätsverhältnifs aufgestellt, die von den Gerichtsärzten beantwortet werden müssen.

Das Baierische Strafgesetzbuch von 1813 enthält in den Art. 243 und 244 des II. Theiles die Vorschriften über das zur legalen Leichenbeschau nöthige Personal und über die Vollständigkeit derselben und verordnet dann im 245. Artikel:

„Das über den Befund auszustellende Gutachten mufs, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

Digitized by Google

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mifshandlungen gestorben sey? oder im Gegentheil, ob aus besondern Umständen als gewifs oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder dafs sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder dafs sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mifshandlungen sind? nämlich

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen zufälliger äufserer Umstände Ursache des Todes gewesen sind;

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe."

Der Commentar zu diesen Fragen ist in den Anmerkungen zu den Art. 142—145 des I. Theiles des Gesetzbuchs enthalten, die oben (im 4. Abschnitte) mitgetheilt sind.

Dafs die erste Hauptfrage (I.) sich auf die Feststellung des Thatbestandes der Tödtung beziehe und die unter II. Verhältnisse betrifft, deren

Digitized by Google

Ermittlung für die Zurechnung von Erheblichkeit seyn kann, wurde schon im I. Bande der Abhandlungen gezeigt, was von Gegnern zwar bestritten ist, aber aus den Anmerkungen zum Strafgesetzbuch sich leicht gegen jeden Zweifel erweisen läfst.

Ob in Weimar und in Oldenburg, wo das Baierische Strafgesetzbuch mit einigen Abänderungen als Gesetzbuch eingeführt ist, dieselben Fragen den Gerichtsärzten vorgeschrieben sind, ist mir nicht bekannt; jedoch ist es mit Grund zu vermuthen.

Aehnliche Fragen dürften auch wohl in Hannover und Sachsen gestellt werden, da der Art. 143 des Baierischen Gesetzbuchs auch in die Gesetzentwürfe jener Länder aufgenommen wurde.

Der revidirte Entwurf einer Strafprocefsordnung für das Königreich Würtemberg, dessen Grundlage im Ganzen das Baierische Strafgesetzbuch bildet, enthält folgende Modificationen der Fragen.

Art. 218.

„Ueber den Befund der Leichenschau haben die Aerzte ein besonderes schriftliches Gutachten abzufassen.

Dieses Gutachten mufs, was die Todesursache betrifft, eine bestimmte Antwort auf die beiden Hauptfragen enthalten:

Ob die an dem Leichnam bemerkten Verletzun-

Digitized by Google

gen oder Beschädigungen als die Ursache des erfolgten Todes anzusehen seyen?

oder:

ob im Gegentheil nach den vorliegenden Umständen als gewifs oder wahrscheinlich angenommen werden könne, dafs die erhaltenen Verletzungen an sich den Tod nicht herbeigeführt haben, sondern dafs dieser durch eine andere, vor oder nach jener Verletzung entstandene Ursache bewirkt worden sey?"

Art. 219.

„Zur Entscheidung der ersten Hauptfrage (Artikel 218) sind folgende Punkte zu beantworten:

1) ob die vorgefundenen Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen der äufsern Umstände unter denen sie ihm zugefügt worden, Ursache des Todes gewesen?
2) ob die Verletzungen unmittelbar, oder vermittelst einer Zwischenursache, welche jedoch durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht haben?"

Dafs auch der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch für Preufsen der neuern Theorie des Criminalrechtes gefolgt sey, geht aus einer Aeufserung von Hitzig (Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preufs. Staaten. Jahrg. 1832. Bd. I. S. 379.) hervor.

Digitized by Google

Derselbe bemerkt nämlich, dafs nicht nur die angesehensten Criminalrechtslehrer Stübel in ihrer Ansicht gefolgt sind, sondern auch die Gesetzesentwürfe, welche der neuern Zeit ihr Entstehen verdanken — den preufsischen nicht ausgenommen — das widersinnige System der Eintheilung der Wunden nach ihrer Lethalität und der Zurechnung der That zur Strafe nach dem daraus zu entnehmenden Thatbestande, verlassen haben. Er fügt jedoch in einer Anmerkung hinzu, dafs der preufsische Entwurf die Ermittlung in dieser Beziehung dem Richter aus dem Grunde zur Pflicht macht: „weil daraus vielleicht auf die Schuld des Thäters, oder auf den Grad derselben geschlossen werden kann.“

Da der neue Gesetzentwurf noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist, so läfst sich nicht mit Gewifsheit angeben, welche Fragen an die Stelle der in der Criminalordnung von 1806 befindlichen treten werden, jedoch sollen, nach glaubwürdigen Nachrichten, folgende in Vorschlag gebracht seyn:

1) „Ist die Beschädigung Ursache des Todes, oder welche andere Ursache ist vorhanden?“
2) „Ist ersten Falls die Beschädigung alleinige Ursache des Todes, oder welchen Antheil hatten andere Umstände an dem erfolgten Tode, insbesondere die körperliche Beschaffenheit des Beschädigten, ein mangelhaftes Heilverfahren?“

Schon eine flüchtige Vergleichung der Fragen im Baierischen Gesetzbuch, so wie der in den Würtembergischen und Preufsischen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen, zeigt eine nicht unerheb-

Digitized by Google

liche Verschiedenheit sowohl in der Fassung, als in der Zahl der Fragen.

So manche Bemerkungen sich auch schon bei der Betrachtung und Vergleichung der Fragen aufdringen, so ist doch zu der richtigen Beurtheilung des Werthes und der relativen Angemessenheit der gewählten Fragen die Kenntnifs der Artikel in den Gesetzbüchern über die Tödtung und der Motive nöthig. Eine kritische Erörterung unterbleibt daher besser, bis jene zur Oeffentlichkeit gelangt sind.

Welche Fragen aber auch eine Gesetzgebung den Gerichtsärzten in Bezug auf das Lethalitätsverhältnifs vorschreiben möge, so ist gewifs, dafs dadurch allein das richtige Verständnifs und die angemessene Beantwortung von Seiten der Aerzte nicht sicher gestellt, oder gewissermafsen erzwungen werden könne. Ohne völlige Verständigung zwischen dem Criminalrecht und der gerichtlichen Medicin über die wesentlichen Momente, die durch Hülfe der Aerzte bei den Criminaluntersuchungen über Tödtungsfälle zu ermitteln und festzustellen sind, ohne Einverständnifs zwischen Rechtsgelehrten und Aerzten über die dabei zum Grunde zu legenden Begriffe und deren richtige Bezeichnung, ist eine richtige und zweckgemäfse Antwort auf die Fragen nicht mit Sicherheit zu erwirken. Solche Verständigung kann aber nur auf dem Wege wissenschaftlicher Erörterung zu Stande kommen, und selbst eine amtliche Instruction für die Gerichtsärzte über diesen Gegenstand würde allein schwerlich zureichen, die genügende Einsicht zu gewähren. Den ärztlichen Schriftstellern aber, die solcher Aufgabe gewachsen sind, liegt die Pflicht

Digitized by Google

ob, eine solche Verständigung mit den Criminalisten zu befördern, und wo diese hergestellt ist, bleibt es die Aufgabe der Lehrer der gerichtlichen Medicin in mündlichen Vorträgen, wie in Schriften, die leitenden Grundsätze so klar, faſslich und folgerichtig vorzutragen, daſs volle Ueberzeugung daraus hervorgehe. Hat diese bei den ausübenden Gerichtsärzten Wurzel gefaſst, so wird es auch an der willigen Anwendung der richtigen Grundsätze nicht fehlen, und die Gerichte werden dann in den ärztlichen Gutachten die nöthigen Aufschlüsse nicht mehr vermissen, so weit die Medicin überhaupt, oder nach der Besonderheit des Falles, solche zu geben vermag.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Bezeichnung der Folgen aus der neuen Theorie des Criminalrechts und den neuern Strafgesetzbüchern für die gerichtliche Medicin.

Zwar ergeben sich diese Folgerungen schon aus den vorstehenden Abschnitten, doch scheint es nicht überflüssig, sie in kurzer Uebersicht hier zusammenzustellen. Der Gegensatz zwischen den Grundsätzen der ältern gerichtsärztlichen Schule und denen der neuern gerichtlichen Medicin, die allerdings Vieles, was vordem als allgemeingültig betrachtet und befolgt wurde, als unrichtig, unangemessen, oder als überflüssig verwerfen mufs, wird dann um so deutlicher hervortreten.

I.

Die gerichtliche Medicin hat bei ihren Untersuchungen keinen andern Begriff von Tödtlichkeit — tödtlicher und nicht tödtlicher Verletzung zum Grunde zu legen, als den das Strafgesetzbuch des Landes rechtsgültig festgestellt hat.

Dafs bis auf die neuere Zeit (vor Stübel) selbst die Criminalisten den Begriff der Tödtlich-

Digitized by Google

keit auf verschiedene Weise bestimmt haben, ist erwiesen, und welchen willkürlichen Mifsbrauch die Gerichtsärzte noch zu Anfang dieses Jahrhunderts mit den Ausdrücken Tödtlichkeit, tödtliche Verletzung u. s. w. sich erlaubt haben, ist in der Einleitung gezeigt.

II.

Die wichtigste und jedesmal von dem Gerichtsarzte zu lösende Aufgabe betrifft den objectiven Thatbestand der Tödtung *). Dabei kommt blofs die Frage in Betracht: war die Verletzung tödtlich oder nicht tödtlich? Alle weitern Eintheilungen und Unterscheidungen der Tödtlichkeit, die man jemals aufgestellt hat, oder noch vorschlagen möchte (nothwendig — nicht nothwendig — allgemein — individuell — unmittelbar — mittelbar u. s. w.) kommen dabei gar nicht in Anschlag.

III.

Da die Tödtlichkeit der Verletzungen vor Gericht nicht *in abstracto*, sondern *in concreto* vom Arzte zu beurtheilen ist, so ist die Verletzung für tödtlich zu erklären, wenn sich die Gewifsheit ergiebt, dafs dieselbe im gegebenen Falle den Tod als physisch wirkende Ursache hervorgebracht hat.

---

*) Nicht des Verbrechens der Tödtung; denn ob und inwiefern die Tödtung ein Verbrechen begründe, steht allein dem Richter zu, zu untersuchen und zu entscheiden.

Digitized by Google

IV.

Im Gegentheil ist die Verletzung nicht tödtlich, sobald sich die Gewifsheit zeigt, dafs eine andere Ursache den Tod bewirkte.

V.

Ergiebt sich diese Gewifsheit nach medicinischen Grundsätzen nicht, so hat der Arzt die Wahrscheinlichkeit, dafs der Tod durch andere, entweder vor der Verletzung schon vorhanden gewesene, oder später, und zwar nicht durch dieselbe in Wirksamkeit gesetzte, sondern unabhängig hinzugetretene Ursachen bewirkt worden sey, durch bestimmte Thatsachen und Gründe zu erweisen. Denn blofse Muthmafsungen, unerweisliche Behauptungen über die Möglichkeit einer andern Todesursache als die erwiesene Verletzung, verwirft das Strafrecht als nicht beweisend und mifst den erfolgten Tod der erwiesenen und durch die Leichenschau ermittelten Verletzung bei. Der begründeten Wahrscheinlichkeit aber sichern die Gesetze rechtliche Wirksamkeit zu.

VI.

Die Heilbarkeit einer Verletzung kommt bei der gerichtsärztlichen Entscheidung der Tödtlichkeit derselben, wenn der Tod ihr gefolgt ist, gar nicht in Anschlag, sondern ist ganz aufser Betrachtung zu lassen.

Es entscheidet nämlich lediglich der ursachliche Zusammenhang über die Tödtlichkeit. Ist die Verletzung die physisch wirkende Ursache

Digitized by Google

des erfolgten Todes gewesen, einerlei ob der tödtliche Erfolg hätte abgewendet werden können, oder in andern ähnlichen, ja selbst schwerern Verletzungsfällen durch Kunsthülfe verhütet wurde, so war die Verletzung tödtlich.

VII.

Es steht nämlich, rechtlich betrachtet, die Kunsthülfe in keinem wesentlichen und nothwendigen Zusammenhange zu der Verletzung und ihren Folgen, sondern ist vielmehr etwas Zufälliges. Es ist ein glücklicher Zufall, wenn schnelle und zweckgemäfse Kunsthülfe den tödtlichen Erfolg einer, ohne dieselbe tödtenden, Verletzung abwendet. Dieser glückliche Zufall kann in Ländern, deren Strafgesetzgebung den Erfolg des vollendeten Verbrechens als Bedingnifs zur Verhängung der ordentlichen Strafe anerkennt, die Schuld und Strafbarkeit des Urhebers der Verletzung vermindern.

VIII.

Der Thäter hat aber kein Recht zu fodern, dafs Andere mit möglichster Sorgfalt die Wirkungen seiner rechtswidrigen Handlung abzuwenden suchen. Es gereicht ihm daher zu keiner Entschuldigung, wenn die Kunsthülfe gar nicht, oder nicht zeitig genug, oder mangelhaft bei der Verletzung angewendet wurde. Sobald also der Tod durch die Verletzung, sey es unmittelbar oder mittelbar, verursacht wurde, ist die Verletzung eine tödtliche, und den Thäter treffen, je nachdem *dolus* oder *culpa* zum Grunde lag, mit Recht

Digitized by Google

die Strafen, welche das Gesetz für dolose oder culpose Tödtung verordnet hat.

IX.

Die fehlende oder mangelhafte Kunsthülfe kann dem Urheber der Verletzung nicht zu Statten kommen und die Tödtlichkeit einer mit dem Tode endigenden, sonst heilbaren Verletzung *in concreto* nicht aufheben, weil die erstere nur negativ gewirkt, d. h. den Tod als naturgemäfse Wirkung der Verletzung nicht gehindert hat. Ja selbst wenn durch Unterlassung ein Kunstfehler begangen wäre und deshalb den Arzt oder Wundarzt Verantwortlichkeit und Verschuldung träfe, so wird rechtlich dem Urheber die That dennoch als dolose oder culpose Tödtung zugerechnet.

X.

Hat hingegen die Behandlung des Arztes oder Wundarztes positiv schädlich gewirkt, die Wirkung der an sich nicht gefährlichen und nicht tödtlichen Verletzung verschlimmert, so ist, sobald darüber Gewifsheit, oder überwiegende Wahrscheinlichkeit, aus der Untersuchung sich ergiebt, die Verletzung für nicht tödtlich zu erklären. Es steht nämlich die Verletzung in solchem Falle nicht im Causal-, sondern nur im Gelegenheitsnexus mit dem Tode. Ganz unzweifelhaft gilt dieses von leichten Verletzungen, denen vermittelst positiv schädlicher Behandlung der Tod folgt (z. B. einfache Beinbrüche, bei denen ungeschickter, zu fest angelegter Verband den Brand herbeiführt, Schnittwunden, in welche Gifte,

Digitized by Google

heftig ätzende Substanzen eingebracht werden, und dergl. mehr).

XI.

Indem für den rechtlichen Begriff der tödtlichen Verletzung es gleichgültig ist, ob dieselbe unmittelbar oder mittelbar den Tod verursacht hat, so hat die gerichtliche Medicin diese Ausdrücke auch nur in dem vom Gesetze anerkannten Sinne zu gebrauchen.

Es beziehen sich diese Ausdrücke nicht auf die Zeit, binnen welcher der Tod auf die Verletzung folgt, sondern sie bezeichnen ein verschiedenes Causalverhältnifs zwischen beiden. Unmittelbar tödtlich ist jede Verletzung, die als alleinige Ursache den Tod durch die, nach den Gesetzen des Organismus aus ihr hervorgehenden, primairen oder secundairen Wirkungen hervorgebracht hat; demnach sowohl diejenige Wunde, die sogleich, oder binnen Kurzem, durch Trennung der Continuität und Verblutung, wie diejenige, die erst später, mittelst Entzündung, Eiterung, Brand u. s. w. tödtet; eben sowohl diejenige Kopfverletzung, die augenblicklich das Leben vernichtet, wie diejenige, welche durch langsamer wirkende Hirnerschütterung, Ergiefsung, Lähmung, Entzündung u. s. f. den Tod hervorbringt.

XII.

Mittelbar tödtlich hingegen ist jede Verletzung, die den Tod nicht durch ihre directen Wirkungen, sondern mittelst einer von ihr in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursache hervorgebracht hat.

Digitized by Google

XIII.

Die Zwischenursachen, welche eine Verletzung oder Beschädigung in Wirksamkeit setzen und durch die sie mittelbar tödtlich werden kann, sind verschiedener Art. — Sie können zur Zeit der zugefügten Verletzung schon vorhanden gewesen seyn, wie z. B. Krankheiten, besondere Krankheitsanlagen, örtliche Uebel, an denen der Verletzte vorher litt und die durch die Beschädigung oder Verletzung verschlimmert den Tod verursachen. — Sie können aber auch, wie meistens, der Verletzung folgen, wie Einwirkungen der Witterung, der Wärme, Kälte, willenloser Naturkräfte überhaupt, Transport des Verletzten, Pflege, diätetisches Verhalten u. s. w.

XIV.

Haben solche Zwischenursachen, deren Wirksamkeit durch die Verletzung bedingt und hervorgerufen wurde, den Tod hervorgebracht, so ist die Verletzung im Sinne des Gesetzes eine mittelbar tödtliche. Dieses gilt jedoch nur, wenn die Zwischenereignisse entweder die Heilung hinderten, oder nur durch Erhöhung der directen Folgen der Verletzung tödtend wirkten, oder, bei selbstständig beschädigender Wirkung der Zwischenursachen, wenn diese durch willenlose Naturkräfte hervorgebracht wurde, denen der Beschädigte durch die Verletzung blofsgestellt und ausgesetzt war. Die Verletzung steht hier nämlich überall mit dem wirksam gewordenen Zwischenereignifs im Causalverbande.

Digitized by Google

XV.

Hat hingegen menschliche Thätigkeit als Zwischenursache selbstständig und positiv schädlich gewirkt, und den Tod hervorgebracht, so wird der Tod als Wirkung der Verletzung rechtlich nicht betrachtet, weil dieselbe nur im Gelegenheitsnexus mit dem Tode steht und nicht Ursache, sondern nur Veranlassung desselben gewesen ist, indem menschliche Thätigkeit von der Verletzung durchaus unabhängig ist. Sonach ist die Verletzung in einem solchen Falle eine nicht tödtliche. Um diese Schlufsfolge zu rechtlicher Gültigkeit zu bringen, verlangt die Gesetzgebung auch nicht volle Gewifsheit, sondern nur auf Thatsachen und Gründe gestützte Wahrscheinlichkeit.

Nach diesem Grundsatz erklärt die Gesetzgebung, es fehle am Thatbestande der Tödtung, wenn der Verletzte die Annahme der Kunsthülfe verweigert, den Verband abgerissen hat; wenn eine sonst nicht gefährliche Verletzung durch positiv schädliche Behandlung tödtlich wird. Auch sind die Fälle, wo später zugefügte Mifshandlungen, Beschädigungen oder Verwundungen, bei einem bereits Verletzten den Tod allein, oder in Verbindung mit der ersten Verletzung bewirkten, nach demselben zu beurtheilen.

XVI.

Die Ermittlung, ob eine Verletzung durch von ihr in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen mittelbar tödtlich geworden, oder ob der Tod

Digitized by Google

durch eine andere von ihr unabhängige bewirkt sey, ist für die Constatirung des Thatbestandes der Tödtung unerläfslich. Die Gerichtsärzte haben daher die Untersuchung darüber, mit Sorgfalt und Genauigkeit, nach den angegebnen Grundsätzen zu führen. Sie dürfen namentlich dabei nicht ausgehen von der irrigen Ansicht der ältern gerichtlichen Medicin, in Folge welcher alle nach der Verletzung eingetretenen Zwischenursachen als *Accidentia,* und die dadurch bedingte Tödtlichkeit als zufällig (*per Accidens*) betrachtet und erklärt wurden.

XVII.

Wo das Gesetzbuch (wie in Baiern) eine Frage über die mittelbare Tödtlichkeit aufgestellt hat, ist selbige direct zu beantworten. Sollte aber auch keine Frage, die darauf sich bezieht, vorgeschrieben seyn, so bleibt dennoch, in Folge des Bedürfnisses der Rechtspflege, die Verpflichtung für den Gerichtsarzt, möglichst erschöpfenden Aufschlufs über die etwa eingetretenen Zwischenursachen, ihre Natur, bestehenden Causalzusammenhang zwischen ihnen und der Verletzung und ihre Einwirkung auf den tödtlichen Ausgang zu geben. — Diesem Zwecke wird genügt durch möglichst bestimmte Angabe des Antheils, welchen jedes Moment am erfolgten Tode gehabt hat.

Hegt der Gerichtsarzt Zweifel und Bedenken darüber, ob die später nach der Verletzung eingetretenen Ereignisse als in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen, oder als unabhängig davon eingetretene Zufälle zu betrachten sind, so überläfst er die Entscheidung, unter Darlegung der Gründe

Digitized by Google

seines Zweifels, dem Gerichte, hat sich aber aller einseitigen Terminologien und Bestimmungen nach den Grundsätzen der ältern Schule (wie *per se lethale — per accidens lethale*) zu enthalten.

XVIII.

Alle diese (unter III bis XVII) bezeichneten Erörterungen können für die Feststellung des objectiven Thatbestandes der Tödtung nöthig werden.

XIX.

Eine zweite Aufgabe für den Gerichtsarzt ist die Bestimmung der Beschaffenheit des Causalzusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle der vormals angenommenen sogenannten Grade der Tödtlichkeit, welche das neuere Strafrecht längst als unrichtig und rechtlich unbrauchbar erklärt hat.

XX.

Der Grund, aus welchem die Beschaffenheit des Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode vom Gerichtsarzte als Sachverständigen zu bestimmen ist, liegt aber darin, dafs aus ihr (in Ermanglung durch die gerichtliche Untersuchung zu erhebender directer Beweise des Dolus) rechtlich gültige Folgerungen auf die Absicht des Urhebers vom Gerichte abgeleitet werden können, sonach also die richtigen Angaben des Arztes darüber für die Zurechnung zur Schuld und Strafe von Wichtigkeit für die Rechtspflege sind.

Digitized by Google

XXI.

Ist nämlich der Zusammenhang zwischen der Handlung und der eingetretenen Verletzung, und zwischen dieser und dem erfolgten Tode nach allgemeiner Erfahrung ein allgemein nothwendiger, unmittelbarer und gewöhnlicher, so konnte dem Thäter dieses nicht unbekannt seyn, und es wird gefolgert, dafs die Absicht des Thäters auf Tödtung gerichtet war, wofern nicht klare Beweise des Gegentheils sich aus der gerichtlichen Untersuchung ergeben. Folgte der Tod hingegen aus der Verletzung nicht allgemein nothwendig, sondern nur individuell, wegen der ungewöhnlichen Körperbeschaffenheit, mittelbar durch Zwischenursachen, oder durch das Hinzutreten rein zufälliger Umstände, so gilt, bei mangelndem Gegenbeweise, die rechtliche Vermuthung, dafs die Tödtung nicht in der Absicht des Urhebers lag.

XXII.

In dieser Beziehung also ist die gerichtsärztliche Entscheidung über die Art des Causalnexus zwischen der Verletzung und dem Tode nöthig.

Die Unterscheidung einiger allgemeinen Classen der tödtlichen Verletzungen, in so fern dadurch die wesentliche Verschiedenheit des vorhandenen ursachlichen Zusammenhanges richtig bezeichnet wird, hat darin ihren Grund. Demnach sind zu unterscheiden:

nothwendig tödtliche — nicht nothwendig tödtliche Verletzungen.

Die erstern zerfallen in allgemein nothwendig tödtliche und in individuell nothwendig tödtliche, und bei diesen letzten kann die Noth-

Digitized by Google

wendigkeit des tödtlichen Erfolges (*in concreto*) begründet werden

a) durch die Körperindividualität des Verletzten, oder

b) durch die Individualität der äufsern Umstände, unter denen die Verletzung zugefügt wurde; (weil, wenn die von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzten Umstände den Tod bewirkten, dieses rechtlich nicht als Zufall, sondern als mittelbarer Effect der Verletzung selbst betrachtet wird).

XXIII.

Ueber diese Eintheilung in einige allgemeine Classen kann die gerichtliche Medicin im Allgemeinen nicht hinausgehen und sie bedarf keiner weitern Unterabtheilungen.

Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verletzungen nämlich, kann das Verhältnifs des Causalnexus zwischen ihnen und dem Tode ein so schwer bestimmbares und verwickeltes seyn, dafs die richtige Unterstellung derselben unter eine Unterabtheilung fast unmöglich wird. Der Gerichtsarzt hat vielmehr, nach sorgsam angestellter Untersuchung, so genau als möglich im Gutachten anzugeben, welchen Antheil jedes Moment (die Verletzung an sich, nach ihrer Art und nach der Beschaffenheit des Theils — die Körperindividualität — die später eingetretenen, entweder von der Körperbeschädigung in Wirksamkeit gesetzten, oder ganz davon unabhängigen Einflüsse) zum Tode beigetragen habe. — Nur dadurch werden dem Gerichte alle die Aufschlüsse gewährt, deren es zum rechtlichen Zwecke bedarf. — Hat die

Digitized by Google

Gesetzgebung keine speciellen Fragen über die Art des Causalzusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Tode vorgeschrieben, so genügt der Arzt auch formell dadurch der Aufgabe, die er zu lösen hat.

XXIV.

Enthält aber das Gesetzbuch darauf sich beziehende Fragen (wie z. B. das Baier. Strafgesetzbuch, der Würtembergische Gesetzentwurf) so sind diese Fragen genau zu beantworten, und zwar mit Anwendung der Ausdrücke, die das Gesetz gebraucht, und der Begriffe, die es damit verbindet.

XXV.

Die nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen, gewöhnlich zufällig tödtliche genannt, können in der gerichtlichen Medicin nur in einem viel engern Sinne anerkannt werden, als es von den ältern Lehrern geschehen ist. Indem nämlich die Tödtlichkeit der Verletzungen immer nur *in concreto* zu beurtheilen ist, so können die nicht allgemein nothwendig tödtenden Verletzungen keinesweges sämmtlich für zufällig tödtliche erklärt werden, sondern es kann im gegebnen Falle die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges bedingt werden theils durch die Körperindividualität, theils durch die Individualität der äufsern Umstände. Die individuell tödtlichen, wie die mittelbar tödtlichen (durch in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen) scheiden aber, nach der neuern Theorie, wie nach den Gesetzbüchern, aus der Classe der vormals zufällig tödtlich genannten Verletzungen aus. Ebenso diejenigen, welche man wegen unterbliebener, verzögerter, unvollkomm-

Digitized by Google

ner Kunsthülfe als zufällig tödtlich bezeichnete, da der Einfluſs der Kunsthülfe ganz auſser Anschlag bleiben muſs (Vergl. den siebenten Abschnitt).

XXVI.

Es sind ferner leichte, an sich nicht gefährliche Verletzungen, überhaupt alle, von denen es gewiſs ist, daſs sie für sich keinen tödtlichen Ausgang nehmen, im Fall spätere, rein zufällig wirkende Einflüsse dennoch den Tod hervorbringen, keinesweges zufällig tödtlich zu nennen, sondern für nicht tödtlich zu erklären, indem eine solche Verletzung nicht die Ursache des Todes ist, sondern nur im Gelegenheitsnexus mit ihr steht.

XXVII.

Es bleiben also als zufällig tödtliche nur diejenigen übrig, wo die Wirkung der Verletzung in Verbindung mit rein zufälligen, d. h. später als die Verletzung eingetretenen und nicht von derselben in Wirksamkeit gesetzten, Einflüssen den Tod hervorgebracht hat. Daſs es solche Fälle gebe, wo mit Gewiſsheit weder der Verletzung allein, noch bloſs den zufälligen Einflüssen der Tod zugeschrieben werden kann, ist auſser Zweifel, und in diesen Fällen kann allerdings die Verletzung nur als zufällig tödtlich bezeichnet werden. Dahin sind die Fälle zu rechnen, wo der Verwundete von epidemisch herrschenden Krankheiten, Typhus, Ruhr, Blattern, Varioloiden u. s. w. ergriffen wird, mit deren Eintritt die Wunde sich verschlimmert, und der complicirte Krankheitszustand den Tod herbeiführt; oder wenn andere zufällige Ereignisse durch Erregung von Schrecken,

Digitized by Google

Angst, Zorn, Erkältung u. s. f. nachtheilig auf den Verletzten einwirken, seine Genesung rückgängig machen, in die Augen fallende Verschlimmerung erregen.

XXVIII.

Um aber die zufällige Tödtlichkeit in dem bezeichneten Sinne auszusprechen und zu erweisen, ist sowohl die Ausscheidung der (unter XXV und XXVI) angegebenen Fälle, als auch die Nachweisung nöthig, dafs zufällige Einflüsse eingewirkt haben, deren Causalzusammenhang mit dem Tode durch wissenschaftliche Gründe mindestens als wahrscheinlich sich ergiebt.

XXIX.

Gegen die Anerkennung zufällig tödtlicher Verletzungen, in der angegebnen, genau bestimmten Bedeutung, kann die Bemerkung einiger Criminalisten: dafs es eigentlich keine *vulnera per accidens lethalia* gebe, indem entweder das *vulnus,* oder das *accidens causa mortis* sey und letztern Falls von einer Tödtlichkeit der Wunde keine Rede seyn könne, nicht geltend gemacht werden. Denn in medicinischem Sinne ist ein Zusammenwirken zweier Ursachen zum Tode allerdings anzunehmen und bei der Unmöglichkeit, in Fällen, wo mit Gewifsheit weder der Verletzung noch dem zufälligen Einflusse der Tod allein zuzuschreiben ist, den Antheil, den das eine oder das andere Moment am Tode gehabt hat, scharf und genau abzumessen, kann die Tödtlichkeit der Verletzung auch nur als zufällige bezeichnet werden. Auch hat das baier. Gesetz eine Frage darüber gestellt: ob die Verletzungen nur wegen äufserer zufälliger Umstände die Ursache des Todes gewesen seyen?

Digitized by Google

Bleibt der Arzt übrigens im Zweifel, ob die Einflüsse, die aufser der Verletzung zum Tode mitgewirkt haben, als zufällige zu betrachten sind, so gilt die schon oben (XVII am Schlusse) gemachte Bemerkung.

Die vorstehende Sätze (1—XXIX) enthalten die wichtigsten Normen, welche in Folge der neuern strafrechtlichen Theorie von der Tödtung in der gerichtlichen Medicin unserer Zeit Anerkennung und Befolgung theils schon gewonnen, theils noch zu erwarten haben.

Keinesweges ist zu behaupten, dafs durch die Annahme derselben alle Schwierigkeiten gehoben seyen, oder dafs dadurch den Gerichtsärzten das Geschäft der Begutachtung über das Lethalitätsverhältnifs sehr leicht gemacht werde. Es bedarf dazu, wohl noch mehr wie früher, sorgsamer Untersuchung bei der Obduction, der genauen Erforschung aller Momente, die auf den tödtlichen Erfolg Einfluſs ausüben konnten, und der scharfen Beurtheilung des Antheils, den selbige im vorliegenden Falle am Tode gehabt haben, sowie richtigen Urtheils und Scharfsinnes bei der Entscheidung über individuell, mittelbar und zufällig tödtliche Verletzungen.

Dagegen wird kein Sachkundiger leugnen können, dafs nur nach diesen Grundsätzen eine richtige, d. h. den Rechtsgrundsätzen der neuern Strafgesetzbücher und mithin den Bedürfnissen der Rechtspflege genügende, Begutachtung über das Lethalitätsverhältnifs der Verletzungen, auf welche der Tod folgte, zu Stande kommen könne.

Digitized by Google

Auch wird das Geschäft den ausübenden Gerichtsärzten, wie die Erfahrung in Baiern und in einigen andern deutschen Staaten lehrt, allerdings durch die Fragen, welche das Gesetzbuch vorschreibt, in so fern wesentlich erleichtert, als sie dadurch der Verwirrung, welche die Terminologie und die theils unrichtigen theils schwankenden Begriffsbestimmungen der ältern gerichtlich-medicinischen Schule veranlafsten, entzogen sind; so wie die richtige Unterscheidung der Fragen, welche sich nur auf den Thatbestand, von denen, welche sich auf die Art des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Tode beziehen, viele Zweifel und Bedenken beseitigen. Jedoch läfst sich, wie schon erinnert wurde, durch blofse Fragen keine richtige Antwort erzwingen und überhaupt durch die Gesetzgebung allein die erfoderliche Einsicht nicht erwirken.

Erhält die Vorsehung dem deutschen Vaterlande den Frieden, so läfst sich erwarten, dafs in Preufsen, Sachsen, Hannover, Würtemberg u. s. w. die längst vorbereiteten neuen Strafgesetzentwürfe in Gesetzeskraft treten werden. Da diese sämmtlich der neuern Theorie des Strafrechts gefolgt sind, so werden denn die Gerichtsärzte jener Staaten auch die entsprechenden Grundsätze der neuern gerichtlichen Medicin über die Beurtheilung des Lethalitätsverhältnisses unbezweifelt anwenden.

Die Doctrin wie die Praxis können nur dadurch gewinnen, indem vielen Zweifeln und Ungewifsheiten dadurch ein Ende gemacht, vielen

Digitized by Google

gelehrten Zwisten und Streitigkeiten dadurch ein Ziel gesetzt und den unnützen Vorschlägen, durch welche man auf ungeeignete Weise zu helfen sich bestrebt, vorgebeugt wird.

Es wird dann die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, die eine der verwickeltsten und schwierigsten in der gerichtlichen Medicin gewesen ist, viel einfacher, klarer und folgerichtiger darzustellen seyn, indem die Ansichten und Lehrsätze von Fortunatus Fidelis bis auf Metzger und dessen Anhänger herab, nur noch in historischer Hinsicht von einiger Wichtigkeit seyn können. Es wird alsdann keine Apologeten der *Lethalitas per se* mehr geben und keine medicinische Facultät (wie das noch vor drei Jahren geschehen ist) wird in einem Gutachten solcher veralteten und rechtlich unbrauchbaren Terminologie sich mehr bedienen. Die ungeeigneten Zweifel, ob eine Kopfverletzung, bei welcher man gar nicht, oder angeblich nicht frühe genug trepanirt hatte, nothwendig oder zufällig tödtlich zu nennen sey, werden die Aerzte nicht mehr plagen und man wird nicht mehr gesetzliche Bestimmungen darüber in Vorschlag bringen. Die Gerichtsärzte werden aber auch nicht mehr glauben, dafs es ihre Pflicht sey, jedenfalls die Begutachtung so zu stellen, dafs die Schuld des Angeklagten möglichst gemildert werde. Sie werden sich nicht mehr fürchten, durch den Ausspruch, dafs eine Verletzung nothwendig tödtlich sey, direct die Zurechnung zu bestimmen u. s. w.; sondern innerhalb der Grenzen ihres Gebiets sich bemühen, durch richtige Beurtheilung aller Momente der Rechtspflege die Aufklärungen zu verschaffen, deren sie bedarf und

Digitized by Google

welche die ärztliche Wissenschaft, nach der Beschaffenheit des Falles, zu geben vermag.

Der Verf. hofft, wenn der Himmel ihm noch fünf oder zehn Jahre das Leben fristet, diese Zeit noch zu erleben und wird sich des Bewufstseyns freuen, zur Herbeiführung einer solchen Reform nach seinen geringen Kräften mitgewirkt zu haben.

Digitized by Google

II.

Zur Lehre

von den

Prüfungsmethoden und Kennzeichen

zum Behufe

der gerichtsärztlichen Entscheidung über Lebend- oder Todtgeborenseyn der todt gefundenen neugeborenen Kinder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Dafs die Lungen- und Athemprobe keinen untrüglichen Beweis über den Tod einer Frucht vor der Geburt, oder das Gelebthaben des Kindes nach derselben, zu geben vermöge: ist nunmehr von allen Sachverständigen anerkannt.

Die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe für den Zweck der strafrechtlichen Entscheidung bei den Processen über Kindermord, hat die, an sich sehr verdienstlichen, Bemühungen veranlafst, wo möglich sicherer entscheidende Merkmale und Prüfungmethoden zu ermitteln, welche die ersehnte und für den rechtlichen Zweck unentbehrliche Gewifsheit gewähren sollen.

Wie in früherer Zeit Ploucquet durch die Blutlungenprobe, Daniel durch die Lungenathmungsprobe (vermittelst der Beachtung der absoluten Schwere, so wie des respectiven Gewichtes der Lungen und des Umfanges des Brustkorbes) die hydrostatische Lungenprobe zu ergänzen such-

Digitized by Google

ten, so hat man neuerlich durch die Verbindung aller dieser Prüfungsarten mit einander, und behutsames Experimentiren mittelst eigner dazu ersonnener Apparate, untrügliche Gewifsheit erlangen zu können geglaubt.

Dieser Gedanke lag bekanntlich der von Bernt im J. 1821 vorgeschlagenen neuen hydrostatischen Lungenprobe und dem dazu von ihm hergestellten Apparate zum Grunde, und auch Wildberg brachte zur möglichst einfachen Vereinigung der drei bekannten Lungenproben ein von ihm eigens bestimmtes sogenanntes Lungenprobenglas in Vorschlag. Der erste hat bekanntlich seinen Apparat in der forensischen Praxis in Wien zur Anwendung gebracht. Das von Wildberg vorgeschlagene Glas scheint von ihm selbst nicht *in foro* in Gebrauch gezogen zu seyn; mindestens ist bis jetzt nichts darüber zur öffentlichen Kenntnifs gekommen.

Aufser durch diese mit einander vereinigten Lungen- und Athemproben, haben aber sowohl die beiden genannten Aerzte, wie auch Andere, durch einige auf die genaue Untersuchung anderer Organe als der Lungen, des Herzens, des Thorax und des Zwerchfelles, sich beziehende Vorschläge das Problem über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt zu lösen sich bemüht. Zu diesen gehören die Leberprobe, die Untersuchungen der Thymus u. s. f.

Die Absicht, welche allen diesen Bestrebungen zum Grunde liegt, ist höchst lobenswerth, die Versuche, welche man unternommen hat, um sie zu verwirklichen, verdienen Anerkennung und Dank. Es ist zu wünschen, dafs sie nach allen

Digitized by Google

Richtungen hin fortgesetzt werden, sollten sie auch, wie bisher, zu lediglich oder gröfstentheils nur negativen Ergebnissen führen. Sollte sich auch am Schlusse aller jener Untersuchungen das Resultat herausstellen: dafs das eigentliche Ziel jener Bestrebungen, Erlangung untrüglicher Entscheidung über Todt- oder Lebendgeborenseyn der Leibesfrüchte aus körperlichen Merkmalen an der Leiche, unerreichbar bleibe: so wird doch dann die Wahrheit, der Gerichtsarzt könne blofs aus dem Leichenbefunde (inwiefern er durch Lungenathemprobe — Pneobiomantie — biomantische Probe-Leberprobe u. s. f. ermittelt und geprüft wird) in sonst zweifelhaften Fällen keine Gewifsheit entnehmen, allgemeine Anerkennung gewinnen.

Niemand, der mit dem gegenwärtigen Stande der Streitfrage bekannt ist, wird nämlich leugnen können, dafs derselbe für die Rechtspflege bedenklich, wie für die gerichtliche Medicin unerfreulich und nachtheilig sey. Während es hin und wieder in Deutschland noch nicht gänzlich an Gerichtsärzten fehlt, die, in erstarrtem Glauben an Metzger's Lehre, die hydrostatische Lungenprobe noch für untrüglich in jedem Falle halten und anpreisen, verwerfen andere die ältere Verfahrungsweise bei der Anstellung der Lungenprobe gänzlich und erwarten das Heil nur von der Einführung ihrer Experimentirungsarten und Apparate, durch welche sie zuversichtlich, positive Gewifsheit über Leben und Tod des Kindes ermitteln zu können, behaupten. Auf beiderlei Weise kann aber die Rechtspflege irre geleitet werden, indem die Aerzte Gewifsheit angeben und amtlich aus-

Digitized by Google

sprechen, wo selbst im glücklichen Falle nur erhöhte Wahrscheinlichkeit zu erlangen ist.

Steht es so, wofür die Beweise weiterhin folgen werden, so leuchtet auch ein, dafs nichts dringender zu wünschen sey, als entweder:

die Entdeckung und Nachweisung von untrüglich sichern Merkmalen über Lebend- oder Todtgeborenseyn der Frucht in und an der Leiche, die durch irgend eine allgemein anwendbare Untersuchungsweise offenbar zu machen sind; oder aber

allgemeine Anerkennung der Gewifsheit, dafs dieses Ziel nicht zu erreichen und nur Wahrscheinlichkeit durch gerichtsärztliche Erforschung zu gewinnen sey.

Ist man so weit gekommen, so wird der Hauptnachtheil, dafs die Rechtspflege durch fälschlich vorgegebene Gewifsheit über das Leben eines Kindes irre geführt und zu Mifsgriffen veranlafst werden kann, wegfallen.

Wäre die Wahl freigestellt bei jener Alternative, so würde entschieden das zuerst benannte Ziel den Vorzug verdienen. Es würde die Entdeckung untrüglicher Kennzeichen über Lebend- oder Todtgeborenseyn der Leibesfrucht der gerichtlichen Medicin eben so sehr zur Ehre gereichen, als der Rechtspflege in allen den Fällen, wo andere rechtsgültige Beweise darüber fehlen, eine sichere Entscheidung über diese wichtige Frage verschaffen.

Bevor man also die Anerkennung des zweiten Falles als ausgemacht und auch für die Zukunft gültig verlangen kann, mögen die Urheber neuer Prüfungsmethoden allerdings mit Grund fodern,

Digitized by Google

dafs man das Endergebnifs ihrer Versuche und Nachforschungen erwarte.

Werden solche (angeblich oder wirklich) neue Merkmale und Prüfungsarten aber als völlige Gewifsheit gebend bekannt gemacht und wird deren Einführung in die gerichtsärztliche Praxis in Antrag gestellt, so erheischt die Wichtigkeit der Sache, wegen ihres Einflusses auf die Criminaljustiz, eine sorgsame Prüfung, bevor man ihnen Vertrauen schenkt. Niemand kann verlangen, dafs man einseitiger Autorität blindlings glaube und folge; auch kann die strengste Forschung und Kritik für eine wahrhaft begründete Experimentirungsweise nur ein günstiges und bestätigendes Zeugnifs zur Folge haben. Fällt aber bei gründlicher Prüfung das Urtheil über die neuen Verfahrungsarten in Bezug auf die theoretischen Vordersätze, oder die praktische Anwendung und deren Resultate nicht zu Gunsten der Angaben ihrer Urheber aus, so wird die Warnung gegen Täuschungen und hypothetische Folgerungen zur Pflicht. Diese ist auch recht wohl vereinbar mit der Anerkennung, dafs jene Bemühungen achtungswerth und verdienstlich sind, selbst wenn sie das Ziel nicht erreichen und nur negative Erfolge haben.

Das Urtheil, das auf den folgenden Seiten über die eine oder die andere der neu vorgeschlagenen, oder versuchten Prüfungsmethoden ausgesprochen wird, gilt daher auch nur von dem, was dieselben bis jetzt, so weit die Urheber derselben sie bekannt gemacht haben, zu leisten vermögen und spricht keineswegs über die Möglichkeit einer weiteren Vervollkommnung, oder eines in Zukunft

Digitized by Google

glücklichern Erfolges ab. Eine Erörterung über die Wahrscheinlichkeit, auf dem einen oder andern Wege zum Ziele gelangen zu können, ist aber jedem Sachkundigen erlaubt und mag, was sich auch daraus ergebe, nicht als feindselig betrachtet werden, sondern einige Beachtung ansprechen, wenn sie auf genügenden Gründen beruht.

Es ist nöthig, in einer Sache, die auf die Rechtspflege einen bedeutenden Einfluſs hat, zu einer sichern und allgemein anerkannten Ueberzeugung zu kommen, ob die gerichtliche Medicin vermittelst der neuerlich versuchten Prüfungsmethoden Gewiſsheit über Leben der Frucht nach der Geburt, oder über Todtgeborenseyn derselben, geben könne, oder nicht? Ergiebt sich zur Zeit, daſs sie keine Gewiſsheit zu geben vermöge, so ist es durchaus unzulässig, eine auch noch so weit gesteigerte Wahrscheinlichkeit für Gewiſsheit vor Gericht auszugeben; dazu kann weder die Ausrede berechtigen, daſs das Gegentheil zu den höchst seltenen Ausnahmen gehören werde, noch die Hoffnung die man hegt, vermöge fortgesetzter Forschungen und Versuche noch zur unbedingten Gewiſsheit zu gelangen. Handelte es sich um eine bloſs theoretische Frage, so könnte man solchem Verfahren unbedenklicher nachsehen; wo aber, wie hier, von der Aussage des Gerichtsarztes der Rechtsspruch über Leben und Tod einer Angeklagten abhängen kann, ist es Gewissenssache, die Wahrscheinlichkeit nicht für Gewiſsheit auszugeben.

Zu allen Zeiten hat es aber Aerzte gegeben, die es theils als eine Ehrensache betrachten, den Rechtsgelehrten gegenüber nicht das Geständniſs machen zu müssen, das ärztliche Wissen sey zu

Digitized by Google

sicherer Entscheidung unzureichend, anderntheils aber der Meinung sind, dafs ein grofser Nachtheil für die Rechtspflege aus der Anerkennung der bestehenden Ungewifsheit erwachsen werde. Betrachten wir den Gegenstand also auch in diesen Beziehungen genauer.

Die Zeiten sind vorüber, wo falsch verstandener Ehrgeiz und Streit wegen Vorranges der Stände Richter und Aerzte verleiten konnten, einander zu imponiren und wo man zu diesem Behufe zu kleinlichen und unrühmlichen Mitteln seine Zuflucht nahm; von Seiten der ersten zu Aufstellung beschränkter Fragen, ohne Angabe des Zweckes der Begutachtung, Verheimlichung des durch richterliche Untersuchung bereits Ausgemittelten und Erhobenen u. s. w., von Seiten der Aerzte durch unverständliche Terminologien, Zurschaustellung nicht zur Sache gehöriger Gelehrsamkeit und Belesenheit, und vor Allem durch kecke und zuversichtliche Entscheidungen, auch in solchen Fällen, wo unter den Aerzten selbst oft noch verschiedene Ansichten obwalteten. Man hielt sich dazu für befugt, um das Ansehn des Standes und die Wichtigkeit der gerichtlichen Medicin nicht sinken zu lassen. Auch aus der Geschichte der Lehre von der Lungenprobe und der über dieselbe geführten Streitigkeiten läfst sich wohl nachweisen, dafs, neben der Anhänglichkeit an den Ausspruch berühmter Lehrer und an die seit langer Zeit befolgten Grundsätze, bei der Ableugnung widersprechender Beobachtungen und Erfahrungen, das Motiv mitwirkte, den Werth des hydrostatischen Experiments in dem Urtheil der Rechtsgelehrten nicht herabsetzen zu lassen.

Digitized by Google

Kein gründlich gebildeter Gerichtsarzt wird aber in unsern Tagen Bedenken tragen, dem Gericht unumwunden zu erklären, dafs nach sorgsam angestellter Untersuchung und Anwendung aller Hülfsmittel welche die gerichtliche Medicin darbietet, im vorliegenden Falle dennoch keine Gewifsheit sich ergebe, sondern nur Wahrscheinlichkeit, deren Grad er nach anzuführenden Gründen bestimmt und angiebt. Eben so wenig wird es einem Rechtsgelehrten einfallen, deshalb die Kenntnifs des Gerichtsarztes herabzusetzen, oder der gerichtlichen Medicin einen Vorwurf zu machen, dafs selbige nicht überall und in jedem Falle Gewifsheit zu geben vermöge, oder sie darum überhaupt für werthlos und unnütz zu erklären. Ein solches Urtheil würde ja ohnehin eben so einleuchtend unrichtig und unangemessen seyn, als wenn man die Criminaluntersuchungen für unnütz und ohne Werth erklären wollte, weil sie nicht immer zum Ziele führen, die Urheber der Verbrechen nicht immer entdeckt, die Verdächtigen nicht immer überführt, die Schuldigen nicht sämmtlich mit der verwirkten Strafe belegt werden können.

Es läfst sich vielmehr behaupten, dafs der Gerichtsarzt seine gründliche Kenntnifs im wirklich zweifelhaften Falle bei weitem mehr durch genaue Darlegung der Gründe der fehlenden Gewifsheit und Bestimmung der Wahrscheinlichkeit und ihres Grades beurkunden wird, als durch den gewagten Ausspruch einer Gewifsheit, die er nur vorspiegelt, und nur mit Scheingründen zu stützen vermag. Einsichtsvolle Rechtsgelehrte, die auch nur historisch mit den Lehren der gerichtlichen Medicin

Digitized by Google

bekannt sind, durchschauen leicht, wie gewagt und trüglich die Entscheidung des Gerichtsarztes sey, und holen pflichtmäfsig das Gutachten der höhern Medicinalbehörde ein, welche Berichtigung des frühern Gutachtens und die geeignete Zurechtweisung des Gerichtsarztes herbeiführt.

Was nun den Nachtheil betrifft, der für die Rechtspflege daraus hervorgeht, wenn den Lungen- und Athemproben und den gesammten neuen Versuchen und Prüfungsmethoden untrügliche Gewifsheit des Resultats nicht zuerkannt werden kann, so wird Niemand in Abrede stellen, dafs das Gegentheil für Aerzte und Rechtsgelehrte wünschenswerther sey. Indessen ergiebt eine nähere Prüfung, dafs jener Nachtheil nicht so oft eintrete, noch von so wichtigen Folgen in rechtlicher Beziehung sey, als man vielleicht beim ersten Blicke anzunehmen geneigt ist. Denn,

1) in manchen Fällen wird die Auffindung von Merkmalen an der Leiche, die sich auf die Veranlassung des Todes und die Effecte der dabei wirksam gewesenen Gewalt beziehen, dem Gerichtsarzte Gewifsheit verschaffen;

2) weit häufiger noch wird vermittelst der richterlichen Untersuchung, durch Geständnifs der Inquisitin, durch genaue Vergleichung ihrer Aussagen über den Hergang bei der Geburt, über das Verhalten des geborenen Kindes und das was sie mit demselben vornahm, etwaige Zeugenaussagen, durch den Befund bei genommenem Augenschein am Orte der Niederkunft u. dergl. mehr, das nur wahrscheinliche Resultat der Lungen-, Athem- und Lebens-

Digitized by Google

proben überhaupt, bis zu völliger Gewifsheit ergänzt.

Sind die Fälle aber nicht so günstig, so dafs die ergänzenden Merkmale (unter 1 und 2) fehlen, so kommt andrerseits in Erwägung, dafs

3) bei den Untersuchungen über vermutheten Kindermord, wobei ja eben die Lebensproben zur Anwendung kommen, auch die Gewifsheit über das Leben des Kindes nach der Geburt für den rechtlichen Zweck nicht zureicht. Sobald nämlich über die Frage, ob die Gewalt, welche den Tod veranlafste, Wirkung des Geburtsactes, oder von der Mutter zugefügt war, und im letzten Falle, ob dieselbe vorsätzlich oder nicht ausgeübt wurde, noch Zweifel übrig bleiben, würde auch die vollkommenste Gewifsheit über das Leben des Kindes nach der Geburt, für den rechtlichen Zweck, den Thatbestand des Kindermordes festzustellen, ganz fruchtlos seyn. Ganz dasselbe gilt, wenn die Lebensfähigkeit der geborenen Frucht nicht als gewifs betrachtet werden könnte. Die Folge ist also in dem einen wie im andern Falle, dafs ein nothwendiges Erfodernifs zum Thatbestande des Kindermordes fehlt und die auf dieses Verbrechen vom Gesetze bestimmte ordentliche Strafe nicht erkannt werden kann und eine gelindere an deren Stelle tritt.

So wenig nun auch diese Wirkung des Mangels an völliger Gewifsheit, der den Lebensproben noch anklebt, als unbedeutend oder gleichgültig zu betrachten seyn mag, so ist sie doch auch, näher beleuchtet, in ihren Folgen nicht so

Digitized by Google

bedenklich und nachtheilig, als man wohl annimmt oder andeutet.

4) Alle neuern Strafgesetzgebungen haben nämlich die früher auf den Kindermord gesetzte Todesstrafe abgeschafft und Freiheitsstrafen angeordnet; sonder Zweifel werden auch in den Ländern, wo die frühern strengern Gesetze noch bestehen, ebenfalls mildere Bestimmungen an ihre Stelle treten. Denn, wenn bei irgend einem Verbrechen, so ist gewifs bei diesem die Abschaffung der früher gebräuchlichen Todesstrafe gerechtfertigt, mindestens in den am häufigsten vorkommenden Fällen (die in Folge des herkömmlichen Sprachgebrauches uneigentlich und unrichtig mit dem Namen Kindermord belegt werden), wo die unehelich Schwangere nach verhehlter Schwangerschaft, heimlich niederkommend, von den Affecten der Scham, Angst, Furcht, Verzweiflung bedrängt, plötzlich und ohne vorher bedachten Vorsatz die Tödtung vollzieht (Kindertodtschlag). Welche Gründe die Gesetzgebungen mit Recht zu dieser mildern Ansicht bestimmt haben, ist als bekannt vorauszusetzen und aus den Werken der Strafrechtslehrer nöthigenfalls zu ersehen.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern verordnet im Art. 160 des I. Theils:

„Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und dafs Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen seinen Tod verursacht haben, zu vollkommner Gewifsheit gebracht, allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder über-

Digitized by Google

wiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechzehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, dafs demungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey."

Art. 161. „Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewifsheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mifshandlung ausser allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt."

Wird also anerkannt, dafs die Lebensproben der gerichtlichen Medicin bis jetzt, und für sich allein nur Wahrscheinlichkeit und nicht volle Gewifsheit geben, so ist die rechtliche Folge davon, dafs in Baiern der der Absicht der Tödtung und lebensgefährlichen Mifshandlung überwiesenen Mutter, statt einer zwölf- bis sechzehnjährigen, nur eine acht- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe zuerkannt wird. Ein Ergebnifs, das von Eiferern und Rigoristen beklagt werden mag, der Menschheit aber nicht zum Nachtheil gereichen wird, wenn man sonst nur übt, was die Humanität wie der Vortheil des Staates zur Pflicht macht, und die Gefangenen nicht blofs einsperrt, sondern sie auch moralisch zu bessern sich bemühet.

Aber auch in Staaten, wo noch Todesstrafe auf dem erwiesenen und eingestandenen Kindermorde steht, wird man es wohl nicht für ein Un-

Digitized by Google

glück halten dürfen, wenn wegen der fehlenden Untrüglichkeit der Lebensproben einmal eine sonst überwiesene Verbrecherin dem Schwerte entschlüpfen sollte, da ihr noch immer eine lange und schwere Strafe zu Theil wird. Bedenkt man aber, dafs eine Unglückliche ohne das Verbrechen der Tödtung begangen zu haben, wegen verhehlter Schwangerschaft und Geburt und am Körper des Kindes befindlicher Spuren erlittener Gewalt, in den dringenden Verdacht des Kindermordes gerathen könne, so wird es um so mehr zur Pflicht, die allen Lebensproben noch mangelnde untrügliche Gewifsheit nicht zu verhehlen.

Wenden wir uns nun zur nähern Betrachtung der neuerlich vorgeschlagenen und versuchten Lebensproben selbst, um zu sehen, ob sie leisten, was man beabsichtigt. Nach dem Ergebnifs wird zu entscheiden seyn, inwiefern sie in die gerichtsärztliche Praxis eingeführt zu werden Anspruch haben.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Ueber die Combinirung der hydrostatischen, Ploucquet'schen und Daniel'schen Lungenproben vermittelst neuer Apparate.

Herr Professor Bernt in Wien hat bekanntlich zuerst die Verbindung der drei benannten Proben, vermittelst des von ihm angegebenen Apparats, und unter Vorschrift vielfacher Regeln zur sorgsamen Anstellung des Experiments in Vorschlag gebracht und bei gerichtlichen Untersuchungen angewendet.

Ihm ist Herr Obermedicinalrath Wildberg mit dem Vorschlage zu einem Apparate gefolgt, der bei mancher Aehnlichkeit mit dem von Bernt, doch auch wieder Verschiedenheiten darbietet. Es ist aber nicht bekannt, ob Hr. Wildberg selbst ihn bei gerichtlichen Fällen in Gebrauch gezogen hat.

Der, auch für die gerichtliche Medicin, viel zu früh verstorbene Mende hatte, laut seiner Angabe (Ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin Bd. III. S. 487) früher schon die Idee eines ähnlichen Mefsglases im Sinne gehabt, den Gedanken aber nie ausgeführt und erklärte ihn endlich selbst

Digitized by Google

als ungeeignet, da die Ausführung zu umständlich und schwierig gewesen seyn und das Resultat des von ihm beabsichtigten Apparats für den gerichtlichen Zweck nicht mehr geleistet haben würde, als jede andere gut angestellte Lungenschwimmprobe, bei der man die Lungen vorher mit und ohne das Herz sorgfältig gewogen hätte. Eben deshalb kommt aber auch dieser Vorschlag weiter nicht in Anschlag.

Ueber Bernt's Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, Wien 1821, und seinen dazu angegebenen Apparat ist im II. Bande dieser Abhandlungen, 2. Aufl. Leipzig 1823. S. 185 u. ff. Bericht erstattet worden. Die damit verknüpfte Beleuchtung einiger Behauptungen Desselben, die aufgestellten Gründe, welche der Annahme und der Erwartung von der Beweiskraft und dem Erfolge seiner Experimentirungsweise widerstritten und mindestens erhebliche Zweifel zu erregen geeignet waren, wurden sehr ungünstig von ihm aufgenommen. Die polemischen Versuche gegen W. J. Schmitt und gegen den Verfasser, durch welche Hr. Prof. Bernt die Einwürfe gegen sein Experiment und die daraus abgeleiteten Folgerungen für die Entscheidung des in Frage stehenden Problems zu entkräften suchte, sind durch die Medicinischen Jahrbücher des K. K. österreichischen Staates, neue Folge, Bd. I. St. IV. S. 611—623 bekannt geworden. Die Erwiederung, welche J. W. Schmitt und der Verf. angemessen und nöthig fanden, ist in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde (Sechster Jahrg. I. Heft. 1826. Nro. I und II) mitgetheilt.

Bis zu welchem Punkte die Entscheidung der

streitigen Frage zu jener Zeit gelangt sey, darf hier wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Indem der Urheber des neuen Apparats zu der Anstellung der combinirten Lungenproben sich noch auf die Ergebnisse der, von ihm und seinen Schülern den D. D. Czermak und von Eisenstein angestellten, Versuche berief und von diesen Bestätigung seiner Behauptungen und Lehrsätze erwartete, konnte die Beurtheilung sich auch nur mit dem befassen, was als Resultat aus jenen Versuchen und als Gewinn für die gerichtliche Medicin in den Berichten darüber *) dargestellt wurde.

Dafs aber schon im J. 1824 Hr. Prof. Bernt von seinem neuen Apparat und der Anstellung der drei combinirten Lungenproben nicht mehr die gewisse Entscheidung erwartete und hoffte, die er früher derselben zuschrieb, vielmehr damals schon statt derselben die Einführung der sogenannten biomantischen Probe (*Docimasia biomantica*), die

1) die Athemprobe (*D. respirationis*),

2) die Probe aus dem Blutumlauf (*D. circuitus sanguinis*),

3) die Probe aus der Digestion und den Excretionen (*D. digestionis et excretionum*),

unter sich begreife, verlangte, ist in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Jahrgang 1826. Heft I. S. 51 u. ff. nachgewiesen.

Ausführlicher hat Derselbe die Lehre von dieser biomantischen Probe vorgetragen in einer eige-

*) *Experimentorum docimasiam pulmonum hydrostat. illustrantium Centur. Sect. I, II et III. Curante Jos. Bernt.* 1823, 24 *et* 25. 4.

Digitized by Google

nen Schrift: „Das Verfahren bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen. Wien 1826.

Diese Bernt'sche biomantische Probe enthält also den Inbegriff aller der körperlichen Merkmale, welche die durch die Geburt veränderten, oder mit ihr neu beginnenden Functionen in den Brustorganen, in dem für den Blutumlauf im Fetus thätigen Gefäfsapparate und in den Unterleibsorganen hervorbringen.

Die biomantische Probe, wird in der Vorrede zu der genannten Schrift (S. VII.) versichert, leiste nun wirklich das, was in dem Vorschlage zu der neuen hydrostatischen Lungenprobe von 1821 nur versprochen worden sey. Dadurch ist denn mindestens auch zugestanden, dafs der neue Apparat zu den drei vereinigten Lungenproben nicht alles das geleistet hat, was der Erfinder von ihm erwartete, indem sonst die Hinzufügung des zweiten und dritten Theiles der biomantischen Probe unnöthig und überflüssig hätte erscheinen müssen.

Es wird gegenwärtig, nachdem sieben Jahre seit dem Vorschlage zu der sogenannten biomantischen Probe verflossen sind, wohl nicht zu frühe seyn, auf die nähere Betrachtung ihrer Beschaffenheit und ihrer Leistungen einzugehen. Wir halten uns dabei an die Angaben der benannten Schrift, indem weitere Mittheilungen des Erfinders derselben nicht erschienen, oder mindestens nicht bekannt geworden sind.

Der Gedanke, der die vorgeschlagenen Apparate von Bernt und Wildberg veranlafste,

war, durch die Verbindung der hydrostatischen, der Ploucquet'schen und der Daniel'schen Lungenproben sicher entscheidende Merkmale über Lebend- oder Todtgeborenseyn der Frucht in jedem Falle zu ermitteln. Was davon zu erwarten sey, sprach J. W. Schmitt*) auf höchst treffende und überzeugende Weise aus.

„Bei der allgemein anerkannten Mangelhaftigkeit aller bis nun zu bekannten Lungenproben mufs es auffallen, wie einige Gelehrte des Faches in der neuesten Zeit auf den Gedanken verfallen konnten, andere Lungenprobenapparate in Vorschlag zu bringen, an denen das Neue einzig darin besteht, dafs die einzelnen bisher bekannten zusammengesetzt und unter sich verbunden angewendet werden, und die daher blofs dem Apparate, nicht aber der Sache nach, auf Neuheit Anspruch machen können. Es ist einleuchtend, dafs der eigentliche Zweck, um den es sich handelt, nicht dadurch gefördert, viel weniger erreicht werden kann. Alle Lungenprobenarten, so grofs ihre Zahl auch seyn mag, geben in gemeinsamer Verbindung angewendet, eben so wenig eine absolute Beweiskraft, als viele und vielerlei Inzichten, die, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht überführend sind, nach der Theorie der juridischen Beweisführung, einen vollständigen legalen Beweis herstellen; und insofern man darin einverstanden ist, dafs keine der bisher bekannten Lungenproben einzeln für sich zu einer solchen Beweisführung

*) Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. XII. Band. S. 5 u. 6.

Digitized by Google

geeignet ist, wäre es den Denkgesetzen zuwider, in der Gesammtheit derselben mehr als gesteigerte Probabilität anstatt Gewifsheit erkennen zu wollen.“

Der Erfolg hat die Richtigkeit dieses Urtheils vollkommen bestätigt; denn Hr. Prof. Bernt fand es angemessen, von seiner neuen hydrostatischen Lungenprobe mittelst seines Apparates zur biomantischen Probe überzugehen, was unnöthig gewesen wäre, wenn die Ergebnisse der erstern als völlig gewifs und sicher entscheidend sich gezeigt hätten.

Die sogenannte biomantische Probe fügt nun zu der Anstellung der vereinigten drei Lungenproben

2) die Probe aus dem Blutumlaufe, und
3) die Probe aus der Digestion und den Excretionen.

Auch bei diesen beiden Proben ist nur der Name neu, denn es werden durch dieselben keine neue, den Gerichtsärzten vorher unbekannt gewesene, Merkmale ermittelt und in den Kreis der Untersuchung gezogen.

Bei der Probe aus dem Blutumlaufe wird der Zustand des dem Blutumlauf im Fetus dienenden besonderen Gefäfsapparates, das eiförmige Loch, der Schlagadergang, die Eustachische Klappe, so wie der *Ductus venosus Arantii* geprüft und berücksichtigt.

Für die Verdauungs- und Ausleerungsprobe soll in Betrachtung gezogen werden die Beschaffen-

Digitized by Google

heit der Leber, des Magens, der dünnen und dicken Gedärme, des Mastdarmes und der Harnblase.

Dafs die Veränderungen, welche nach der Geburt und nach dem Eintritte des kleinen Blutkreislaufes mit dem Schlagadergange, dem eiförmigen Loche, dem *Ductus venosus Arantii* u. s. w. allmälig vor sich gehen, den Anatomen und Physiologen, ja auch den Gerichtsärzten bekannt waren, ist offenkundig. Niemand glaubte aber durch Kennzeichen, die von ihnen herzunehmen sind, das Resultat der Lungenprobe berichtigen, oder wo diese noch Zweifel übrig liefs, aus solchen Kennzeichen eine gröfsere Wahrscheinlichkeit, oder gar Gewifsheit ableiten zu können.

Hr. Prof. Bernt selbst sagt (a. a. O. §. 88) von der Kreislaufsprobe aus, dafs sie noch in ihrer Kindheit sey, verlangt aber dennoch ihre Anstellung, und giebt aus der Länge, Dicke, Weite und Form des Schlagaderganges Merkmale an, die andeuten sollen, ob das Neugeborene nur einige Augenblicke — mehrere Stunden, oder einen ganzen Tag — oder mehrere Tage oder eine ganze Woche — gelebt habe.

Eben so wenig neu war der Gedanke, die Veränderungen, welche die Harnblase, die Gedärme in Bezug auf ihren Inhalt nach der Geburt erfahren, für die Entscheidung der gerichtlich-medicinischen Aufgabe über Lebend- oder Todtgeborenseyn des Kindes zu benutzen. Nur in Bezug auf die Leber (wovon weiter unten) und den Magen, die mit in die Untersuchung gezogen werden sollen, ist eine neue Zuthat einzuräumen; denn Leere oder Vollheit der Harnblase und Anwesenheit oder

Digitized by Google

Fehlen des Kindspeches im Dickdarme wurden, wie bekannt, schon längst neben der Lungenprobe berücksichtigt.

Forschen wir nun nach der Art und dem Gehalt der Merkmale, welche der biomantischen Probe in Bezug auf die zu lösende Frage eine gröfsere Gewifsheit gewähren sollen, als die Lungenproben verschaffen können, so ergiebt sich, dafs unter ihnen keines ist, das Gewifsheit geben kann. Ja es ist leicht zu erweisen, dafs die gesammten Kennzeichen, welche die sogenannte Blutumlaufsprobe und die Probe aus der Digestion und den Excretionen gewähren, an Wichtigkeit und hinsichtlich ihres regelmäfsigen Eintretens nach der Geburt, den bekannten Kennzeichen aus der hydrostatischen Lungenprobe gar nicht gleich zu stellen sind, sondern weit nachstehen.

Unter allen Veränderungen in den Organen, wie in den Functionen nämlich, welche der Uebergang vom Fruchtleben zu dem selbstständigen Leben des Kindes bei der Geburt hervorruft und nothwendig bedingt, ist keine einzige, die so unmittelbar, so regelmäfsig eintritt, und in so kurzer Zeitfrist so wichtige und in der Leiche nachzuweisende Veränderungen in den ihr entsprechenden Organen zu Stande bringt, wie die anhebende Respiration in den Lungen. Die Umwandlung der Lungen in Bezug ihrer vorher dichten und festen Substanz in eine lockere und schwammige, in Hinsicht auf specifische Schwere, Umfang, räumliche Verhältnisse und Farbe geschieht, bei normalem und leichtem Eintritte des Athems, binnen einigen Minuten; und dieses leichte und augenblickliche Vonstattengehn der Athmung nach der

Digitized by Google

Geburt tritt ja bei der unendlich gröfsern Mehrzahl der Neugeborenen ein.

Alle Veränderungen hingegen, die der Eintritt des selbstständigen Lebens nach der Geburt in den übrigen Organen des Kindes herbeiführt, gehen nicht mit so nothwendiger Regelmäfsigkeit, viel langsamer und zum Theil später vor sich, so dafs die daraus sich ergebenden Merkmale in den Organen ein Leben des Neugeborenen voraussetzen und bedingen, das mehrere Stunden, oder Tage und Wochen gewährt hat. Dafs dieses mehr oder minder von den Kennzeichen gelte, welche man von den Veränderungen des Schlagaderganges, des eiförmigen Loches, des *Ductus venosus Arantii*, von der Beschaffenheit der Leber, von dem Kindspeche und der Harnblase ableitet, wird für Sachkundige keiner Nachweisung bedürfen.

Daher werden denn auch alle diese Kennzeichen, die man in der sogenannten Blutumlaufsprobe, Digestions- und Excretionsprobe, Leberprobe u. s. w. zusammenfafst, nie den Merkmalen, welche den Lungenproben, und der hydrostatischen insbesondere, zur Grundlage dienen, gleichgeschätzt, oder gar vorgezogen werden können. Der hydrostatischen Lungenprobe wird aber immer ungeschmälert der Werth verbleiben, der ihr zukommt; d. h. man wird anerkennen, dafs sie in der Regel die Wahrheit anzeige und also im Allgemeinen Wahrscheinlichkeit begründe, dafs ihrem Resultat aber unbedingte Gewifsheit nicht zugestanden werden könne, weil die Erfahrung uns bekanntlich nicht seltene Fälle nachgewiesen hat, welche die Ausnahmen von der Regel bilden.

Digitized by Google

Können nun die verschiedenen Lungenproben schon keine unbedingte Gewifsheit geben, so vermögen noch weniger die Blutumlaufsprobe und die Digestions- und Excretionsprobe diese zu begründen. Bei der *Docimasia biomantica* tritt also auch wieder die, schon oben gegen die angeblich gröfsere Beweiskraft der vereinigten Lungenproben angeführte, Einwendung Schmitt's in volle Geltung, dafs die Häufung mehrfacher, zusammenstimmender Merkmale nur gesteigerte Wahrscheinlichkeit gebe, keineswegs aber Gewifsheit.

Dennoch aber würde schon dieses als ein nicht unerheblicher Gewinn zu betrachten seyn, könnte er nur in jedem Falle als sicher begründet angesehen werden. Es wird sich aber nicht selten zeigen, dafs die Resultate der verschiedenen Lungenproben unter sich, oder aber mit denen der übrigen benannten Proben, nicht zusammenstimmen, sondern mit einander im Widerspruche stehen. Das fehlende, oder mangelhafte Ergebnifs der einen durch die der andern ergänzen, oder, im Falle des Widerspruches untereinander, berichtigen zu wollen, wäre ein rein willkürliches Unternehmen und für die gerichtliche Medicin und die Rechtspflege um so bedenklicher und unzulässiger, als über die Rangordnung und die relative Beweiskraft der verschiedenen Proben noch keine allgemein anerkannte Regeln bestehen. Ein auf subjectiver Ansicht, vorgefafster Meinung, oder Vorliebe zu einer angeblich neuen Experimentirungsweise beruhender Machtspruch kann, wie sich von selbst versteht, nichts entscheiden. Für jeden unbefangenen Gerichtsarzt wird es vielmehr Ge-

Digitized by Google

wissenspflicht seyn, in solchem Falle unumwunden zu erklären, dafs keine Entscheidung gegeben werden könne.

Da demnach die sogenannte biomantische Probe unter allen den Merkmalen, deren genaue Ermittlung bei ihr verlangt wird, kein einziges enthält, das für sich Gewifsheit geben kann, so ist auch klar, dafs sie nicht leisten kann, was von ihr gerühmt wurde. Sie hat daher auch die Aufgabe der gerichtlichen Medicin, um die es sich handelt, der befriedigenden Lösung um keinen Schritt näher gebracht.

Das Ziel ist nämlich nur zu erreichen, wenn körperliche Merkmale ausgemittelt werden, die für sich allein unzweifelhafte Gewifsheit über Lebend- oder Todtgeborenseyn der Frucht geben, und zwar solche, die in der Leiche durch ein einfaches, überall in der medicinischen Praxis anwendbares, Verfahren aufzufinden und zu constatiren sind.

Wie wenig aber Bernt's biomantische Probe diesen beiden Erfodernissen genüge, wird jedem Gerichtsarzte einleuchtend werden, der aus dessen (oben benannter) Schrift mit den Vorschriften über die Anstellung derselben, und der aus dem Befunde abzuleitenden Folgerungen sich näher bekannt macht.

Die sämmtlichen Angaben in der Bernt'schen Schrift über den Durchmesser des Brustkorbes, über das absolute Gewicht der Lungen — über das specifische und respective Gewicht derselben —

Digitized by Google

sowie über den Umfang der Lungen bei todtgebornen, bei Kindern mit unvollkommnem Leben, mit unvollkommnem und vollkommnem Athmen, beruhen auf Durchschnittsberechnungen, die allerdings in manchen Fällen mit der Wahrheit zusammentreffen werden, aber auch die Ausnahmen durchaus nicht ausschliefsen und, auf diese angewendet, zu einem unrichtigen Resultat führen müssen.

Eben deshalb aber sind diese Durchschnittsberechnungen, wie J. W. Schmitt *) eben so scharfsinnig als einleuchtend bewiesen hat, zur gewissen Entscheidung der Frage: ob eine neugeborene Frucht in einem bestimmten Falle geathmet habe oder nicht? durchaus ungenügend, und zu einer gerichtsärztlichen Aussage, die wichtige rechtliche Folgen hat, nur insofern anwendbar, als Wahrscheinlichkeit dadurch begründet werden kann. Diese giebt aber auch schon die einfache hydrostatische Lungenprobe, und alle neu hinzugekommenen Merkmale und Experimente führen in der Hauptsache nicht weiter als jene.

Zur Widerlegung des Einwurfes gegen die Durchschnittsberechnungen hat man die Behauptung gewagt: dafs jene Ausnahmen, die nicht unter die Durchschnittsberechnungen pafsten, theils höchst selten seyen, und dafs andrerseits in Ausnahmsfällen (deren Daseyn man doch nicht in Abrede zu stellen wagt) andere Merkmale sichern Aufschlufs geben könnten.

---

*) Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. XII. S. 22 u. ff.

Digitized by Google

Die relative Seltenheit der Ausnahmen kann aber auch zugestanden werden, ohne dafs dadurch die Sache der biomantischen Proben und Pneobiomantie irgend etwas gewinnt. Denn schon die Möglichkeit der Ausnahme macht es durchaus unzulässig, in gerichtlichen Fällen den Beweis aus den Lebensproben als einen untrügliche Gewifsheit gebenden aufzusellen. Uebrigens haben die frühern Untersuchungen über die Lungenproben unwiderlegbar dargethan, dafs Ausnahmsfälle der verschiedensten Art wirklich schon beobachtet sind.

In Betreff der angeblichen Ergänzung und Berichtigung des Resultates der Durchschnittsberechnungen über Umfang, Schwere, specifisches Gewicht der Lungen u. s. f. in Ausnahmsfällen, durch die Data aus der sogenannten Blutumlaufs-, Digestions- und Excretionsprobe, ist schon oben erinnert, dafs diese noch viel unzuverlässiger sind, als die Lungenproben. Wenn diese, die in der Mehrzahl der Fälle die Wahrheit richtig andeuten, uns im Stiche lassen, wie sollen die ihnen weit nachstehenden im Stande seyn, uns sicherer zu leiten? Die Veränderungen in der Beschaffenheit des Schlagaderganges, des eiförmigen Loches, des *Ductus venosus Arantii*, die Entleerung der Blase von Urin, die Ausleerung des Kindspeches u. s. f. treten ohnehin viel zu langsam und zu spät ein, als dafs die Merkmale aus ihnen, bei der Mehrzahl der Fälle, für sich genügende Auskunft gewähren könnten. Die bei weitem meisten Fälle von Kindermord fallen nämlich in die Zeit unmittelbar nach der Geburt, oder doch in die ersten Stunden. — Endlich

Digitized by Google

tritt in den oben bezeichneten Ausnahmsfällen ein Widerspruch unter den Befunden aus den verschiedenen Lebensproben ein, und es würde dann zur regellosen Willkür, einzelnen, und noch dazu untergeordneten, Zeichen eine gröfsere Beweiskraft als sonst, in Ermangelung von andern, oder selbst in Widerspruch mit diesen, zuschreiben zu wollen.

Was man also auch immer von den vorgeschlagenen neuen biomantischen Proben gerühmt finden mag, so steht doch fest, dafs sie keine Gewifsheit zu geben vermögen. Höchstens kann man einräumen, dafs sie in Fällen, wo die eine oder andere der Lungenproben, besonderer Umstände wegen ausfallen müssen, einige andere Merkmale an die Hand geben, aus denen einige Wahrscheinlichkeit abzuleiten ist.

Die vorstehenden Erörterungen werden wohl genügen, um ein Urtheil über Werth und Leistung der biomantischen Probe zu begründen. Ueber den Apparat zu den combinirten Lungenproben, den Herr Professor Bernt vorgeschlagen hat, sind früher schon (Bd. II. 2. Aufl. S. 185) die nöthigen Notizen mitgetheilt worden.

Bemerkt mag hier nur noch werden, dafs dem vom Verfasser schon vor zehn Jahren ausgesprochenen Urtheile, über den Werth der vermittelst des Bernt'schen Apparates zu vereinigenden drei Lungenproben und die von dem Erfinder aufgestellten Behauptungen, rücksichtlich der Gewifsheit ihrer Ergebnisse, aufser J. W. Schmitt auch andere ausgezeichnete Kenner der gerichtlichen Medicin vollkommen beigetreten sind. In dieser Beziehung darf auf L. J.

Digitized by Google

C. Mende (Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin Theil III. S. 510 u. ff.), Orfila (Vorlesungen über die gerichtliche Medicin; nach der zweiten Ausgabe des Originals übersetzt von J. Hergenröther. Band I. S. 341 u. ff.) und C. L. Klose (in Masius Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft II. Bandes 3. Abtheilung S. 637 u. ff.) hingewiesen werden.

Aufserhalb Oesterreich scheint auch dieser Apparat nirgends in Anwendung gezogen zu seyn, und aus Krombholz's Aeufserung (in dessen Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen und Gutachten I. Heft. Prag 1831, in der Bemerkung unter der Inhaltsanzeige) geht hervor, dafs man in Prag den Apparat nur kurze Zeit hindurch anwandte und später wieder aufser Gebrauch setzte.

Uebrigens erinnert Orfila noch, dafs es sehr schwierig oder auch wohl unmöglich sey, sich den von Bernt empfohlenen Apparat zu verschaffen, und die geschicktesten Mechaniker in Paris sich auf die Anfertigung desselben nicht einlassen wollten, weil Glascylinder von 11—12 Zoll Höhe und einem Durchmesser von genau 3 Zollen nicht zu erhalten seyen. Letzteres würde doch aber unumgänglich nöthig seyn, weil die geringste Abweichung davon im *plus* oder *minus* bedeutende Verschiedenheiten in der Wasserhöhe, und also auch in den daraus abzuleitenden Folgerungen, hervorbringen müfste. Wäre diese Schwierigkeit aber auch zu beseitigen, so ist doch nach den oben angeführten Gründen kein Anlafs vorhanden, die Einführung dieses Apparats in die gerichtsärztliche Praxis zu wünschen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Leberprobe.

Die Leberprobe ist eine Erfindung der neuesten Zeit, zu welcher J. H. F. v. Autenrieth (in der Anleitung für gerichtliche Aerzte bei Legalinspectionen und Sectionen. Tübingen 1806. §. 160) die erste Idee angegeben hat.

Nachdem auch der amerikanische Arzt Theodor. Romeyn Beck *) den Vorschlag zu einer Lebergewichtsprobe angegeben, jedoch nicht selbst versucht hatte, stellte die medicinische Facultät in Tübingen eine Untersuchung über die Verhältnisse einer Leberprobe, als Preisaufgabe auf.

Die Aufgabe war folgende:

„*Ante partum hepati fetus plus sanguinis per*

*) In dessen: *Elements of medical Jurisprudence by Theodric Romeyn Beck. Third Edition brought down to the present time by John Darwall.* London 1829. 8. *pag.* 173. — Die erste Ausgabe der Schrift erschien in Newyork. Die deutsche Uebersetzung: Dr. Th. Rom. Beck's Elemente der gerichtlichen Medicin. Weimar 1827. II Bde. ist nach der zweiten von Dunlop besorgten Londoner Ausgabe bearbeitet. Man vergl. in derselben S. 277.

Digitized by Google

venam umbilicalem affluit, quam per reliqua ipsius vasa sanguifera; sistitur subito hic sanguinis affluxus, quum primum neonatus solvitur a placenta. Probabile igitur erit, dummodo mors fetus ante partum stagnantem aequabiliter reddat sanguinem in corpore infantis, ut in placenta, fore, ut turgeat sanguinis majori copia jecur fetus brevi ante partum jam emortui et ponderosius sit, quam hepar neonati vivi post ligatum demum, vel divulsum funiculum umbilicalem, fato iterum cedentis. Ratio ponderis hepatis ad pondus integri corporis, varia in infante, prout vel absque vita, vel cum vita fuerit in lucem editus, multum faceret ad medicinam forensem solvendamque quaestionem, quomodo vivus natus infans sed auspicatam ante respirationem possit a neonato, ipsum jam inter partum emortuo, distingui, dummodo constantem sibi illa ratio admitteret regulam. Haec igitur proponitur enucleanda observationibus, in neonatis vel ante partum, vel in ipso partus actu, vel post partum demum vitam amittentibus, aut si frequentior horum occasio defuerit, experimentis in corporibus animalium instituendis, adpropinquante partu celeriter enecatorum. Quatenus vero fieri potest, respiciendum erit ad placentae quoque magnitudinem, turgorem, pondus; nec maturitas sexusque fetus, nec diuturnitas partus aut praecox ipsius decursus, neque horarum annotatio, quas vixit neonatus, vel respiratio ipsius nondum ante, quam vivere iterum desiit, inchoata, aut jam perfecta, omittenda sunt in consignatione commentationum.“

Digitized by Google

Folgende drei Schriften waren die Frucht dieser Preisfrage.

Die Leberprobe, eine Bestätigung der Lungenprobe in medicinisch-forensischer Beziehung; oder Untersuchungen über ein neues Kriterium zur Entscheidung über das Gelebt- oder Nichtgelebthaben eines neugeborenen Kindes. Eine gekrönte Preisschrift von Karl Schäffer. Tübingen 1830. 8.

Diss. inaug. medico-forensis, sistens observationes circa rationes ponderis absoluti hepatis ad pondus corporis totius et ad pondus pulmonum, tabulis comparativis expressas. Auctore Mauritio Augusto Werfer Elvacensi. Tubingae 1831. 4.

Diss. inaug. medico-forensis, sistens disquisitionem „quid valeat necis genus ad proportiones ponderis pulmonum atque hepatis cum corpore collatas.“ Auctore Carol. Adolph. Ludov. Koch, Phil. Dre. Hamburgens. Tubing. 1831. 8.

Die Schrift von Dr. Schäffer zeichnet sich durch umsichtige Behandlung des Gegenstandes, deutliche Darstellung, scharfsinnige Anwendung der Thatsachen, wie sie aus den mit Vorsicht angestellten und genau beschriebenen Untersuchungen sich ergaben, sehr vortheilhaft aus; aber auch die beiden übrigen enthalten Resultate, die für die Frage über die Anwendbarkeit der Leberprobe von Wichtigkeit sind.

Die an menschlichen Früchten (90), an Schaafen (18) und jungen Hunden (41) angestellten Untersuchungen des Herrn Schäffer sind in der Schrift selbst nachzusehen und die darüber mitgetheilten Tabellen zu vergleichen. Hieher gehören

Digitized by Google

nur die daraus für die gerichtlich-medicinische Praxis gewonnenen Resultate. Die Kritik dieser Resultate, vom praktischen Standpunkte aus, hat der Verfasser der Schrift (in den §§. 52 u. ff.) selbst ausgesprochen, in derselben eben so sehr Unbefangenheit als Schärfe des Urtheils bewährt und sich von keiner Vorliebe zu der neuen Probe irre leiten lassen. Aus dieser sind die folgenden Sätze ausgehoben.

Eine Gewichtsprobe kann nur dann in der forensischen Praxis über das Gelebt- oder Nichtgelebthaben eines neugeborenen Kindes genügenden und zuverlässigen Aufschluſs geben, wenn sie folgende Hauptfoderungen erfüllt:

1) „der Gewichtsunterschied, der den entscheidenden Grund für oder gegen das Gelebt- oder Nichtgelebthaben abgeben soll, muſs in die Augen fallend und merklich seyn, und dieſs um so mehr, je absolut gröſser an sich schon das Organ ist, das zur Probe dient; und zwar ist der Unterschied um so beweisender, je gröſser er ist;“

2) „er darf weder von den Differenzen zwischen den einzelnen Fällen derselben Abtheilung, noch weniger aber von den Gewichtsverhältnissen der andern Abtheilung überwogen werden;“

3) „der Gewichtsunterschied darf nicht von Umständen modificirt, oder gar aufgehoben werden, deren Erkennung für den obducirenden Arzt sehr schwierig, oder gar nicht möglich ist;“

4) „der Gewichtsunterschied muſs endlich von der Art seyn, daſs er nicht erst lange nach

Digitized by Google

der Geburt, sondern bald eintritt, und seine Anwendbarkeit ist um so gröfser, je früher diefs, neben Erfüllung der beiden ersten Foderungen, geschieht."

„Vergleicht man damit die Resultate aus den Versuchen (§. 49—51), so zeigt sich sogleich, dafs keines der Gewichtsverhältnisse der Leber jenen Hauptanfoderungen vollständig genüge, und dafs somit bis jetzt noch keine Leberprobe aufgefunden sey, die in der gerichtlichen Medicin Anwendung finden könnte."

„Am ehesten, scheint es, dürfte sich noch das relative Gewicht der Lungen zur Leber dazu eignen, das, obgleich in die engsten Grenzen eingeschlossen, dennoch die constantesten Verschiedenheiten und die wenigsten Ausnahmen zeigt; doch liegt es auf der Hand, dafs die Verschiedenheit in diesem Verhältnisse nicht sowohl von einer in der Leber vorgehenden Abnahme des absoluten Gewichts, als vielmehr von der in den Lungen durch die eintretende Respiration bedingten und bewirkten Gewichtsveränderung abhängig, und somit auch ihr Werth immer nur ein den Lungenproben untergeordneter seyn könne."

Herr Dr. S. hofft aber, dafs durch Berechnungen und Zusammenstellung einer gröfsern Menge von Fällen, als ihm zu Gebote standen, besonders aber durch Wägungen und Beobachtungen an solchen Kindern, die bei vollkommen eingetretener Respiration schon innerhalb der ersten zwölf bis vierundzwanzig Stunden starben, in Vergleichung mit den Gewichtsverhältnissen von todtgebornen Kindern, günstigere Resultate für eine Leberprobe noch erlangt werden möchten. (? Vergl. weiter

unten die Ergebnisse über den Einfluſs der Todesart auf die Gewichtsverhältnisse, welche Koch's Diss. enthält).

Unter Voraussetzung der noch zu erwartenden günstigern Ergebnisse aus fortgesetzten Beobachtungen, die der Leberprobe in Zukunft eine bessere Begründung geben können, hat Herr Dr. Schäffer zu bestimmen versucht, welchen Werth die Leberprobe im Verhältniſs zu den Lungenproben haben werde, und inwiefern sie die eine oder die andere derselben ergänzen, oder deren Beweiskraft nur unterstützen könne. Die Resultate dieser Untersuchung sind in folgenden Sätzen enthalten.

Der Werth einer Leberprobe ist im Allgemeinen dem der Lungenproben untergeordnet, theils weil Gewichtsverminderung der Leber erst dann eintreten kann, wenn die Bedingungen zur Vermehrung des Lungengewichts vorhanden sind, theils aber weil die Gewichtsunterschiede in den Lungen, des geringern absoluten Gewichtes derselben ungeachtet, merklicher und gröſser sind, als die der Leber, bei einem im Durchschnitt um mehr als die Hälfte gröſseren absoluten Gewichte derselben.

Fast sämmtliche Einwürfe, die man gegen die Gewichtsproben überhaupt machen kann, und die gegen Ploucquet's Lungenprobe gemacht wurden, lassen sich auf eine Lebergewichtsprobe anwenden.

An sich betrachtet kann eine Leberprobe, ohne von andern Beweisen unterstützt zu seyn, für Geathmethaben oder Nichtgeathmethaben eben so wenig ein genügendes Kriterium abgeben, als

Digitized by Google

sämmtliche andere Proben einzeln genommen; dagegen überwiegt sie an absoluter Beweiskraft die Harnblasenprobe und die Proben über das Ausgeleert- oder Nichtausgeleertseyn des Meconiums.

Eine Leberprobe findet aber ihre bestimmte und specielle Anwendung in folgenden Fällen:

1) wenn die Ploucquet'sche Lungenprobe bei Todtgeborenen, wegen mit auf die Welt gebrachter materiell krankhafter Zustände der Lungen, nicht angewendet werden kann, kann die Leberprobe an ihre Stelle gesetzt werden;
2) wenn die Lungen, bei erst nach der Geburt gestorbenen Kindern, aus blofsem congestiven Zustande, oder wegen partieller Entzündung, theilweises Sinken zeigen; und
3) hauptsächlich in dem Falle, wenn sich Luft in den Lungen findet, die auf irgend eine Art, nur nicht durch selbstständiges Athmen oder Fäulnifs, in dieselben gekommen ist; wird das Resultat der Ploucquet'schen Lungenprobe offenbar durch eine Leberprobe sehr unterstützt werden.

Die Lungen-Leberprobe endlich (das relative Gewichtsverhältnifs der Lungen zur Leber) findet da ihre Anwendung, wo die Ploucquet'sche Lungenprobe nicht zulässig ist, weil der Körper des zu untersuchenden Kindes einen zu hohen Grad von Fettheit oder Magerkeit zeigt, sehr wassersüchtig ist, oder vielleicht sonst einen Verlust an seinem Totalgewichte erlitten hat.

Als Fälle hingegen, wo, wegen pathologischer Zustände der Leber, die Leberprobe keine Anwendung finden dürfe, werden von dem Hrn. Dr. Schäffer bezeichnet:

Digitized by Google

1) Wenn der Fetus an allgemeiner Wassersucht *) leidet; (die von ihm beobachteten Fälle, wo der Sectionsbefund allgemeine Wassersucht nachwies, zeigten immer auch ein auffallend grofses Lebergewicht, und gleichzeitige übermäfsige und abnorme Entwicklung der Milz, Thymus und Schilddrüse deuteten auf die krankhafte Natur des erstern hin).

2) Wenn partielle Spaltungen an der Unterleibsfläche mit Bauch- und Nabelbrüchen verbunden sind.

3) Bei mangelhafter Entwicklung des Schädels.

Meckel fand in solchen Fällen die Leber um den dritten Theil, und Sömmerring in ähnlichen Fällen Milz und Leber aufserordentlich klein. Bei Hirnbrüchen, bei angebornem Wasserkopf, vielleicht auch bei angeborner rhachitischer Anlage scheint Aehnliches vorzukommen.

4) Wo, bei vorhandener Normalität, die Lungen gleich schwer oder schwerer sind als die Leber; diese scheint in solchem Falle krankhaft in ihrer Entwicklung zurückgeblieben zu seyn, während die Lungen gleichsam vicarirend sich vergröfsert haben.

5) Wo die Lungenprobe unvollkommene Respiration zeigt, das theilweise Sinken der Lungen aber nicht durch einen congestiven, oder sonst krankhaften, Zustand derselben bedingt ist.

---

*) Dieser Satz steht aber mit der eben vorher angeführten Angabe bei der Leber-Lungenprobe: „wenn das Kind sehr wassersüchtig ist", im Widerspruche.

Digitized by Google

6) In dem beobachteten, doch gewifs höchst seltenen Falle, wo sich die Nabelvene nicht in die Leber, sondern unmittelbar in die obere Hohlader einmündet, ohne Verbindung mit der Pfortader; weil dann das Hauptmoment der Abnahme des Lebergewichtes nach der Geburt fehlt.

Hr. Schäffer hat diese Fälle, welche die Leberprobe ausschliefsen, näher bezeichnet, um manche Einwürfe gegen dieselbe abzuschneiden, hält aber doch, so beschränkt auch nach seinen Erfahrungen der Werth und die Anwendbarkeit einer Leberprobe — selbst in dem günstigen (eventuellen) Falle, dafs sie allen oben aufgestellten Anfoderungen vollständig Genüge leiste — erscheine, dieselbe für eine wesentliche Unterstützung der andern Proben in den angegebenen Fällen.

Endlich drückt derselbe seine Ansicht über den praktischen Werth einer Leberprobe, am Schlusse seiner Schrift, mit den Worten von Beck aus, die dieser seinem Vorschlage zu einer Leberprobe als eine Apologie beigefügt hat:

„Wer in medicinisch-forensischen Untersuchungen eine entscheidende Meinung abzugeben hat, darf nie vergessen, dafs jede einzelne Probe allein, und ohne Verbindung mit den andern betrachtet, nothwendiger Weise ungenügend seyn mufs; sowie sich aber die Beweismittel und Proben vermehren, um so unwahrscheinlicher wird irgend ein Irrthum, oder eine Täuschung, und diefs ist ganz bestimmt dann der Fall, wenn diese einzelnen Zeichen einander direct unterstützen; dann

Digitized by Google

bilden sie einen so deutlichen und kräftigen Beweis, dafs dadurch der Kunstverständige sowohl, als der Richter befriedigt wird.“

Dieser letzte von dem amerikanischen Arzte entlehnte Satz ist so gefafst, dafs er leicht die Meinung erregen könnte, Hr. Dr. Schäffer gestehe der Leberprobe Beweiskraft und Anwendbarkeit in gröfserem Mafse zu, als es, nach den voranstehenden Mittheilungen aus seiner Abhandlung, wirklich der Fall ist.

Gegen den Satz selbst wird immer die schon früher angeführte Bemerkung von W. J. Schmitt ihre Gültigkeit behaupten: dafs die Verbindung vieler Proben, deren jede für sich nicht Gewifsheit geben kann, im günstigsten Falle zusammenstimmender Resultate, nur vermehrte Wahrscheinlichkeit, nie aber Gewifsheit gewährt.

Die gerichtliche Medicin wird daher, bis auf Weiteres, an das von Hrn. Dr. Schäffer selbst gefällte Urtheil sich zu halten haben:

„dafs bis jetzt noch keine Leberprobe aufgefunden sey, die in der gerichtlichen Medicin Anwendung finden könnte.“ (a. a. O. S. 82).

Es wird diefs um so nothwendiger, als die in der oben genannten Dissertation von C. A. L. Koch befindlichen Resultate keineswegs günstig für die Leberprobe ausgefallen sind.

In der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. XXIII. S. 434 u. ff. hat Hr. Dr. Elsässer in einer kritischen Anzeige jener Diss. den Haupt-

Digitized by Google

ıhalt der Untersuchungen des Verfassers angezeigt, wovon wir nur folgende hieher gehörige Bemerkungen ausheben.

Koch erklärt im Allgemeinen, dafs die Gewichtsverhältnisse der Leber zu denen des Körpers viel weniger geeignet sind, über Gelebt- oder Nichtgelebthaben des Kindes in gerichtlich-medicinischer Beziehung Aufschlufs zu geben, als die Gewichtsverhältnisse der Lungen, und die Leberprobe daher weit mehrern Einwürfen unterliege, als die Lungenprobe. Beiderlei Proben findet derselbe aber überhaupt weniger zulässig, weil keinesweges die als normal angenommenen Gewichtsverhältnisse der Lungen und der Leber zu Tage kommen, wenn ein Kind unter der Geburt in einem Moment getödtet wird, in welchem dasselbe noch nicht vollkommen athmen konnte, und nach vollständig eingetretener Respiration weder das Gewicht der Lungen noch der Leber zur Entscheidung nöthig ist.

Derselbe hat sich nämlich bei seinen, über die Leberprobe angestellten, Untersuchungen hinreichend überzeugt, dafs die Gewichtsverhältnisse der Lungen und der Leber durchaus nicht über Gelebt- oder Nichtgelebthaben des Kindes entscheiden, indem die bisher weniger berücksichtigte Todesart sehr grofsen Einflufs auf jene Verhältnisse hat. Es ist sehr begreiflich, dafs nicht nur das Gewicht des ganzen Körpers, sondern noch mehr das der verschiedenen Organe ein anderes seyn mufs, je nachdem der Tod mit einem grofsen Blutverlust verbunden ist, oder aber derselbe durch Erstickung erfolgt. Auch ist die Meinung unrichtig, dafs dennoch ein gewisses Gewichts-

Digitized by Google

verhältnifs der Organe zum Körper statt finde, da es von höchster Wichtigkeit ist, in welcher Gegend und in welcher Lage des Körpers die Verwundung erfolgt ist. So verlieren z. B. Kopf und Brust eine gröfsere Menge von Blut bei einer tödtlichen Wunde am Halse, als bei einer am Becken, und es werden bei Enthaupteten, wie die Sectionen lehren, das Gehirn, das Herz und die Lungen fast blutleer, hingegen die Venen der Leber, der Nieren u. s. w. mit Blut überfüllt angetroffen. Andrerseits findet man bei einem Erstickten das Herz und die Lungen weit mehr von Blut angefüllt, als die Leber und die Nieren, und sofern bei Erstickten das Blut flüssig bleibt, hat auch die Lage des Körpers einigen Einfluſs auf das Gewicht der verschiedenen Organe.

Zum Beweise des bedeutenden Einflusses der Todesart auf die Leber- und Lungenprobe stellt Hr. Dr. Koch seine Befunde bei übrigens normalem Zustande im Allgemeinen: nämlich

Durchschnittsgewicht der Leber zu dem des Körpers

bei Todtgeborenen = 1 : 22
der Lungen zur Leber = 1 : 3

Gewicht der Leber zu dem des Körpers bei Lebendgeborenen und namentlich nach vollkommener Respiration

= 1 : 25
der Lungen zur Leber = 1 : 1

mit folgenden Fällen in Vergleichung:

1) Bei einem todtgeborenen Knaben, der nach der Rechnung der Mutter um drei Wochen zu spät und sehr schwer, d. h. kaum ohne

Kunsthülfe geboren wurde, daher unter der Geburt das Leben verlor, war
das Gewicht der Leber zum Körper = 1 : 13
das Gewicht der Lungen zum Körper = 1 : 57
das Gewicht der Lungen zur Leber = 1 : 4

2) Bei einem andern Knaben, der mehrere Stunden im Becken eingekeilt war, mit Hülfe der Zange, aber todt, mit ausgebreiteten Sugillationen am Kopfe geboren wurde, war
das Gewicht der Lungen zu dem des Körpers = 1 : 87
das Gewicht der Leber zum Körper = 1 : 94
Gewicht der Leber zu den Lungen = 1 : 1

3) Ein dritter Knabe, der wegen grofsen Kopfes und engen Beckens, durch starkes Zusammendrücken des Kopfes mittelst der Zange sehr schwer und mit beträchtlichen Sugillationen am Kopfe und Extravasat unter der harten Hirnhaut geboren wurde, zeigte
das Gewicht der Lungen zum Körper = 1 : 80
das Gewicht der Leber zum Körper = 1 : 40
das Gewicht der Lungen zur Leber = 1 : 2

In dem ersten Falle erklärt Hr. Koch die Praeponderanz der Lungen und der Leber aus einem starken Andrange der, von dem zusammengepreſsten Kopfe abgehaltenen, Blutmasse gegen jene Organe während der Geburt, und nimmt eine Blutanhäufung in der Placenta an, indem das Gewicht derselben (das sich normal zum Körper = 1 : 6 verhält) in diesem Falle sich zum Körper = 1 : 3 zeigte.

In den andern Fällen, wo das Gewicht der Placenta zum Körper 1 : 7 war, schien ihm das Gewicht der Lungen und Leber, in Folge des

Digitized by Google

starken Ergusses von Blut im Kopfe, vermindert zu seyn.

Unter 79 Untersuchungen (26 bei Todtgeborenen, 53 bei Lebendgeborenen von verschiedenem Alter) waren die angeführten Fälle am bemerkenswerthesten für das Moment der Todesart zum Gewichte der Organe.

Unter diesen 79 Fällen waren nur 17, in denen die Gewichtsverhältnisse der Lungen und der Leber mit den bisher angenommenen Bestimmungen zusammentrafen.

Nach solchen Ergebnissen kann offenbar zur Zeit von einer Leberprobe, der man in gerichtlichen Fällen für sich allein eine irgend erhebliche Beweiskraft zugestehen könnte, noch nicht die Rede seyn.

Zu wünschen ist allerdings, dafs die darauf Bezug habenden Beobachtungen und Versuche nach allen Richtungen hin, mit Eifer und Genauigkeit fortgesetzt werden mögen, wozu die Aerzte an Findlingshäusern und gröfsern Entbindungsanstalten die beste Gelegenheit haben dürften. Wie nöthig es sey, dabei auch auf den Einfluſs der Todesart und Todesveranlassung genau zu achten, zeigen die Beobachtungen von Koch im Vergleiche mit denen von Schäffer (Vergl. dessen XIV. Tabelle).

Wird aus fortgesetzten Versuchen auch nur ein rein negatives Resultat gewonnen, so wird doch die dadurch begründete Entscheidung immer als Gewinn für die Doctrin zu betrachten seyn.

Digitized by Google

Die bisherigen Untersuchungen über die Leberprobe bekräftigen übrigens zur Genüge die Wahrheit: wie unsicher es sey, aus theoretisch für begründet erachteten physiologischen Lehrsätzen Folgerungen zu ziehen, die zur Entscheidung von zweifelhaften gerichtlich-medicinischen Fällen als leitende Grundsätze dienen sollen.

Man hat bekanntlich auch vorgeschlagen, das Herz, mit und ohne Blutgehalt, sowie die Thymusdrüse genau zu wägen und das Gewicht des ersten mit dem des Körpers zu vergleichen, sowie das der zweiten mit dem der Lungen. Man hofft auf diese Weise zur Norm dienende Durchschnittsgewichte ausmitteln zu können.

Gegen die Anstellung der Versuche dieser Art ist nichts einzuwenden. Würde man aber auch eine solche Durchschnittsberechnung zu Stande bringen, so würde der Gewinn für die gerichtliche Medicin nicht sehr erheblich seyn, da von ihr dasselbe gilt, was in dieser Abhandlung bereits über andere ähnliche Durchschnittsberechnungen erinnert wurde.

Wer erwägt, was J. W. Schmitt (a. a. O.) und Mende (Handbuch Thl. II. §. 96) nach ihren Erfahrungen darüber bereits ausgesagt haben, wird aber überhaupt von diesen Bemühungen keinen bedeutenden Erfolg erwarten. —

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Ueber
die plötzlichen Ausbrüche einer nur kurze Zeit dauernden Manie (*Mania transitoria*),
in Hinsicht
auf gerichtliche Medicin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Für die gerichtliche Medicin ist die Kenntnifs der plötzlichen Ausbrüche von Wahnsinn und Manie bei vorher psychisch Gesunden, deren Anfälle nur kurze Zeit (von einer Stunde bis zu einem oder einigen Tagen) währen, von der gröfsten Wichtigkeit.

Verkennung derselben setzt die unglücklichen Kranken, im Fall während des Paroxysmus gewaltsame und gesetzwidrige Handlungen von ihnen begangen wurden, der Gefahr aus, in Criminaluntersuchung gezogen und als zurechnungsfähige Verbrecher verurtheilt zu werden.

Auf die Schwierigkeit der Beurtheilung solcher Fälle in gerichtlich-medicinischer Beziehung habe ich im Lehrbuche der gerichtlichen Medicin §. 271 aufmerksam gemacht. Wichtig ist vor Allem die Anerkennung und der thatsächliche Beweis, dafs es solche plötzliche Anfälle einer kurzdauernden aber wahren Manie gebe. Dieser Beweis ist, wie ebenfalls dort schon angedeutet wurde, hauptsächlich auf beglaubigte Erfahrungen von solchen Fällen zu gründen, die nicht zu gerichtlichen Untersuchungen Anlafs gegeben haben. Mehrere Fälle solcher Art sind a. a. O. von mir namhaft gemacht worden.

Wie nöthig es aber besonders in unsrer Zeit sey, das Vorkommen solcher Fälle nicht aufser Acht zu lassen, geht aus den sehr treffenden Bemerkungen hervor, die Lichtenstädt der Mittheilung eines von ihm beobachteten Falles dieser Art voraussendet. (Vergl. Hitzigs Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preufs. Staaten. Jahrg. 1829. II. Bd. S. 150).

„Die grofsen Streitigkeiten, welche sich in der neuern Zeit rücksichtlich der Beurtheilung kranker Gemüthszustände erhoben haben, beziehen sich eigentlich nur auf diejenigen von ihnen, bei denen es zweifelhaft ist, ob wirklich ein krankhafter Zustand obwalte. Wo kein Zweifel über das Daseyn eines solchen vorhanden ist, bleibt das praktische Resultat dasselbe, man möge nun materialistisch, spiritualistisch oder eklektisch gesinnt seyn; auch gerathen hiebei Richter und Aerzte in keinen Widerspruch. Anders hingegen verhält es sich, wo es zweifelhaft ist, ob Affect oder Wahnsinn, ob thierische Sinnenlust oder unbewufste Gier, ob Bosheit oder Raserei obgewaltet haben. Vorzüglich um hierüber zu entscheiden hat man es versucht, auf allgemeine und überall anwendbare Grundsätze zu gelangen, durch welche jeder Zweifel seine Entscheidung finden sollte. Es ist wohl anzunehmen, dafs man nie zu einer gemeinsamen Verständigung über die allgemeinsten Principien dieser Zustände gelangen werde, weil dieselben, sowie sie einerseits mit theoretischer und praktischer Medicin in inniger Verbindung stehen, andererseits doch mit Philosophie und Religion, mit Rechtslehre und Staatswissenschaft zu eng zusammenhängen, auf welchen Gebieten ja wohl Niemand

eine völlige Vereinigung der Ansichten erwarten wird.“

„In praktischer Beziehung kann man sich völlig begnügen, wenn die Ansichten soweit begründet sind, dafs sie zur Beurtheilung der einzelnen Fälle zureichen und dafs weder der Criminalist über falsche Humanität und Materialismus der Aerzte, noch der Arzt über Härte und Vorurtheile der Richter Klage führen darf. Um zu diesem Ziele zu gelangen, scheint es besonders zweckmäfsig, einzelne streitige Lehren durch Mittheilung solcher Fälle zu erörtern, bei denen keine richterliche Entscheidung nöthig geworden. Hier fällt für das zu beurtheilende Individuum in der Regel der Verdacht der Verstellung, für den Urtheilenden der Schein des Vorurtheils hinweg. Andrerseits kann man da, wo von einer Rechtsfrage die Rede ist, durch Beispiele, wo keine Rechtsfrage entschieden werden sollte, nicht wenig zur Entscheidung beitragen.“

„Nächst der vielbesprochenen und, wie wir mit Henke meinen, wohl nicht vorhandenen *Manie sans delire,* und nächst den krankhaften Trieben, bei denen man oft zweifelhaft ist, ob böser Wille oder Krankheit anzunehmen sey, bedarf keine Lehre noch so sehr der bestätigenden Beispiele als die des *Furor transitorius.*“

„Wir verstehen hierunter den Zustand, wo ein Mensch ohne alle vorangehende Zeichen von Krankheit in eine nicht lange dauernde Raserei verfällt, nach kurzer Zeit wieder völlig wohl ist, und entweder gar keine Anfälle dieses Zustandes mehr bekommt, oder erst nach

unbestimmter Zeit, so dafs bei einer nicht auf sehr lange Zeit fortgesetzten Beobachtung keine weitern Anfälle bemerkt werden."

„Man ist im Allgemeinen sehr abgeneigt, das Daseyn solcher Zustände anzuerkennen; man meint dafs sowohl vor dem Anfalle Vorzeichen einer Gemüthsstörung, als auch nach demselben Erscheinungen, die das Vergangene andeuten, angetroffen werden müssen. Trifft man solche nicht an und tritt kein zweiter Anfall ein, so glaubt man volles Recht zu haben, an dem wirklichen Dagewesenseyn eines Anfalls überhaupt zu zweifeln. Selbst der Mangel einer genügenden *causa facinoris* kann nicht bewegen, die in einem solchen Zustande begangene That für Folge des Wahnsinns zu halten; denn man sagt mit Recht, dafs der Bösewicht nicht immer eines äufsern Gewinns als Lockung zu einer bösen That bedarf, sondern dafs sein böses Gemüth schon in der That selbst Befriedigung findet, wie dieſs bei Hafs und Rache vorzüglich leicht geschieht."

„Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Verhandlungen, wo die Criminalisten geneigt sind, das Daseyn vieler Arten der Geistesstörungen ganz in Abrede zu stellen, stände zu erwarten, dafs bei einem solchen Falle vielleicht die Stimme des Arztes gar nicht erforscht würde, oder wenn dieſs auf Antrag des Vertheidigers geschähe, die Behauptung des Arztes, dafs wirklich Seelenstörung in dem Augenblicke der That obgewaltet habe, nicht beachtet und die That als im vernünftigen Zustande geschehen, beurtheilt und bestraft werden dürfte. — Hiezu kommt noch, dafs diejenigen Aerzte, welche

geneigt sind, nicht nur viele Geisteskrankheiten, sondern alle aus einem sündhaften Zustande abzuleiten, auch hier in eine solche Ansicht eingehen und daher das betroffene Individuum, wenn sie auch nicht alles Krankhafte leugnen, doch für mehr sündhaft als krank halten und hienach in die von uns für falsch gehaltene Ansicht der Richter einstimmen werden. So kann es denn kommen, dafs ein unglücklicher Anfall dem Menschen ein furchtbares Urtheil zuzieht."

Wer Jarcke's Abhandlung über die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthszustände im XI. und XII. Bande von Hitzigs Zeitschrift gelesen hat und die daraus hervorleuchtende Bestrebung erwägt, nicht etwa nur die Begutachtungen einzelner Aerzte als verfehlt und irrig darzustellen, sondern wo möglich das ärztliche Urtheil über zweifelhafte psychische Zustände aus der Criminalrechtspflege gänzlich zu verdrängen, wird die von Lichtenstädt geäufserte Besorgnifs gewifs nicht unbegründet finden. Stände zu befürchten, dafs die von Heinroth vorgetragene Lehre: dafs bei fehlendem äufsern Beweise, der sogenannte innere, aus seiner Criminalpsychologie, zur Verurtheilung und zur Vollziehung der ordentlichen Strafe zureichend sey; jemals von den Criminalisten angenommen werden könnte (Vergl. Band XIX—XXII von Hitzig's Zeitschrift) so dürfte jene Gefahr für die unglücklichen Irren, als Verbrecher betrachtet und bestraft zu werden, noch vielmehr heran-dringen! —

Jedenfalls ist es gewifs angemessen, die in glaubwürdigen Erfahrungen sich darbietenden Be-

weise für die Existenz plötzlicher Ausbrüche von Wahnsinn und Manie bei vorher Gesunden, die nach kurzer Dauer in vollkommene Gesundheit wieder übergehen, näher ins Auge zu fassen, und durch unbestreitbare Thatsachen die Anerkennung dieser Zustände in der gerichtlichen Medicin zu begründen.

Zu diesem Behufe soll die Mittheilung der in den letzten funfzehn Jahren von namhaften Aerzten bekannt gemachten Erfahrungen dienen.

Der ehrwürdige Veteran unter den deutschen Aerzten, Geh. R. Dr. Heim in Berlin brachte in Horn's Archiv für med. Erfahrung, Jahrg. 1817. Bd. I. S. 73. folgende ihm vorgekommene Beobachtung zur öffentlichen Kenntniſs, die in jeder Beziehung alle Bedingungen der vollkommenen Glaubwürdigkeit in sich trägt.

I.

Fall einer Tobsucht, die kaum eine Stunde dauerte.

(*Mania furibunda.*)

Vorgelesen in der Hufeland'schen medicinischen Gesellschaft am 10. November 1815.

Ich gebe mir die Ehre, meine Herren, Sie heute über einen mir vorgekommenen Fall zu unterhalten, der, wenn seine wahre Beschaffenheit und die ähnlicher Fälle einem Arzte, besonders einem gerichtlichen Arzte, ganz unbekannt seyn

Digitized by Google

sollte, einen ganz Unschuldigen um Ehre und Leben bringen könnte. Warum ich aber erst heute Ihnen diesen Fall, der sich schon vor vierzehn Jahren zutrug, erzähle, liegt daran, weil der Mann, von dem hier die Rede seyn wird, noch lebt, in einem wichtigen Amte steht und ich befürchten konnte, sein Gemüth zu beunruhigen, wenn ich öffentlich früher davon hätte reden wollen. Jetzt aber, da er bald von hier abreisen wird und mir noch überdem die Erlaubniſs gegeben hat, seinen Namen öffentlich nennen zu dürfen, halte ich es für Pflicht diesen Fall bekannt zu machen. Letzterer Umstand nämlich, der Name des Kranken, thut zwar nichts zu einer guten Krankengeschichte; indessen bei wichtigen Fällen lege ich doch einigen Werth darauf, weil eine solche Geschichte dadurch mehr Glaubwürdigkeit erhält und es jedem Zweifler frei steht, sich bei der Familie, besonders da im gegenwärtigen Falle dessen Frau noch lebt, nach der Wahrheit derselben zu erkundigen.

Dieser Mann ist der hier in Berlin wohnende königl. Staatsrath Hr. Lemcke und geht nun in einigen Wochen nach Frankfurt a. d. Oder, als Oberforstmeister der Neumark ab. Da er aus Spandau, wo ich sonst als Stadt- und Landphysicus stand, gebürtig ist, so ist er mir schon an vierzig Jahre bekannt. Seit dreiſsig Jahren bin ich sein Hausarzt, — zähle ihn zu meinen besten Freunden — kenne also ihn, seine Frau und seine Kinder ganz genau. Er ist in jeder Beziehung ein vorzüglich braver und rechtschaffener Mann, ein ächter Patriot, ein tüchtiger gewissenhafter Geschäftsmann, ein guter Ehemann, zärtlicher Va-

Digitized by Google

ter seiner Kinder, und wegen seines lebhaften Temperaments und natürlicher Munterkeit, die mit vieler Güte des Herzens verbunden ist, ein sehr angenehmer jovialer Gesellschafter, der allenthalben gern gesehen wird. Sein Körper ist grofs, stark, kraftvoll und gut gewachsen, und ohnerachtet eine solche männliche Figur Andern gern zu imponiren pflegt, so geschieht es hier doch nicht, indem eine grofse Freundlichkeit und anspruchlose Gutmüthigkeit aus seinem ganzen Wesen hervorleuchtet.

In seinem fünfundvierzigsten Jahre fährt dieser Mann mit seiner Frau, die damals einige dreifsig Jahre alt war, und für ihr Geschlecht fast eben so grofs, stark und kraftvoll, sicher aber eben so liebenswürdig als er ist, an einem schönen Sommermorgen über Land, drei Meilen von hier, nach Falkenhagen zum Landjäger Encke, woselbst er sich des Vormittags mit der Entenjagd belustigt, sich aber dabei die Füfse durchnäfst. Er speist des Mittags in muntrer Gesellschaft; und ohnerachtet er kein Feind vom Wein ist, trinkt er wie gewöhnlich nicht zu viel, im Gegentheil, nach Aussage seiner Frau, eher weniger, und kommt Abends nach neun Uhr vergnügt, und allem Anschein nach vollkommen gesund, mit seiner Frau nach Berlin zurück. Nachdem beide noch etwas zum Abendessen zu sich genommen haben, setzt er sich an seinen Arbeitstisch, um sich zu dem Vortrag des folgenden Tages auf dem Generaldirectorio vorzubereiten. Gegen 1 Uhr in der Nacht kommt seine Frau zu ihm, bittet ihn nicht länger zu arbeiten, sondern zu Bette zu gehen. Da er seine Frau ehrt und liebt, legt er seine

Arbeit weg, und beide gehen zu Bette und schlafen bald ruhig ein. Kaum eine Stunde darauf erwacht die Frau und hört ihren Mann stark röcheln. Sie ruft ihm zu: Mann, was fehlt Dir? Da er ihr keine Antwort giebt, so verläfst sie ihr Bett, welches in einiger Entfernung, doch in dem nämlichen Zimmer, von dem seinigen steht, tritt an ihn heran und sucht durch Rütteln und Schütteln ihn munter zu machen, aber vergebens. Da sie glaubt, der Schlag möchte ihn gerührt haben, läuft sie zu ihrem Bedienten und befiehlt ihm, so schnell als möglich zu dem in der Nähe wohnenden Stadtchirurgus Köhler zu gehen, und ihn zu bitten, sogleich zu ihrem kranken Manne zu kommen; sie eilt dann zu ihrem Manne zurück, der immer noch röchelt, wie ein sterbender Mensch. Nach vielem vergeblichen Hin- und Herschütteln und Rütteln hört er endlich auf zu röcheln, richtet sich in die Höhe, sieht mit offenen starren Augen seine Frau an, aber ohne dabei ein einziges Wort zu verlieren. Die Frau hört nicht auf, ihm so stark sie nur kann, zuzuschreien: „Mann! ermuntere dich doch! Besinne dich doch! Kennst du mich nicht? ich bin ja deine Frau!“ Alles dies Zurufen und Anschreien bringt ihn nicht zur Besinnung. — Endlich nach einigen Minuten springt er hastig zum Bette heraus, packt seine Frau am Kopfe bei den Haaren, wirft sie mit voller Wuth zu Boden und schreiet aus vollem Halse: „Canaille, Bestie! Du mufst und du sollst sterben!“ — Hierauf, indem er sie bei den Haaren festhält, schleudert er sie im Drüsel (kreisförmigen Bewegungen) von einem Winkel des Zimmers in den andern. Wegen der grofsen Hitze

am Tage und des Nachts hatte man die Thüre des Schlafzimmers, die in eine andere Stube von drei Fenstern führt, offen gelassen. Nachdem er seine Frau lange genug im Schlafzimmer herumgeschleudert hatte, zieht er sie ins Nebenzimmer und schreit unaufhörlich: „Canaille du mufst sterben, ich mufs dich zum Fenster herausschmeifsen.“ Hierauf zieht er sie an das eine Fenster, öffnet davon den einen Flügel, reifst sie in die Höhe, um sie aus dem Fenster hinauszuwerfen. Bei zwei Fenstern glückt es ihr in dem Augenblick, als er sie von der Erde in die Höhe zieht, den offnen Fensterflügel wieder zuzumachen, beim dritten aber packt er sie so hart an, hebt sie so schnell von der Erde auf, dafs sie nicht Zeit noch Kraft genug hat, den offnen Fensterflügel zuzumachen. Halb ist schon ihr Körper zum Fenster hinaus, aus allen Leibeskräften hält sie sich aber am Fensterrahmen so fest, als sie nur immer kann, und so läfst er sie wieder zur Erde niederfallen. Wäre sie eine weniger starke, kraftvolle, gesunde Frau gewesen, so wäre sie ganz gewifs von ihm aus dem Fenster hinaus auf die Strafse, drei Stock hoch, geworfen worden. Um nun dies zu verhüten, gab sie sich alle Mühe, nicht allein ihn selbst am Hemde auf die Erde zu ziehen, sondern auch für ihre eigene Person immer auf der Erde zu bleiben. — Den Bedienten, der auf ihr Schreien ins Zimmer gekommen, hat er sogleich mehrere Schritte mit solcher Wuth von sich gestofsen, dafs er davon gelaufen und die unglückliche Frau ohne Beistand bei dem wüthenden Manne gelassen hat. Während dieser ganzen Zeit, die fast eine halbe Stunde dauerte, hat die Frau nicht aufgehört, um

Digitized by Google

Hülfe zu rufen und ihrem Manne zuzuschreien: „Mann besinne dich doch! ich bin ja deine Frau!“— „Was, du meine Frau,“ erwiederte er schreiend, „Canaille, dies soll dir theuer zu stehen kommen — du Bestie, du sollst mir nicht echapiren.“ Auch hat sie ihm den Namen seines Vaters und einiger andern Freunde, mit denen er des Mittags so vergnügt gewesen war, als wenn einige von diesen da wären und ihn sprechen wollten, zugerufen, aber alles umsonst. — Er hört nicht auf sie im Zimmer herumzuziehen und zu schleudern. Endlich, da sie vor Angst, Entkräftung und Trockenheit des Mundes keinen lauten Ton mehr von sich geben kann und sie sich dem Tode schon ganz ergiebt, fängt er an ruhig zu werden und seine Frau loszulassen. Die Frau steht von der Erde auf, fafst ihn sanft beim Arm und führt ihn langsam, da beide so entkräftet sind und am ganzen Leibe zittern, ohne dafs der eine noch der andere ein Wort spricht, zu seinem Bette hin, in das er sich auch ruhig bringen läfst.

Bald darauf tritt der Chirurgus Köhler mit dem Bedienten und einigen Hausgenossen in das Zimmer. Er erkennt sogleich den Chirurgus, nennt ihn bei seinem Namen, und da er noch mehrere Menschen um sich herum sieht, fragt er: was sie wollten, und was denn hier vorgefallen sey? — Da ihm kein Mensch antwortet, denn alle sind wie verstummt über den Anblick des Mannes sowohl als der Frau, die überall mit Blut bedeckt sind, so sieht er seine Frau starr an und fragt sie mit Unwillen, ihm doch zu sagen, was hier vorgefallen sey und warum sie ein so zerstörtes Aussehen habe? Sie giebt ihm zu verstehen, dafs

Digitized by Google

er sie so behandelt habe. Kaum hat er diese Aeufserung von ihr verstanden, so ruft er aus: „Was, ich sollte dich so behandelt haben? Nein, *ma chère!* dies ist zu arg, das lasse ich nicht so hingehen — du bist eine Canaille, du mufst sterben.“ — Nun kommt er aufs Neue in Eifer, will zum Bett herausspringen und über seine Frau herfallen. Alle kommen an sein Bett heran, halten ihn fest und rufen ihm zu: „Nein! nein! Sie haben Ihrer Frau nicht das Mindeste zu leide gethan, beruhigen Sie sich, Ihre Frau ist sehr zufrieden mit Ihnen.“ — Nun wird er still, und von Minute zu Minute merkt man, dafs er mehr und mehr zur Besinnung kommt. Er nimmt das Brechmittel, welches der Chirurgus ihm reicht, willig ein — und bald darauf erkennt er seine Frau, die noch immer vor seinem Bette steht und fragt sie mit rührender Stimme: „wie siehst du denn aus, liebe Frau?“ — Man sagt ihm, dafs er so krank gewesen sey und in seiner Krankheit die Frau so behandelt habe. Kaum hat er dies verstanden, so fängt er bitterlich zu weinen an, giebt seiner Frau die Hand und fleht in den beweglichsten Ausdrücken um ihre Verzeihung. Fast alle Anwesende weinen mit ihm. Nach einige Minuten langer Stille und Ruhe fängt das ihm gegebene Brechmittel zu wirken an, und nachdem er sich mehrere Male tüchtig erbrochen, schläft er ein, und schläft volle vierundzwanzig Stunden, ohne auch nur ein einziges Mal munter zu werden. Beim Erwachen des andern Tages, weifs er von alle dem, was am Morgen des vorigen Tages mit ihm, aufser ihm, und durch ihn vorgefallen ist, auch nicht das Allergeringste. Ganz dunkel wie im

Traum glaubte er sich besinnen zu können, dafs er es mit einem Diebe zu thun gehabt habe.

Seine unbedeutenden Verletzungen der Haut an den Händen, Füfsen, Knieen und Ellbogen heilten bald, und in wenigen Tagen war er für vollkommen gesund zu halten. Aber die Frau blieb an drei Wochen, durch das viele Schreien und die ausgestandene Todesangst so heiser, dafs sie keinen lauten Ton von sich geben konnte. Ihre vielen Wunden am ganzen Leibe, die sie bei dem Schleudern ihres Körpers, durch das Anstofsen an Tische, Stühle, Sopha, Spinde, Oefen und die offne Thür erhalten hatte, heilten erst nach mehrern Monaten und es verging noch ein ganzes Jahr, ehe sich diese bejammernswürdige Frau wieder erholen und sich für ganz gesund halten konnte.

Noch als etwas Sonderbares bei dieser Tobsucht mufs ich bemerken, dafs der Mann in seiner Wuth die Frau nicht mit Fäusten geschlagen, noch mit Füfsen getreten hat, sondern blofs beim Herumschleudern und Ziehen auf der Erde, und beim eifrigsten Bemühen sie von der Erde aufzuheben und zum Fenster hinauszuschmeifsen geblieben ist.

Seit dieser Zeit, welches nun vierzehn Jahre sind, hat der Staatsrath Lemcke keinen ähnlichen Anfall dieser Art gehabt, ist im Ganzen gesund gewesen und ist es auch noch.

Hätte die Frau, als eine starke kraftvolle Frau, ihrem Manne nicht soviel Widerstand leisten können, so wäre sie ganz gewifs von ihm zum Fenster hinausgeworfen worden, und da ihre Woh-

nung drei Stock hoch war, hätte sie sich zu Tode fallen müssen.

Gesetzt, — fügt Heim hinzu — der Kranke wäre ein anderer, ein gemeiner, verständigen Menschen wenig bekannter Mann gewesen, man hätte aufserdem geglaubt, er lebe mit seiner Frau in Uneinigkeit, ja sie hätten sich den Abend zuvor erst noch gezankt, und er hätte ihr sogar in Gegenwart Anderer erst noch gedroht, er würde sie, um ihrer los zu werden, einmal zum Fenster hinauswerfen, wäre dies nun wirklich geschehen, wie es bei der Frau Staatsräthin Lemcke doch so leicht hätte geschehen können; welcher Arzt und welcher Richter hätte es wohl gewagt, einen solchen Mann von einem der schändlichsten Verbrechen frei zu sprechen und ihn gegen Rad, Galgen und Schwert, ja gegen lebenslängliche Zuchthausstrafe in Schutz zu nehmen?

Schon fünf Jahre vor dem beschriebenen Anfalle hatte der Staatsrath Lemcke, damaliger Kriegsrath, einen etwas ähnlichen, nur nicht so tragischen Zufall, der bemerkt zu werden verdient. Er befand sich nämlich in Dienstangelegenheiten auf dem Lande mit seinem Secretair, Namens Hanff, der diesen Vorfall mehr als einmal erzählt hat. Eines Morgens, nachdem er den Tag zuvor gleichfalls auf der Entenjagd gewesen war, und mit seinem Secretair in einer Mühle im nämlichen Zimmer schläft und der Tag eben zu grauen anfängt, ruft er ihm ganz sachte zu: „wachen Sie?“ dieser antwortet, „Ja, Herr Kriegsrath!“ — „Merken Sie nicht, dafs ein Dieb in der Stube ist?“ Da der Secretair glaubt, er wölle ihn furchtsam machen, antwortet er ganz leise: „ja, es ist ein Dieb

in der Stube!“ — „Ei, den Spitzbuben werde ich todt schiefsen!“ — „Recht so, Herr Kriegsrath.“ Hierauf sieht er, dafs er aus dem Bette aufsteht und nach dem Ort, wo ein Gewehr steht, zugeht und gleich darauf hört er, dafs der Hahn des Gewehrs gespannt wird. Nun erschrickt der Secretair, ruft ihm hastig zu: „nein, nein, schiefsen Sie nicht, wir wollen den Hund lebendig fangen!“ — springt eiligst zum Bette hinaus, nimmt ihm das Gewehr weg und setzt den Hahn in Ruhe — und läuft mehrere Male in der Stube hin und her, als ob er den vermeintlichen Dieb fangen wollte, macht die Thür auf und ruft aus: „zum Henker! nun ist er mir doch entwischt!“ Hierüber ist der Kriegsrath sehr unwillig und ärgerlich geworden, und obgleich er bald darauf seine vielen Amtsgeschäfte sehr ordentlich und genau verrichtet hat, so hat er sich doch, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, den ganzen Tag über nicht überzeugen können, dafs am Morgen nicht ein wirklicher Dieb in der Stube gewesen, und erst am folgenden Tage nachgegeben, dafs er im Irrthum gewesen.

Herr Professor Dr. Lichtenstädt in Breslau (jetzt in Petersburg) hat in Hitzig's Zeitschrift Jahrgang 1829. II. Band. S. 150 u. ff. folgenden von ihm beobachteten Fall bekannt gemacht.

II.

Erfahrungsmäfsiger Beweis für das Daseyn des *Furor transitorius*.

In der Mitte einer Novembernacht 1828, wurde ich eiligst in eine öffentliche, zur Bildung junger

Digitized by Google

Männer von achtzehn bis vierundzwanzig Jahren bestimmte Anstalt gerufen und daselbst in einen Schlafsaal von etwa 20 Personen geführt. Am Bette eines jungen Mannes finde ich den Vorsteher der Anstalt und mehrere junge Leute versammelt, alle mit sehr besorglichen Mienen und gleichsam ein Unglück befürchtend, oder erwartend. Indem ich, vor allen Erzählung, den Kranken betrachte, finde ich denselben in tiefem Schlafe, mit mäfsiger Hautwärme und ruhigem Pulse; im Gesicht sehr roth und stark schnarchend. Da ich hienach keine bedeutende Krankheitserscheinungen vorfand, ja selbst zweifelhaft war, ob ich die Röthe und das tiefe Schnarchen nicht als normal betrachten solle, fragte ich nun nach dem, was vorgefallen war und meine Berufung zur Nachtzeit veranlafst hatte. Ich erfuhr hierauf Folgendes zuerst von dem Vorsteher, dann von den Personen, die in dem Saale gewöhnlich und auch in dieser Nacht geschlafen hatten.

Der Kranke, F., sey ihnen immer als gesund erschienen; seit einem Jahre in der Anstalt befindlich, hatte er auch mir, bei meinen häufigen ärztlichen Besuchen, kein körperliches Leiden zu klagen gehabt und war mir daher persönlich unbekannt geblieben. An dem Tage vor diesem Vorfalle hatte er seine gewöhnlichen wissenschaftlichen Geschäfte betrieben, auch mit den Andern gegessen und zuletzt noch, bei dem gemeinsamen Schlafengehn, um zehn Uhr mit seinen Gefährten gescherzt und gelacht. Nach elf Uhr hört einer derselben, welcher noch nicht hatte einschlafen können, unruhige Bewegung und Stöhnen in seiner Nähe, ohne jedoch, da es im Saale ganz

Digitized by Google

finster war, Näheres unterscheiden zu können. Auf mehrmaliges Rufen erhält er, wir wollen ihn A. nennen, keine Antwort; mehrere der im Saale schlafenden Personen werden wach. Das Geräusch wird stärker, etwa als ob Jemand aus dem Bette fiele, worüber jedoch keine Gewifsheit erlangt wurde. Endlich hört man einen Menschen umhergehen und heftige unartikulirte Töne ausstofsen. Vergebens wird er angerufen; von Schrecken, vielleicht auch von abergläubischen Vorstellungen, ergriffen, bleiben die jungen Leute liegen; nach mehrern Minuten steht jedoch B., muthiger als die Andern, auf und naht sich dem Wüthenden, der als F. erkannt wurde. Dieser, sonst eben nicht muskelstark, ergreift den B. mit furchtbarer Gewalt und will ihm den Hals zusammendrücken. B., ein sehr kräftiger Mensch, vermag nicht zu widerstehen, und ruft nach Hülfe. Nun treten mehrere der Gefährten hinzu, denen es jedoch erst mit Hülfe des kräftigen Hauswärters, der indessen mit Licht herbeigekommen war, gelingt, den B. den Armen des F. zu entreifsen. F. selbst, immer noch schreiend und tobend, entspringt hinter einen Kasten, wo er sich hinkauert, und im Schreien fortfährt, ohne auf die Stimme des herbeigekommenen Vorgesetzten und der Gefährten zu hören, oder irgend eine Spur von Bewufstseyn zu äufsern. Nur mit grofser Mühe bemächtigt man sich desselben und bringt ihn in sein Bett, wo er von heftigem Schütteln ergriffen wurde, endlich aber in den Schlafzustand verfiel, in welchem ich ihn angetroffen hatte. —

Diese Erzählung, von verschiedenen Personen mit grofser Lebhaftigkeit am Bette des F. vorge-

tragen, hatte denselben auf keine Weise im Schlafe gestört; auch verschiedene Betastungen des Körpers, die ich vornahm, erweckten ihn nicht. Um zwei Uhr in der Nacht verliefs ich ihn ohne weitere Anordnung, als der Bewachung und Erhellung des Saales. Als ich am Vormittage des folgendes Tages in die Anstalt gehe, um mich nach dem F. zu erkundigen, erfahre ich zu meiner gröfsten Verwunderung, dafs er am Morgen um fünf Uhr, welches die gewöhnliche Stunde des Aufstehens in der Anstalt ist, mit seinen Gefährten aufgestanden und an seine gewöhnliche Beschäftigung gegangen sey, ohne über irgend ein Unwohlseyn zu klagen, und ohne sich der Vorgänge in der Nacht auch nur im Mindesten zu erinnern. Die genauere Untersuchung ergab, dafs F. seit seinen Kinderjahren gesund gewesen sey, in früherer Zeit jedoch oft schwere Träume und Kopfschmerzen gehabt habe, welche ihn aber nicht zur Anrufung ärztlicher Hülfe veranlafsten. Während des einjährigen Aufenthalts in der Anstalt hatten die Gefährten keinen unruhigen Schlaf an ihm wahrgenommen. Er versicherte mir wiederholentlich, sich nichts aus der Nacht zu erinnern, was um so mehr zu glauben war, als er bisher durchaus den Ruf der Wahrhaftigkeit gehabt hatte. Auch war nicht der entfernteste Verdacht, dafs F. dem B. feindlich gesinnt sey, und ihm wissentlich habe schaden wollen. Da er gar keine Klage führte, so leitete ich keine ärztliche Behandlung ein, sondern machte nur einige diätetische Anordnungen und empfahl dem Vorsteher fleifsige Beobachtung des F. Seit jener Zeit sind sieben Monate vergangen und es hat sich nicht nur kein

Digitized by Google

neuer Anfall der gedachten Art, sondern überhaupt, weder geistig noch leiblich, irgend etwas Auffallendes bei dem F. dargestellt.

Die Bemerkungen, über die Wichtigkeit der richtigen Beurtheilung solcher Zustände für die Entscheidung über Zurechnung, welche Hr. Prof. Lichtenstädt der Erzählung als Einleitung beigegeben hat, sind schon oben mitgetheilt, weil sie auch für alle ähnlichen gültig sind. Ueber diesen gegebenen Fall sagt derselbe mit vollem Rechte am Schlusse:

„Dafs F. nahe daran war, den B. zu erwürgen, ist unzweifelhaft; nur durch die Gewalt der Herbeieilenden und durch kräftige Gegenwehr des B. wurde das Unheil verhütet. Wären beide allein gewesen, oder hätten die Kräfte des B. nicht für die ersten Minuten des alleinigen Kampfes zugereicht, so wäre er zuversichtlich getödtet worden. Welcher Richter würde dem F. geglaubt haben, wenn er kein Bewufstseyn der That zu haben behauptet hätte? Würde, zumal bei der jetzigen Rückkehr zum richterlichen Rigorismus, irgend ein Arzt vernommen, oder seine Stimme gehört worden seyn, wenn er behauptet hätte, dafs ein einzelner Anfall von Raserei hier vorhanden gewesen seyn könnte? Die Gewifsheit einer solchen Annahme würde er allerdings nicht zu geben vermocht haben, sondern nur die Möglichkeit; aber auch diese Möglichkeit würde von den Richtern ver-

worfen werden. Denke man sich nun noch Verhältnisse obwaltend, bei denen eine solche Handlung verbrecherischen Absichten zugeschrieben werden könnte, wird da nicht Jedermann ein unleugbares Verbrechen vor sich zu haben glauben, und um so mehr jede Ansicht, die zur Aufhebung der Zurechnung führen müfste, als unstatthaft erklären? Wen ergreift nicht der Gedanke mit doppeltem Schrecken, dafs er bewufstlos eine furchtbare That verüben könne, und nun nicht blofs mit dem für immer auf ihm lastenden Schmerze jenes Verhängnisses behaftet bleiben, sondern auch noch als Verbrecher angeklagt und verurtheilt werden würde?" u. s. f.

Zum Schlusse erwähnt Lichtenstädt noch, dafs dieser Fall weder dem Zustande der Schlaftrunkenheit noch des Schlafwandelns zugezählt werden könne, indem die Dauer der Schlaftrunkenheit nur sehr kurz sey und der Nachtwandler durch so heftige Angriffe, wie auf den F. erfolgten, immer aus seinem Zustande erweckt werde. Er erklärt ihn daher, mit Recht, für einen Anfall kurzdauernder Wuth, bedingt durch rein körperliche Verhältnisse, da ein geistiger Einfluss durchaus nicht angenommen werden konnte; wenngleich hier die Gelegenheitsursache nicht nachzuweisen war, wogegen in Heim's Falle Erkältung und vielleicht Unterdrückung von Fufsschweifsen als solche sich ergab.

Dr. Löwenhard zu Prenzlau hat ebenfalls fünf Beobachtungen einer plötzlich ausgebrochenen

Digitized by Google

und schnell vorübergegangenen Manie bei vorher Gesunden (in Hufeland's Journal für die prakt. Heilkunde. 1832, December. S. 92 ff.) mitgetheilt. Auch dieser Arzt erklärt sich zu der Bekanntmachung derselben veranlafst durch das Bestreben von deutschen Rechtsgelehrten und Aerzten, die Annahme von Aufhebung des freien Selbstbewufstseyns während einer begangenen rechtswidrigen Handlung unbedingt zu verwerfen, wenn sich vor und nach derselben nicht unzweideutige Merkmale einer Geisteszerrüttung bei dem Urheber derselben vorfinden. Er weifst darauf hin, wie unerläfslich die strengste Vorsicht in der Beurtheilung werde, wenn unbestreitbare Beispiele erweisen, dafs ein bisher ganz gesunder Mensch plötzlich von einem, oft mit der vollbrachten That schon wieder schwindenden, Wahnsinn ergriffen werden könne, und hält dafür, dafs solche Beobachtungen zur Schonung auffodern, auch da wo eine Geisteszerrüttung nur muthmafslich anzunehmen sey, damit nicht unverschuldete Krankheit als Verbrechen gestraft werde. Seine Beobachtungen sind folgende.

III.

Vier Fälle von *Mania transitoria*.

Erste Beobachtung. Der Schuhmacher B. in S., 33 Jahr alt, von mittler Gröfse, arteriell-florider Constitution und anscheinend sanguinischem Temperamente, ein thätiger, friedliebender und bisher stets gesunder Mann, lebte mit seiner arbeitsamen Gattin seit 4 Jahren in verträglicher Ehe, in der ihm zwei Kinder geboren wurden.

Digitized by Google

Am 12. April 1824 steht der Mann wie gewöhnlich früh auf und setzt sich an seine Arbeit. Als die Frau einige Stunden später das Frühstück bereitet hatte und ihn zum Trinken einlud, fallen ihr des Mannes unzusammenhängende Reden und sein verstörtes Wesen auf, jedoch folgt er der Einladung. Kaum hat er indefs eine halbe Tasse Kaffee getrunken, als er die Tasse mit Heftigkeit auf den Boden wirft, nach dem am Fenster stehenden Arbeitstisch läuft, hier ein krummes Messer, den sogenannten Kneif, ergreift und mit den Worten: „warte, ich schneide dir den Hals ab!“ auf die Frau losgeht. Die Frau, die indefs hinter dem Tische, mit dem Rücken der Thür einer Kammer zugekehrt, sitzt, springt, mit dem jüngsten Kinde auf dem Arm, in dieselbe, verriegelt die Thür und ruft in den nahen Hof um Hülfe. Alsbald füllen mehrere Nachbarn das Zimmer, aus dem der Kranke, noch immer mit dem Messer in der Hand, zu entkommen sucht; er wird jedoch ergriffen und man entwindet ihm, nach einiger Gegenwehr, wobei er sich selbst leicht die Hand verwundet, die krumme Waffe. Indefs tobt und wüthet er fort und kann nur mit Mühe von mehrern Menschen gehalten werden.

Mein Eintritt um 9 Uhr setzte ihn sichtbar in Erstaunen — mit Heftigkeit beklagte er sich über das ihm zugefügte Unrecht gegen mich und über die ihm angelegte Fessel, wogegen er sich noch immer unaufhörlich sträubte. Das Gesicht des Patienten war geröthet und wie der ganze Körper vom Schweifse triefend; der Blick seiner glänzenden Augen wild; der Puls frequent und

Digitized by Google

mäfsig gefüllt; die Zunge wenig belegt und der Leib nicht gespannt.

Eine Ursache, die den plötzlichen Eintritt dieser Geistesstörung begünstigt hätte, war eben so wenig, als eine in der Organisation des Kranken begründete, aufzufinden. Er stammte von gesunden Aeltern, war bisher ganz gesund, lebte einen Tag fast wie den andern, war den geistigen Getränken durchaus nicht ergeben, als ordentlicher Mensch bekannt, noch war sonst irgend eine Veränderung in seinen Verhältnissen eingetreten, die von nachtheiligem Einflufs auf sein Gemüth hätte werden können.

Mit Mühe gelang es dem herbeigeholten Wundarzt dem Kranken eine Ader zu öffnen, während ich ihm 20 Blutegel an die Stirn legte; unterdessen leerte er ein Glas Wasser, worin 4 Gran Brechweinstein aufgelöst waren, worauf alsbald mehrere Male Erbrechen erfolgte.

Der sichtlich abgemattete Kranke wurde nun zu Bett gebracht und ihm kalte Ueberschläge auf den Kopf gelegt. Nachmittags trat Ruhe ein und der Kranke schlummerte in Zwischenräumen mehrere Stunden. Gegen Abend war volles Bewufstseyn zurückgekehrt, ohne dafs sich der Mann des Vorgefallenen deutlich zu erinnern im Stande war.

Zweite Beobachtung. Durch einen in der Nacht vom 30. October 1825 entstandenen Lärm auf dem Zimmer des Herrn H., eines bisher stets gesunden, heitern, 26jährigen, unverheiratheten Sanguinikers von arteriell-venöser Constitution, wurde der im Nebengemach schlafende Bediente aufgeschreckt. Derselbe hatte einige Stunden zuvor seinen Herrn wohl zu Bette ge-

Digitized by Google

bracht und konnte sich daher das sich stets erneuernde Gepolter nicht erklären. Halb angekleidet will er daher in dessen Zimmer eilen, kaum hat er indefs die Thür eröffnet, so fliegt ihm der Stiefelknecht entgegen; nicht besser werden die nun herbeigekommenen Wirthsleute empfangen; wild stöfst Hr. H. Alles zu Boden, bis er ermattet selbst wieder auf das Bett niedersinkt. — Schnell wurde ich herbeigeholt, fand den Kranken im Bette, schimpfend und tobend, mitunter auch singend. Bei meinem Eintritt warf er den neben ihm stehenden Stuhl um, und versuchte eben wieder das Bett zu verlassen, um nach dem hinter demselben stehenden Degen zu greifen; er erkannte weder mich, noch die andern Umstehenden und beschäftigte sich unaufhörlich mit Dingen, die nicht vorhanden waren. Sein Gesicht war wenig geröthet, fühlte sich auch eben nicht heifs an, das Auge rollte wild, der Puls war mäfsig voll, auch kaum merklich beschleunigt, und nicht hart.

Alsbald liefs ich 10 Unzen Blut aus der Armvene entziehen und reichte 3 Gran Brechweinstein in Wasser gelöst, den der Kranke auch schnell verschlang. Nach einer halben Stunde entstand Würgen, auch mehrmaliges Erbrechen, worauf der Kranke zwar ruhiger wurde, aber noch immer nicht ganz bei Besinnung war; daher liefs ich noch 20 Blutegel an den Kopf setzen und kalte Umschläge anwenden.

Um 4 Uhr Morgens verfiel der Kranke in einen ruhigen Schlaf, aus dem er gegen 11 Uhr bei vollem Bewufstseyn erwachte, indefs eben so wenig was mit ihm vorgefallen war als eine Ursache

Digitized by Google

zur Entstehung desselben anzugeben wufste. Seit dieser Zeit ist derselbe nie wieder von einem Anfalle der Art heimgesucht worden.

Dritte Beobachtung. Es waren vierzehn Tage nach dem eben erwähnten Vorfall verflossen, als ich an einem Nachmittage eilig zur Madame F., einer zwei Meilen entfernt wohnenden gracilen Frau von gangliöser Constitution und mehr cholerischem Temperamente geholt wurde. Diese bisher stets gesunde, 27jährige Patientin war die Tochter gesunder, noch lebender Aeltern und selbst Mutter dreier Kinder, deren jüngstes, 7 Monat altes sie noch nährte, sowie sie überhaupt in glücklichen Verhältnissen lebte.

Am 15. Nov. sieht sie der Mann früher als gewöhnlich das Bett verlassen, sich eilig einen Theil der Kleidung anlegen und statt wie sonst an ihr Geschäft zu gehen, mit einer ungewöhnlichen Hastigkeit mehreremal das Fenster aufreifsen, hinausblicken und wieder zuwerfen, sodann aus einem nahe stehenden Wandschrank ein Vorlegemesser herausnehmen, und sich wieder ihrem Bette, worin der Säugling noch schlief, nähern. Auf Befragen des Mannes, „was sie mit dem Messer beginnen wolle?“ entdeckt sie ihm unumwunden, dafs, da sie heute noch sterben müsse und jeden Augenblick abgeholt zu werden gewifs erwarte, sie ihr kleines Kind nicht hülflos zurücklassen wolle. Der Mann, der bald die völlige Geisteszerrüttung seiner Gattin bemerkt, läfst sie unter genauem Verwahrsam, und eilt mich zu holen.

Bei meinem Besuch fand ich die Kranke halb angekleidet, mit fliegenden Haaren im Zimmer unruhig umhergehend, und jeden Augenblick durch

Digitized by Google

das Fenster blickend, als ob sie etwas erwarte, worin sie sich durch unsern Eintritt nicht im Mindesten stören liefs. Das Gesicht der Kranken war unmerklich geröthet, der Kopf nicht heifs, der Blick mehr ängstlich als wild, die Zunge bedeckt, der Puls weder voll noch beschleunigt; die Brüste gefüllt mit Milch. Von der Patientin waren wenig bestimmte Antworten zu erlangen, sie sprach unzusammenhängend und verworren, jedoch liefs jede ihrer Aeufserungen den Gedanken an ihren baldigen Tod durchblicken.

Eine Gelegenheitsursache wufste der Mann und die Angehörigen nicht anzugeben, indefs soll die Kranke schon vor mehrern Wochen einmal mehrere Tage ohne besondere Veranlassung verstimmt gewesen seyn, und dabei über Verdauungsbeschwerden geklagt haben.

Die Anwendung eines Vomitivs schien mir auch hier nützlich, daher erhielt die Kranke eine Auflösung von 4 Gran Brechweinstein, wodurch auch die beabsichtigte Wirkung erreicht wurde.

Am andern Morgen brachte mir der Mann die erfreuliche Nachricht von der gänzlichen Herstellung seiner Frau, wovon ich mich auch nach einigen Stunden später durch den Augenschein überzeugte. Seit dieser Zeit ist die junge Frau gesund und nur eine dunkle Erinnerung des ganzen Vorfalls ist ihr geblieben.

Vierte Beobachtung. Der Kleidermacher L. in Prenzlau, ein äufserst robuster, 31jähriger, nüchterner und fleifsiger Mann, von anscheinend sanguinischem Temperamente und Vater zweier Kinder, hatte, obgleich sonst ganz gesund, durch einen vor mehrern Jahren erlittenen

Digitized by Google

Sturz mit dem Pferde, wovon am Brustbeine ein ziemlicher Eindruck zurückblieb, in unbestimmten Zeiträumen mit asthmatischen Beschwerden zu kämpfen, die jedoch gewöhnlich bald einem gelind antiphlogistischen und ableitenden Verfahren zu weichen pflegten.

Am 24. Julius 1831 Abends 6 Uhr, nachdem er mit seiner Frau von einem Spaziergange zurückgekehrt war, setzt er sich in eine Ecke seines Zimmers, verschmähte den ihm angebotenen Kaffee, wirft Mehreres mit Heftigkeit um und dringt mit Wuth auf seine Frau, mit der er sonst ganz verträglich lebte, ein. Diese flüchtet bestürzt aus dem Zimmer, um die nahe wohnenden Verwandten herbeizuholen. Fruchtlos versuchten diese den Kranken zu besänftigen, er wird bei ihrem Anblick nur zu neuer Wuth gereizt, indefs sucht man doch theils durch List, theils durch Gewalt jedes gefährliche Werkzeug zu entfernen, den Kranken selbst zu bewachen und unschädlich zu machen.

Einige Stunden später, als ich den Kranken sah, stand er in einer Ecke des Zimmers und schien in Nachdenken versunken, den Blick auf den vor ihm stehenden Tisch geheftet. Als ich mich ihm näherte, fing er mit Heftigkeit zu sprechen an, fragte: was wir denn von ihm verlangten und ob wir ihn zu holen gedächten? — er werde uns bald zur Thür hinauswerfen. Hierauf ergriff er einen neben ihm stehenden Mafsstab und schien die Drohung erfüllen zu wollen; indefs beruhigte er sich wieder, nachdem wir uns von ihm entfernten und mehr der Thüre näherten.

Obgleich ich seit längerer Zeit Arzt dieser stillen Familie war und also ihre Verhältnisse

Digitized by Google

kannte, so gelang es mir doch nicht, einen zureichenden Grund zu der plötzlich ausgebrochenen Geistesstörung aufzufinden; die Frau meinte, der Patient habe vor mehrern Tagen einen unbedeutenden Aerger gehabt, sey jedoch in der Zwischenzeit ganz munter gewesen.

Sehr unangenehm war es, dafs man bei der enormen Stärke des Mannes, den jede Annäherung in Wuth versetzte, auf die nähere Untersuchung desselben sowohl, als auf die Anwendung von Medicamenten verzichten mufste. Da ich jedoch, auf die von der Frau angegebene Gelegenheitsursache fufsend, ein Brechmittel für dienlich hielt, so liefs ich 6 Gran Brechweinstein in Wasser lösen und es in einem Trinkglase in die Nähe des Kranken setzen. Sobald derselbe die Flüssigkeit sah, verschlang er sie mit Hastigkeit. Um 9 Uhr erfolgte ein öfteres Erbrechen und nach Mitternacht verfiel der Kranke, nachdem er sich selbst auf das Bett gelegt hatte, in einen ruhigen Schlaf, der bis gegen Morgen anhielt und aus welchem er mit vollem Bewufstseyn erwachte und sich nur wunderte, seit gestern Nachmittag geschlafen zu haben, — so sehr war jede Erinnerung des Geschehenen verschwunden. Seit der Zeit ist der Mann, bis auf sein früheres Asthma, von dem er bereits zweimal wieder heimgesucht wurde, ganz wohl.

Aus den von Hrn. Dr. Löwenhard diesen Erfahrungen beigegebnen Bemerkungen, die mit denen von Heim und Lichtenstädt übereinstimmen, ist hier nur auszuheben, dafs offenbar

Digitized by Google

in jedem dieser Fälle leicht eine Tödtung hätte verübt werden können und dafs das plötzlich aufgehobene Selbstbewufstseyn der Kranken auch ohne künstlichen Eingriff hätte zurückkehren können (wie in der Beobachtung von Lichtenstädt). In Bezug auf die Seltenheit solcher Fälle, verdient auch noch die Erinnerung erwogen zu werden: dafs manche Beobachtungen dieser Art nicht zur öffentlichen Kunde gelangen und andere Fälle, wo während des Anfalls eine rechtswidrige That begangen wurde, den Verbrechen zugezählt worden seyen *). Inzwischen beweisen schon die hier zusammengestellten Beobachtungen namhafter Aerzte, dafs solche kurzdauernde Anfälle von Manie, wenn auch nicht zu den alltäglichen Vorgängen gehören, doch auch nicht so selten sind, als manche Aerzte und Rechtsgelehrte wohl annehmen.

---

*) Hr. Dr. L. stimmt in dieser Behauptung mit Heim überein, der in seiner Zuschrift an Horn (bei Bekanntmachung des oben unter I mitgetheilten Falles) sagt: „aufser Zweifel ist es wohl, dafs Mancher unter Henkers Händen, durch Tortur gemartert, auf Festungen und in Zuchthäusern sein Leben verloren hat, der ganz unschuldig war, und nur das Unglück hatte, von einer solchen Tobsucht, von der auch der beste Mensch ergriffen werden kann, befallen zu werden."

Digitized by Google

IV.

Fall von *Mania acuta epileptica ex iracundia.*

Mitgetheilt

von Dr. Fr. Amelung, Hospital- und Irrenhausarzte in Hofheim bei Darmstadt.

G. V., ein junger Mann von 20 Jahren, von robustem Körperbau, vollblütiger Constitution, seit 5 Jahren Militair, war früher mehrentheils gesund und litt nur abwechselnd an Kopfschmerzen, die sich gewöhnlich mit starkem Nasenbluten entschieden. Am 12. Oct. 1826 kam er mit Urlaub nach Hause uud fand seine Mutter abwesend, deren Wohnung verschlossen. Er brach ohne Weiteres die Thür auf und schickte einen Boten ab, um seine Mutter zu rufen. Diese befand sich 3 Stunden weit entfernt, bei ihrer verheiratheten Tochter. Sie liefs ihm durch ihren ältern Sohn wieder sagen, dafs er zu ihr kommen möchte, weil sie jetzt gerade nicht abkommen könne. Der Bruder mochte ihm diefs etwas unsanft gesagt haben, weil sein Benehmen gegen die Mutter allerdings Vorwürfe verdiente. Schon seit gestern in einem sehr aufgeregten Zustande, weil er seine Mutter nicht zu Hause angetroffen hatte, gerieth er darüber in einen fürchterlichen Zorn. Er zog den Säbel und drang damit auf seinen Bruder ein. Dieser lief hinaus und rief um Hülfe, während jener wie rasend im Zimmer umhertobte und es zu befürchten stand, er möchte sich oder Andern etwas zu Leide thun. Man beeilte sich demnach

Digitized by Google

ihm den Säbel aus der Hand zu winden. Kaum war dies geschehen, so stürzte er unter einem lauten Schrei bewufstlos zu Boden und verfiel in die heftigsten tonischen Krämpfe, wobei er die Augen und die Kinnladen fest geschlossen hielt, sich stark nach hinten beugte (Opisthotonus) und zuweilen mit den Armen heftig um sich schlug.

Nach Verlauf von einer Stunde kam ich zu ihm, und fand ihn noch in demselben Zustande auf der Erde liegen. Ich liefs ihn sogleich aufs Bett legen und den Kopf durch Kissen unterstützen. Die Krämpfe liefsen abwechselnd auf Augenblicke nach und kamen dann wieder. Die Respiration war dabei sehr beengt und selbst oft Minuten lang aussetzend, wodurch der Zustand allerdings sehr bedenklich und lebensgefährlich schien. Augen und Mund waren fest geschlossen, das Gesicht sehr geröthet, die Temperatur des Kopfes heifs, dagegen Hände und Füfse eiskalt; der Puls klein, unterdrückt, eher langsam als schnell.

(Aus der nun folgenden ausführlichen Angabe der ärztlichen Behandlung wird hier nur soviel ausgehoben, dafs durch Anwendung krampfstillender Tropfen, Riechmittel und einen Aderlafs am Fufse von 16 Unzen, Fufsbäder, Senfteige an die Waden die Krampfanfälle beseitigt wurden, dafs Merkmale des wiederkehrenden Bewufstseyns gegen die Nacht sich zeigten, der Kranke die Nacht hindurch schlummerte und am folgenden Tage nach einem zweiten Aderlafs, Brech- und Purgirmittel völlig wieder genas.) Vergl. Nasse's Jahrbücher für Anthropologie I. Band. S. 267.

Digitized by Google

V.

Beobachtung eines vorübergehenden Wahnsinns.

Von Dr. Lieblein, prakt. Arzte in Fulda.

J. S., ein junger Mensch von 26 Jahren, welcher mit einem starken Körperbau ein sehr bewegliches Temperament verband, war stets an Leib und Seele vollkommen gesund gewesen, und seine Beschäftigung als Musikant, der seine meiste Zeit auf Reisen zubrachte, gab dessen Geiste viele Lebhaftigkeit, und stets muntere Laune und Unbesorgtheit machte ihn seinen Gefährten lieb und angenehm. Er hatte noch eine alte Mutter, die er ernährte, und sein Gewerbe warf ihm soviel ab, dafs beide ein mittleres, sorgenfreies Loos genossen. Bei der Rückkehr von einer seiner gewöhnlichen Reisen, die sowohl in Bezug auf Gewinn den Wünschen vollkommen entsprechend, als auch heiter und glücklich abgelaufen war, fand er seine Mutter sehr krank wieder. Längere Zeit schon war sie bettlägerig gewesen und die dadurch nöthige Arznei und ärztliche Hülfe machten eine für sie bedeutende Ausgabe, welche sich freilich nicht mit der schwer erworbenen Einnahme ihres Sohnes ins Gleichgewicht bringen liefs. Der junge Mann war theils über die ihm vom Arzte als bedenklich geschilderte Krankheit seiner Mutter sehr betroffen, theils bekümmerte ihn die Berechnung der so verursachten Unkosten sehr, und er sah auf diese Weise seinen mühsam gesammelten Verdienst mit den sich davon versprochenen schönen

Digitized by Google

Plänen zu Grabe gehn. Er äufserte sich hierüber bei seinen Kameraden, die über seine an ihm nicht gewohnte Niedergeschlagenheit sehr verwundert waren.

Den zweiten Tag nach seiner Ankunft holten ihn einige der Bekannten ab, um in einem Wirthshause den trüben Sinn wegzutrinken. Auf dem Wege dahin bemerkten sie eine auffallende Schwermuth an ihm, die seinen Gesichtszügen ein höchst sonderbares Aussehn gab, was sie veranlafste ihm zu sagen: er möge doch die bösen Grillen sich aus dem Sinne schlagen und heiter seyn, sonst fürchteten sie sich vor seinem bösen Gesichte. Hierauf gab er ihnen eine unzusammenhängende Antwort, die sein Mifsgeschick bezeichnen sollte. Auf mehrere andere Fragen, die ihm lästig zu fallen schienen, erhielten sie entweder gar keine, oder unangemefsne Erwiederung. Als sie am Bestimmungsorte ankamen, mischte sich S. nicht unter die Gesellschaft seiner Kameraden, setzte sich in eine Ecke am Ofen, abgesondert von ihnen, den Kopf nachdenkend in die Hand stützend, foderte vom Wirthe nichts, und gab auf keine an ihn gerichtete Frage Antwort. Die Bekannten suchten ihn vergebens an ihren Tisch zu laden und standen endlich von ihrem Vorhaben ab, indem sie ihn, weiter unbekümmert, sitzen liefsen. S. trank nichts und behielt seine angenommene nachdenkende Stellung bei. Wohl zu merken ist, dafs er den ganzen Tag kein geistiges Getränk genossen hatte.

Plötzlich sprang er auf, legte an den Ofen gelehnt die Hand an die Stirne und schaute starren Blickes gegen die Decke des Zimmers. Hierauf ging er

Digitized by Google

rasch, starr vor sich hinsehend, einigemal auf und nieder und setzte sich dann wieder auf seinen alten Platz. Die Anwesenden, welche anfangs die Scene belachten, erschraken nicht wenig, als sie seine wilde, verstörte Physiognomie gewahrten. Man richtete Fragen an ihn und bekam keine Antwort. Jetzt suchte einer seiner Vertrautesten ihm sich zu nähern und erkundigte sich theilnehmend nach seinem Befinden. Er sah ihm starr und schreckhaft in die Augen. Als jener aber seine Hand fassen wollte, sprang er wild auf und stiefs ihn mit ungeheurer Kraft an die Schulter, dafs er dem nahen Tische zuflog. Mit fürchterlichen Geberden rannte er auf und nieder, musterte Jeden mit drohenden Blicken, rifs, ohne dafs man seiner Wuth Einhalt thun konnte, die Thür auf, stellte sich an die des Hauses, kehrte aber bald wieder in die Wirthsstube zurück und liefs sich wieder, ohne während des ganzen Actes ein Wort gesprochen zu haben, auf seinen ersten Sitz nieder. Das Wilde in seinen Zügen fing jetzt an sich zu mildern, und mit aufgestütztem Haupte verfiel er in ein schwermüthiges tiefes Nachdenken. Nach kurzer Zeit stand er gelassen auf, ging ruhig vor sich hinsehend im Zimmer umher; dann schien er wieder nachdenkend, blieb einige Augenblicke stehen, schaute an die Wand, schüttelte bedenklich den Kopf und fing an, an den Fingern zu zählen.

So soll er es eine Stunde getrieben haben, aber immer wieder irre werdend und wie mit dem sich ergebenden Resultate nicht zufrieden.

In diesem Augenblicke ging ich mit dem Primararzte des Landkrankenhauses, Medicinalrath Zwenger, am Hause vorüber. Die Wirthin stürzte

Digitized by Google

erschrocken auf uns zu und bat dringend, in ihre Wohnung zu treten, indem ein junger Mensch plötzlich wahnsinnig daselbst geworden wäre. Als ich ins Zimmer trat, sah ich denselben ruhig hinter dem Ofen auf einem Stuhle sitzen. Indem ich mich ihm aber näherte, faſste er sich krampfhaft mit den Händen an der Lehne des Stuhles fest, rollte die Augen fürchterlich und es schien als wolle er sich gegen meinen Angriff vorbereiten. Ich richtete einige wohlwollende Fragen an ihn, wobei er hingegen die angenommene Haltung in Mienen und Geberden unverändert beibehielt. Jetzt wollte ich seine Hand fassen, aber mit den Zähnen knirschend, Wuth im ganzen Ausdrucke, sprang er auf und stürzte auf mich ein. Ich packte ihn an der Brust, stieſs ihn mit aller Kraft gegen die Sessellehne und glaubte ihn so fest halten zu können. Jedoch als ich sah, daſs mir dies nicht gelingen werde, lieſs ich ihn frei. So schoſs er, um sich tobend, an mir vorüber und wollte mit Gewalt zur Thür hinaus. Die Anwesenden verhinderten es und seine Kameraden bemühten sich, ihn zu besänftigen. Immer aber sandte er mir furchtbare Blicke aus den funkelnden Augen zu, wobei seine Adern auf der Stirn schwollen und alle Muskeln krampfhaft zusammengezogen schienen. Während des ganzen Anfalls entfuhr seinen Lippen kein Laut. Nachdem Hr. Med.-Rath Zwenger einen Aufnahmsschein ins Landkrankenhaus geschrieben hatte, entfernten wir uns Abends 6 Uhr.

Ich hoffte am nächsten Morgen im Hospitale zu näherer Beobachtung des Kranken Gelegenheit zu haben, erfuhr aber zu meinem Erstaunen, daſs

der Kranke am Abend um 8 Uhr wieder bei völliger Besinnung gewesen sey, sich sehr wohl befinde und den Aufnahmszettel später selbst vernichtet habe. Bei näherer Erkundigung ergab sich, dafs der Kranke nach unsrer Entfernung wieder ganz ruhig geworden, zwar noch einigemal, die Zimmerdecke betrachtend und an den Fingern zählend, auf und nieder gegangen war, zuletzt aber sich still niedergelassen, das Haupt in die Hand gestüzt, die Augen geschlossen und öfter geseufzt hatte. Nach einer Stunde ungefähr rief ihm einer seiner Kameraden zu. Wie aus tiefem Schlafe erwachend blickte ihn S. an, rieb sich Stirn und Augen und sein Aussehn kam dem natürlichen wieder nahe. Seine Freunde traten nun zu ihm und fragten theilnehmend nach seinem Befinden. Er versicherte ihm wäre recht wohl, mischte sich unter sie und war ziemlich munter. Dessen, was um ihn vorgegangen, was er gesprochen und gethan, wufste er sich nicht im Mindesten zu erinnern. Dafs er von Haus mit Bekannten gegangen um das Wirthshaus zu besuchen, schwebte noch in seinem Gedächtnifs. Bald fiel ihm der Gedanke an seiner Mutter Krankheit bei und er entfernte sich, besorgt um dieselbe. Einige Kameraden begleiteten ihn bis an seine Wohnung, ohne etwas Widernatürliches in seinem Aeufsern oder in seinem Benehmen weiter zu entdecken.

Seine Wiedergenesung war vollständig. Einige Tage nachher begegnete er mir in Mitte seiner Bekannten. Der Ausdruck seines Gesichts war ausnehmend heiter und sein Befinden der Art, dafs er sich lange nicht, nach seiner Aussage,

Digitized by Google

eines solchen körperlichen und geistigen Wohlbehagens erinnerte. Auch seine Freunde bezeugten ihre Verwunderung über dessen fast ausgelassene Fröhlichkeit. Alle seine Handlungen trugen jedoch den Stempel der Besonnenheit. Diese Fröhlichkeit schien gleichsam die Krise der überstandenen Krankheit zu seyn. Vor derselben hatte er, nach seiner Erzählung, über eine Woche lang dumpfes Kopfweh im Hinterhaupte, das ihm an gewissen Tagen sehr quälend geworden sey, empfunden und der Stuhlgang war sehr selten gewesen, so dafs er einen Arzt hatte zu Hülfe ziehen wollen.

Es sind bereits zwei Jahre verflossen und niemals hat man wieder eine Spur seines frühern Uebels an ihm wahrgenommen. (Medicinisches Conversationsblatt 1832. Nro. 17.).

Diese acht Beobachtungen werden als thatsächlicher Beweis für die Existenz plötzlicher Ausbrüche von Wahnsinn und Manie, deren Anfälle nur kurze Zeit währen, genügen. Sie sind absichtlich mit den eignen Worten der Aerzte, die sie beobachteten, und ausführlich hier mitgetheilt, um dem Vorwurfe einer willkürlichen Deutung, den Ungläubige und Zweifler so gern erheben, zu begegnen. Die Zahl derselben hätte ich leicht vermehren können, wenn ich die ausländische Literatur benützen, oder die Fälle, wo der Geburtsact und das Wochenbett Störung der psychischen Functionen veranlassen, oder krankhafte Triebe, die in Folge der anomalen Menstruation

Digitized by Google

hervortreten u. s. f., hier hätte mit aufführen wollen. Diese bleiben aber, nach meiner Ansicht, als psychische Reflexe krankhaft gestörter Geschlechtsverrichtungen besser in einer eignen Abtheilung gesondert, wiewohl sie in Bezug auf plötzlichen Ausbruch und beschränkte Dauer allerdings den hier abgehandelten Anfällen von vorübergehender Manie nahe verwandt oder gleichartig erscheinen. — Dafs auch zuweilen die ersten Anfälle einer länger fortdauernden, oder die Recidive einer aussetzenden Manie plötzlich und ohne alle, oder leicht wahrnehmbare, Vorboten eingetreten sind, ist ebenfalls bekannt; es giebt aber ein solcher Fall nicht so leicht zu Verkennung und Fehlgriffen in rechtlicher Beziehung Anlafs, wie diejenigen, von denen hier die Rede ist.

Steht nun die Thatsache einer plötzlich ausbrechenden und nur einige Stunden währenden Manie — wie unbestreitbar — fest, so ist es für die Gerichtsärzte Pflicht, bei der forensischen Untersuchung und Begutachtung eines gegebnen Falles, in dem der psychische Zustand des Angeklagten zweifelhaft erscheint, die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

Allerdings aber kann die genügende Ermittlung der Natur des vorliegenden Falles sehr bedeutende Schwierigkeiten haben und die Fassung des Gutachtens erheischt die gröfste Behutsamkeit und völlige Unbefangenheit. Es ist eben so verwerflich, dafs sich der Arzt durch die ganz unzulässige Maxime: wo möglich immer zu Gunsten der Inquisiten zu entscheiden: zur Annahme einer Manie verleiten lasse, wo sie nicht vorhanden ist; als dafs er aus Furcht, bei rigoristisch

Digitized by Google

gesinnten Behörden keinen Beifall zu finden, die, wenn auch kurz dauernde, psychische Krankheit nicht anerkenne und im Bericht und Gutachten geltend mache, wenn er von ihrem Daseyn überzeugt ist.

Die Beweise für die Existenz wirklicher psychischer Krankheit werden hier immer die Hauptsache seyn.

Hat der Arzt selbst den Angeschuldigten zur Zeit der That, oder bald nachher gesehen, oder liegen Aussagen glaubwürdiger Zeugen über seinen Zustand und sein Verhalten vor, so wird sich weit leichter mit Bestimmtheit urtheilen lassen. Je mehr Bewufstlosigkeit vor und nach der Handlung, die zur Untersuchung Anlafs giebt, erwiesen ist, je mehr Symptome körperlicher Krankheit, Betäubung, Schlafsucht, Krämpfe, Zuckungen, epileptische und kataleptische Anfälle u. s. f. hervortraten, um so leichter wird mit genügender Gewifsheit die psychische Störung zu erweisen seyn.

Die Erforschung der Causalmomente soll der Arzt sich ebenfalls angelegen seyn lassen, wenn auch dieselben in einzelnen Fällen mit Bestimmtheit zu ermitteln sehr schwierig und der Aufschlufs, den sie gewähren, als Beweismittel von minderer Bedeutung ist.

Unter den disponirenden Ursachen werden erbliche Anlage zu psychischen Krankheiten und Familiendisposition, das Temperament, die Entwicklungsperioden des Organismus, vorausgegangene schwere Nervenkrankheiten (die höhern Grade der Hysterie — Katalepsie — Epilepsie — Somnambulismus u. s. f.) vorzüglich zu beachten seyn.

Als Gelegenheitsursachen sind Vorgänge regelwidriger Körperentwicklung, gastrische Reize, Störungen naturgemäfser oder habitueller Ausleerungen (des Monatsflusses, der Lochien, der Milchsecretion — des Hämorrhoidalflusses, des Ohrenflusses, der Fufsschweifse), andere Krankheitsstoffe von plötzlich vertriebener Krätze, Flechtenausschlag u. s. w., Metastasen bei acuten Exanthemen, Gicht, Rothlauf u. dergl. mehr in Betracht zu ziehen. Aufser diesen kommen aber auch heftige Affecte, Zorn, Aerger, Schreck, plötzlich veranlafste tiefe Beschämung, laut der Erfahrung, als wirksame Gelegenheitsursachen vor.

Es versteht sich, dafs das Vorhandenseyn einer solchen Ursache, für sich allein keineswegs die Wirklichkeit des Wahnsinns, oder der Manie in einem vorübergehenden Anfalle erweisen könne; ist aber jene aus den oben benannten Merkmalen, oder aus anderweiten Kennzeichen psychischer Krankheit überhaupt, schon dargethan, so wird die Auffindung wirksam gewesener Causalmomente das Urtheil des Arztes um so mehr begründen.

Hinsichtlich der Affecte, als veranlassender Ursachen von plötzlich ausgebrochener Manie oder Wahnsinn, ist aber besonders nöthig, dafs der Arzt die momentane Störung der Freiheit und des Selbstbewufstseyns, welche alle heftige Affecte, namentlich Jähzorn, sowie freudige und schreckhafte Ueberraschung, nicht minder die plötzlichen Ausbrüche überwallender Leidenschaften (der Eifersucht, des Hasses, der Rachsucht) bei Jedem mehr oder minder hervorbringen, nicht ohne

Digitized by Google

Weiteres für einen Anfall von Wahnsinn, oder Manie ansehe und erkläre.

Die schnelle, oft augenblickliche Wiederkehr des Bewufstseyns nach der gesetzwidrigen Handlung, die Einsicht in ihre Folgen, die Bemühung sich diesen durch die Flucht zu entziehen, die offen vorliegenden Motive der That aus Antrieben der Affecte und Leidenschaften, in Verbindung mit den obwaltenden Verhältnissen zwischen dem Urheber und dem Gemifshandelten, der Mangel der Zeichen von wirklicher psychischer Krankheit vor, während oder nach der Handlung, die zur Untersuchung Anlafs giebt, die fehlenden Erscheinungen somatischer Krankheit oder Störung, aus denen auf Unterbrechung der gesundheitgemäfsen psychischen Functionen mit Grund geschlossen werden könnte; werden jeden einsichtigen und besonnenen Arzt überzeugen, dafs in solchen Fällen von Wahnsinn und Manie nicht die Rede seyn könne.

Im Gegensatze damit wird der plötzliche Ausbruch der Manie, oder des Wahnsinns, ohne äufsere Veranlassung; die auch nach der Handlung, welche die gerichtliche Untersuchung herbeiführt, fortdauernde Bewufstlosigkeit; das Verhalten und Benehmen des zu Untersuchenden; die Ermittlung des körperlichen Zustandes während des Anfalles, bei umsichtiger Nachforschung meistens hinreichen, um mit genügender Gewifsheit den *Furor transitorius* als wahrhafte psychische Krankheit zu erkennen.

Selbst wo heftige Affecte als erregende Gelegenheitsursache solchen Anfällen vorausgingen,

Digitized by Google

trat die Manie nicht gleich und unmittelbar ein, sondern erst nach Zwischenräumen; was dazu dienen kann, sie von den Fällen zu unterscheiden, wo gesetzwidrige Handlungen, durch heftigen Affect oder durch Leidenschaft hervorgebracht, mit Unrecht von den Vertheidigern einer vorübergehenden Manie zugeschrieben werden.

Wo die gesetzwidrige Handlung aus Motiven der Rache, Feindschaft, Eifersucht, oder des Hasses u. s. f. hervorging, wird die Vermuthung ohnehin immer gegen Unfreiheit, aus psychischer Krankheit erwachsen, seyn müssen, wenn solche nicht schon als vor der That bestehend, oder nach derselben fortdauernd evident erwiesen ist. In der vorübergehenden Manie aber wird in der Regel, wenn eine gewaltsame Handlung begangen wurde, eine *Causa facinoris* nicht aufzufinden seyn. Ein Kriterium, welches auch der begutachtende Arzt nicht übersehen wird, wenn gleich die hauptsächliche Würdigung desselben dem Richter zusteht.

Nicht aufser Acht zu lassen ist endlich, dafs es gemischte psychisch-krankhafte Zustände giebt, in welchen Affecte oder Leidenschaften mit einer durch somatische Ursachen bedingten psychischen Störung zusammenwirken und vorübergehende Anfälle von Manie oder Wahnsinn hervorbringen. Hinsichtlich des Daseyns solcher Zustände darf ich auf mein Lehrbuch §. 274 u. 275 und Band II. dieser Abhandlungen

Digitized by Google

2. Aufl. S. 399 u. ff. verweisen, wo Beispiele mitgetheilt und die Regeln für die Beurtheilung derselben angegeben sind.

So einleuchtend es nun ist, dafs die Zurechnung aufgehoben werde, wenn das Daseyn eines Anfalls von vorübergehender Manie und Wahnsinn erwiesen ist, so wird doch in Fällen, wo der Arzt keine Gewifsheit darüber zu geben vermag, um so mehr Zweifel und Verschiedenheit der Ansichten hervortreten. Ein Blick auf die oben mitgetheilten Beobachtungen solcher Anfälle wird leicht überzeugen, es könne sich gar wohl ereignen, dafs auch nach der sorgsamsten Untersuchung unumstöfsliche Gewifsheit nicht zu erlangen sey.

Heim, Lichtenstädt, Löwenhard, Lieblein haben die ihnen vorgekommenen Fälle deshalb zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, um auf die Gefahr aufmerksam zu machen, in welche das Verkennen oder Ableugnen eines *Furor transitorius* den Unglücklichen versetzen kann, wenn er, wegen einer darin verübten rechtswidrigen Handlung, vor Gericht steht. Gesetzt nun, ein vorher gesundes Individuum wird von einem Anfalle vorübergehender Manie ergriffen, die nach wenigen Stunden aufgehört hat; der Kranke hat in demselben Mifshandlung, Tödtung oder einen andern gesetzwidrigen Act vollzogen, Niemand hat ihn aber während des Anfalles gesehen oder beobachtet, der über den bewufstlosen Zustand desselben Aufschlufs gewähren, der bezeugen könnte,

Digitized by Google

ob dem gewaltthätigen Acte Schlafsucht, Betäubung, Zuckungen u. s. f. nachfolgten; der Arzt sieht den zu Untersuchenden erst später, wo das Bewufstseyn vollkommen hergestellt ist und die somatischen Verrichtungen nicht mehr gestört sind. Wie sollte der Arzt in so gestaltetem Falle völlige Gewifsheit geben können? —

Aufser Zweifel ist, dafs ein solcher Unglücklicher in Gefahr sey, vom Gerichte als Verbrecher angesehen und bestraft zu werden; um so mehr, wenn die Richter die von Jarcke und ihm gleichgesinnten Criminalisten vorgetragenen Grundsätze (in Hitzig's Zeitschrift a. a. O.) befolgen, nach welchen die Gerichte nur dann auf Begutachtungen der Aerzte Rücksicht zu nehmen haben, wenn dieselben auch den Richter überzeugende Gründe enthalten.

Was bleibt in solchem Falle der gerichtlichen Medicin zu thun und zu leisten übrig? fragt man. Nach unserm Erachten Folgendes.

Da in vielen gerichtlichen Untersuchungen (es mag die Zuziehung der Aerzte als Sachverständiger dabei statt finden, oder nicht) zu völliger Gewifsheit nicht zu gelangen ist, so müssen sich die Richter nicht selten mit der Ermittlung von Wahrscheinlichkeit begnügen. Diese tritt dann, bei ermangelnder Gewifsheit, in die von der Gesetzgebung bestimmte und bemessene rechtliche Wirksamkeit.

Sowie also dem Gerichtsarzte die Gewifsheit abgeht, ist er verpflichtet, die Wahrscheinlichkeit, welche sich ihm ergiebt, auszusprechen und — wohl zu merken — im Bericht und Gutachten die Thatsachen und Gründe, auf welche

Digitized by Google

dieselbe sich stützt, genau anzugeben und zu entwickeln. Eine blofse Muthmafsung, d. h. die Annahme einer nur hypothetischen Möglichkeit, für deren Verwirklichung im gegebenen Falle keine Facta angegeben werden, ist nach Rechtsgrundsätzen unwirksam. Eine auf Thatsachen und bestimmten Gründen beruhende Wahrscheinlichkeit aber wird zur rechtsgültigen Vermuthung, mit bestimmten rechtlichen Wirkungen.

Diefs angewendet auf die zu beurtheilenden Fälle von vorübergehender und kurzdauernder Manie, wird der begutachtende Arzt die Thatsachen und Gründe, welche die Existenz eines Anfalles derselben wahrscheinlich machen, oder nicht, so wie sie der besondere Fall darbietet, sorgsam auffassen, prüfen und im Gutachten darlegen müssen.

Erscheint diese Wahrscheinlichkeit den Richtern zweifelhaft, bedenklich, nicht begründet, so werden, nach den in allen deutschen Staaten (mindestens zur Zeit noch) bestehenden Gesetzen, die höhern Medicinalbehörden zum *Superarbitrium* aufgefodert werden, deren Entscheidung mafsgebend seyn wird.

Sowie nun in andern wichtigen Rechtsfällen, wo es höchst schwierig ist, Ursachen und Wirkungen mit Zuverlässigkeit zu durchschauen, die Gesetzgebung, der durch die Gerichtsärzte ermittelten Wahrscheinlichkeit *), welche auf That-

*) Vergl. die Anmerkungen zum Baierischen Strafgesetzbuch in der I. Abhandlung dieses Bandes pag. 45 u. ff.

Digitized by Google

sachen und Gründe sich stützt, eine bestimmte rechtliche Wirksamkeit zugesprochen hat, so wird auch hier dieselbe, im Fall sie von den sachverständigen medicinischen Behörden anerkannt ist, von Seiten der Strafgesetzgebung und Criminaljustiz schwerlich unbeachtet gelassen und der angemessenen rechtlichen Wirkung beraubt werden können.

Sollten aber jemals — was wohl kaum zu fürchten — die Rechtsgelehrten den Ausspruch der gerichtlichen Medicin (nicht des einzelnen Arztes, sondern der ärztlichen Behörden überhaupt) unbedingt verwerfen und, im Vertrauen auf ihre eigene bessere und tiefer eindringende Criminal-Psychologie, für nichtig erklären, so werden die Aerzte frei von Vorwurf bleiben und jene die daraus erwachsenden Mifsgriffe vor ihrem Gewissen und dem höchsten Richter zu verantworten haben!

Zu wünschen ist, dafs die gründlich gebildeten, besonnenen Criminalisten und Aerzte zur Verdrängung jener verderblichen Einseitigkeit beider Theile sich vereinigen mögen; dafs die Rechtsgelehrten dem nichtigen Wahne entsagen, das Streben der gerichtlichen Medicin gehe nur dahin, unter der Vorspieglung psychischer Krank-

---

über den Werth der Wahrscheinlichkeit bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit von Verletzungen. — Dafs diese Wahrscheinlichkeit auch bei der Beurtheilung psychischer Zustände ihren Werth und rechtliche Wirksamkeit behaupte, ist ausführlicher nachgewiesen in der folgenden Abhandlung.

Digitized by Google

heit das Verbrechen der gesetzlichen Strafe zu entziehen; und die Aerzte sich auf die Ausmittlung des Daseyns psychischer Krankheit und der Beweise derselben beschränken, ohne sich auf die rechtlichen-Folgerungen daraus in ihren Gutachten einzulassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

Ueber

die sogenannte *Mania sine delirio*,

in Bezug

auf Psychologie, gerichtliche Medicin und Rechtspflege.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Ich darf wohl voraussetzen, dafs die geneigten Leser mit der Geschichte der Lehre von der sogenannten *Mania sine delirio* bekannt seyen. Seit Pinel zuerst das Vorkommen eines solchen Zustandes behauptete und durch die Mittheilung von drei Fällen, die er als Erfahrungsbeweise betrachtete, seine Behauptung zu begründen suchte, hat die neue Lehre unter deutschen Aerzten und Psychologen Anhänger gefunden und selbst einige Rechtsgelehrte haben sich geneigt gezeigt, dieselbe in Bezug auf Gesetzgebung und Rechtspflege anzuerkennen.

Die Art und Weise, in der theoretisirende Psychologen und Psychiatriker die angebliche *Mania sine delirio* benützten, oder vielmehr mifsbrauchten, um für ihr System eine Classe von reinen Willenskrankheiten zu gewinnen; wie Andere sie angewendet haben, um die alten metaphysischen und sophistischen Zweifel gegen die Freiheit des Menschen zu unterstützen; die Folgerungen, die man aus der, als erwiesen voraus-

Digitized by Google

gesetzten, Existenz dieser Manie sowohl für das allgemeine Princip der strafrechtlichen Zurechnung (Mittermayer's versuchte Trennung und Unterscheidung der Freiheit in die Freiheit des Urtheils und die Freiheit des Entschlusses), als für die Nothwendigkeit der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafen (Groos, Grohman u. A.) abgeleitet hat; der Einfluſs endlich, den die Annahme der *Mania sine delirio* bereits auf die Bestimmungen über die, durch psychische Krankheitszustände bedingte, Aufhebung der Zurechnung gesetzwidriger Handlungen in den Entwürfen zu Strafgesetzbüchern für Hannover und Sachsen gewonnen hat, verleiht der Streitfrage über die wahre Natur dieses Zustandes eine weit gröfsere Wichtigkeit, als sie in rein ärztlicher und praktischer Beziehung gehabt haben würde.

Das Bedürfniſs, die Untersuchungen darüber fortzusetzen, die theoretischen Gründe, auf welche die Vertheidiger der *Mania sine delirio* sich berufen und stützen, zu zergliedern und zu beleuchten, die Beobachtungen von Fällen, in denen man den Beweis für das Daseyn eines solchen Zustandes zu finden vermeinte, gründlich zu prüfen und nach ihrer Entstehung, Dauer, Symptomen, Complicationen und ursachlichen Verhältnissen genauer zu betrachten, ergiebt sich also von selbst. Es ist sehr zu wünschen, daſs Aerzte und Psychologen auf dem Wege genauerer Forschung zu einer, wenn nicht einmüthigen, doch mehr zusammenstimmenden Ueberzeugung über die wahre Natur des in Frage stehenden Krankheitszustandes gelangen mögen, indem da-

Digitized by Google

von wichtige Folgen für gerichtliche Medicin und Criminalpraxis abhängen.

Der Verfasser hat schon mehrfach in, weiter unten anzuführenden, Abhandlungen und Aufsätzen seine Ansicht entwickelt, die Beobachtungen von Pinel, Reil, auf die man sich als Erfahrungsbeweise berufen hat, beleuchtet, die Gegengründe und Einwürfe, welche die Gegner wider ihn aufgestellt haben, erörtert und geprüft und endlich nachgewiesen, dafs die angeblichen Erfahrungen, auf die man hinweist, höchst verschiedenartig und auf verschiedene Classen anerkannter psychischer Krankheiten zurückzuführen sind und auf keine Weise das Vorkommen einer *Mania sine delirio* beweisen. Zuletzt ist dieses geschehen in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrgang 1829, im II. Hefte Nro. IX.

Aber auch seitdem sind neuerlich fernere Erörterungen über den bestrittnen Gegenstand geführt, bei denen einzelne Theile der Ansicht des Verfassers angegriffen wurden. Aerzte und Rechtsgelehrte haben sich darüber vernehmen lassen und bei ihren Streitigkeiten, die sich zum Theil auf dem eigentlichen Gegenstande ganz fremdartige Zwecke beziehen, dem Verfasser Behauptungen zugeschrieben, die er nicht als die seinigen anerkennt, und Folgerungen für die gerichtliche Medicin gezogen, die durchaus zurückzuweisen sind. Es ist also auch in dieser Beziehung nöthig, den Faden der frühern Untersuchung wieder aufzunehmen und diese nach verschiednen Seiten hin weiterzuführen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Notizen zur Geschichte der sogenannten *Mania sine Delirio.*

Conradi hat in seiner Abhandlung (*Commentatio de Mania sine delirio. Gottingae* 1827, 4.) zu erweisen gesucht, dafs lange vor Pinel, von Plater, Wedel, Ettmüller, unter dem Namen von *Perturbatio mentis melancholica*, Beobachtungen einer Manie ohne Delirium gemacht worden seyen.

Was darüber zu sagen ist, wurde schon früher (Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrg. 1829. Heft II. S. 261) bemerkt: nämlich, dafs alle diese Beobachtungen nicht ihrer Aeufserlichkeit nach, d. h. wie sie sich der sinnlichen Wahrnehmung der Erzähler dargestellt haben, zu bestreiten sind, sondern dafs nur die von den Berichterstattern gegebene, oder auch wohl ihnen unterstellte Erklärung: Vernunftgebrauch und Selbstbewufstseyn seyen bei den krankhaften Trieben, wodurch solche Kranke zu gewaltthätigen und gesetzwidrigen Handlungen bestimmt wurden, völlig ungestört gewesen: irrig und verwerflich sey.

Digitized by Google

Weit entfernt das Vorkommen solcher Fälle, für welche Pinel den Namen einer *Manie sans délire*, oder *non-délirante* passend glaubte, in Abrede zu stellen, habe ich vielmehr darauf hingewiesen, dafs die plötzlichen Ausbrüche von Aufregung bei Melancholischen, religiösen Schwärmern und an stillem Wahnsinn Leidenden, die zu Selbstmord oder Tödtung Anderer führten, in den gerichtsärztlichen Gutachten der Vorzeit unter dem Namen eines *Raptus melancholicus, Raptus furibundus* aufgeführt wurden. Auch sind solcher Fälle aus der neuern Zeit, welche manche Vertheidiger der *Mania sine delirio* als Erfahrungsbelege für die Richtigkeit ihrer Ansicht in Anspruch nehmen möchten, mehrere von mir in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde mitgetheilt worden.

Der Streit betrifft aber nicht den krankhaften Zustand nach seiner äufsern Erscheinung, sondern die Erklärung, die man von seinem Wesen giebt, indem man ihn für eine reine Affection des Begehrungsvermögens (oder nach dem Ausdruck Anderer für eine reine Krankheit des Willens) bei vollkommner Integrität des Vorstellungsvermögens ausgiebt und diesen Sinn der Benennung *Mania sine delirio* beilegt.

Conradi beharrt aber in seiner neuesten Erklärung über diesen Gegenstand (Vergl. Göttingische gelehrte Anzeigen. 1829, Stück 132, S. 1305 u. ff.) dabei: dafs, wiewohl manche Fälle, die auf die *Mania sine delirio* bezogen werden, gegründeten Zweifeln ausgesetzt seyn möchten, doch die Beobachtungen von Pinel von der Art seyen, dafs man, ohne Pinel alle Glaubwürdigkeit ab-

Digitized by Google

zusprechen, diese Manie nicht wohl leugnen könne. Für diese Glaubwürdigkeit von Pinel wird besonders noch hervorgehoben, dafs derselbe, beim Anfange seiner Beobachtungen im Bicêtre, mit Locke u. A. der Meinung gewesen, die Manie sey von Delirium, unzertrennlich und daher nicht wenig erstaunte, als er mehrere von Manie Befallene sah, welche keine Spur von Phantasieen, oder eigentlicher Verwirrung des Verstandes zeigten, und die dennoch von einem Instinct der Raserei beherrscht wurden, als wenn gleichsam nur die Willensvermögen verletzt wären. Pinel sey also zu der Annahme dieser Art von Manie nicht durch vorgefafste Meinung (da er vielmehr der entgegengesetzten Annahme zugethan gewesen), sondern durch die Beobachtung bestimmt worden. Dabei sey nicht zu übersehen, dafs Pinel's Beobachtungen sich auf ganz unverdächtige Fälle von lange im Irrenhause behandelten Kranken beziehen, nicht aber auf zweifelhafte gerichtliche Fälle, wo von Defensoren und Aerzten oft Wahnsinn, Raserei und, in der neuesten Zeit, Brandstiftungstrieb und andere Triebe zur Entschuldigung von Verbrechen vorgeschützt und ohne hinreichende Gründe angenommen werden.

In Bezug auf diese Behauptungen ist aber zu erinnern, dafs dennoch die erheblichsten Gründe, welche der Einführung von Pinel's Lehre in die gerichtliche Medicin entgegenstehen, ganz unberührt geblieben sind.

1) Die Glaubwürdigkeit, die man für gemachte Beobachtungen, bei vollem Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit und die Beobachtungsgabe ihres Urhebers, in Anspruch nehmen kann, erstreckt

Digitized by Google

sich nur auf den Bericht über das, was er sinnlich wahrnahm und wahrnehmen konnte, nicht aber auf die Erklärung über den Grund der wahrgenommenen Erscheinungen. Die letzte kann und darf, ohne Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des Beobachters, bestritten werden, wenn selbige allgemein anerkannten Gesetzen der Naturforschung widerspricht, oder die beobachteten Erscheinungen sich auf eine andere Weise genügend erklären lassen.

Ich bestreite keineswegs die Erzählungen Pinel's von den Kranken, die er als an der *Manie sans délire* leidend mitgetheilt hat, in Bezug auf die wahrnehmbaren somatischen und psychischen Erscheinungen, die sie darboten; ich leugne aber die Richtigkeit seiner Erklärung, dafs in diesen Fällen wirklich eine Manie ohne Delirium, d. h. ohne gleichzeitige Störung des Vorstellungsvermögens, oder ohne Aufhebung der Vernunft, vorhanden gewesen sey.

Pinel hat nur drei Beobachtungen bekannt gemacht, welche die Existenz der *Manie sans délire* erweisen sollen, sonst aber sich mit dem Ausspruch begnügt, dafs er an derselben Leidende noch öfter beobachtet und behandelt habe. Ohne Zweifel hat er diejenigen Fälle zur Mittheilung ausgewählt, die, nach seiner Meinung, die von ihm aufgestellte Lehre von einer Manie ohne Delirium als in der Natur begründet zu erweisen am meisten geeignet waren. Hätte er noch andere Beobachtungen gemacht gehabt, welche seine Annahme, noch mehr als jene, über allen Zweifel erheben konnten, so würde er sie sicher zur öffentlichen Kunde gebracht haben.

Digitized by Google

Von jenen drei Beobachtungen, die im II. Bande dieser Abhandlungen (2. Aufl. S. 311—315) wörtlich mitgetheilt sind, habe ich aber längst nachgewiesen, wie unzureichend sie sind, das Vorkommen einer *Mania sine delirio* zu erweisen. Auf die dort unternommene Prüfung derselben kann ich mich um so mehr hier beziehen, als von den Vertheidigern und Anhängern der Pinel'schen Lehre in Deutschland keine der dort gegebenen Erklärungen über die wahre Natur der Zustände, welche Pinel beschrieben hat, berührt oder widerlegt wurde.

Glaubt man die Beweiskraft von Pinel's Berichten über seine Kranken dadurch verstärken zu können, dafs man die Beobachtungen für ganz unverdächtig erklärt, weil sie auf lange im Irrenhause behandelte Kranke sich beziehen, nicht aber auf zweifelhafte gerichtliche Fälle, in denen Aerzte und Defensoren zur Entschuldigung von Verbrechen Raserei, Brandstiftungstrieb u. s. w. oft ohne Grund vorschützen sollen; so läfst sich, bei näherer Betrachtung, Folgendes entgegnen.

Allerdings sind die Kranken, von denen Pinel erzählt, nicht einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen, noch ging sein Bericht über ihren Zustand aus der Quelle gerichtsärztlicher Erforschung hervor. Fällt dadurch jeder Verdacht, dafs dieser Arzt sich aus Mitleid, um Angeklagte von der gesetzlichen Strafe zu befreien, zur Annahme der *Mania sine delirio* habe bestimmen lassen, wie wir gern zugeben, auch gänzlich hinweg, so gewinnt doch dadurch weder die Erzählung an Glaubwürdigkeit, noch die Ansicht über das Wesen des eigentlich vorhandenen Krankheitszustandes

Digitized by Google

an wahrhafter und überzeugender Begründung. Es ergiebt sich nur daraus, dafs sich bei Pinel die von ihm ausgesprochene Ansicht, ohne Mitwirkung jenes Beweggrundes, gebildet hat.

Auch daraus, dafs Pinel's Kranke lange im Irrenhause behandelt wurden, geht kein Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht hervor, sowie diese nicht daraus dargethan werden kann, dafs er vor der Zeit der fraglichen Beobachtungen, Manie und Delirium für unzertrennlich gehalten zu haben angiebt. Fälle, wie die von ihm beschriebenen, waren vor ihm nur selten beobachtet oder bekannt geworden und konnten, bei dem schnellen Wechsel, der zwischen den kurzdauernden plötzlichen Anfällen und den ruhigen Zwischenzeiten statt hatte, wohl beim ersten Blick zu dem Gedanken verführen, den er ausgesprochen hat: dafs es eine Manie ohne Delirium gebe, welche blofs in einer Affection des Begehrungsvermögens, ohne Störung des Verstandes, ihren Grund habe. Nachdem diese Idee einmal von ihm gefafst war, scheint dieselbe sich seiner so bemächtigt zu haben, dafs er die Möglichkeit, die wahrgenommenen Erscheinungen in dem Verhalten der Kranken auf eine andere Weise zu erklären, gänzlich übersah und die nähere Prüfung des körperlichen und psychischen Zustandes dieser Kranken, welche weiteren Aufschlufs hätte geben können, unterliefs. Er fand vielmehr die vermeinten thatsächlichen Beweise der einmal als möglich angenommenen Manie ohne Delirium, wie seine Krankheitsgeschichten (Nro. 1 bis 3) beweisen, sowohl in einem Falle krankhafter Zornmüthigkeit, als in andern von offenbar aus-

Digitized by Google

setzender Manie. (Vergl. Band II. dieser Abhandl., 2. Aufl. S. 320). Wie leicht auch treffliche Aerzte in dieser Beziehung sich täuschen können, hat das Beispiel von Reil bewiesen, der, sich stützend auf Pinel's Lehre, ebenfalls an einem Bauer, der sich 3 bis 4 Wochen im Krankenhause zu Halle unter Reil's Augen befand und nach seiner Entweichung, in seinem Dorfe angekommen, Frau und Kinder erschlug, eine Manie ohne Verstandesverkehrtheit (*Mania sine delirio*) beobachtet zu haben glaubte. Durch die gerichtliche Untersuchung wurde aber ermittelt, dafs dieser Bauer schon seit zwei Jahren vorher an einer periodischen Verrückung gelitten hatte, in welcher plötzliche Anfälle von Wahnsinn und Manie mit längeren lichten Zwischenräumen abwechselten. Wer würde eine solche Täuschung bei einem Manne wie Reil für möglich gehalten haben, wenn nicht die actenmäfsige Geschichte den unbestreitbaren Beweis des Irrthums enthielte? (Vergl. Band II. S. 324—339).

Nach solchen Erfahrungen darf man wohl annehmen, dafs auch die Berichte von Pinel über den Zustand der Kranken, auf die er sich beruft, wesentliche Berichtigungen gewonnen haben dürften, wenn der blofs im Irrenhause angestellten Beobachtung über das Verhalten jener Kranken, auch eine mehrseitige gerichtliche und gerichtsärztliche Untersuchung über den Körper- und Geisteszustand derselben in ihren frühern Lebensverhältnissen zu Hülfe gekommen wäre. In dieser Beziehung möchte es daher für den Zweck der Wissenschaft vortheilhaft gewesen seyn, wenn die Fälle, die Pinel als Beweise anführt, auch die

Digitized by Google

Probe einer genauen gerichtlichen und gerichtsärztlichen Untersuchung bestanden hätten. Denn der Vorwurf, dafs die Gerichtsärzte oft, zur Entschuldigung von Verbrechen, Manie, Brandstiftungstrieb u. s. w. ohne Grund vorschützen, ist in dem Mafse, wie ihn manche Criminalisten und Aerzte neuerlich ausgesprochen haben, so unerweislich als unerwiesen, wie aus einer ganzen Reihe von Gutachten deutscher Gerichtsärzte über jugendliche Brandstifter, die ich in meiner Zeitschrift für die Staatsarzneikunde mitgetheilt habe, unwiderlegbar sich ergiebt.

Jedenfalls, ist soviel einleuchtend, dafs die kurzen summarischen Berichte, die Pinel über seine Kranken gegeben hat, durchaus nicht genügen, um begründete Zweifel, die sich gegen die paradoxe Lehre von der Manie, als einer blofsen Krankheit des Begehrungsvermögens oder des Willens bei völliger Ungestörtheit des Vorstellungsvermögens, jedem Unbefangenen aufdrängen, zu beseitigen.

„Die Fälle, auf die man sich als beweisende Thatsachen berief, sind so unvollständig und oberflächlich aufgefafst worden, dafs ihre Bedeutung noch grofsem Zweifel unterliegt. Wenn z. B. Pinel, in der überall nacherzählten Geschichte von einem Wahnsinnigen, bei welchem ein deutlich aus dem Unterleibe nach dem Kopfe aufsteigender Blutandrang Anfälle von Mordsucht hervorrief, die Versicherung giebt, dafs jener während derselben nicht nur seiner Verstandeskräfte durchaus mächtig, sondern auch mit Entsetzen über seinen schrecklichen Zustand erfüllt gewesen sey; so genügt eine so summarische Angabe keineswegs.

Digitized by Google

Wir müfsten über den frühern sittlichen Charakter des Mannes, über den Gang seiner Vorstellungen in gesunden Tagen, über die Schicksale, welche er erfahren, durchaus unterrichtet seyn, um mit Bestimmtheit sagen zu können, dafs nicht ehemalige halb unterdrückte Antriebe jetzt mit unwiderstehlicher Gewalt hervorzubrechen drohten." u. s. w. (Ideler in Hecker's Literar. Annalen der gesammten Heilkunde. Band XIX. S. 474).

Sonach ist es nicht eine willkürliche und leere Skepsis, welche Pinel's Lehre bekämpft, und die gerichtliche Medicin wird mit vollem Rechte die Anerkennung einer *Mania sine delirio* so lange verweigern müssen, als es den Vertheidigern derselben nicht gelingt, durch vollständig und unzweifelhaft erhobene Thatsachen die Möglichkeit und Wirklichkeit eines solchen Zustandes, gründlicher als es von Pinel geschehen, zu beweisen.

---

2) Wenn man mit Conradi ein Gewicht darauf legt, dafs bei den Kranken, die an der sogenannten *Mania sine delirio* leiden, wohl Verdunklung des Bewufstseyns, Störung des Verstandes, Verstandesverwirrung in den Anfällen hinzukommen könne, nie aber wahrer Wahnsinn im engern Sinne, wie bei der gewöhnlichen Manie angetroffen werde: so bedarf auch das einer genauern Erörterung, besonders in Bezug auf gerichtliche Medicin.

Digitized by Google

Es ist bereits zugestanden und nichts dagegen zu erinnern, dafs man, in pathogenischer und nosographischer Beziehung, die von Pinel beschriebene Manie als eine eigene, von der häufiger vorkommenden aus Melancholie hervorgehenden, oder nach und mit allgemeinem Wahnsinn eintretenden Manie zu trennende Art und Form aufstellen könne. Das Bedürfnifs der gerichtlichen Medicin erheischt aber eine nähere Verständigung über den Begriff des wahren Wahnsinns.

Räumt man ein, dafs bei der sogenannten *Mania sine delirio* Verstandesverwirrung, Störung der Vernunft und Aufhebung der Freiheit statt habe, so ist auch nicht zu leugnen, dafs dieser Zustand, mindestens in Bezug auf die Intensität der psychischen Abnormität, als wahrer Wahnsinn zu betrachten sey. Nur hinsichtlich der Dauer und der Ausbreitung in der Störung der Vorstellungen findet also ein Unterschied zwischen dieser Form der Manie und der gewöhnlichen statt. Wollte man aber wegen dieser beschränkten Dauer und Ausbreitung in der Störung des Denkvermögens das Vorhandenseyn eines wahren oder vollkommnen Wahnsinns ableugnen, so müfste man folgerecht bei den plötzlichen und kurzdauernden Anfällen von Wahnsinn und Manie, sowie bei dem sogenannten partiellen Wahnsinn aus fixen Ideen, dasselbe thun, was, soviel mir bekannt, noch von Niemand geschehen ist.

Mag demnach auch in Zukunft der Patholog behaupten, dafs die vorhandene Verstandesverwirrung in Fällen dieser Art erst secundär hinzutrete, indem die *Mania sine delirio* aus krankhaften Trieben, aus einer Affection des Begehrungsvermögens,

Digitized by Google

des Willens, oder nach Berends, aus einem *Impetus animae* hervorgehe; möge man auch ferner in nosographischen Schilderungen des fraglichen Zustandes angeben, es sey kein vollkommnes Delirium, kein wahrer Wahnsinn im engern Sinne (wobei durch kranke Einbildungskraft erzeugte falsche Vorstellungen für wahr gehalten, oder Vorstellungen und Urtheile verkehrt sind); die gerichtliche Medicin kann nur zugestehen, dafs das Delirium nicht so ausdauernd, noch so allgemein und so offenbar, wie bei der gewöhnlichen Manie sey.

Hinsichtlich der Frage über Zurechnungsfähigkeit der an solchen Zuständen Leidenden, hat sich der Gerichtsarzt lediglich an das allgemeine Princip zu halten: dafs, wo durch Krankheit Vernunftgebrauch und Freiheit fehlen, auch nicht zugerechnet werden könne. Mag nun der eine oder andere Arzt auch behaupten, es sey dabei kein wahrer Wahnsinn zugegen, so wird diefs höchstens eine pathologische Streitfrage berühren, die für die gerichtliche Medicin unerheblich bleibt, weil man von jener Seite Störung des Vernunftgebrauches und aufgehobene Freiheit der Selbstbestimmung in den Anfällen dieser Manie dennoch zugesteht.

Bei dieser Lage der Sache könnte die fernere Discussion über Gegenwart von Delirium oder Wahnsinn nur noch einen Wortstreit betreffen, der für die Wissenschaft ohne Interesse und Nutzen wäre.

Dafs auch andere Sachkundige ebenso urtheilen, ist leicht nachzuweisen. Besonders aber hat ein gründlich gebildeter Irrenarzt, Dr. P. W. Jessen

Digitized by Google

(Arzt an der Irrenanstalt bei Schleswig) sein Urtheil über die behandelte Streitfrage abgegeben, welches Beachtung bei allen Unbefangenen verdient und sicher finden wird.

In einer trefflichen Abhandlung (Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, in Horn's Archiv für medicin. Erfahrung. Jahrg. 1831. Nov. und Decbr. S. 953 u. ff.) ist auch dieser Gegenstand beleuchtet. Das darüber Gesagte gehört hieher, namentlich auch in Bezug auf die zwischen Conradi und dem Verfasser gepflogenen Erörterungen.

„In keinem einzigen der bis jetzt bekannt gemachten Fälle von sogenannter reiner Tollheit, Manie ohne Delirium, Wuth ohne Verkehrtheit, oder wie man diesen Zustand sonst nennen mag, ist das Vorhandenseyn einer ungestörten Verstandesthätigkeit während des Paroxysmus auf irgend genügende Weise dargethan und beglaubigt. Man erfährt nur, dafs der Kranke, kurz vor dem Eintritt und gleich nach dem Aufhören eines vorübergehenden Anfalls von Manie, sich seines Zustandes bewufst und seines Verstandes einigermafsen mächtig gewesen; in den meisten Fällen hat der Arzt den Kranken während des Paroxysmus nicht einmal gesehen und wo dies der Fall war, ist gar nicht erwähnt, auf welche Weise er sich von der vorhandenen Gesundheit des Verstandes überzeugt habe."

„Dafs die Manie oft nur in vorübergehenden Paroxysmen periodisch erscheint, dafs der Kranke in den Intermissionen einer intermittirenden und in den Remissionen einer remittirenden Manie

seines Verstandes mächtig und seines Zustandes sich bewufst ist: darüber braucht man sich eben so wenig zu wundern, als dafs der an Wechselfieber leidende Kranke in der fieberfreien Zeit kein Fieber hat, oder der in einem hitzigen Fieber Delirirende während der Remissionen des Fiebers nicht delirirt. Das Vorgefühl der herannahenden Krankheit haben psychisch Kranke aller Art sehr häufig und sprechen es oft auf die bestimmteste Weise aus; insbesondere pflegt dieses Vorgefühl den Paroxysmen einer intermittirenden Manie, ja sogar bedeutenden Exacerbationen einer *Mania continua* vorherzugehen. Ich habe noch in diesem Augenblick mehrere an periodischer Manie leidende Kranke im Hause, worunter sogar eine Blödsinnige, die das bevorstehende Eintreten ihres Paroxysmus regelmäfsig vorhersagen und selbst dazu auffordern, sie einzuschliefsen. Als einen Kampf ihrer Vernunft mit der Krankheit schildern ebenfalls viele psychisch Kranke, selbst Melancholische, die Periode der Krankheitsentwicklung, und es sind diese Erscheinungen nichts weniger als ein Beweis für die ungestörte Fortdauer der Verstandesthätigkeit während der Krankheit selbst. Die Behauptung, dafs es eine Manie gebe mit ungestörter Verstandesthätigkeit während der Paroxysmen, ist bis jetzt durch keine einzige Thatsache hinreichend beglaubigt." — —

„Die unbemerkte Doppelsinnigkeit des Wortes Verrücktheit und des französischen *Délire* veranlafst und unterhält den ganzen Streit über die *Manie sans délire*, oder die Wuth ohne Verkehrtheit. Versteht man unter *Délire*, Ver-

rücktheit oder Verkehrtheit, nur die eigentliche Verstandesverwirrung oder Verwirrung, d. h. den Mangel an Zusammenhang und logischer Aufeinanderfolge der Gedanken, so giebt es viele Maniaci, die nicht verrückt sind; nennt man aber, wie ebenfalls zu geschehen pflegt, zugleich alle und jede Störung der Verstandesthätigkeit Verrücktheit, Verkehrtheit oder Delirium: so giebt es keinen einzigen Maniacus, der nicht zugleich verrückt wäre oder delirirte."

„Dafs in der That dieser Streit hierauf beruhe, dafs er wesentlich kein Streit über Thatsachen, sondern lediglich Wortstreit sey, welcher von selbst wegfallen mufs nach entdeckter und aufgehobener Doppelsinnigkeit jener Wörter: diefs erhellt aufs augenscheinlichste aus den neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen Conradi und Henke, indem beide nur dem Schein nach Entgegengesetztes behaupten, weil sie, durch jene unbemerkte Doppelsinnigkeit der Wörter verleitet, die Streitfrage auf verschiedene Weise fassen und aufstellen."

„Indem H. sagt, es komme gar nicht darauf an, zu erweisen, ob es Ausbrüche von Manie ohne wahres Irrereden gebe, räumt er ein, was C. eigentlich behaupten will, dafs es Fälle von Manie gebe, ohne wahres Delirium, d. h. ohne wahres Irrereden. Wenn dagegen C. zugiebt, dafs bei jeder Manie Störung oder Aufhebung des Selbstbewufstseyns, der Vernunft, der Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit statt finde, so räumt er seinerseits offenbar ein, dafs H. in dem Wesentlichen seiner Behauptungen Recht habe. — Hätte Pinel selbst mit dem Worte *Délire* einen

Digitized by Google

klaren und bestimmten Begriff verbunden, so würde er weder das *Délire général* als den wesentlichen Charakter der Manie betrachtet noch auch die *Manie sans délire* als eine besondere Art der Manie jemals aufgeführt haben."

Gegen dieses Urtheil über die geführte Controverse finde ich meinerseits, nach dem oben über die Hauptsache Gesagten, wenig einzuwenden und nur die Bemerkung nöthig: dafs, wegen der irrigen und bedenklichen Folgerungen, welche manche Psychologen und Rechtsgelehrte für Strafrecht und Gesetzgebung aus der von Pinel u. s. w. behaupteten Existenz der sogenannten Manie ohne Delirium gezogen haben, diese Benennung der fraglichen psychischen Krankheitszustände stets bedenklich und ungeeignet bleiben wird. Die gerichtliche Medicin wird daher auch, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfafst, um die Rechtspflege nicht irre zu leiten, den Namen der *Mania sine delirio* nicht anerkennen und durch genaue Unterscheidung der sehr verschiedenartigen einzelnen Fälle, die man als Erfahrungsbeweise für das Vorkommen derselben ausgegeben hat, ein richtigeres Urtheil über den psychischen Zustand solcher Kranken zu begründen sich bemühen müssen, als jemals auf Pinel's Lehre gebauet werden könnte. Ueber diese durchaus nothwendige Unterscheidung sind bereits die nöthigsten Andeutungen in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Jahrg. 1829. II. Heft. S. 253—262 mitgetheilt, aus denen hervorgeht, dafs der bei weitem gröfste Theil der Kranken, an denen man die sogenannte Manie ohne Delirium wahrgenommen haben wollte, an aussetzender Manie, an krankhafter Zornmüthig-

Digitized by Google

keit, oder an fixen Ideen — also an längst anerkannten psychischen Krankheiten — litten und dafs endlich bei denen, die nicht zu einer dieser Kategorien gehören, keine blofse Affection des Begehrungsvermögens, kein blinder Trieb bei ungestörtem Zustande der Intelligenz, sondern nur plötzlich eintretender Anfall von Manie überhaupt, angenommen werden kann.

Was endlich meine früher gemachte Aeufserung betrifft, dafs Pinel selbst in der zweiten Auflage seines: *Traité medico-philosophique sur l'alienation mentale* 1809 seine Ansicht berichtigt habe, so halte ich dieselbe, nach der von mir mitgetheilten Anmerkung desselben (Vergl. B. II. meiner Abhandl. 2. Aufl. S. 341, noch immer für gegründet und Jessen (in Horn's Archiv 1831. Nov. und Decbr. S. 130) ist derselben Meinung. Finden sich in einer andern, später erschienenen, Schrift desselben Arztes Aeufserungen, die dem zu widersprechen scheinen, so ist das ein bedauernswerther Widerspruch, der aber um so mehr beweift, wie wandelbar die Ansichten dieses Schriftstellers (vielleicht auch nur der späteren Herausgeber seiner Schriften) gewesen sind. Ob übrigens Pinel bei seiner früher ausgesprochenen Ansicht beharrte, wie Conradi behauptet, oder ob er sie abänderte, wie mir es scheint, kann in der Hauptsache von keinem entscheidenden Gewicht seyn.

In einer eignen Schrift: „Die Lehre von der *Mania sine delirio* nach ihrer Wichtigkeit für den Staat, für den Psychologen, den Richter und

Vertheidiger und für die praktische Heilkunde, dargestellt von Dr. Friedrich Groos, dirigir. Arzte an der Irrenanstalt in Heidelberg. Heidelb. 1830. 8." ist der Gegenstand wiederum den Aerzten, Rechtsgelehrten und Psychologen vorgeführt worden.

Manche Leser werden von diesem Verfasser, der in andern Schriften sich in transscendentalen und philosophischen Untersuchungen versucht hat, eine eigene, mit Scharfsinn und Consequenz durchgeführte Theorie der sogenannten Manie ohne Delirium erwartet, oder von dem erfahrenen Irrenarzte und Beobachter die Mittheilung neuer entscheidender Thatsachen gehofft haben. Keiner dieser Erwartungen entspricht aber diese Schrift; sie enthält vielmehr, nach einem ausführlichen Auszuge aus Conradi's und meinen Abhandlungen über diese Manie, eine Kritik, mit gelegentlicher Einschaltung von vermeintlich aufgefundenen Widersprüchen in den von mir aufgestellten Sätzen und mit angeblichen Berichtigungen. Von diesen endlich geht die Schrift auf das Gebiet der Philosophie des Strafrechts über und sucht, in Gemeinschaft mit Grohman, die Criminalisten zu belehren, dafs ihre ganze Theorie der Zurechnung nichts tauge und reformirt werden müsse.

Alles nicht zur Sache Gehörende bei Seite lassend, liegt mir nur ob, die Bemerkungen und Einwürfe zu prüfen, welche gegen die von mir durchgeführte Ansicht vorgetragen sind. Doch mögen noch einige Bemerkungen über die Darstellung, die Groos befolgt hat, vorangehn.

Zuerst ist zu bemerken, dafs Groos in den ersten zwei Kapiteln, die er als historisch referirend bezeichnet, nur einige Bruchstücke aus den

neuesten Verhandlungen über die *Mania sine delirio* (von Conradi — Mittermaier) und besonders aus meinen Aufsätzen (Zeitschr. für die Staatsarzneik. 1829. 2. Heft. IX. u. XI.) ausgehoben und dabei ausführliche Citate willkürlich aneinander gereihet hat. Wie dabei verfahren ist, ergiebt sich daraus, dafs, als Thatsachen für die Begründung der Lehre von der Manie ohne Delirium, im Fragment aus Pinel's 2ter Krankengeschichte und die Erzählung Mende's von der Amme (vergl. meine Zeitschrift a. a. O. S. 269.), die nach dem Wiedereintritt des Monatsflusses, acht Monate nach der Entbindung, noch fortsäugend, nach heftigen Leibschmerzen, Beängstigung, Wühlen im Magen, Krämpfen, von einem krankhaften Triebe den Säugling zu tödten ergriffen wurde, angeführt sind. Hinzugefügt ist, dafs auch in der Heidelberger Irrenanstalt sich 1830 eine Person befinde, „welche früher sehr verständig urtheilte und sprach, dabei aber die tollsten Handlungen beging, jetzt aber seit zwei Jahren in offenbare Verstandesverwirrung versunken ist.“ Das Räthselhafte dieses Falles, bei anscheinender Abwesenheit aller Geisteskrankheit, habe vor ihrer Aufnahme in die Anstalt grofse Debatten über ihre Qualification: ob fürs Zucht- oder fürs Irrenhaus? veranlafst. — Ein solcher Fall, von dem der spätere Zustand der Kranken schon ausweiset, welche psychische Krankheit gleich anfangs, wenn auch noch weniger ausgebildet oder intermittirend, vorhanden war, wird doch nicht als beweisende Thatsache gelten sollen?

Diesen drei Beobachtungen sind einige Aeufserungen Pinel's, ein Ausspruch von Platner

Digitized by Google

(aus dessen Programm über *Excandescentia furibunda*, oder krankhafte Zornmüthigkeit) und Hartmann's Ansicht über Natur und Wesen der sogenannten Wuth ohne Verstandesverwirrung beigegeben und eingeflochten. Begreiflich sind diese hypothetischen Erklärungsversuche, deren Zulässigkeit und Begründung eben Gegenstand der Erörterung ist, keine Thatsachen, aus denen sich die wirkliche Existenz des fraglichen Zustandes erweisen läfst. Endlich ist im ersten Kap. auf die Wichtigkeit der Streitfrage für gerichtliche Medicin, Strafrecht und Strafgesetzgebung, unter Hinweisung auf Hoffbauer und Mittermaier, hingedeutet.

Nachdem Hr. Groos im zweiten Kapitel: Der Streit über die Existenz der Manie ohne Delirium: einige Citate aus Esquirol's und Conradi's Schriften gegeben hat, führt er meine gegen die Ansicht derselben vorgetragenen Gründe, willkürlich geordnet, dagegen auf und stellt so, leichten Kaufs, den Gegenstand für seine beabsichtigten kritischen Bemerkungen in die ihm bequemste Richtung.

Im dritten Kap., welches als das kritisch untersuchende in der Vorrede bezeichnet ist, sind die wesentlichen Behauptungen gegen meinen wider Pinel, Conradi, Mittermaier u. s. w. geführten Beweis, der fast seinem ganzen Umfange nach wieder abgedruckt ist, folgende:

1) Es sey zwar von mir mit Recht die Unzulässigkeit der objectiven Trennung des Gefühls-, Begehrungs- und Vorstellungsvermögens, sowie das Irrige der Annahme von Classen psychischer Krankheiten aus der isolirten

Affection nur eines dieser drei Grundvermögen behauptet, dagegen aber doch bei der Angabe der vier Arten von Fällen, die man zur sogenannten Manie ohne Delirium rechne, unter Nro. 4 zugestanden, dafs es Anfälle von Tobsucht gebe, in welchen der Verstand nicht ursprünglich und primairer Weise krank, sondern erst secundair, durch den übermächtigen und krankhaften Trieb, unterdrückt und temporair gelähmt werde. Dadurch sey also die *in thesi* behauptete Einheit und Harmonie der Seelenvermögen wieder aufgehoben und der Ursprung einer Manie ohne Delirium aus einer Krankheit des Empfindungs- und Begehrungsvermögens anerkannt.

Diese ganze Argumentation ist aber durchaus falsch und nichtig und beruht auf irrigen Vordersätzen.

Ich habe in der Zeitschrift (Neunter Jahrg. 1829 Heft II. S. 253) nachgewiesen, wie nöthig es sey, die Krankheitsfälle, die man als Erfahrungsbeweise für die Manie ohne Delirium anführt, näher zu prüfen, da sie als durchaus ungleichartig erscheinen. Vier verschiedene Arten von Fällen sind es, wie ich gezeigt habe, auf die man sich berufen hat.

1) Anfälle einer aussetzenden Manie mit unregelmäfsigen Intermissionen, deren Paroxysmen zuweilen plötzlich eintreten und häufig nur kurze Zeit anhalten.

2) Anfälle von Zornwuth, die aus krankhafter Zornmüthigkeit (*Iracundia morbosa — Excandescentia furibunda Platneri*) entspringen.

Digitized by Google

3) Die Fälle, wo fixe Ideen zu gewaltthätigen Handlungen Anlafs geben.

4) Die Zustände, die Hoffbauer mit dem ungereimten Namen des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz, Andere als blinde, instinctartige Triebe, oder als unwiderstehliches Dahingerissenwerden bezeichnet haben.

An einer Menge von Fällen, die Pinel, Platner, Reil, Hoffbauer, Hinze, Feuerbach und die Mitarbeiter an der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde bekannt gemacht haben, wurde gezeigt, in welche Classe von 1 bis 3 sie gehören, nämlich zu längst bekannten und anerkannten psychischen Krankheitszuständen. Diese heben, sobald ihr Vorhandenseyn sachverständig erkannt und erwiesen ist, nach den Bestimmungen der Gesetzbücher, die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen unzweifelhaft auf.

Die vierte Classe ist es aber ohne Zweifel, welche die Vertheidiger einer Manie ohne Delirium besonders irre geleitet hat. Die auf Treu und Glauben angenommenen Berichte ungenauer, oder sich selbst täuschender, Beobachter von solchen Kranken haben Psychologen und Rechtsgelehrte verführt, die eben so unnöthigen als unzulässigen Vorschläge der Gesetzgebung zu machen, dafs man dem unwiderstehlich oder gegen seinen Willen Dahingerissenwerden zu gesetzwidrigen Handlungen einen eignen Platz unter den Zuständen einräume, welche die Zurechnung zur Schuld und Strafe aufheben.

Fälle, die in diese vierte Classe gehören, habe ich namhaft gemacht und nachgewiesen (a. a. O.

Digitized by Google

S. 269). Es wurde aber auch gezeigt, dafs in manchen Fällen dieser Art die Störung der Intelligenz und des Bewufstseyns ganz offenbar und in den Erzählungen ausdrücklich angegeben ist, wie z. B. in dem einen Falle von Mende, wo die Frau, die eines Tages, ohne alle äufsere Veranlassung, plötzlich aufsprang und mit den Worten: „ich mufs mich ersäufen!“ zum Stadtgraben eilte und sich hineinstürzte, nach ihrer Rettung einige Tage hindurch stumm mit starrem Blick ohne Bewufstseyn blieb, und als der Anfall vorüber war, von dem ganzen Vorgange nichts wufste und ihn nicht begreifen konnte.

Ich habe ferner nachgewiesen, dafs diese krankhaften instinctartigen Triebe (wie Mordsucht, plötzlicher Trieb zum Selbstmord) bei völligem körperlichen Wohlbefinden und ungestörtem Gleichgewicht aller Functionen noch nie beobachtet wurden. Sie kommen aber vor bei Weibern, besonders hysterischen, in Folge gestörten Monatsflusses, krankhafter Zustände der Schwangerschaft, Geburt, oder Lactation; bei Hypochondristen, Melancholischen, an Obstructionen des Unterleibes, an unregelmäfsigem Hämorrhoidalflufs Leidenden, bei Individuen, deren Nervensystem durch Epilepsie und andere schwere Nervenkrankheit zerrüttet ist, bei Trunksüchtigen u. s. w.

Die plötzlichen Ausbrüche solcher Krankheitsanfälle, in denen diese Triebe zu gewaltthätigen Handlungen hervortreten, besonders wenn sie binnen kurzer Zeit vorübergingen, haben am meisten den Wahn veranlafst, dafs man eine Manie ohne Delirium beobachtet habe; weniger konnte man sich diesem Irrthum hingeben, wenn die Anfälle

Digitized by Google

wiederkehrten und Gelegenheit zu genauerer Beobachtung verstatteten, oder die Kranken in anhaltende psychische Krankheit verfielen.

In allen diesen Fällen geht aber, wie die meisten Krankheitsgeschichten beweisen, ein durch deutliche somatische Erscheinungen bezeichneter krankhafter Proceſs den Anfällen voran. Gewöhnlich von den Bauchgeflechten des Gangliensystems anhebend verbreitet sich derselbe über die Brustorgane und ergreift, bald langsamer, bald schneller vorschreitend, zuletzt das Gehirn, wodurch die Bedingung zum Paroxysmus dieser Manie gesetzt wird. Diesen Ursprung und Gang des krankhaften Processes erweisen die Vorboten und begleitenden Symptome. Brennen und schmerzhafte Empfindungen im Unterleibe, Gefühl von aufsteigender Hitze, Beklemmung der Brust, Herzklopfen, Verbreitung einer glühenden Röthe und Hitze über Gesicht und Kopf, mit heftigem Klopfen und Vibriren der Karotiden und Temporalarterien, sind in mehrern Fällen dieser Art bestimmt wahrgenommen worden. Bei andern Kranken gingen heftige krampfhafte Schmerzen im Unterleibe, Angst, Druck in den Präcordien, Magenkrampf, Zuckungen, Schwindel, Sinnestäuschungen, Hören von Stimmen, und dergleichen mehr voraus.

Wird das Gehirn von diesem Proceſs ergriffen, so tritt der ausgebildete Anfall hervor. Die krankhaft veränderte Hirnfunction macht das gesundheitgemäſse Vonstattengehn der psychischen Thätigkeiten unmöglich, hebt Selbstbewuſstseyn, Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung auf und macht den Befallenen, für die

Digitized by Google

Dauer des Anfalls, zum wahrhaft Psychischkranken.

Dafs solche Anfälle der Manie plötzlich und unerwartet eintreten und zuweilen nur kurze Zeit währen, ist an sich nicht wunderbarer, als dafs das Gleiche bei Ohnmachten, Epilepsie, Katalepsie und andern convulsiven Krankheitsformen wahrgenommen wird. Wiewohl unsre Physiologie und Pathologie den eigentlichen innern Grund, die Beschaffenheit des dynamischen Vorgangs in Nervensystem und Gehirn, der jene Anfälle hervorruft und unterhält, noch nicht ausgemittelt hat und wahrscheinlich auch in Zukunft nicht genügend wird erklären können; so bezweifelt doch Niemand die Möglichkeit und die wirkliche Existenz solcher plötzlichen Anfälle — nur weil sie häufiger beobachtet werden — und man begnügt sich, die Ursache davon in irgend einer hypothetisch bestimmten Störung der Hirn- und Nerventhätigkeit zu suchen.

Ergreift ein heftiges Fieber, eine Hirnentzündung plötzlich einen Menschen, der kurz vorher sich noch wohl befand und nun nach wenigen Stunden in mehr oder minder heftiges Delirium verfällt, so verwundert man sich nicht sehr darüber, wenn er nicht blofs Verwirrung der Vorstellungen zeigt, sondern auch Triebe und Versuche zu widersinnigen, oder selbst gewaltsamen Handlungen zum Vorschein, wohl gar zur Ausführung kommen; man erklärt es für ein *Delirium ferox sive furibundum,* nennt es wilden Fieberwahnsinn. Wird dadurch etwas genügend erklärt? Wahrlich, nein! Es wird durch die Benennung nur zugestanden und bezeichnet,

Digitized by Google

dafs vermöge des krankhaften Processes im Fieber die psychischen Functionen krankhaft afficirt und gestört sind, so dafs der Mensch für die Dauer des Anfalles, oder der Exacerbation, als des Selbstbewufstseyns und Vernunftgebrauches beraubt und seiner Handlungen nicht mächtig betrachtet werden mufs. Man fühlt sich nicht befremdet, wenn dieser Zustand mit dem Nachlafs des Fiebers bald wieder verschwindet, oder auch in Folge von Exacerbationen wiederkehrt. Niemand ist es noch eingefallen, wenn Kranke dieser Art plötzlich gewaltsam werden, sich oder Andere verwunden und mifshandeln, aus dem Fenster oder ins Wasser springen wollen, von einer Manie ohne Delirium zu sprechen, selbst dann nicht, wenn Spuren von wiedererwachtem Bewufstseyn kurz vorhergingen, oder Erinnerung an das Geschehene nachher zurückblieb.

Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde man in den in Frage stehenden Fällen der Manie, das gleichzeitige Gestörtseyn des Vorstellungsvermögens in Abrede stellt und eine Manie ohne Delirium behauptet. Beruft man sich darauf, dafs selbst in den Anfällen, wie Pinel erzählt, ein Kranker an ihn gerichtete Fragen richtig beantwortet und keine Spur von Verwirrung in seinen Vorstellungen gezeigt habe; so ist schon längst erinnert, dafs diese Behauptung unerwiesen sey und Unterredungen mit einem solchen Maniacus nur beim Nachlafs, oder in der Intermission, gehalten werden könnten. Wendet man ein, dafs solche Kranke ihres Zustandes sich bewufst waren, die tiefste Betrübnifs darüber empfanden, ja in Verzweiflung geriethen; so kann auch das nur

Digitized by Google

von den lichten Zwischenräumen gelten und hat eine vollkommne Analogie in dem Verhalten der Hydrophobischen, die ebenfalls zu Zeiten Bewufstseyn genug haben, um bei Empfindung der Vorboten vor den Gewaltthätigkeiten zu warnen, die sie in den Anfällen der Wuth zu verüben sich nicht enthalten können. Stellt man entgegen, dafs einzelne Kranke, die von Manie mit krankhaften Trieben, Mordlust ergriffen wurden, zuweilen im Stande waren, die Befriedigung derselben noch durch eigene Kraft zu besiegen, so beweist das nichts weiter, als dafs die Krankheit noch nicht ausgebildet war und der Anfall die volle Stärke nicht erreichte; denn die Erfahrung hat erwiesen, dafs spätere Anfälle heftiger waren, in denen gewaltsame und gesetzwidrige Handlungen wirklich vollbracht wurden. Sind ja doch auch bei fortdauernder Manie die einzelnen Exacerbationen, in Bezug auf Heftigkeit und verübte Gewaltthätigkeit von Seiten des Kranken, höchst verschieden. —

Man trifft auch hier oder dort wohl auf die Behauptung, eine wirkliche psychische Krankheit, eine Manie insbesondere, könne sich nicht so schnell bilden, wie die Anfälle, in denen die blinden unwiderstehlichen Triebe sich äufsern, es sey daher nur ein gebundener Zustand anzunehmen, nicht aber Wahnsinn, Manie u. s. f.

Dagegen ist aber zu erwägen, dafs gerade durch die grofse Beweglichkeit in der Dynamik des Nervensystems, es mögen nun heftige psychische oder somatische Reize auf dieselbe einwirken, die Möglichkeit schnell eintretender krankhafter Zustände begründet und erklärt wird. Der

Digitized by Google

plötzliche Eintritt von Ohnmachten, Epilepsie, Starrsucht, Zuckungen, Krämpfen, die jähe Wirkung heftiger Gemüthsbewegungen, des Schrecks, grofser Freude, des Zorns, die Schlagfluſs, Lähmungen, ja den Tod auf der Stelle hervorgebracht hat, geben dafür die Beweise. Andrerseits sind ja diese blinden unwiderstehlichen Triebe oft genug Begleiter einer lange andauernden psychischen Krankheit, welche die damit Behafteten in die Irrenanstalten zu versetzen nöthigt, bei denen Niemand mehr an einen sogenannten gebundenen Zustand denkt. Es kann daher also das plötzliche oder allmälige Hervorbrechen solcher krankhaften Triebe und ihr baldiges Vorübergehen, oder ihre Fortdauer, keinen wesentlichen Unterschied in der Natur des krankhaften Zustandes begründen. Endlich gilt, daſs — welchen Unterschied man auch immer zwischen psychischen Krankheiten und den sogenannten gebundenen Zuständen ermittelt zu haben glauben mag, in Bezug auf die Genesis — die gerichtliche Medicin jeden Zustand, wie er auch immer entstanden sey, der psychischen Krankheit gleichzustellen hat, der den Menschen des Selbstbewuſstseyns, der Vernunft und der Freiheit verlustig macht. Sonach werden denn auch alle diese Zustände gleiche rechtliche Folgen in Hinsicht auf Zurechnung haben müssen und ein Unterschied darin nur durch die Frage bestimmt werden, ob die Entstehung des Zustandes verschuldet oder unverschuldet war?

In den Paroxysmen der Manie, bei welchen man das Delirium oder den Wahnsinn leugnet, wird weder der Arzt noch der Psycholog den Grad, in welchem das Vorstellungsvermögen affi-

Digitized by Google

cirt und erkrankt ist, direct zu erkennen im Stande seyn. Soviel aber leuchtet ein, dafs, wenn der gewaltthätige, mordsüchtige Trieb sich nur auf ein bestimmtes Individuum richtet und an diesem Mord versucht oder verübt, unfehlbar eine falsche Vorstellung dabei wirksam seyn müsse, ohne welche diese bestimmte Handlung nicht hätte zu Stande kommen können. Es wird in einem solchen Falle demnach selbst das Delirium im engern Sinne (welches Conradi unterschieden wissen will) im Anfalle vorhanden seyn.

Zeigt sich aber in einem Anfalle der Manie der wilde Zerstörungstrieb, der Trieb zu verwunden, zu tödten gegen Alle gerichtet, die dem Rasenden aufstofsen, und verletzt dieser sich selbst, wie jeden Andern der ihm in den Weg tritt, so wird bei solchem wilden Toben, in dem Drange krankhaft gesteigerter körperlicher Gefühle, in dem Wechsel der Bilder einer aufgeregten Einbildungskraft, unter Sinnestäuschungen u. s. w. keine einzelne Vorstellung, oder keine bestimmte Reihe derselben zu ermitteln seyn, aber doch Niemand die vorhandene Affection des Vorstellungsvermögens und Störung des Verstandes in Zweifel ziehen.

Ist nun die Möglichkeit der plötzlich eintretenden Störung der psychischen Functionen, vermittelst eines Gehirn und Nervensystem schnell ergreifenden Krankheitsprocesses, nicht zu leugnen, wie ich aus directen Erfahrungen und aus der Analogie der verwandten Krankheitsformen oben erwiesen habe; so kommt es bei wirklich erkanntem plötzlichen Anfalle der Manie auch nicht darauf an, ob nur der gewaltthätige Trieb,

ohne die positiven Zeichen offenbarer Störung des Vorstellungsvermögens, oder mit diesen vereint, in die sinnliche Wahrnehmung des Beobachters trete.

Es ist also auch keineswegs von mir zugegeben worden, wie Groos behauptet, dafs die Intelligenz im Anfalle der vierten Classe von Zuständen, die man für Manie ohne Delirium anspricht, unverletzt bleibe; eine Behauptung, die nur auf Mifsverständnifs und willkürlicher Deutung einzelner von mir gebrauchter Ausdrücke beruht.

II. Hr. Groos behauptet ferner, in den von mir, über die Zurechnung überhaupt und die wegen psychischer Krankheit eintretende Aufhebung derselben, aufgestellten Grundsätzen Widersprüche gefunden zu haben. Da derselbe für gut gefunden hat aus drei verschiedenen Aufsätzen von mir willkürlich ausgehobene Sätze zusammenzureihen, die er als die wesentliche Grundlage meiner Ansicht erklärt, so mufs ich die Leser, welche ernstlich und genau prüfen wollen, ersuchen, die Abhandlungen X, XI und XII im 2. Hefte, Jahrg. 1829 der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde selbst zu vergleichen. Hier kann nur soviel berührt werden, als zur Beleuchtung der erhobenen Einwürfe unumgänglich ist.

Groos billigt den von mir geltend gemachten Grundsatz: „nur durch Krankheit bewirkte Störung des Selbstbewufstseyns und des Vernunftgebrauches hebt die Zurechnung auf“: indem er

Digitized by Google

von ihm sagt, er empfehle sich durch sich selbst und sey klar an sich. Dieser Grundsatz werde aber unsicher und schwankend in der Anwendung auf die Fälle, welche mit dem Namen der *Mania sine delirio* belegt werden, sowie auf die Beurtheilung leidenschaftlicher Excesse überhaupt.

Er behauptet nämlich ferner, es sey von mir bei der vierten Art und Form der Fälle von sogenannter Manie ohne Delirium zugestanden, dafs in ihnen der Verstand nicht ursprünglich und primair krank, sondern nur secundair, in Folge des übermächtigen krankhaften Triebes oder Instincts, unterdrückt oder gelähmt worden sey. Dem widerspreche nun eine andere Aeufserung, aus welcher offenbar (?) hervorgehe, dafs ich in der Manie ohne Delirium Lähmung des Verstandes, also psychische Krankheit, nämlich Störung des Vorstellungsvermögens als vorangehend stillschweigend voraussetze.

Beide Behauptungen sind durchaus unrichtig und es wird nach den vorausgeschickten Erörterungen (unter I) keines Beweises mehr bedürfen.

Die Aeufserung, aus welcher Groos seine zweite Behauptung herzuleiten sucht, betrifft die unzulässige Parallele zwischen der Manie ohne Delirium und den Ausbrüchen der Leidenschaft, wodurch Esquirol und Conradi beide einander gleichstellen, was ich als unstatthaft dargestellt habe. Möge jeder Urtheilsfähige diese Darstellung unbefangen prüfen und meine Gründe, wenn er es vermag, widerlegen; willkürliche Deutungen und Unterstellung von Behauptungen, die den bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen geradezu entgegen sind, weise ich zurück. Es ist

Digitized by Google

aber nöthig, das über Esquirol's Ansicht von mir Gesagte im Zusammenhange aufzufassen.

Ich habe (a. a. O. S. 265.) mich dahin erklärt:

a) „Esquirol bezweifelt mit vollem Rechte, dafs es eine Tobsucht gebe, in welcher sich die damit Behafteten den strafwürdigsten Handlungen überlassen und zugleich die Verstandeskräfte unversehrt bleiben."

b) „Er hat seine Beobachtungsgabe vollkommen darin bewährt, dafs er wahrnahm, die Kranken empfänden dann eine innere, ihnen selbst unerklärliche Veränderung, wodurch ihr Verstand gestört oder aufser Thätigkeit gesetzt werde, und diese Störung sey von körperlichen Symptomen angekündigt und begleitet. Was er von der Beschaffenheit solcher Symptome sagt, ist vollkommen naturgemäfs, durch vielfache Erfahrungen bestätigt und eben für die Erklärung der plötzlich eintretenden Ausbrüche der Tobsucht, nach kurz vorher noch geschehenen Aeufserungen der Kranken, die auf Verstand und Bewufstseyn deuten, von der gröfsten Wichtigkeit."

c) „Hingegen ist Esquirol nicht beizutreten, wenn er die angeführten Fälle von sogenannter *Manie sans délire* sämmtlich auf seine Monomanie (fixe Ideen) oder auf Melancholie zurückführen will."

d) „Endlich ist es unzulässig, dafs Esquirol den Zustand der Unglücklichen, den er beschreibt, mit der Leidenschaft in Vergleich stellt, und die gewaltthätigen Ausbrüche bei jenen, den Handlungen der von heftiger Leidenschaft Ergriffenen gleich setzt."

Digitized by Google

„Die Aehnlichkeit, die ihn verführt, ist eine blofs äufserliche, oberflächlich aufgegriffene, keine innere und wahrhafte Gleichheit. — Affect und Leidenschaft gehören noch dem gesunden Menschen an, der sich im normalen psychischen Zustande befindet. Es ist eine der Grundlehren der gerichtlichen Medicin und Psychologie — nicht minder der Philosophie des Strafrechts und der Gesetzgebung —, dafs die durch Affect und Leidenschaft hervorgerufene Ueberwältigung der Vernunft der durch Krankheit bedingten Aufhebung des Vernunftgebrauches und der Freiheit nicht gleichgestellt werde. Die erste hebt die Zurechnung nicht auf, weil der Mensch, als Vernunftwesen, den Affect zügeln und mäfsigen, den Ausbruch der Leidenschaft verhüten kann und soll. Die zweite, durch organische, oder psychische Krankheit bedingt, schliefst Zurechnung und Strafe aus, und es kommt nur darauf an, das Daseyn der Krankheit und ihren Zusammenhang mit der Störung des Selbstbewufstseyns und der Vernunft sachverständig zu erweisen."

„Handlungen, durch Strafgesetze verboten, welche der Mensch im Affect oder in der Leidenschaft dennoch begeht, wird die Strafgesetzgebung auch in der Regel als Zurechnung begründend und bestrafbar erklären, wenngleich Affect und Leidenschaft als die Zurechnung mindernd von ihr anerkannt wird. Nur in dem Fall, wo die Heftigkeit des Affects oder der Leidenschaft Verwirrung der Sinne und des Verstandes momentan bewirkt, oder wirklich in länger andauernde Seelenstörung übergeht, sind

Digitized by Google

die in solchem Zustande begangenen Handlungen nicht zuzurechnen und straflos.“

„Der wohlbekannte Kampf aber, zwischen dem ungestümen Begehren der Leidenschaft und dem Gebot der Vernunft und des Gewissens, ist nicht gleich dem Zustande der Kranken, von denen es sich hier handelt. Gewissen und Vernunft können bei dem ersten noch siegen und die Vollbringung der von der Leidenschaft eingegebenen That noch hemmen. Der Maniacus, vom Anfall ergriffen, wird von dem krankhaften Proceſs, den körperliche Symptome verkünden, vernunft- und bewuſstlos. Mag er kurz vorher oder nachher zur richtigen Empfindung und zum Bewuſstseyn seines unglücklichen Zustandes gelangen; im Anfall selbst ist jede Fähigkeit des Widerstandes erloschen und er vollbringt automatisch, oder wie ein reiſsendes Thier, wozu der innere Drang ihn treibt. Wie ihm nicht zugerechnet werden kann, was er gegen die Gesetze verübt, so ist es auch nicht sein Verdienst, wenn die unglückliche That unterbleibt oder verhütet wird.“ —

„Aus gleichen Gründen kann man aber auch nicht zugeben, daſs die Worte Ovid's, welche er die von Liebe entbrannte Medea sprechen läſst:

— — video meliora proboque,
Deteriora sequor,

auf die sogenannte *Mania sine delirio* angewendet werden dürfen. Der Dichter schildert treffend das Schwanken und Unterliegen der Vernunft im Kampfe mit der übermächtigen Leidenschaft. Seine Worte passen aber nicht auf den Tobsüchtigen, in welchem, sobald der Anfall be-

Digitized by Google

ginnt, die entfesselte thierische Natur und der blinde dämonische Trieb drängt, den keine Vernunft mifsbilligen oder bewältigen kann, weil sie gestört oder gelähmt ist.“

Es ist kaum begreiflich, wie Jemand, der diese Sätze im Zusammenhange gelesen hat, aus dem Schlusse derselben die Folgerung zu ziehen vermag, die Groos als Einwurf gebraucht. — Derselbe krankhafte Proceſs, der die Beängstigung, die Sinnestäuschungen, die wilden Triebe zu Gewaltthat und Tödtung erregt und unterhält, beraubt auch, wenn er das Gehirn mit voller Gewalt ergreift, den Befallenen des Selbstbewufstseyns und der Freiheit und stört oder lähmt also auch im Anfall die Vernunft. — Es ist unnöthig, bei solchen Einwürfen länger zu verweilen.

III. Eine andere Einwendung desselben, die zwar nicht die Manie ohne Delirium, doch die von mir vorgetragenen Grundsätze über die Zurechnung betrifft, mag hier zugleich berührt und erledigt werden.

„Wenn nur die durch Krankheit bewirkte Störung des Vernunftgebrauches die Zurechnung aufheben soll, so ist die von Henke vorgeschlagene Ausnahme von der Regel in freisprechender Beurtheilung des höchsten Grades der Leidenschaft im Gesunden, mehr als nur eine Ausnahme: denn sie widerspricht geradezu der Regel selbst, welche Krankheit voraussetzt. Die Regel wird völlig umgestofsen und die Ausnahme, wenn sie auf einem reellen Grunde ruhen soll, genügt nicht,

weil sie nur zur halben Maſsregel führt. Indem H. selbst zugestanden hat, daſs bei jedem heftigen Affecte und bei jedem leidenschaftlichen Ausbruche eine momentane Störung der Vernunft wirklich eintrete, welche aber die Zurechnung nicht aufhebe, weil der Mensch als Vernunftwesen den Affect zügeln und den Ausbruch der Leidenschaft verhüten kann und soll; so ist diese momentane Störung der Vernunft in jedem leidenschaftlichen Ausbruche jener auch nur momentanen Störung im höchsten Grade des Affects darin gleich zu setzen, daſs beiden Zuständen keine Krankheit voranging."

Auch hier wird eine einfache Darstellung genügen, die Verblendung und das Miſsverstehen nachzuweisen, aus der diese Deduction entstanden ist.

Daſs bei jedem heftigen Affecte, bei jedem Ausbruche einer Leidenschaft, in welchem unerlaubte gesetzwidrige Handlungen verübt werden, eine augenblickliche Ueberwältigung der Vernunft statt habe, ist allgemein anerkannt. Daſs sie nur momentan sey, beweiset das schnell wiederkehrende Bewuſstseyn des Zornigen, des Eifersüchtigen, des Rachgierigen nach vollbrachter Tödtung, oder andrer gesetzwidriger Handlung; die Einsicht in die Schrecklichkeit seiner That, das Gefühl der Reue das ihn ergreift, ja selbst die Furcht vor den Folgen seiner Handlung.

Die Religion, das Sittengesetz, wie die Strafgesetze stellen die Foderung, daſs der Mensch die Affecte zügle, beherrsche, die Leidenschaften bewältige und nicht zum Ausbruch kommen lasse. Daſs es nothwendig sey, dieses Gebot zu stellen,

Digitized by Google

wird man wohl eben so wenig ableugnen, als dafs es dem Menschen, vermöge der ihm verliehenen Vernunftfähigkeit, möglich sey, ihm Folge zu leisten.

Wer diese Möglichkeit in Abrede stellt, zerstört das Sittengesetz und vernichtet die rechtliche Grundlage der Strafgesetzgebung. Ohne beide stürzt der Bau der gesellschaftlichen Ordnung zusammen, und Leben, Gesundheit und Eigenthum bleiben ohne Schutz. — Zum Glück lehrt die Erfahrung, dafs die Mehrheit der Menschen Affecte und Leidenschaften mindestens in so weit zu bewältigen vermöge, dafs grobe Vergehen und Verbrechen, aus dieser Quelle entsprungen, vermieden werden. Die Mehrheit bildet die Regel und wie häufig leider auch Affect und Leidenschaft noch zu Verbrechen führt, so sind diese Fälle, im Verhältnifs zur Mehrheit, doch immer nur Ausnahmen.

Die momentane Ueberwältigung der Vernunft, die allerdings statt hat, wo die Heftigkeit des Affects, oder der Ausbruch aufwallender Leidenschaft zu schwerer gesetzwidriger That hinreifst, wird und kann die Gesetzgebung nicht als die Zurechnung aufhebend anerkennen. Ob man diese Ueberwältigung der Vernunft nun mit den Ausdrücken: Trübung, Verdunklung, Störung: bezeichne, ist an sich wenig erheblich, wenn man nur den richtigen Begriff nicht aus dem Auge verliert, dafs im Moment des erregten Affects durch die Heftigkeit der Empfindung und bei der auflodernden Leidenschaft durch die Macht der Begierde, des Triebes, die Vernunft überwunden und unwirksam gemacht werde, gleich nach vollbrachter That aber, in welcher Affect oder Leiden-

Digitized by Google

schaft ihre Befriedigung fanden, wieder in Wirksamkeit trete. Dafs es so sey, lehrt die tägliche Erfahrung.

Krankheit liegt dieser Ueberwältigung der Vernunft durch Affect und Leidenschaft nicht zum Grunde. Auch dem relativ Gesundesten kann sie begegnen, wenn religiöse und sittliche Bildung nicht, oder nicht genügend statt fanden, die Erziehung von früher Jugend an nicht den Menschen zur Selbstbeherrschung gewöhnte und die Festigkeit des Charakters gründete, welche den stürmischen Affecten und Leidenschaften mit Erfolg zu widerstehen vermag. Selbst Kenntnisse und Verstandesbildung schützen, ohne jene Bedingungen, nicht gegen die Gefahr, in welche ungezügelte Affecte und Leidenschaften den Menschen stürzen können. Kommen Vergehen und Verbrechen, aus dieser Quelle entsprungen, auch am häufigsten in den weniger gebildeten, rohern Volksclassen vor, so ist doch leider die Zahl der Verbrecher unter denen, die man Gebildete nennt, nicht gering und sie würde noch viel gröfser sich zeigen, wenn es nicht dem Reichthum, der Macht und der höhern Stellung im Staat und in der Gesellschaft häufig gelänge, gesetzwidrige Handlungen mit einem undurchdringlichen Schleier zu verhüllen und dem Arme des Gesetzes zu entziehen.

Tritt aber strafrechtliche Untersuchung wegen gesetzwidriger Handlung, zu der Affect oder Leidenschaft den Angeklagten hinrifs, ein, so gilt der Grundsatz des Gesetzes, dafs Affect wie Leidenschaft die Zurechnung nicht aufhebe. Denn die Strafgesetzgebung, die überhaupt nur von dem Axiom ausgehen kann: dafs der Mensch im Be-

Digitized by Google

sitze der Freiheit (im rechtlichen Sinne) sey, setzt auch voraus, dafs er das Vermögen habe, Affecte und Leidenschaften zu beherrschen, und verlangt von ihm als Pflicht, die Ausbrüche derselben, inwiefern sie in gesetzwidriges Handeln übergehen, zu verhüten, oder zu unterdrücken. Wo dieses nicht geschah, wird daher die verübte Handlung rechtlich und gesetzlich zur Schuld und Strafe zugerechnet. (Ob und in wie weit, bei stattfindender Zurechnung, Affect oder Leidenschaft als Milderungsgrund gelte und die Strafe vermindere, ist hier nicht zu erörtern).

Wenn aber Krankheit und zwar solche, die Freiheit und Vernunftgebrauch unmöglich macht, zugegen war, so fällt Zurechnung gesetzwidriger Handlungen weg.

Das Vorhandenseyn solcher Krankheit ist also zu erforschen und zu erweisen, wenn es sich im zweifelhaften Falle darum handelt, zu bestimmen, ob Zurechnung statt habe, oder nicht.

Wo andauernde psychische Krankheit, in ihren offenbaren und wohlbekannten Formen, sich vorfindet, bezweifelt Niemand, dafs der damit Behaftete der Zurechnung unfähig sey. Bei den plötzlich eintretenden und schnell vorübergehenden Anfällen aber, von denen vorher Gesunde ergriffen werden; bei den psychischen Krankheiten mit Intermissionen, besonders wenn diese unregelmäfsig und von langer Dauer sind; bei den (relativ) verborgenen Zuständen der *Amentia occulta* bei den, an Trübsinn, Melancholie, stillem Wahnsinn, und fixen Ideen Leidenden, in den Fällen von sogenannter Manie ohne Delirium ist der Anlafs zum Zweifel gegeben, dessen Hebung nur der

Digitized by Google

sorgsamen Untersuchung der sachkundigen Aerzte gelingen kann. Und eben deshalb, weil ein Theil der Rechtsgelehrten, mit oder ohne Grund, die Begutachtungen der Aerzte verdächtigt und bestreitet, ist die genauere Kenntnifs jener bezeichneten Formen, wie sie aus genau erhobenen Erfahrungen allein zu schöpfen ist, so höchst unentbehrlich.

Wird vor den Criminalgerichten ein einzelner Fall solcher Art verhandelt, so ist es die Pflicht der begutachtenden Aerzte, mit der gröfsten Vorsicht und Behutsamkeit zu verfahren.

Die psychische Krankheit, welche den wegen gesetzwidriger Handlung Angeklagten der Zurechnung unfähig macht, ist zu erweisen. Blofse Behauptung einer solchen, Hinweisungen auf hypothetische Möglichkeiten sind eben so ungenügend, als sophistische Vorspieglungen einer nicht wirklich vorhandenen Krankheit, um den Angeklagten von der Strafe frei zu machen, verwerflich und pflichtwidrig.

Ist aber der Krankheitszustand, der Selbstbewufstseyn und Vernunftgebrauch aufhob, zur Zeit der verbotenen Handlung erkannt und erwiesen, so kommt es für die Zurechnungsunfähigkeit nicht mehr darauf an, ob diese psychische Krankheit schon vorher bestand und ob sie lange nachher fortwährt, wenngleich, jemehr beides der Fall ist, um so leichter der Beweis zu führen seyn wird. Auch die kurzdauernden Anfälle der Manie, des Wahnsinns, die nur einige Tage, oder selbst nur Stunden währen, die noch schneller verschwindenden Zustände des Nachtwandlers und der Schlaftrunkenheit heben die

Digitized by Google

Zurechnung auf, wenn nur erwiesen ist, dafs die verbotene That in denselben vollbracht wurde.

Die Gesetzgebung hat dieses anerkannt und mufste es anerkennen, weil es aufser menschlicher Kraft liegt, die Wirkung psychischer Krankheit zu verhüten oder zu besiegen, und die dadurch bedingte Aufhebung der Freiheit und des Selbstbewufstseyns eine unverschuldete ist.

Ganz anders verhält es sich in der Regel mit der Wirkung der Affecte und den Ausbrüchen plötzlich aufwallender Leidenschaften, die ja täglich vorkommen, ohne die relative Gesundheit der von ihnen Ergriffenen zu stören. Die augenblickliche Ueberwältigung der Vernunft, die unbestreitbar dabei eintritt, die momentane Störung des Selbstbewufstseyns und der Freiheit der Selbstbestimmung kann weder die gerichtliche Medicin, noch das Strafrecht, der durch Krankheit bedingten Unfreiheit gleichstellen. Die erste ist weder so unabwendbar, noch so unbesiegbar, wie die durch psychische Krankheit gesetzte, indem die Gelegenheit zu Affecten gemieden und die Ausbrüche der Leidenschaften von denen, welchen es Ernst darum ist, laut der Erfahrung glücklich verhütet oder besiegt werden. Wo dennoch der Mensch sich von Affect oder Leidenschaft zum gesetzwidrigen Handeln hinreifsen läfst, erkennt die Strafgesetzgebung die momentane Aufhebung der Vernunft und Freiheit für eine verschuldete und rechnet die Uebertretung des Gesetzes dem Angeklagten zur Schuld und Strafe zu.

So ist die Regel! — Es bleibt noch die Rechtfertigung der von mir behaupteten Ausnahme übrig.

„Nur in dem Falle, wo die Heftigkeit des Affects

oder der Leidenschaft Verwirrung der Sinne und des Verstandes für einige Zeit bewirkt, oder wirklich in länger andauernde Seelenstörung übergeht, sind die in solchem Zustande begangenen Handlungen nicht zuzurechnen und straflos.“

Dieser Fall bildet die Ausnahme von der Vorschrift, dafs Affect und Leidenschaft an sich, als verschuldete Zustände, die Zurechnung nicht aufheben; und diese Ausnahme stützt sich auf den allgemeinen Grundsatz, dafs psychische Krankheit, vermöge der durch sie bedingten Störung des Selbstbewufstseyns, der Vernunft und Freiheit, die Unfähigkeit zur Zurechnung begründe.

Es ist bekannt, dafs heftige Affecte, wie Jähzorn, Schreck, ja selbst grofse, unerwartete, mit Ueberraschung verbundene Freude, auf der Stelle getödtet haben. Wie oft körperliche Krankheit den heftigen Gemüthsbewegungen folgt, weifs der Arzt, wie das Volk. Nicht minder lehrt die Erfahrung, dafs übermächtige Affecte und Ausbrüche der Leidenschaften (mit denen, je nach ihrer Beschaffenheit, der eine oder andere Affect sich jedesmal complicirt) unmittelbar in psychische Krankheit übergegangen sind. So folgen dem heftigen Zorne Anfälle von Manie, dem übermäfsigen Schrecken Sinn- und Bewufstlosigkeit, die sogenannte *Melancholia attonita*, Wahnsinn, ja selbst Blödsinn, und es fehlt nicht an Beispielen, wo höchst freudige Ueberraschung Narrheit oder Wahnsinn erzeugte, und überraschender Schmerz und Kummer, mit plötzlicher Vernichtung lange genährter Hoffnungen verbunden, schwermüthigen Wahnsinn und Melancholie zur Folge hatten. Diese Zustände können vorüber-

Digitized by Google

gehend seyn, nur einige Zeit währen und unter glücklichen Umständen, durch die Natur oder die Kunst, gehoben werden. Sie können aber auch anhaltend und unheilbar seyn, wie die Erfahrungen in den Irrenanstalten beweisen.

Ein solcher psychischer Krankheitszustand, er mag nun vorübergehend oder länger anhaltend seyn, hebt die Zurechnung für die in ihm verübten gesetzwidrigen Handlungen auf. Es kommt bei der Verhandlung eines Falles dieser Art vor Gericht nur darauf an, zu erweisen, dafs ein solcher Zustand vorhanden war.

Es gilt dasselbe auch von den am schnellsten vorübergehenden Störungen des Selbstbewufstseyns und der Freiheit, sie mögen durch somatische oder psychische Einwirkungen hervorgebracht seyn, selbst wenn der Krankheitszustand nur eine Stunde, oder noch kürzer gewährt hat.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahr 1813, wie die neuern Entwürfe, sprechen aus, dafs auch diejenigen des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig und deshalb der Zurechnung unfähig sind: „welche die That vollbracht haben in einer Verwirrung der Sinne und des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung, oder deren Strafbarkeit nicht bewufst waren.“

In den Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. I. S. 304 werden die höchste Betrunkenheit, der höchste Grad eines durch fremde unverschuldete Beleidigungen entstandenen gerechten Zornes, der Schlaf, die Betäubung der Schlaftrunkenheit, oder das Nachtwandeln, als Zustände bezeichnet, von welchen die obige Bestimmung gelte.

Es ist aber einleuchtend, dafs eine solche Ver-

Digitized by Google

wirrung der Sinne und des Verstandes (d. h., der wesentlichen Bedeutung nach, Aufhebung des Selbstbewufstseyns und der Vernunft) für einige Zeit auch noch durch mehrere Ursachen bewirkt werden kann, wie ich schon bei andern Anlässen gezeigt habe. Daher nehme ich auch keinen Anstand, hier die Erklärung zu wiederholen: dafs die temporairen Störungen des Selbstbewufstseyns, welche durch schwere schreckhafte Träume, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, krankhaften Monatsfluſs, Schwangerschaft, Gelüste der Schwangern, krankhafte Vorgänge bei der Geburt, durch die Entwicklungsprocesse beim Eintritt der Mannbarkeit, durch die über das gewöhnliche Mafs hinausgehende Wirkung der Affecte (besonders bei gleichzeitig mitwirkender Disposition eines kranken Körpers), sowie endlich durch die krankhafte Steigerung der thierischen Begierden und Triebe, des Hungers und Durstes, des Geschlechtstriebes (in der Satyriasis und Nymphomanie) hervorgebracht werden, unter diese Kategorie zu fassen sind, welche das Baierische Gesetzbuch aufgestellt hat.

Dafs das Vorhandenseyn einer solchen temporairen Aufhebung des Selbstbewufstseyns und des Vernunftgebrauches erwiesen werden müsse, wenn im concreten Falle die Nichtzurechnung einer darin vollbrachten gesetzwidrigen Handlung vom Richter erkannt und ausgesprochen werden soll, leuchtet von selbst ein. Nicht minder ist klar, dafs sophistische Deductionen der Defensoren, die jedes Verbrechen durch Behauptung oder Vorspieg-

Digitized by Google

lung von Wahnsinn, Manie (mit oder ohne Störung des Verstandes — unwiderstehliches Hingerissenwerden u. s. f.) zu entschuldigen und straflos zu machen suchen, eben so verwerflich als unnütz sind.

Die Beweise für die wirkliche Existenz einer solchen Verwirrung der Sinne und des Verstandes werden, je nach der Verschiedenheit der Veranlassungen und Zustände, durch welche sie hervorgebracht wurde, unter sich verschieden seyn können, insofern krankhafte Störung der somatischen Functionen der temporairen psychischen Störung vorausging, oder sie begleitet. Welche Momente in dieser Hinsicht zu beachten sind, ist an andern Orten Gegenstand der Untersuchung gewesen. Wo es aber darauf ankommt, zu ermitteln, ob Affect oder Leidenschaft Verwirrung der Sinne und des Verstandes erzeugten, werden die directen Zeichen der Aufhebung des Bewufstseyns und der Vernunft besonders zu beachten seyn.

Wenn also der Urheber einer gewaltsamen That, die im Affect oder leidenschaftlicher Aufwallung verübt wurde, unmittelbar darauf in einen Anfall von Manie oder Wahnsinn verfällt, oder in Ekstase, Bewufstlosigkeit und Erstarrung geräth, in denen er für äufsere Sinneseindrücke unempfindlich ist, wenn er von Ohnmacht, Zuckungen, Krämpfen ergriffen wird oder, wo diese fehlen, Gleichgültigkeit, Apathie, Betäubung in seinem Benehmen, sowohl durch Mangel der Reue, als durch fehlende Erkenntnifs der Beschaffenheit der That und der drohenden Folgen offenbart, u. s. w., so werden Sachkundige wohl nicht verkennen,

Digitized by Google

dafs die Heftigkeit des Affects eine Verwirrung der Sinne und des Verstandes erzeugt habe.

Je weniger Spuren der bezeichneten Zustände bei dem Thäter sich zeigen, je schneller er Bewufstseyn seiner Handlung, ihrer Strafbarkeit und Furcht vor den daraus erwachsenden rechtlichen Folgen offenbart und sich diesen durch Ableugnen der That, Verbergung, Flucht, auf der Stelle zu entziehen sucht, um so weniger wird Verwirrung der Sinne und des Verstandes zu behaupten seyn. Gewaltsame Handlungen, die das Gesetz verboten hat, werden nicht so gar selten selbst von Personen verübt, von denen man sich derselben nach ihrem früheren Benehmen, bekanntem Charakter und Leumund, sowie nach ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, nicht versehen konnte. Sie sind nur aus der unheilbringenden Gewalt der heftigen Affecte zu erklären, welche jene augenblickliche Ueberwältigung der Vernunft bewirkt, von der oben gesagt ist, dafs sie bei jedem heftigen Affecte und bei jedem leidenschaftlichen Ausbruche statt haben könne.

Dafs solche momentane Ueberwältigung der Vernunft durch die Affecte die Zurechnung nicht aufhebe, ist bekannt und von der Gesetzgebung ausgesprochen. Wohl aber erkennt dieselbe die Affecte als Milderungsgrund bei Bestimmung des Strafmafses für gesetzwidrige Handlungen an, und zwar um so mehr, je unerwarteter der Anlafs zur Entstehung des Affects hervortrat, je mehr dieser an sich zu entschuldigen ist (z. B. Zorn wegen unverdienter Beleidigung und Ehrenkränkung, Zorn der Aeltern, wenn Kinder sie mifshandeln u. s. w.), je mehr der Thäter gereizt wurde, oder

Digitized by Google

je mehr krankhafte Körperbeschaffenheit dabei mitwirkte; was hier jedoch nicht weiter zu erörtern ist. —

In Bezug auf die oben mitgetheilten Andeutungen zur richtigen Unterscheidung der Fälle, in denen die That wirklich in einer Verwirrung der Sinne beschlossen und vollbracht wurde, von denjenigen, wo solche nicht statt fand und nur augenblickliche Ueberwältigung der Vernunft vermittelst eines heftigen Affects die That erklärt, wird man vielleicht die rechtlichen Folgerungen hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit bestreiten. Die Gegner werden den Einwurf vorbringen, dafs überhaupt, oder doch in vielen Fällen, es ungewifs bleibe, ob die That wirklich in einer unverschuldeten Verwirrung des Verstandes beschlossen und vollzogen wurde.

Es ist allerdings zuzugeben, dafs weder der Arzt, der Psycholog, noch der Richter in jedem Falle vollkommne Gewifsheit darüber erlangen können. Es gilt aber alsdann, dafs, wie in analogen Fällen, beim Mangel der Gewifsheit die gehörig begründete Wahrscheinlichkeit rechtlich entscheidende Wirkung erhält. Das Baierische Gesetzbuch hat diesen Fall vorgesehen.

Der Artikel 134 des I. Theils besagt:

„Dafs ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern mufs durch Beweis zur Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.“

und die amtlichen Anmerkungen Bd. I. S. 318 erläutern diesen Artikel dahin:

„Die Gründe, welche die Zurechnung aufheben, beruhen auf besondern Thatsachen, welche nicht vermuthet werden können. Manche derselben lassen einen strengen Beweis zu, worunter besonders die im Art. 120 aufgezählten physischen Gründe (Kindesalter — Manie — Wahnsinn — Melancholie — Blödsinn — Taubstummheit u. s. f.) gehören. Bei manchen Gründen ist nicht immer ein strenger Beweis möglich; wer kann z. B. bis zur Evidenz beweisen, dafs er die That in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes beschlossen und begangen habe, worin er sich derselben oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst war. Gesetzt er beweifst, dafs er berauscht war, Zeugen sagen aus, er habe alle Zeichen eines vollkommen Berauschten an sich gehabt, der Zorn habe sich seiner ganz bemächtigt, er sey wie ein wüthender Mensch mit dem Degen herumgelaufen, er habe nichts mehr von sich gewufst; was ist damit bewiesen? Kann nicht alles dieses Verstellung gewesen seyn? — Das Gesetz würde eine rechtswidrige Strenge an sich tragen, wenn es in solchen Fällen jedesmal strengen Beweis foderte; es mufs auch der Wahrscheinlichkeit zum Vortheil des Angeschuldigten rechtliche Wirkungen beilegen, und die Gerichte haben hierbei alle Umstände des Orts, der Zeit, der Personen, der Handlung selbst, ihre Veranlassung, ihre Folgen u. s. w. zu erwägen und hiernach die Erheblichkeit des Entschuldigungsgrundes

und den Grad seiner Wahrscheinlichkeit abzumessen."

Demnach ist auch dieser Einwurf erledigt. —

Aus diesen Erläuterungen ergiebt sich, dafs die Behauptung von Groos: die von mir dargestellte Zurechnungstheorie trage Widersprüche in sich, sey principlos und rein willkürlich: durchaus unbewiesen und nichtig sey. Mifsverstand und irrige Deutung mögen ihn dazu geleitet haben; nicht zu übersehen ist aber auch die von Groos eingestandene Absicht, die Philosophie des Strafrechtswissenschaft reformiren und das Strafrecht auf sein Princip der pädagogisch bessernden und ausgleichenden Gerechtigkeit gründen zu wollen. Die Beurtheilung solcher — Phantasieen — überlassen wir billig den Lehrern des Strafrechts, deren Amtes es ist, solche Versuche und Bestrebungen zu würdigen!

Die gerichtliche Medicin aber kann, wenn sie ihren Hauptzweck nicht gänzlich verfehlen soll, sich nur im steten Einverständnifs mit den von der Strafrechtswissenschaft und den Gesetzbüchern als richtig anerkannten Grundsätzen erhalten. Ohne solches Einverständnifs werden die Untersuchungen der Gerichtsärzte über zweifelhafte psychische Zustände für die Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit dem Richter ganz unbrauchbar seyn, und selbst in manchen Fällen die Rechtspflege irreführen und zu Fehlgriffen verleiten.

Digitized by Google

Bisher ist in dem Gebiet der gerichtlichen Medicin von dem Einflufs der Ansichten, die Groos, Grohman geltend zu machen suchen, kaum eine Spur zu bemerken gewesen; weshalb es, beiläufig bemerkt, entweder Absicht oder grofse Unkenntnifs des gegenwärtigen Zustandes der gerichtlichen Medicin verräth, wenn Jarcke (in seiner Abhandlung über die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthszustände, in Hitzig's Zeitschrift Jahrgang 1829. Band I. S. 95 u. ff.) Groos als den Repräsentanten der gesammten geistigen Richtung, welche unter den Aerzten in Bezug auf Freiheit, Zurechnungsfähigkeit u. s. w. herrschend sey, darstellt.

Dagegen ist im Namen der gerichtlichen Medicin feierlich Verwahrung einzulegen! Und wenn, nach Herrn Jarcke's Aeufserung, wohl kaum zu befürchten ist, dafs die Gesetzgebung sich auf den Standpunkt, den Groos als den richtigen betrachtet, begeben werde, so ist, allem Anschein nach, für die gerichtliche Medicin noch weniger Gefahr vorhanden, dafs sie die Grundsätze desselben sich werde aneignen wollen.

Sie wird es nicht für eine ihr zukommende Aufgabe halten, dem Strafrecht neue Grundlagen geben zu wollen, die Unzulässigkeit der Todesstrafen zu erweisen und sich in Träumereien über ein philanthropisches Strafsystem zu vertiefen. Auch ist zu hoffen, dafs niemals ein Gerichtsarzt auf den Gedanken kommen werde, es lasse sich durch Phrasen von „einer progressiven Seelenenergie — von vulkanischen Ausbrüchen des progressiven Centralfeuers der Seele —

Digitized by Google

von einem grofsen Alexander, den jeder Mensch *in petto* verschlossen in sich trägt, um auf supralogische Weise Gordische Knoten zu durchhauen", (vergl. Groos Ideen zur Begründung eines obersten Princips für die psychische Legalmedicin pag. III.) irgend etwas erklären. —

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Prüfung der Beobachtungen, die man als Erfahrungsbeweise für die Wirklichkeit der Manie ohne Delirium anführt.

Die Vertheidiger der *Mania sine delirio* berufen sich auf Erfahrungen, auf wirklich vorgekommene Fälle dieses Krankheitszustandes, die nach ihrer Behauptung genau beobachtet wurden. Den Aerzten galten die Krankheitsgeschichten, welche Pinel und Reil mitgetheilt hatten, früher als unumstöfsliche Beweise; nachdem diese aber näher beleuchtet wurden und ihre Beweiskraft nichtig oder unzulänglich erschien, hat man sich theils auf die von den älteren Beobachtern mitgetheilten Fälle von *Raptus melancholicus, furibundus, Furor transitorius,* theils auf die sogenannte Monomanie von Esquirol und endlich auf die von Hinze, Rehmann und Mende bekannt gemachten Krankheitsgeschichten berufen.

Wie nöthig eine kritische Sichtung und Prüfung der Beobachtungen sey, die man als positive Beweise anführt, habe ich früher schon an den bekannten Fällen von Pinel und Reil nachge-

Digitized by Google

wiesen (vergl. Band II. dieser Abhandl. 2te Aufl. S. 309 u. ff., Zeitschrift für die Staatsarzneik. Bd. III. Nro. I. und Bd. XVII. Nro. IX.). Von diesen soll daher hier weiter nicht die Rede seyn.

Es ist aber aufser der strengen Prüfung der einzelnen Krankheitsgeschichten, in Bezug auf ihre Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit, sowie vorzüglich in Hinsicht der Folgerungen, welche die Beobachter selbst oder Andere daraus gezogen haben, unerläfslich, die sehr verschiedenartigen Zustände, die man als thatsächliche Beweise für die Existenz der Manie ohne Delirium betrachtet, rücksichtlich des Wesens, Grundes und äufsern Hervortretens der Anfälle, gehörig von einander zu sondern.

Vier Arten von Zuständen sind es hauptsächlich, die man als Beweise der Manie ohne Delirium angesehen hat: 1) die plötzlichen und kurzdauernden Anfälle einer intermittirenden Manie, mit unregelmäfsigen aber längern Intermissionen; 2) die Anfälle von Zornwuth, die aus krankhafter Zornmüthigkeit (*Iracundia morbosa — Excandescentia furibunda Platneri*) entspringen. 3) Die Fälle, wo fixe Ideen (besonders wenn sie noch nicht bekannt geworden) zu gewaltthätigen Handlungen Anlafs geben; 4) die abnormen instinctartigen Triebe zu gewaltthätigen Handlungen (zu Selbstmord — Tödtung Anderer), die man theils bei schon früher psychisch Kranken, theils bei vorher Gesunden plötzlich ausbrechend wahrgenommen hat. Zu dieser Classe gehören die Fälle, welche Hoffbauer sehr unpassend mit dem Namen Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz, neuere

Rechtsgelehrte als ein wider Willen oder unwiderstehliches Dahingerissenwerden bezeichnen, die plötzlich ausbrechende Mordsucht, manche Fälle der sogenannten *Monomanie homicide* von Esquirol.

Auf eine dieser vier Classen werden sich alle die Fälle, in denen man die sogenannte Manie ohne Wahnsinn wahrzunehmen glaubte, zurückführen lassen.

Ueber die drei ersten ist bereits oben (im ersten Abschnitt sowie im XVII. Bande der Zeitschrift pag. 253) das Nöthige gesagt. Wir übergehen sie daher hier, um die vierte Art näher zu betrachten.

Zuvörderst ist zu bemerken, dafs, wenn unter Nro. 4. die abnormen instinctartigen Triebe zu gewaltthätigen Handlungen aufgeführt sind, nicht die krankhaften Steigerungen der naturgemäfsen Triebe, wie des Hungers, des Durstes, des Geschlechtstriebes gemeint sind. Denn wiewohl auch diese, bei ungewöhnlicher Erhöhung, durch lange Entbehrung oder ungewöhnliche körperliche Vorgänge bedingt, psychische Krankheitszustände erregen können, so bilden sie doch eine eigene Gruppe von Zuständen, deren Entstehung insofern wenigstens erklärlicher wird, als der ihnen zum Grunde liegende Trieb dem normalen thierischen Leben des menschlichen Organismus wesentlich angehört.

Hier aber ist die Rede von abnormen instinctartigen Trieben, die in den leiblichen Vorgängen des Organismus kein Vorbild und keine Wurzel haben, die den natürlichen Gefühlen, Empfindungen und Neigungen der menschlichen Seele wider-

Digitized by Google

streben und nur als Producte positiver Krankheiten vorkommen können. Besonders gehören hieher der plötzlich sich äufsernde Trieb zum Selbstmord (ohne alle Veranlassung und erkennbare Motive) und die Mordsucht.

Die Frage: ob es Triebe dieser Art, die nicht aus dem normalen Begehrungsvermögen abstammen und nicht durch Begierden der thierischen Sinnlichkeit angeregt werden, gebe und ob solche in Handlungen sich äussernd wirklich von sachkundigen und glaubwürdigen Männern beobachtet wurden? — ist von Wichtigkeit. Denn, sowie einerseits die Beobachtungen dieser Art als untrügliche Beweise einer Manie ohne Verstandesstörung angesehen werden, so leugnen andrerseits manche Rechtsgelehrte, ja selbst Aerzte, die Richtigkeit der Thatsache in der Beobachtung ohne Weiteres ab und erklären die Aussagen der Beobachter für Selbsttäuschung oder vorsätzliche Fiction.

Stellen wir daher zuerst eine Reihe der hieher gehörigen Beobachtungen zusammen und prüfen wir dann das Thatsächliche und die daraus gezogenen Folgerungen für sich besonders.

Mende hat, sowohl in meiner Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. I. Heft II. S. 274 u. ff., als in seinem Handbuche der gerichtlichen Medicin Bd. VI. S. 246—48, zwei merkwürdige ihm selbst vorgekommene Fälle bekannt gemacht. Sie verdienen sowohl an sich, als dadurch, dafs sie von einem anerkannt glaubwürdigen und tüchtigen Beobachter herrühren, sowie endlich durch die

Digitized by Google

Genauigkeit der Angaben, wodurch sie auch äusserlich beglaubigt sind, vorzügliche Beachtung und mögen daher die Reihe eröffnen.

I.

Catharine Ollhaver, auf einem Dorfe, als das dritte eheliche Kind armer Aeltern 1789 geboren, hatte früh von der Brust genommen werden müssen, weil die Mutter, wie das Kind eben erst in die sechste Woche getreten war, von einem heftigen hitzigen Fieber befallen wurde. Diese Krankheit begann, ehe noch andere Erscheinungen derselben eingetreten waren, mit dem Vorsatz, den Säugling zu ermorden. Um dies ins Werk zu setzen, trennte sie eine Seite ihres Oberbettes auf und gedachte das Kind in dieses hineinzustecken, damit es in den Federn ersticke und zugleich darin verborgen bliebe. Sie wurde an der Ausführung dieses Vorsatzes gehindert, worauf sich sogleich das Fieber in seiner ganzen Heftigkeit äufserte und mehrere Wochen hindurch anhielt. Nach der Genesung wufste diese Frau sich ihrer bösen Absicht nicht mehr zu erinnern und verpflegte das Kind mit mütterlicher Sorgfalt. Sie lebt noch und hat nie wieder ähnliche Anfälle gehabt.

Ohngeachtet einer ärmlichen Erziehung wuchs die C. O., von der hier die Rede ist, doch gesund heran und sie weifs sich keiner andern Krankheit zu erinnern, als der Blattern. Nach Aussage ihrer ältern Schwester soll sie jedoch an Würmern viel gelitten haben; worin dies aber bestanden hat, ist ungewifs. Der Monatsfluſs stellte sich erst

Digitized by Google

spät ein, war jedoch nachher beständig regelmäfsig. Ihr erster Umgang mit einem Manne hatte Schwangerschaft zur Folge. Am 21. Jan. 1820 gebar sie leicht einen gesunden Knaben, den sie anfangs selber nährte. Bald nach der Entbindung traf sie, nach heftigem Aerger, ein Anfall von Epilepsie, der sich nachher aber nicht wieder einstellte. Wie ihr Kind sechs Wochen alt war, übernahm sie einen Ammendienst bei dem Gymnasiallehrer Hrn. Dr. Schömann. In diesem Dienst betrug sie sich sehr gut, sie war stets ruhigen Gemüths, heiter und verträglich und das Kind, das sie zärtlich liebte, gedieh sehr wohl bei ihr. Nur einmal wurde sie von einem heftigen Aerger und Schmerz ergriffen, da sie, sechs Wochen nach dem Antritt ihres Dienstes, den Tod ihres Kindes erfuhr, den sie einer Vernachlässigung der Pflegemutter zuschrieb.

Diese Eindrücke, so heftig sie auch anfangs waren, erloschen jedoch bald wieder; ihre gewohnte gleichmüthige Heiterkeit kehrte zurück und sie wandte ihre ganze mütterliche Zärtlichkeit nun noch in höherem Grade auf den Säugling, den sie nährte.

Am Ende der 32sten Woche nach ihrer Entbindung stellte sich der Monatsfluſs wieder bei ihr ein, dem ein kurzes Uebelbefinden voranging. Beide kehrten hernach regelmäfsig um die vierte Woche wieder. Von jetzt an griff die Ernährung des Kindes sie sichtlich an, indem sie ein bleicheres Ansehn bekam und magerer wurde. Auch das Kind gedieh nicht mehr so gut bei ihr, wie vorher, wurde blässer und magerer, was man dem Zahndurchbruche zuschrieb; bekam darauf ein dreitägiges Wechselfieber und litt, nachdem dieses

Digitized by Google

gehoben war, an einem krampfhaften Husten. Die Amme hatte viel in dieser Zeit mit dem Kinde auszustehn, trug aber alles mit grofser Sorgfalt und Freudigkeit.

So war der Zustand der Amme und des Kindes, als sich der merkwürdige Vorfall ereignete, über den der Dienstherr derselben, Dr. S., nach Aussage der Amme und derer, die um sie waren, folgenden Bericht aufgezeichnet hat.

Am 20. u. 21. Oct. litt die Amme an heftigen Leibschmerzen, die auch am nächsten Tage, wiewohl schwächer, fortdauerten. Dabei fühlte sie vorübergehend von Zeit zu Zeit ein gewisses Wühlen im Magen und Beängstigung. Am 22. Oct. Abends, da wir in Gesellschaft aufser Hause, die Köchin in der Küche beschäftigt und sie mit den beiden jüngsten Kindern allein im Zimmer ist, steigt ihr mit einem Male, indem sie ein Messer auf dem Tische liegen sieht, der Gedanke auf, sie müsse mit diesem Messer dem Säugling, den sie auf dem Schoose hat, den Hals abschneiden. Ihrer Angabe nach, fühlte sie im Magen ein besonderes Gewühl oder, wie sie sich ausdrückt, ein Kluckern; vom Magen aus steigt es ihr heifs zum Kopfe, es ist ihr, als wenn ihr einer zuruft, sie müsse das Kind ermorden. Sie entsetzt sich vor diesem Gedanken, legt schnell das Kind aufs Bett, eilt mit dem Messer in die Küche, wo sie es wegwirft und die Köchin bittet, mit ihr hinauszukommen und bei ihr zu bleiben, weil sie böse Gedanken hätte. Da aber diese ihr antwortet, dafs sie ihre Arbeit nicht verlassen könne und bald darauf ausgeht, so bleibt sie wieder mit den Kindern allein. Immer noch steigt ihr der-

Digitized by Google

selbe Gedanke wieder auf und, um sich von ihm loszumachen, fängt sie laut an zu singen, tanzt mit den Kindern im Zimmer umher und bringt sie endlich zu Bette. Als darauf die Köchin wieder zu Hause kömmt, fodert sie diese auf, bei den Kindern zu bleiben und sie, die Amme, an ihrer Stelle uns nachgehen zu lassen, um uns zu Hause zu holen. Da aber diese davon nichts wissen will und bald darauf wirklich fortgeht, legt sie sich zu Bett, schläft ein wenig ein, erwacht aber plötzlich mit einer fast unwiderstehlichen Anwandlung, das Kind, dessen Wiege vor ihrem Bette steht, zu ermorden. Zum Glück öffnete sich in diesem Augenblicke die Thür und wir kommen zu Hause. Das beruhigt sie wieder etwas, weil meine Frau und Schwägerin mit ihr in demselben Zimmer schlafen; aber sie schläft die ganze Nacht wenig und sehr unruhig, bis etwa um 3 Uhr jener Mordgedanke aufs Neue so heftig wird, dafs sie laut zu rufen anfängt, um meine Schwägerin zu wecken. Sie klagt nun dieser, dafs sie sich unwohl fühle und von bösen Gedanken geplagt werde, ohne sich jedoch näher darüber auszulassen. Dabei spricht sie zuweilen, wie in Geistesabwesenheit, für sich selbst; bald ruft sie laut: „O Gott, welche schreckliche, scheufsliche Gedanken!“ bald: „das ist ja lächerlich, abscheulich, entsetzlich“; bald frägt sie ängstlich nach dem Kinde, ob es auch bei der Mutter sey und ruft ihm liebkosend zu, bis endlich, nachdem ihr Kamillenthee gegeben ist, sie sich etwas beruhigt und gegen 6 Uhr einschläft.

Am folgenden Tage fühlt sie sich sehr matt und angegriffen und immer noch wird sie von

Digitized by Google

denselben Anwandlungen geplagt. Dabei sitzt sie stumm und in sich gekehrt, oft mit stierem wilden Blick und mit ungewöhnlicher Röthe im Gesichte, ohne sich, wie sie sonst immer pflegte, mit dem Kinde besonders abzugeben. Endlich um 5 Uhr Nachmittags, nachdem sie dreimal von der indessen verordneten Arznei genommen, fühlt sie Beruhigung und Erleichterung. Nur einmal noch, in der nächsten Nacht, wandelt sie jene Mordlust wieder an; sie springt aber schnell aus dem Bett, nimmt Arznei, wonach sie sich beruhigt fühlt. Am nächsten Vormittag hat sie der Frau unter vielen Thränen Alles gestanden. Seitdem ist sie von allen ähnlichen Anwandlungen frei geblieben.

Mende, der am Morgen, nachdem sie die Mordlust verspürt hatte, als Arzt zu ihr gerufen wurde, fand sie mit rothem Gesicht, trübem Blicke, dumpf vor sich hinstarrend. Sie klagte über Eingenommenheit des Kopfes, hatte belegte Zunge und einen vollen harten fieberhaften Puls, überhaupt alle Zufälle eines Fiebers von gallig entzündlicher Art. Die Fragen beantwortete sie einsylbig, aber richtig und war wie auch am Abend zuvor und während der Nacht bei Verstande. Nach einem Aderlafs, einem Brechmittel, welches starke Gallenausleerungen bewirkte, einer Abführung u. s. w., wurde der Monatsfluss stärker und es kehrte am Morgen darauf ihre frühere Lebhaftigkeit und Heiterkeit wieder und sie gestand nun erst, was sie gepeinigt habe. Sie verglich die Empfindungen, die sie in der Zeit gehabt habe, mit den Qualen der Hölle.

Man behielt die Person hernach noch als Wär-

Digitized by Google

terin des nämlichen Kindes und sie erfüllte ihre Verpflichtungen gewissenhaft. Ich habe sie noch nach Wochen beobachtet, fügt Mende hinzu, wenn sie mit dem Kinde allein zu seyn glaubte und habe gehört und gesehen, wie sie es herzte und küfste und unter Thränen ausrief: „dich mein kleiner Engel habe ich tödten wollen; wie konnte der böse Feind mir nur auch einen solchen Gedanken eingeben?“

Das Kind wurde nach diesen Vorfällen entwöhnt, weil es kränkelte und selbst die Brust nicht mehr gern nahm, schien sich zu bessern, starb aber in der Mitte Novembers nach Zuckungen. Die Amme, die es in der ganzen Zeit (unter Aufsicht) gewartet und gepflegt hatte, zeigte den gröfsten Schmerz, ja Verzweiflung beim Tode des Kindes, ging aber bald in einen ruhigern Zustand über, versah die häuslichen Geschäfte mit Eifer und hat nie wieder Anfälle von Epilepsie, noch von Mordlust gehabt.

II.

Der zweite von Mende beobachtete Fall ist folgender. (Vgl. die oben a. O.)

Eine 26jährige Frau hatte eine kränkliche Jugend verlebt und dem Anschein nach Anlage zur Schwindsucht gehabt. In ihrem 16. Jahre, mit dem Ausbruche des Monatsflusses, wurde sie kräftiger und genofs seit dieser Zeit einer recht guten Gesundheit. Im 19. Jahre heirathete sie einen Mann nach ihrer Neigung, mit dem sie stets in einer vergnügten Ehe lebte. Während sie verheirathet war, blieb sie, ungeachtet mehrerer schnell

folgender Wochenbetten, im Ganzen gesund, nur litt sie zu Zeiten an hysterischen Kopfschmerzen und bei jedesmaligem Eintritt des Monatsflusses an Unterleibskrämpfen, trüber Stimmung und Neigung zum Weinen. Bis zum Jahr 1804 wurde sie übrigens durchaus von keinem Unfalle betroffen. Als Gattin und Mutter, sowie hinsichtlich ihrer äufsern Lage, lebte sie in den glücklichsten Verhältnissen. Im Jul. 1804 aber, zur Zeit als sie wieder ihre Periode erwartete und daher seit einigen Tagen an Kopfweh und krampfhaften Beschwerden gelitten hatte, sitzt sie Nachmittags auf dem Hausflur, anscheinend heiter, mit Nähen beschäftigt. Plötzlich, ohne alle Veranlassung, springt sie auf, läuft mit rothem Gesichte und anscheinend sehr erhitzt, unter dem Ausruf „ich mufs mich umbringen", aus dem Hause und stürzt sich in ein nahe liegendes ziemlich tiefes Wasser. Ein Nachbar, der sie über die Strafse laufen sieht, folgt ihr, zieht sie sogleich wieder heraus und trägt sie in das Haus zurück.

Hier wird sie bald in das Leben zurückgebracht, bleibt aber stumm, starrt mit offnen Augen vor sich hin, läfst alles ruhig mit sich vornehmen, zeigt aber keine Theilnahme, nimmt in den nächsten Tagen weder Speise noch Getränk und hat keinen Schlaf.

Wie Mende, von einer Reise rückkehrend, sie am 27. Jul. Abends besuchte, fand er die Frau im Bett liegend und beständig seufzend. Auf seine Anrede fährt sie zusammen, ruft seinen Namen aus, fragt, was mit ihr vorgegangen sey, und bricht in Weinen aus. Sie erkennt dann ihren Mann, frägt nach den Kindern und fällt dann in

ruhigen Schlaf bis zum nächsten Morgen. Von da an war sie heiter, hörte mit Erstaunen von ihrem Versuche, sich zu ertränken, und der überstandenen Gefahr und scherzte über den thörigten Einfall, von dem sie durchaus keinen Grund angeben konnte. Am Tage darauf verliefs sie das Bett und zeigte weiter keine Spur von Krankheit. Obgleich sie hernach mehrere Niederkunften gehabt, ihre Mutter und zwei Kinder durch den Tod verloren, während des eingetretenen Krieges öfters Schrecken, Aerger und Unruhe gehabt hat, ist sie, die hysterischen Beschwerden und den beschwerlichen Monatsfluſs abgerechnet, 25 Jahre hindurch gesund geblieben, hat nie einen ähnlichen Anfall wieder erlitten, Heiterkeit und Lebenslust behalten und hat ihres verunglückten Versuches zum Selbstmorde nie ohne Lachen und ohne Freude über ihre Rettung gedacht. —

III.

Der Oberarzt des allgemeinen Hospitals zu Kopenhagen, Professor Dr. J. C. W. Wendt, hat im XIV. Bande der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde S. 134 einen dem vorstehenden sehr ähnlichen Fall mitgetheilt, wovon der folgende Auszug die wesentlichen Angaben enthält.

A. M. Lorenzen, ein 18jähriges Mädchen, dessen Vater an Hypochondrie, die Mutter aber anhaltend an schwermüthiger Stimmung mit Anfällen von Weinen und Lachen, Spuren von Geistesverwirrung gelitten hat, war von ihren

rechtschaffenen Aeltern gut erzogen, wurde im Jahr 1819 confirmirt, erhielt von dem Geistlichen das Zeugnifs eines für alles Gute empfänglichen Sinnes, wahrhaft religiösen Gefühls, unverkennbarer Gutmüthigkeit und rühmlicher Lernbegierde.

In Folge ihrer guten Erziehung hatte sie sich einen nicht gewöhnlichen Grad von Bildung erworben, verstand aufser ihrer Muttersprache Französisch zu sprechen und zu schreiben und, nach kurzem Aufenthalte in Dänemark, auch die dänische Sprache.

Als Kind ist sie bis in ihr 8tes Jahr kränklich, oft längere Zeit bettlägerig gewesen, hat häufig an Kopfweh, Nervenschwäche und langwierigen Augenkrankheiten gelitten. Wie sie älter wurde, besserte sich ihr Gesundheitszustand, doch litt sie noch immer an heftigen Kopfschmerzen. Nach Aussage einer Magd, die 9 Jahre im Hause gedient hat, ist sie oft vom Schwindel befallen worden, hat sich sehr empfindlich und grillenhaft bewiesen, öfters geäufsert, dafs sie nicht mehr leben könne und zu sterben wünsche, und hat in ihrer Denkweise und in ihrem ganzen Wesen auffallende Aehnlichkeit mit ihrer verstorbenen schwermüthigen Mutter bewiesen.

Eine Haushälterin, die der Vater nach dem Tode seiner Frau ins Haus genommen, hat Anlafs gegeben, dafs die Tochter ein Unterkommen ausserhalb des väterlichen Hauses, mit Einwilligung ihres Vaters, gesucht hat.

Im Jul. 1821 ging sie mit einer Freundin nach Odensee, hielt fünf Wochen hindurch eine Mädchenschule, lebte sittsam, anständig und eingezogen, nach Aussage aller Zeugen, wurde dann,

Digitized by Google

nachdem sie früher schon schwermüthig gewesen, sieben Wochen bettlägerig, litt sehr an Kopfschmerzen und Schwindel, wogegen sie nur Waschungen des Kopfes mit Essig gebrauchte, hatte seit den letzten 3—4 Monaten den Monatsfluſs nicht gehabt und wurde in der Nacht, unmittelbar vor ihrer Krankheit, von unruhigen Gedanken geängstigt, so daſs sie das Bett verlassen und im Zimmer umhergehen muſste.

Wegen Mangels an Unterhalt in Odensee ging sie im Sept. 1821 nach Kopenhagen, hielt sich anfänglich bei einer Wittwe auf, die von ihr aussagt, daſs sie schwermüthig gewesen, oft geweint und an unruhigem Schlaf und Schwindel gelitten habe. Ein Arzt, den sie wegen Augenentzündung und schwachen Gesichts um Rath befragte, dem sie aber ihre übrigen Zufälle verschwieg, hat keine eigentliche Geisteskrankheit an ihr bemerkt.

So war der Zustand der 18jährigen A. M. Lorenzen, als sie am 18. Oct. 1821 in den Dienst der Etatsräthin B., einer 71jährigen Wittwe, eintrat. Drei Wochen ohngefähr waren verflossen, als der Vorgang erfolgte, der zur Untersuchung und Mittheilung ihrer Geschichte Anlaſs gab.

Nach ihrer Aussage hat sie in der letzten Zeit an anhaltender, immer zunehmender Schwermuth gelitten, sowie an heftigem Kopfweh, unruhigem Schlaf und schrecklichen Träumen und ist öfters in der Nacht aufgestanden. In den letzten 3—4 Tagen war sie von einer Vergeſslichkeit befallen, die es ihr unmöglich machte, sich der ihr aufgetragenen Geschäfte zu erinnern, was ihre Herrschaft unzufrieden und sie selbst betrübt machte.

Digitized by Google

Uneinigkeit, Streit und Verweise sind aber nicht vorgekommen. Vielmehr hat die Etatsräthin B. nachher ausdrücklich bezeugt, dafs das Mädchen sich immer vorzüglich gut aufgeführt, einen sanften und gutmüthigen Charakter gezeigt und nie ein heftiges und leidenschaftliches Betragen verrathen habe.

Am Abend des 7. Nov. 1821 nun, nachdem sie Wäsche geplättet, gestrickt und genähet hatte, wandelte sie plötzlich der Gedanke an, dafs sie die Etatsräthin ermorden müsse, ohne dafs sie anzugeben wufste, wie dieser Gedanke entstand, oder irgend einen Umstand, der ihn hätte erwecken können. Sie hat ausgesagt, dafs dieser Gedanke zum Entschlufs reifte, als ein Frauenzimmer, welches die Etatsräthin besucht hatte, sie verliefs, so dafs sie nun mit derselben allein blieb.

Sie legte daher ein Tuch zusammen, in der Absicht, der Etatsräthin, wenn diese eingeschlafen seyn würde, den Mund festzuschnüren und sie zu erwürgen. Sie konnte sich die für sie selbst unausbleiblichen Folgen einer solchen That und den Kummer ihres Vaters darüber deutlich vorstellen; es war ihr aber unmöglich, ihren Entschlufs aufzugeben, zu dessen Ausführung sie — wie es ihr schien — von einer innern Gewalt unwiderstehlich getrieben wurde.

Da die Frau gegen 11 Uhr zu Bett ging, half sie ihr und legte sich selbst auf ihr Bett, ohne sich zu entkleiden. Sie konnte nicht schlafen, weifs aber nicht, ob sie nicht einen Augenblick geschlummert haben mag. Als der Morgen dämmerte, stand sie auf, ihr Vorhaben zu vollziehen;

Digitized by Google

die Frau erwachte aber durch das Geräusch von der Thür und befahl ihr, zu Bett zu gehn. Sie setzte sich aber auf einen Stuhl neben dem Bett und ohngefähr nach einer Stunde, als sie gewahr wurde, dafs die Etatsräthin eingeschlafen wer, nahm sie jenes Tuch, näherte sich dem Bett, in welchem diese schlief, in der Absicht, ihr den Mund mit dem Tuche zuzubinden und sie auf diese Weise zu erwürgen. Sie konnte sich aber nachher nicht darauf besinnen, ob sie ihr wirklich den Mund mit dem Tuche verstopft habe. Ueberhaupt konnte sie sich des ganzen Vorganges nicht gehörig erinnern und giebt an, ihre Besinnung erst wieder erhalten zu haben, als an der Thür geklingelt wurde. Sie lief hinaus, öffnete die Thür, sprach mit der Tochter des Wirths, die geklingelt hatte, einige Worte, auf die sie sich nachher nicht mehr besinnen konnte, lief aus dem Hause, hatte in ihrer Verwirrung eine dunkle Vorstellung von dem ihrer Gebieterin zugefügten Schaden und fürchtete, dafs diese ihn nicht überleben werde. Sie wollte nun sich selbst umbringen; als sie aber an die Citadelle kam, wandte sie sich an die Schildwache, verlangte den wachthabenden Oberjäger zu sprechen, wurde von diesem zum Commandanten geführt, bei dem sie die Meldung machte: „dafs sie der Frau, in deren Dienste sie war, ein Leides gethan und daher arretirt zu werden verlange; widrigenfalls sie sich selbst umbringen werde."

Sie wurde also verhaftet, vom Commandanten an den Polizeidirector gesandt, verhört und dann auf Erklärung eines Chirurgen, dafs sie mit hypochondrischen Zufällen behaftet sey, welche Auf-

Digitized by Google

sicht nöthig machten, in das allgemeine Hospital gebracht.

Die gemifshandelte Etatsräthin sagte bei der gerichtlichen Vernehmung aus: Sie sey plötzlich erwacht und habe bemerkt, dafs ihr etwas vor den Mund gehalten werde und Jemand sie so fest hielt, dafs sie sich nicht regen konnte. Endlich gelang es ihr, die Hände der L. zu ergreifen; jetzt kniff aber diese sie in die Nase und in die Gurgel so heftig, dafs sie nicht athmen konnte; auch erhielt sie nachher von beiden Händen Kniffe in die Backen und einen heftigen Druck in die Herzgrube. Während die L. mit der einen Hand in die Backe kniff, so dafs die Etatsräthin den Mund öffnete, steckte sie dieser die andere Hand in den Mund, so dafs zwei Zähne ausgebrochen wurden und Blut aus Nase und Mund strömte, worauf sie Athem zu holen vermochte. Während dieser Mifshandlungen war sie aus dem Bett auf den Fufsboden heruntergerissen. Sie redete das Mädchen, welches sie für eine Nachtwandlerin hielt, an und gab ihr gute Worte, worauf sie aber wüthender wurde und erst antwortete, als die Tochter des Wirths klingelte. — Der Arzt der Etatsräthin bezeugte, dafs ihr Gesundheitszustand dem nach ihrer Aussage Vorgefallenen entspreche. Die Mifshandlungen hatten keine bleibende nachtheilige Folgen für die Gesundheit.

Die Inquisitin L. zeigte im Krankenhause eine exaltirte Stimmung, starken vollen Puls und klagte über Kopfweh, ohne andere wesentliche Krankheitssymptome. Kühlende Mittel, drei Aderlässe in den folgenden Tagen, wobei das Blut eine

Digitized by Google

Entzündungscruste zeigte, und abführende Mittelsalze befreieten sie binnen fünf Tagen von ihren Beschwerden.

Die ärztlichen Gutachten über den psychischen Zustand der Inquisitin sind a. a. O. im XIV. Bande der Zeitschrift zu finden. Die Gerichte sprachen sie (auf den Grund aufgehobener Zurechnungsfähigkeit) wegen des Mordversuches frei, verordneten aber, sie, nach der Entlassung aus dem Gefängnifs, unter polizeiliche und ärztliche Aufsicht an ihren künftigen Aufenthaltsorten zu stellen.

IV.

Wildberg hat (in seinem Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, Band I. S. 236) unter der Ueberschrift: „Geschichte einer bei einem Vater aus somatischer Quelle entstandenen Neigung, seine Tochter um das Leben zu bringen" einen hieher gehörigen Fall bekannt gemacht.

Ein achtbarer Gelehrter, 51 Jahr alt, verheirathet und Vater mehrerer Kinder, von kurzer gedrungener Statur, galligt nervösem Temperament, hatte beständige Röthe im Gesicht, litt, seit er Mann war, häufig an Unterleibsbeschwerden, Verhaltung des Stuhlgangs und der Blähungen, blinden Hämorrhoiden, Blutandrang zum Kopfe, öfterem Kopfweh und häufiger Verstimmung und Niedergeschlagenheit. Häusliche Unfälle, Krankheiten in der Familie und gestörte Vermögensverhältnisse unterhielten diese Verstimmung, die aber auch blieb und zunahm, als eine Gehaltser-

Digitized by Google

höhung seine äufsere Lage verbesserte. Im Verlaufe der Zeit wurde sein Gemüth so angegriffen, dafs er fast an Nichts mehr Freude fand, seine praktischen und literarischen Geschäfte, die er früher mit Liebe betrieben, nur mit Anstrengung und Widerwillen versah und oft vor Beängstigung nicht zu bleiben wufste. Seiner ältesten 17jährigen Tochter, die er besonders liebte, gelang es noch am meisten, ihn zu zerstreuen und aufzumuntern, weshalb sie häufig in sein Studirzimmer kam und mit ihm spazieren ging.

Als eines Tages, bei starker und anhaltender hypochondrischer Stimmung des Vaters, die Tochter das Zimmer betrat, stieg auf einmal der schreckliche Gedanke in ihm auf, seine Tochter umzubringen. Er erschrak darüber so heftig, dafs er sie augenblicklich dringend bat, ihn zu verlassen. Sobald er allein war, brach er in ein heftiges Weinen aus und konnte sich lange nicht fassen, bis er zu dem Entschlufs kam, gleich am nächsten Tage auf einige Zeit zu verreisen.

Er blieb wirklich fünf Tage aus und kam etwas munterer zurück, beim Anblick der Tochter aber kam der unglückliche Gedanke jedesmal wieder, so sehr er, als religiöser Mann und Vater, ihn auch verabscheuete. Von Stund an entfernte er Alles von sich, womit er seiner Tochter hätte Schaden zufügen können, und vermied auf das sorgfältigste, mit ihr allein zu seyn. Zu seiner Qual kehrte der Gedanke stets wieder und der damit verbundene Abscheu zwang ihn zum beständigen Kampfe, um sich davon frei machen. Inbrünstiges Gebet zu Gott, ihn von dieser Seelenqual zu befreien, und weite Gänge ins Feld

Digitized by Google

blieben fruchtlos. Er verlor alle Efslust, der Schlaf war, ungeachtet der fast täglichen Ermüdung durch Gehen, unruhig, sparsam und von ängstlichen Träumen begleitet. Er fühlte täglich Druck im Unterleibe, Beängstigung, Aufgetriebenheit des Bauches und grofse Mattigkeit. Das Bitten der Familie und das Zureden des Arztes, sich zu einer Cur gegen seine Hypochondrie zu entschliefsen, blieben lange ohne Erfolg.

Endlich entdeckte er dem Arzte (Wildberg) sein Leiden und verlangte Hülfe und Verschwiegenheit, die dieser, gegen verheifsene Folgsamkeit, ihm zusicherte. Die älteste Tochter wurde, unter angemessenem Vorwande, zu einer Reise zu Verwandten beredet und der Familie untersagt, mit dem Vater von dieser Tochter zu reden.

Der Gebrauch des Saidschützer Bitterwassers und auflösender Extracte mit Kali tartaricum, angemessene Diät und Besuch erheiternder und zerstreuender Gesellschaft aufser dem Hause, brachten binnen einigen Wochen, nach starken Ausleerungen aus dem Darmcanale, wesentliche Verbesserung seines Zustandes hervor. Neigung zur Unterhaltung mit Anderen, Lust zum Arbeiten, besserer Appetit, ruhigerer Schlaf kehrten wieder, doch zeigten sich noch kurze Anwandlungen von Verstimmung, wo dann der Kranke still wurde und sich auf einige Zeit aus der Gesellschaft entfernte. Nach vier Wochen der gleichgebliebenen Behandlung erhielt er eine Auflösung von bittern Extracten mit *Elix. Aurant. comp.* und der mäfsige Genufs des Weins wurde gestattet.

Nach 5—6 Wochen, vom Beginn der Cur, erklärte der Kranke sich völlig befreiet von seinen

Beschwerden: er habe sich jetzt wiedergefunden, sey recht glücklich und wünsche die Rückkehr der Tochter, weil, nach seinem jetzigen Gefühle, dieses sein Glück erhöhen werde. Sie kam nach acht Tagen zurück und der Vater empfing sie mit Freude und Rührung. Die unglückliche Gemüthsstimmung ist nie wieder zurückgekehrt.

Der Vater hat noch oft nachher von den Qualen seines vorigen Zustandes und von seiner ausgestandenen Angst, dafs er vielleicht doch einmal nicht Kraft genug würde gehabt haben, dem unglücklichen Triebe zu widerstehen, mit Wildberg gesprochen und Verwunderung darüber geäufsert, dafs ihm in jenem unglücklichen Zustande doch nie der Gedanke beigekommen sey, sich lieber selbst das Leben zu nehmen.

Zu den hier mitgetheilten Krankengeschichten würden sich mehrere ganz ähnliche aus andern Schriften und besonders aus Esquirol's *Note sur la Monomanie homicide**) hinzugesellen lassen, die ich aber wohl als auch in Deutschland hinlänglich bekannt annehmen darf. Ich will daher

---

*) Ursprünglich als Anmerkung der französischen Uebersetzung von Hoffbauer's Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege (*Médecine légale relative aux Aliénés et aux Sourds-Muets, ou les lois appliquées aux désordres de l'intelligence, par J. G. Hoffbauer, traduit par Chambeyron; à Paris* 1827) beigegeben, ist sie auch in einem besondern Abdruck: *Paris et Londres* 1827, erschienen.

Digitized by Google

nur auf die Fälle, die in der deutschen Uebersetzung (Esquirol's Bemerkungen über die Mord-Monomanie, aus dem Französischen von Dr. Bluff) pag. 16. 17. 23. 36—40 sich befinden, hinweisen.

Angemessener erscheint die Mittheilung einiger analogen Fälle, wo bei Wöchnerinnen ein solcher abnormer Trieb plötzlich sich äufserte und, nach kürzerer oder längerer Dauer, wieder verschwand.

V.

D'Outrepont hat in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. XIV. S. 171 folgenden ihm in der Würzburger Entbindungsanstalt vorgekommenen Fall bekannt gemacht.

Eine Gebärende in der Anstalt verlangte nach der Geburt mich heimlich zu sprechen und bewies dabei eine ganz ungewöhnliche Unruhe und Beweglichkeit, überhaupt einen Gemüthszustand, jenem ähnlich, den man vor dem Eintritte des Kindbetterinnenwahnsinnes beobachtet. Nach der Entfernung der Umstehenden in dem Gebärzimmer, bat sie mich, sie ja ihr Wochenbett in keinem Zimmer halten zu lassen, wo andere Wöchnerinnen mit Kindern seyen, weil sie dem Drange die Kinder zu morden, nicht widerstehen würde; sie wollte selbst ihr eignes Kind nicht sehen, aus Angst, dieser Versuchung unterliegen zu müssen. Ich erfüllte ihr Verlangen, so auch ihre Bitte, von dieser Entdeckung bei den Umstehenden keinen Gebrauch zu machen. Ich liefs sie jedoch sehr scharf beobachten; sie blieb im Wochenbett

Digitized by Google

ganz gesund, verliefs aber erst das Wochenzimmer, als sie aus der Anstalt austrat, und suchte sich einen Dienst in der Stadt, um nicht zu ihrer Mutter, welche ihr Kind zu sich genommen hatte, zurückzukehren; sie wolle und könne, sagte sie, weder ihr noch ein anderes neugebornes Kind sehen.

Sie war ein einfaches Landmädchen, welches der gröfsten Wahrscheinlichkeit nach verführt worden war und nie ein liederliches Leben geführt hatte; sie schien auch fromm, treu, wahr und geduldig zu seyn; sie hatte sonst niemals eine Spur von Geistesabwesenheit gezeigt, so auch keine Vorwürfe oder Mifshandlungen wegen ihrer Schwangerschaft erfahren. Sie konnte auch in Betreff der Erhaltung ihres Kindes sorgenlos in die Zukunft sehen, da ihre Aeltern sich liebevoll desselben anzunehmen erklärt hatten. Ich konnte durchaus die Ursache dieser Mordsucht nicht ausmitteln; auffallend war es, dafs sie sich auf neugeborene Kinder beschränkte. Indessen konnte ich sie, nicht ohne Unruhe für die Zukunft, aus meiner Anstalt entlassen. Die Person bemerkte es und versprach, sich einem Geistlichen zu offenbaren; dies that sie und versicherte mich, sie sey ruhig und habe die Gewifsheit in sich, dafs sie keine üble Handlung begehen werde. Ich habe auch späterhin erfahren, dafs sie sich vollkommen gut aufgeführt habe und gesund geblieben sey.

MR. d'Outrepont fügt dieser Erzählung folgende Bemerkungen hinzu:

„Die Mordsucht dieser Person unterscheidet sich wohl von jener, die wir bei Weibern manch-

Digitized by Google

mal gleich nach schweren oder sehr schmerzhaften Geburten antreffen. Welcher Geburtshelfer kennt nicht den Zustand von Unfreiheit der Gebärenden bei solchen Geburten? Die sonst ganz sanften Weiber toben, rasen, schlagen, wollen ihre Männer mifshandeln und auch sich an ihren Kindern vergreifen, welche sie als die Ursache ihres heftigen Leidens ansehen."

„Ich habe so manche gesehen, die mit grofsem Abscheu ihre Kinder sahen, nach ihnen schlagen und sie sogar morden wollten; allein eine halbe Stunde nach der Geburt war dieser Gemüthszustand ganz vorüber, die armen Weiber wufsten entweder nichts mehr davon, oder erinnerten sie sich dessen, so lachten sie darüber oder bereueten den gehabten Vorsatz. Der Consens der Gebärmutter mit dem Gehirne erklärt hinreichend diese vorübergehende Krankheit. — So war es nicht bei der Person, von welcher hier die Rede war. Der Vorsatz vor der Geburt, die leichte Geburt, der Abscheu vor der That, die Ausdehnung der Mordsucht auf andere Kinder ausser ihrem eigenen und endlich der ganze übrige vollkommene Gesundheitszustand derselben, charakterisiren diese Geschichte.

VI.

Einen solchen Fall, wie d'Outrepont sie als bei schweren oder schmerzhaften Geburten nicht selten vorkommend bezeichnet, in welchem der abnorme Trieb das Kind zu tödten nur kurze Zeit sich äufserte, erzählt Flemming (in Horns Archiv, 1830, Jul. Aug. S. 622.) nach den mündlichen Mittheilungen des G. MR. Kluge.

Digitized by Google

Ein junges unverheirathetes Frauenzimmer ohne hohe, aber nicht ohne alle Bildung, wurde in der zweiten Hälfte ihrer ersten Schwangerschaft in die Entbindungsanstalt der Charité in Berlin aufgenommen, betrug sich zur Zeit ihrer Niederkunft höchst gesittet und musterhaft und gab bis dahin so wenig als vorher das geringste Zeichen eines vorhandenen Gemüthsleidens zu erkennen. Während der etwas schweren Geburt gerieth sie plötzlich und in schneller Umwandlung in einen höchst aufgeregten Zustand, betrug sich sehr ungeberdig und unschicklich gegen ihre Umgebungen, verwünschte das neugeborene Kind, verlangte, dafs es getödtet werde, wollte es selbst tödten und mufste mit Gewalt von einer Handlung zurückgehalten werden, die zu begehen sie das heftigste Verlangen äusserte. Nach einigen Stunden beruhigte sich diese Aufregung, die Wöchnerin fiel in einen tiefen und anhaltenden Schlaf, aus welchem erwacht sie ihr Kind zu sehen wünschte, das sie mit Zärtlichkeit liebkoste. Sie wufste sich jetzt auf nichts zu besinnen, was sie seit der Empfindung der ersten heftigen Geburtsschmerzen geredet und gethan hatte, und man bemerkte jetzt und nachher fortwährend keinen Unterschied ihres Betragens von dem vor der Entbindung; sie strebte alle ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. —

Ein diesem sehr ähnlicher Fall von einer *Mania transitoria*, gleich nach der Geburt, bei einer Erstgebärenden, die ebenfalls von sehr kurzer Dauer war, ist von Dr. Barth in meiner Zeitschrift Bd. XVI. S. 108 mitgetheilt.

Digitized by Google

Ein Fall von einem solchen plötzlich hervortretenden mordsüchtigen Triebe ist endlich auch bei einem Trunksüchtigen beobachtet und zwar nicht etwa im Zustande der höchsten Trunkenheit, während des periodischen Anfalles der Trunksucht, sondern in den freien Zwischenräumen der aussetzenden Trunksucht, wo keine berauschende Getränke genossen wurden, und nach unzweifelhaft erwiesener Wiederkehr der Besinnung und des Bewufstseyns. In dieser Beziehung verdient daher der, für die Lehre von der Trunksucht höchst merkwürdige Fall, den ich (in meiner Zeitschrift für die Staatsarzneikunde VIII. Ergänzungsheft S. 187.) ausführlicher mitgetheilt habe, auch hier einer kurzen Erwähnung.

VII.

Der 41jährige Zimmergesell Thiel, ein geschickter und tüchtiger Arbeiter in seinem Handwerk, von ruhigem friedfertigem Charakter, mit seiner Frau verträglich lebend und wegen seines Fleifses und der Tüchtigkeit seiner Zimmerarbeit in seinem Gewerbe gesucht, hatte nur einen groben Fehler, die Liebe zum Trunk.

Schon unverheirathet hatte er mit den übrigen Gesellen sich mehrmals betrunken, konnte aber verhältnifsmäfsig nicht viel Branntwein vertragen und wurde, bei fortgesetztem Trinken, am zweiten Tage von einer geringen Quantität so berauscht, dafs er den Tag über sitzen blieb und unthätig vor sich hinstarrte. In seiner 13jährigen Ehe hatte dieser Hang zugenommen und in den letzten 3 bis 4 Jahren hatte sich eine periodische

Trunksucht bei ihm ausgebildet, deren Anfälle 7—14 Tage währten, in welchen er fast nichts afs, sondern in seiner Wohnung oder im Wirthshause anhaltend Branntwein trank.

Zur Arbeit in solchem Zustande unfähig, hatte er doch nie Jemand darin etwas zu Leide gethan, sondern war still, wie betäubt, und brütete vor sich hin. Wenn er am Ende einer solchen Trinkperiode zu trinken aufhörte, verfiel er auf drei bis vier Tage in einen fast bewufstlosen Zustand. War ein solcher Anfall vorüber, so lebte er ordentlich, betrieb seine Arbeit, bezahlte die gemachten Schulden und genofs gar kein, oder doch sehr wenig geistiges Getränk. Diese guten Zwischenräume währten oft mehrere Monate und länger.

Der Vorfall, der hier erzählt werden soll, fiel in die Zeit des Ueberganges nach einem solchen Anfall der Trunksucht.

Am 27. Mai 1824 hatte Thiel zu trinken angefangen und solches bis zum 2. Juni fortgesetzt, indem er, ohne zu essen, theils im Kruge zu Pregelswalde, mehr aber zu Hause, täglich trank und arbeitslos safs. Am 2. Jun. liefs er nach, war auch Mittags im Stande mit der Frau Holz zu sägen, die jedoch seine nach der Trinkperiode gewöhnliche Geistesstumpfheit an ihm bemerkte, so dafs sie ihn zu dem, was er thun sollte, hinleiten mufste. Am folgenden Tage hatte er keinen Branntwein mehr getrunken, sich am Abend mit der Frau und den Kindern unterhalten, die Nacht bis Tages Anbruch in einer Bleicherhütte mit der Frau zugebracht, um Nachtwache zu halten.

Von seinen drei Kindern war das jüngste, ein

Digitized by Google

fünfjähriger Knabe, wie allgemein bekannt, sein Liebling. Er liefs das muntere Kind, wenn er im Winter bei der Stubenarbeit safs, ungehindert um und neben sich spielen, und ihm auf den Rücken kriechen; wenn der Vater von der Arbeit kam, so sprang ihm der Knabe entgegen und der Vater trug ihn dann auf den Armen, oder auf dem Rücken nach Hause; auch schlief der Knabe in dem Bett der Aeltern, wogegen die beiden Mädchen ihre Schlafstätte in einem andern Bett hatten.

Früh Morgens am 4. Jun. war der Thiel von der Bleiche zu Hause gekommen, hatte sich wie gewöhnlich mit der Frau in das Bett, neben den Knaben gelegt, war eingeschlafen, wurde aber durch das Aufstehen der Frau bald nachher wieder erweckt. Jetzt geschah der unglückliche Vorgang, über welchen er folgende Aussage vor Gericht gemacht hat:

„Bald darauf befiel mich im Bett eine solche Angst, dafs ich am ganzen Leibe zitterte und es war mir, als wenn irgend Jemand zu mir sagte: „Du mufst jetzt gleich dein Kind todtschlagen!“ Da mir nie ein so gräfslicher Gedanke in den Sinn gekommen war, so sprang ich rasch aus dem Bett auf, faltete meine Hände gen Himmel und sprach, in der Stube drei- viermal auf- und abgehend, leise zu mir selbst: „Herr Gott, Herr Jesu! Du sollst dein Kind todtschlagen!“ Keine innere, keine äufsere Stimme antwortete auf diesen leisen aber doch lauten Ausruf (*sic*) von mir und ich legte mich wieder ins Bett. Hier streichelte ich die Backen meines auf dem Rücken schlafenden Kindes und sagte halblaut zu mir: „schlaf, mein trautes Jüngchen, schlaf!“ Ich

Digitized by Google

mochte höchstens 3 bis 4 Minuten im Bett gelegen haben, als mich wieder jene Angst und Zittern überfielen und ein mir unbekanntes Etwas jenen Zuruf: „du mufst jetzt gleich dein Kind todtschlagen!“ gebieterisch wiederholte. Ich konnte nicht widerstehen, stand auf, lief im Hemde nach meiner unter dem Bett der beiden Töchter liegenden Holzaxt und eilte damit, die Schneide senkrecht nach meiner rechten Seite gekehrt, den Stiel mit beiden Händen haltend nach dem Bette, worin mein Sohn noch immer fortschlief. Es war heller lichter Tag und mir stürzten die Thränen aus den Augen, als ich mein liebes Kind sah und nach der gebieterischen Stimme in meinem Innern es todtschlagen sollte. An ein Besinnen war nicht zu denken, und gleich darauf, als ich ans Bett gekommen, hob ich die Schneide der Axt in die Höhe und schlug mit der Hufe drei oder vier Schläge auf den Kopf meines Kindes, wohin? das weifs ich nicht mehr, denn ich war aller meiner Sinnen beraubt. — Ich kann es nicht begreifen, wie ich zu dieser unglücklichen That gekommen bin; nur hatte ich damals eine solche Angst, ein so wüstes Wesen in meinem Kopfe und ein so unwiderstehliches Etwas in meinem Inneren, dafs ich die That begehen mufste. Ich war damals ganz nüchtern, nicht krank und es ist mir unerklärbar, wie ich so unglücklich habe werden müssen.“

In einem spätern Verhör am Ende Augusts gab der Inquisit an:

„Ich habe schon zweimal einen ähnlichen Anfall von Mordlust gehabt, und zwar ebenfalls gegen das Leben meines Sohnes; der erste Fall

Digitized by Google

ereignete sich 6 Wochen vor Ostern dieses Jahres. Ich war im verflossenen Winter in meiner Stube mit Verfertigung eines Schlittens beschäftigt und der jetzt ermordete Knabe spielte wie gewöhnlich neben mir, kroch auf meinen Rücken und fafste mich um den Hals; meine Frau berief den Knaben, indem sie meinte, dafs er mir in der Arbeit hinderlich sey; ich hatte aber den Knaben so lieb, dafs ich sein Spiel geduldig ertrug, ihn auf meinen Schoos nahm und mit ihm scherzte. In dem Augenblick glaubte ich eine innere Stimme zu hören, welche mir sagte: „der Knabe mufs doch sterben; du must ihn todtschlagen!“ Dazu überfiel mich eine plötzliche Angst; das Herz bebte mir und, um mich den bösen Gedanken zu entreifsen, setzte ich das Kind geschwind auf die Erde und lief zur Stube hinaus. Ich ging in die Mühle und blieb auch da bis gegen Abend, wo mir denn die bösen Gedanken vergangen waren.—

Der zweite Anfall ereignete sich kurz vor Ostern dieses Jahres in der frühen Morgenzeit. Ich lag noch im Bett und der Knabe neben mir; meine Frau war in ihrer häuslichen Wirthschaft beschäftigt. Der Knabe bat mich um Brod und ich gab ihm einen Fladen, worüber er sich sehr freuete und ihn mit Appetit verzehrte. In diesem Augenblicke nun, als ich den Knaben mit Liebe betrachtete, glaubte ich wieder eine innere Stimme zu hören, welche mir zuflüsterte: „du mufst das Kind doch todtschlagen.“— Ich erschrak über mich selbst, empfand starkes Herzklopfen, heftigen Druck in dem Innern der Brust und sprang voll Angst aus dem Bette. Ich lief aus dem Hause, fing an zu beten, ging in den Stall, fing allerhand

Digitized by Google

Arbeiten an, und bemühte mich nach allen Kräften, den bösen Gedanken loszuwerden. Es gelang mir auch meiner Herr zu werden, und mit meinem Kinde wieder frohen Muthes zu schäkern; doch dauerte die trübe Stimmung meiner Seele und meine Angst bis gegen Mittag. In beiden Fällen bin ich nicht berauscht gewesen, ja ich hatte schon einige Wochen vorher mich nicht berauscht gehabt, eben so wenig wie ich es vor dem dritten Anfalle, der meinem Kinde das Leben kostete, gethan hatte.“ —

Die Beobachtungen der Aerzte über den körperlichen Gesundheitszustand des unglücklichen Thiel, die ärztliche Begutachtung über seinen psychischen Zustand in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit, sowie endlich das gerichtliche Urtheil (das ihm einjähriges Gefängnifs zuerkannte) gehören nicht hieher, so wichtig für die gerichtsärztliche Lehre von der Trunksucht, als wirklicher Krankheit, sie auch sind. (Vergl. darüber VIII. Ergänzungsheft der Zeitschrift S. 197 u. ff.)

Die hier mitgetheilten Fälle sind gewifs von der Art, dafs die Vertheidiger der Manie ohne Delirium sie als Erfahrungsbeweise für sich in Anspruch nehmen werden. Auch haben Mende, Conradi und Groos sich auf einige dieser Beobachtungen vorzüglich gestützt. Es ist auch nicht zu leugnen, dafs sie wohl geeignet sind, beim ersten Blick den Glauben derjenigen zu bestärken, welche von vorne herein eine Manie ohne Störung des Vorstellungsvermögens für mög-

Digitized by Google

lich halten, weil sie die Manie lediglich als eine Krankheit des Willens ansehn und darstellen. Diese Annahme reiner und isolirter Willenskrankheiten, wobei Vorstellungs- und Empfindungsvermögen sich sollen vollkommen normal verhalten können, beruht aber auf einer ganz unerweislichen Hypothese und ist von denen, welche sie ersonnen haben, nur aufgestellt worden, um das Fachwerk einer als systematisch vollständig gerühmten Classification der psychischen Krankheiten darauf zu stützen, wie ich früher schon (vergl. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. XVII. S. 292) angedeutet habe.

Prüfen wir nun zuvörderst die Thatsache, die aus diesen Beobachtungen hervorgeht.

1) In allen diesen Fällen trat der heftige mordsüchtige Trieb, oder der Trieb zum Selbstmorde, plötzlich und unerwartet hervor, und zwar
2) bei Individuen, die an keiner der bekannten ausgebildeten Formen von psychischer Krankheit (Melancholie, Wahnsinn — allgemeiner und offenbarer Manie — fixen Ideen u. s. w.) litten, weder vor den Anfällen, noch nachher.
3) Körperlicher Krankheitszustand war bei allen diesen Personen unzweifelhaft nachzuweisen, und zwar in jedem einzelnen Falle ein solcher, der erfahrungsgemäfs leicht plötzliche Störungen der Hirn- und Nerventhätigkeit hervorbringt.
4) Das Charakteristische und Wesentliche des vorhandenen psychischen Krankheitszustandes bestand in dem plötzlichen Ausbruche des abnormen Triebes zur Tödtung oder Selbst-

Digitized by Google

tödtung, der bei Einigen mit solcher Heftigkeit wirkte, dafs er zum augenblicklichen Vollzuge führte, bei Anderen anfänglich schwächer sich zeigte und verstärkt wiederkehrte und endlich bei Einigen mit dem ganzen Krankheitsanfall glücklich gehoben wurde und auf immer verschwand.

5) Die Glaubwürdigkeit der Beobachtungen wird vernünftiger Weise von keinem Sachkundigen bestritten werden können.

Was nun die Folgerung betrifft, welche die unbedingten Vertheidiger der Manie ohne Wahnsinn aus diesen Krankheitsgeschichten zu ziehen suchen, dafs in ihnen der Beweis für die Wirklichkeit des behaupteten Zustandes liege, so ist es wohl der Mühe werth, über die einzelnen Fälle noch einige Bemerkungen beizufügen.

Der erste Fall (S. oben Nro. I.) zeigt uns die Amme bei fortgesetztem Säugen, nach schon wieder eingetretenem Monatsflusse, körperlich sehr angegriffen, bei der wiederkehrenden Periode an heftigen Leibschmerzen, Angst, Wühlen im Magen und andern dem Anschein nach krampfhaften Symptomen leidend, wobei der Blutfluſs schwach oder unterdrückt war. Unter diesen Umständen steigt ihr der Gedanke, sie müsse das Kind tödten, auf und die Anwandlung der Mordsucht. In der Nacht spricht sie für sich, wie in Geistesabwesenheit. Am andern Morgen sind die Zeichen der Blutcongestion zum Kopfe, stierer, wilder Blick mit ungewöhnlicher Röthe im Gesicht, vorhanden.

Digitized by Google

Mende findet bei ihr alle Zufälle eines Fiebers von galligt entzündlicher Art und verordnet Aderlafs, Brechmittel und Abführungen, worauf Wiederkehr des Monatsflusses und Besserung erfolgt.— Hat nun auch die Amme kein anhaltendes Fieberdelirium gezeigt und die an sie gerichteten Fragen richtig beantwortet, so wird doch schwerlich ein Arzt behaupten können und wollen, dafs unter solchen Verhältnissen ihr Vorstellungsvermögen nicht krankhaft afficirt gewesen sey.

In dem zweiten Falle (Nro. II. oben) ist der völlig bewufstlose Zustand, in welchem die Frau ins Wasser sprang und der noch einige Tage nachher fortdauerte, ganz offenbar. Auch in diesem Falle ist also an das Vorhandenseyn einer *Mania sine delirio,* einer Manie ohne Störung des Vorstellungsvermögens, gar nicht zu denken. Hysterisch krampfhafte Beschwerden bei krankhaftem Eintritte des Monatsflusses gingen auch hier dem Anfalle vorher.

Die Kranke in Nro. III. hatte von ihrer Mutter die Neigung zu schwermüthiger Stimmung und Krampfanfällen ererbt, litt an Unterdrückung des Monatsflusses seit mehrern Monaten und seit dieser Zeit an heftigem Kopfweh, Schwindel, unruhigem Schlaf mit schreckhaften Träumen und in den letzten Tagen an grofser Vergefslichkeit und immer zunehmender Schwermuth. Unter diesen Umständen trat der Anfall der Manie und mit ihr der mordsüchtige Trieb plötzlich hervor und führte in derselben Nacht zum Versuche des Mordes, dem kein denkbares Motiv von Feindschaft, Rache, Hafs oder Eigennutz zum Grunde lag. Die Kranke dachte nun an Selbstmord, zeigte,

Digitized by Google

was sie verübt, selbst an und verlangte Verhaftung. Heftiges Kopfweh, voller Puls u. s. w. veranlafsten den Arzt zu drei Aderlässen, kühlenden und abführenden Mitteln, welche binnen fünf Tagen ihre Genesung bewirkten.

Die Aehnlichkeit ihres Zustandes mit der Kranken in Nro. I. springt in die Augen, und es gilt in Bezug auf den Zustand des Vorstellungsvermögens das von jener oben Gesagte.

Die merkwürdige, von Wildberg mitgetheilte, Krankheitsgeschichte (IV) beweifst, dafs auch in einem hohen Grade der hypochondrischen Verstimmung solche abnorme, dem natürlichen menschlichen Begehrungsvermögen geradezu widerstrebende, Triebe sich entwickeln können. Wahnsinn, oder Delirium im engern Sinne, war freilich bei dem Kranken nicht vorhanden; aber Niemand wird leugnen können, dafs bei einem Manne, der an den beschriebenen krankhaften Beschwerden seit Jahren gelitten hatte, in den Anfällen der heftigen Beängstigung, die vom Leiden des Gangliensystems und den gestörten Functionen der Unterleibsorgane ausging, und mit heftigem Blutandrange zum Kopfe begleitet war, auch das Vorstellungsvermögen, wenn auch nur periodisch, gestört gewesen sey. — Dafs er dem Triebe noch zu widerstehen vermochte, beweiset, nach den übrigen vorliegenden Erfahrungen, nichts weiter, als dafs zum Glück die Krankheit den höchsten Grad noch nicht erreicht hatte, und seine Wiederherstellung verdankte er der verständigen Behandlung Wildberg's.

Der von d'Outrepont erzählte Fall (V) erweifst, dafs auch die Vorgänge des Geburtsactes

Digitized by Google

eine solche Verstimmung begründen können, in welcher ein widernatürlicher Trieb zu Gewaltthätigkeit und Mord seine Entstehung findet. Indem bei dieser Person sich die Mordlust auf alle neugebornen Kinder erstreckte, aber auch auf diese ausschliefslich, so ist wohl einleuchtend, dafs irgend eine, wenn auch noch so dunkle Vorstellung, mit dem krankhaften Triebe in Verbindung wirksam war.

Die beiden folgenden Fälle (VI) gehören der wohlbekannten vorübergehenden Manie der Gebärenden und Wöchnerinnen an, in welcher Störung oder Aufhebung des Bewufstseyns vollkommen deutlich hervortritt.

Der trunksüchtige Thiel endlich (VII) befand sich in der Uebergangsperiode nach einem siebentägigen Anfalle der periodischen Trunksucht, in welchem er ununterbrochen Branntwein fortgetrunken hatte. Jedem solchen Anfalle folgte regelmäfsig ein Zustand der Betäubung und Stumpfheit der Geisteskräfte, was die begutachtenden Aerzte auch sonder Zweifel bestimmt hat, von ihm auszusagen, dafs er an Blödsinn durch Trunksucht (*amentia vinolenta*) gelitten habe. In einer solchen Uebergangsperiode nach dem Anfall erwachte der unnatürliche Trieb, der schon zweimal vorher ihn befallen hatte, plötzlich mit unbesiegbarer Gewalt und der Mord wurde vollbracht. Wiewohl nun Thiel am Abend und in der Nacht vor dem unglücklichen Ereignifs Bewufstseyn gezeigt und mit Frau und Kindern sich verständig unterhalten hatte, so wird doch schwerlich Jemand mit Grund behaupten können, dafs bei dem an den Nachwirkungen des Trunksuchtsanfal-

Digitized by Google

les, Sinnestäuschungen, heftigen Blutcongestionen u. s. w. leidenden Manne, zur Zeit, wo er die Tödtung seines Lieblingskindes vollbrachte, das Vorstellungsvermögen normal beschaffen gewesen sey. Es ist vielmehr klar, dafs er, in Folge seines körperlichen und psychischen Zustandes, des Selbstbewufstseyns, der Vernunft und der Freiheit verlustig war.

Sonach zeigt sich auch bei dieser Classe von Zuständen, die noch am meisten den Anschein einer sogenannten Manie ohne Wahnsinn darbieten, bei genauerer Betrachtung kein einziger Fall, von dem man auch nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten könnte, es sey (zur Zeit des Anfalls) das Vorstellungsvermögen nicht krankhaft ergriffen, sondern in normaler Wirksamkeit gewesen. Dafs das Empfindungsvermögen bei allen Kranken dieser Art krankhaft und zwar heftig afficirt war, geht aus den Krankheitsgeschichten ohnehin unzweifelhaft hervor.

Ich kann demnach auch diese und ähnliche Fälle, deren sich leicht mehrere auffinden lassen, nicht als Erfahrungsbeweise für die Wirklichkeit einer Manie ohne Delirium anerkennen. Wollte man aber dagegen einwenden, dafs, wenn auch eine vorübergehende Trübung oder Verdunklung des Bewufstseyns bei diesen plötzlich hervorbrechenden blinden Trieben statt habe, doch kein wahres Delirium im engern Sinne zugegen sey, so ist zu erinnern, dafs ja schon Gaub die fraglichen Zustände nicht vom Delirium ausschlofs.

„*Delirare dicitur, qui, cum vigilat, somnianti tamen similis, ideas, sibi ab internis causis natas, ad res externas refert, percipitque adeo ac ex-*

istimat praesentia esse, quae absunt; tum qui ideas undecunque ortas praepostere componit, disjungit, judicium ferens a communi sensu aberrans; et qui praeter rationem, vi morbi, alienos a suis mores induit, motibusque animi abstrahitur insolitis, effrenatioribus" *).

Gaub führt also im letzten Satze auch die Fälle, von denen hier gehandelt wird, ausdrücklich als einer Art des Deliriums angehörend auf. Er läfst aber auch keinen Zustand als Delirium gelten, bei dem nicht das Vorstellungs- und Urtheilsvermögen krankhaft ergriffen und gestört ist, denn er fügt im §. 733 hinzu:

„Delirium ergo ponit facultatem judicandi in vigilante perturbatum, vitio organorum. Quamvis enim reliquarum sensationum exercitium pervertatur; nisi tamen erroneum quoque intervenerit judicium, vix pro delirio id haberi potest."

Wohl aber hat dieser treffliche und scharfsehende Arzt auf die vielfache Verschiedenheit dieses Zustandes in Bezug auf Dauer und Grade aufmerksam gemacht, was eben bei dem Streite über die sogenannte Manie ohne Delirium so sehr in Betracht zu ziehen ist.

Denn er fährt im §. 734 also fort:

„Unde perspicitur multiplex hujus symptomatis differentia variusque gradus; prout universale aut particulare, fixum vel vagum, perpetuum aut interruptum, mite vel ferox, incipiens aut consummatum."

Endlich gehört auch noch §. 739 hieher:

„Phantasiae alienationes, quae judicio corriguntur,

*) *Institutiones Patholog. medicinal.* §. 732.

leviores modo desipientiae gradus sunt. — Refractarium quoque et inflexibile, quod vi morbi aliquando in voluntate nascitur, haud minus quam indomitae animi commotiones huc pertinent.“

Es ist also keine neue, der verhandelten Streitfrage wegen ersonnene Lehre, wenn ich behaupte, dafs es keine Manie ohne Störung des Vorstellungsvermögens, ohne Aufhebung des Vernunftgebrauches, gebe und geben könne. Meine Ansicht ist vielmehr ganz im Einklange mit den Grundsätzen der älteren Pathologie, die, nach meiner Ueberzeugung, auch bei den oben mitgetheilten Krankheitsfällen ihre vollgültige Anwendung finden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Andeutungen über die Beschaffenheit der Krankheitsfälle, in denen man die sogenannte Manie ohne Delirium zu erkennen geglaubt hat. — Folgerungen.

Ist mir in den vorstehenden Abschnitten der Beweis gelungen, dafs in den Beobachtungen, auf die man sich beruft, keine Manie ohne Störung des Vorstellungsvermögens zu finden sey, so bleibt nur noch die genauere Untersuchung und Erforschung des eigentlich in solchen Fällen vorhandenen Leidens, sowie seiner Natur und Ursachen übrig.

Niemand wird hier mehr als einige Andeutungen erwarten, da uns auf dem dunklen Gebiete der psychischen Krankheiten und ihrer Ursachen überhaupt noch die sichere und genügende Erkenntnifs abgeht. Denn des rühmlichen Eifers und Fleifses ungeachtet, der in der neuern Zeit, besonders in Deutschland, von mehrern ausgezeichneten Aerzten dem Studium der Psychiatrie gewidmet wird, gilt doch noch immer was der ehrwürdige Gaub mit Offenheit aussprach:

Digitized by Google

„*Abditissima est, in qua hae mentis operationes perficiuntur, officina, nec vel probabili coniectura assequi datur organorum, quibus instructa est, numerum, situm, conformationem, vires, agendi modum, singulare cujusque pensum, cetera. Quo fit, ut in tanta status sani ignoratione, de natura ac sede vitiorum, quae hic occurrunt, nihil admodum distincti pronunciare liceat. Tantisper proinde in generali doctrina acquiescendum, donec physiologia tenebras dispulerit.*“ —

Dafs diejenigen am weitesten vom Ziele entfernt sind, die bereits alle Erscheinungen der psychischen Krankheiten vollkommen erklären zu können glauben, indem sie in ihren abgeschlossenen Systemen jeder Form, dem System zu Liebe, einen willkürlich gewählten Platz anweisen, und Zustände, die ohne Zwang nicht untergeordnet werden können, als nicht existirend oder fingirt erklären, wird in unsern Tagen immer mehr anerkannt.

Es ist unnöthig hier bei der näheren Betrachtung der drei ersten Arten von Fällen zu verweilen, in denen man eine Manie ohne Wahnsinn zu finden glaubte. Denn bei den Anfällen einer intermittirenden, oder bei den Exacerbationen einer remittirenden Manie, wird man wohl anerkennen müssen, dafs, während des Paroxysmus mindestens, auch Vorstellungs- und Urtheilsvermögen durch den krankhaften Proceſs ge-

Digitized by Google

stört sind. Eben solches wird man nicht in Abrede stellen können, wenn ermittelt wird, dafs eine den Kranken beherrschende fixe Idee ihn zu einer gesetzwidrigen gewaltthätigen Handlung bestimmt hat. Ueber die Natur dieser Zustände, sowie über die Fälle von krankhafter Zornmüthigkeit (Platner's *Excandescentia furibunda*) habe ich im II. Bande dieser Abhandlungen, sowie im XVII. Bande meiner Zeitschrift in Nro. IX, die nöthigen Erläuterungen bereits gegeben.

Nur jene vierte Classe, wovon ich im vorigen Abschnitte mehrere Krankheitsgeschichten mitgetheilt habe, die der abnormen, instinctartig wirkenden sogenannten blinden Triebe zu gewaltthätigen Handlungen bedarf noch einer nähern Erörterung.

Diese Triebe treten erfahrungsgemäfs hervor in Folge körperlicher Krankheitszustände, die Anfälle einer wahren, aber meistens vorübergehenden Manie erregen.

„Bei völligem körperlichen Wohlbefinden und ungestörtem Gleichgewicht aller Functionen sind jene — der menschlichen Natur widerstrebenden — Triebe noch nie wahrgenommen worden, wohl aber bei Störungen des Monatsflusses, besonders hysterischer Weiber, bei Hypochondristen, Melancholischen, an Obstructionen des Unterleibes, an unregelmäfsigen Hämorrhoiden Leidenden, an Individuen die an Epilepsie oder andern schweren Nervenkrankheiten gelitten hatten, bei Trunksüchtigen, oder endlich in Folge der Schwangerschaft, der Geburt oder der Lactation.“ Für diese, schon früher von mir ausgesprochene, Behauptung können die mitgetheilten Beispiele als

Beweise dienen. Den innern Vorgang, die Art und Weise, wie die vorhandene körperliche Krankheit den Anfall der Manie und mit ihr den unbezähmbaren Trieb zur Gewaltthätigkeit oft plötzlich errege, wird wohl kein Arzt genügend zu erkennen und zu durchschauen behaupten wollen. Dafs aber die im Nerven- und Gefäfssystem hervortretenden Erscheinungen, die dem Anfalle vorhergehn, oder ihn begleiten, und in manchen Beobachtungen mit der gröfsten Bestimmtheit wahrgenommen wurden, auf einen vom Gangliensystem anhebenden und endlich auch das Gehirn ergreifenden Procefs mit grofser Wahrscheinlichkeit schliefsen lassen, habe ich in meinen frühern Aufsätzen schon nachgewiesen.

Damit stimmt im Wesentlichen auch die Aeusserung von Mende überein, die er über die unerklärlichen Triebe zu rechtswidrigen und meistens gewaltthätigen Handlungen, sowie über die (von ihm noch behauptete) Manie ohne Wahnsinn im VI. Theile seines Ausführlichen Handbuches der gerichtlichen Medicin pag. 243 u. ff. gegeben hat.

„Ohne dafs sich ein eigentliches Bedürfnifs *) als Grund dafür nachweisen läfst, entwickelt sich aus der Tiefe der menschlichen Organisation bis-

*) Bei den aus gesteigertem Hunger, Durste, Geschlechtstriebe, entstehenden krankhaften psychischen Störungen nämlich, liegt ein normaler, mit der Lebenserhaltung in Beziehung stehender, in der normalen Natur des thierischen Lebens begründeter Trieb, ursprünglich zum Grunde, also nach Mende's Ausdruck: „ein eigentliches Bedürfnifs."

weilen eine krankhafte allgemeine Verstimmung, die sich durch einen unerklärlichen Trieb zu rechtswidrigen und meistens gewaltthätigen Handlungen äufsert. Häufig liegen entweder Krankheitsursachen, oder Entwicklungen und Geschlechtszustände dabei zum Grunde und letzte vorzüglich bei Frauenzimmern; in manchen Fällen lassen sie sich jedoch wenigstens nicht auffinden. Hieher gehören der unwiderstehliche Drang zum Stehlen, den man unter Umständen gefunden hat, unter denen eine Absicht sich fremden Gutes zu bemächtigen, um es zu seinem Vortheil anzuwenden, überall nicht denkbar war; der Brandstiftungstrieb; der Drang Anderen Schaden zu thun, und der Mordtrieb. Im Allgemeinen kann man wohl annehmen, dafs hiebei ein periodischer Wahnsinn, oder eine periodische Tollheit zum Grunde liegen, die sich durch kurze Anfälle und sehr lange freie Zwischenräume auszeichnen *). Mit diesen aufserordentlichen Trieben hat die Wuth ohne Wahnsinn die nächste Verwandtschaft, ja sie scheint selbst in einem unwiderstehlichen Triebe dieser Art ihren Grund zu haben. Bis jetzt sah man sie sich nur durch Selbstmord oder Mord, oder wenigstens doch durch Versuche dazu, äufsern."

*) Dafs diese periodischen Anfälle von Wahnsinn oder Manie in einer bedeutenden Zahl von Fällen, in denen Pinel, Reil, u. A. m. Manie ohne Delirium zu erkennen glaubten, wirklich statt fanden, habe ich im II. Bande der Abhandlungen sowie in der Zeitschrift Bd. XVII. S. 258 nachgewiesen.

H.

Digitized by Google

Auch diese abnormen, instinctartig wirkenden sogenannten blinden Triebe gehören also einer vorübergehenden, oder periodischen Manie mit kurzen Anfällen an. Die körperlich wirkenden Krankheitsursachen, welche den Anfall erregen, sind in den oben erzählten Krankheitsgeschichten bestimmt nachgewiesen, und dürften wohl in andern ähnlichen Fällen ebenfalls aufzufinden seyn, wenn der physische Zustand der davon Ergriffenen vor und nach dem Anfalle einer genauen Untersuchung von sachverständigen Aerzten unterworfen wird.

Auf keine Weise läfst sich aber selbst in diesen Zuständen eine Manie ohne Delirium (ohne Wahnsinn, ohne Verstandesverkehrtheit) oder eine Manie bei gleichzeitig vorhandenem Normalzustande des Vorstellungsvermögens erweisen. Vielmehr gehören alle Fälle solcher Art entweder dem *Furor transitorius*, oder, bei öfter wiederkehrenden Aeufserungen des Triebes, der *Mania intermittens et periodica* an.

Es giebt auch, wie ich dargethan zu haben glaube, unter allen bekannt gewordenen Beobachtungen nicht eine einzige, welche als thatsächlicher Beweis gelten könnte, dafs in den Anfällen solcher Manie das Selbstbewufstseyn und der Vernunftgebrauch ungestört gewesen sey. Wo einigermafsen vollständige Berichte über das Verhalten, über den frühern oder spätern Gesundheitszustand der von solchen plötzlich ausbrechenden Trieben Befallenen vorliegen, wird man dies überall bestätigt finden. Kurze Notizen über solche Vorgänge, wie die politischen Zeitungen sie mitzu-

Digitized by Google

theilen pflegen, sind aber ohne Werth und Beweiskraft und verdienen, bei einer gründlichen Erörterung über einen so schwierigen Gegenstand, gar keine Beachtung.

Wird nun einerseits auf den Grund thatsächlicher Erfahrungsbeweise anerkannt:

dafs es plötzliche Ausbrüche einer wahren Manie mit nur kurzdauernden Anfällen gebe (vergl. die Abhandlung Nro. III. dieses Bandes), und ebenso Anfälle von Manie, in denen die hauptsächlichste Aeufserung der Krankheit sich auf das plötzliche Hervortreten des instinctartigen Triebes zu Gewaltthätigkeit, Selbstmord und Tödtung Anderer sich beschränkt;

und gewinnt man andrerseits die wohlbegründete Ueberzeugung,

dafs eine Manie ohne Wahnsinn (in dem von Pinel angenommenen Sinne) nicht vorkomme noch vorkommen könne:

so wird aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, wie der Rechtspflege, Mifsverständnifs und Zwist, welche die Lehre von der sogenannten Manie ohne Wahnsinn so reichlich veranlafst hat, bald verschwinden. Es wird dann, bei vorkommender strafrechtlicher Untersuchung über einen solchen Fall, der Gerichtsarzt, sobald er sich von der Existenz der Krankheit überzeugt hat, ihn für das erklären, was er wirklich ist, nämlich für einen Anfall von Manie. Er wird aber dann nicht mehr von einer Manie ohne Wahnsinn reden, die eine blofse Hypothese oder Fiction ist,

Digitized by Google

und nicht mehr die Rechtsgelehrten dadurch verwirren, oder zur Verwerfung ärztlicher Begutachtungen nöthigen, dafs er behauptet: es gebe eine Manie, in deren Anfällen ungestörtes Selbstbewufstseyn und vollkommner Gebrauch der Vernunft bestehe.

Es werden dann auch die in den deutschen Strafgesetzbüchern bereits befindlichen Vorschriften hinsichtlich der durch psychische Krankheiten aufgehobenen Zurechnung (in Bezug auf die in Frage stehenden Fälle) vollkommen genügen, indem dasjenige, was das Gesetz von der Manie überhaupt ausspricht, auch auf diese Fälle von Manie seine Anwendung findet.

Die von Mittermaier in Vorschlag gebrachte Spaltung der Freiheit, in die Freiheit des Urtheils und die Freiheit des Entschlusses, deren Unzulässigkeit ich nachgewiesen habe, erscheint von selbst als überflüssig, sobald man die wahre Natur der Fälle, in denen man eine *Mania sine delirio* zu finden glaubte, erkannt hat. Nicht minder wird man dann davon abstehen, die Bestimmung in die Gesetzbücher aufnehmen zu lassen: dafs Menschen, die wegen Manie wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen unwiderstehlich hingerissen werden, mit aller Strafe zu verschonen seyen. Eine Vorschrift, die überflüssig und ungeeignet ist, die aber in die Entwürfe zu Strafgesetzbüchern für Hannover und für Sachsen bereits Eingang gefunden hat, und, wenn sie in die so lange und sehnlich erwarteten Gesetzbücher wirklich übergehen sollte, zu irrigen Auslegungen und Fehlgriffen bei der gerichtsärztlichen, wie bei der rechtlichen Beurtheilung, un-

Digitized by Google

umgänglich Anlafs geben wird, wie an andern Orten schon gezeigt wurde. (Vergl. meine Zeitschrift Bd. XIII. S. 212. Bd. XVII. S. 291 und S. 325—327).

Verwirrung und Mifsverstand ist bei der Beurtheilung der hier verhandelten Zustände auch aus den Benennungen, Erklärungen und Classificationen erwachsen, die man dabei gebraucht hat.

Verschiedene Rechtsgelehrte und namentlich diejenigen, welche die vorhin erwähnte Bestimmung für die neuen Entwürfe zu Strafgesetzbüchern in Antrag bringen und vertheidigen, bezeichnen den fraglichen Zustand mit dem Ausdruck: „wider Willen Hingerissenwerden zu gewaltthätigen Handlungen."

Andrerseits haben nicht wenige Aerzte, und unter ihnen besonders Heinroth, eine eigene Classe von Willenskrankheiten, an denen das Empfindungs- und Vorstellungsvermögen gar keinen, oder doch keinen nothwendigen und wesentlichen, Antheil habe, aufgestellt und die Manie überhaupt, oder die sogenannte Manie ohne Wahnsinn, für eine reine Krankheit des Willens ausgegeben. Wiewohl derselbe nämlich (System der psychisch-gerichtlichen Medicin S. 12 u. 16) äufsert, dafs Hoffbauer's Annahme einer Tollheit ohne Verstandesverrückung von mir gründlich widerlegt sey, so hat er dieselbe doch unter den Benennungen von *Mania simplex* und reiner Tollheit wieder aufgenommen.

Dafs diese beiden Ansichten und Erklärungsweisen in geradem Widerspruche stehen, fällt in

die Augen. Eine Handlung, zu welcher ein Mensch wider seinen Willen hingerissen seyn soll, kann begreiflich nicht einem Fehler oder einer Krankheit des Willens (mithin auch nicht einer Unfreiheit des Entschlusses) beigemessen werden, vielmehr ist der Grund ihrer Ausführung anderswo als im Willen zu suchen. Es ist dies so einleuchtend, dafs es überflüssig wäre, dabei zu verweilen.

Von erheblicherm Einflusse ist die zweite Ansicht gewesen, nach welcher eine eigene Classe von reinen Krankheiten des Willens unter den psychischen Krankheiten aufgeführt wird, unter denen man denn auch der sogenannten Manie ohne Wahnsinn ihren Platz anweiset, ja diese wohl selbst mit als einen Hauptbeweis dafür aufstellt, wie nothwendig die Unterscheidung der Willenskrankheiten, als einer eignen Gattung psychischer Krankheitszustände, sey. Die scheinbare Einfachheit der von Heinroth versuchten Eintheilung nach den drei angenommenen Grundkräften, welche die drei Gattungen, nämlich Krankheiten des Gemüths, der Vorstellkraft und der Willenskraft geben, die, je nachdem Exaltation oder Depression in der Sphäre jener Kräfte statt finde, in sechs verschiedene Arten (Wahnsinn, Verrücktheit, Tollheit, Melancholie, Blödsinn, Willenlosigkeit) zerfallen, hat viele Aerzte angezogen und verblendet. Das Ansehn und die glänzende Darstellungsgabe des Urhebers hat ohnstreitig eben soviel dazu beigetragen, dieser Eintheilung und der ihr zum Grunde liegenden Ansicht schnell Anhänger zu gewinnen, als die Schwierigkeit sich gründliche Kenntnifs von den

Digitized by Google

psychischen Krankheitszuständen aus eigner Beobachtung zu erwerben und die vorwaltende Neigung der Menge, sich schnell des Neuesten zu bemächtigen und davon in Schriften, oder in gerichtsärztlichen Gutachten, Gebrauch zu machen.

Gegen die Annahme, dafs die sogenannte Manie ohne Wahnsinn eine Krankheit blofs des Willens sey, habe ich mich, sowie überhaupt gegen die Ansicht von Willenskrankheiten ohne alle Störung des Vorstellungs- oder Gefühlsvermögens, früher schon bestimmt genug erklärt (Vergl. Zeitschrift für die Staatsarzneik. Bd. XVII. S. 292 und S. 322), wenngleich bei jenen Anlässen nur Andeutungen zu geben waren.

Seitdem hat aber, mit eben soviel Scharfsinn als Gründlichkeit, P. W. Jessen sowohl die Unzulässigkeit der Annahme von Krankheiten des Willens, als besonders auch die Nichtigkeit der Schilderungen eines Zustandes der Tollheit, nach der von Pinel mitgetheilten Beobachtung eines einzelnen Kranken, an dem er die *Manie non-délirante* wahrzunehmen glaubte, erwiesen.

Auf die Darstellung dieses trefflichen Arztes und Psychologen darf ich Diejenigen wohl hinweisen, denen noch Zweifel über den hier behandelten Gegenstand zurückbleiben, und ich wünsche, dafs die Leser dieser Blätter den Inhalt derselben mit der dort entwickelten und durchgeführten Ansicht vergleichen mögen. Siehe Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit von Dr. P. W. Jessen in Horn's, Nasse's und Wagner's Archiv für medicinische Erfahrung 1831. Nov. Decbr. S. 997 u. ff.

Damit stehen in Beziehung und Verbindung

die Untersuchungen desselben im dritten Abschnitt (besonders Kap. 3 u. ff.) der

Beiträge zur Erkenntnifs des psychischen Lebens im gesunden und kranken Zustande, von P. W. Jessen, Arzte an der Irrenanstalt bei Schleswig. Erster Band. Schleswig 1831.

Möge uns bald der zweite Band dieses lehrreichen Werkes zu Theil werden, in welchem der Verf. seine Ansichten über das Wesen der psychischen Krankheiten, ihre Symptomatologie, Classification und Diagnostik mitzutheilen versprochen hat.—

Je genauer nun die vier Arten von Zuständen, in welchen man die sogenannte Manie ohne Wahnsinn zu finden glaubte, von einander unterschieden werden, und je sorgsamer man die Fälle, in welchen die krankhaften instinctartigen Triebe plötzlich hervortreten, untersucht und dadurch zu der Ueberzeugung und den Beweisen gelangt, dafs sie nur als Wirkung und Folge vorhandener körperlicher Krankheit sich zeigen, um so mehr wird auch der Zweifel und Streit in Bezug auf die, freilich schwierige, gerichtsärztliche und rechtliche Beurtheilung der angeblichen Manie ohne Wahnsinn verschwinden.

Soll Gesetzgebung und Rechtspflege nicht fehlgeleitet werden, so ist es wahrlich Noth, dafs man bald zur richtigen Erkenntnifs komme. Denn, sowie auf der einen Seite namhafte Rechtsgelehrte die Existenz der Manie bei ungestörtem Bewufstseyn und Vernunftgebrauche bereits als über allen Zweifel erwiesen ansahen und deshalb die oben berührten Bestimmungen für die neuen Strafgesetz-

Digitized by Google

bücher in Vorschlag brachten, so haben andrerseits deutsche Rechtslehrer die ärztlichen Beobachtungen für Erdichtungen und Mährchen erklärt und die unzweifelhaften Wirkungen krankhafter Zustände lediglich auf verbrecherische Motive, oder auf Ausartungen natürlicher körperlicher Triebe (wie des Geschlechtstriebes, aus denen Nothzucht und Sodomie hervorgehe) zurückzuführen gesucht. Sowie jene durch die vorgeschlagenen Vorschriften des Gesetzbuches über die Straflosigkeit derjenigen, die wider Willen zu gewaltthätigen Handlungen unwiderstehlich hingerissen werden, dem Verbrecher ein Asyl eröffnen, so sind diese geneigt, dem Schwerte des Gesetzes Jeden zu unterwerfen, dessen Geisteszerrüttung nicht so offenbar und augenfällig ist, dafs auch die gerühmte richterliche Psychologie sie nicht zu verkennen vermag.

Ob die oben (S. 268—294) mitgetheilten Fälle bei den neuen Rigoristen die Ueberzeugung hervorrufen werden, es sey eine sachverständige Untersuchung des gesammten körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes durch Aerzte nothwendig: ist zu erwarten. —

Einer Aeufserung ist hier noch zu gedenken, die man öfter als Einwurf und Beweis gegen die krankhafte und unbesiegbare Gewalt jener abnormen Triebe in den beschriebnen Fällen vorgebracht hat.

„Es gebe Beispiele, sagt man, dafs Personen, welche von solchen Trieben ergriffen wurden, ihnen glücklich widerstanden und sie bewältigten: folglich würden es auch die übrigen vermocht haben, wenn sie es ernstlich gewollt hätten.“ —

Digitized by Google

Ist aber, wie ich als sehr wahrscheinlich nachgewiesen habe, das Hervorbrechen des Triebes Wirkung der im Nervensystem und namentlich in den Gangliennerven vorgehenden krankhaften Processe, so beweisen jene günstigen Fälle, wo es gelang den Trieb zu bemeistern, auch nur gelindere, oder unvollständige Anfälle; graduale Unterschiede, wie sie in andern sogenannten Nervenkrankheiten, von dem unvollkommnen momentanen Schwinden der Sinne bis zur tiefen Ohnmacht, oder gar zum Scheintode, oder von leichten Krämpfen bis zu Zuckungen, Katalepsie und Epilepsie, statt haben.

Ist die krankhafte Natur jener Triebe, ihr Zusammenhang mit Krankheitsprocessen nur erkannt und erwiesen, so kann jenem Einwande kein Werth zugestanden werden. Sehr wahr, wenngleich derb, ist daher auch Mende's Urtheil darüber:

„Die Einwände, die selber Aerzte hiegegen aufgeworfen haben, dafs, weil Einige einem solchen Triebe widerstanden haben, auch die es hätten thun können, die ihm erlagen; und dafs ein solcher Kranker, der längere Zeit seinem Triebe Widerstand leistete, ihm auch für immer hätte widerstehen können, sind wahrhaft albern. Wissen diese guten Leute denn nicht, dafs ein solcher krankhafter Trieb gradweise verschieden ist, dafs er anfangs schwach seyn und mit seiner Dauer wachsen kann; dafs die Widerstandskräfte, ohne Verdienst und ohne Schuld, bei dem Einen stärker, und bei dem Andern geringer sind, und dafs es endlich zufällige, von dem Willen des Unglücklichen, der von diesem

krankhaften Zustande ergriffen ist, völlig unabhängige Zustände giebt, die, während sie bei dem Einen die Bekämpfung der Wuth erleichtern, sie bei dem Andern erschweren, ja unmöglich machen?“ (Handbuch Bd. VI. S. 245).

Fassen wir nun am Schlusse das Ergebnifs unserer Untersuchung zusammen, so läfst es sich in folgenden Sätzen ausdrücken:

1) eine Manie ohne Wahnsinn (*Mania sine delirio*, Wuth ohne Verstandeszerrüttung oder Verkehrtheit), d. h. eine Manie, bei welcher auch im Anfalle Selbstbewufstseyn und Vernunftgebrauch ungestört bestehen, giebt es nicht und kann es nicht geben.

2) Die Fälle, welche man als thatsächliche Beweise für das Vorkommen der Manie ohne Wahnsinn, oder neuerlich der Monomanie, anführt, sind höchst ungleichartig und genauer zu unterscheiden. Namentlich,

   a) die plötzlichen und kurzdauernden Anfälle einer aussetzenden Manie mit langen Zwischenräumen;

   b) die Fälle, wo fixe Ideen (besonders verborgene, noch nicht bekannt gewordene) zu gewaltthätigen Handlungen Anlafs geben;

   c) die Anfälle von Zornwuth, die aus krankhafter Zornmüthigkeit (*Iracundia morbosa — Excandescentia furibunda Platneri*) ihren Ursprung nehmen.

   d) die krankhaften, instinctartig wirkenden Triebe zu Tödtung, Selbstmord und Gewaltthätigkeit, die man theils

bei vorher schon psychisch Erkrankten, aber auch bei früher scheinbar Gesunden, wahrgenommen hat.

3) Die unter 2) a. b. c. bezeichneten Zustände sind als Formen psychischer Krankheit längst bekannt und anerkannt, und können bei Sachkundigen nicht leicht Zweifel mehr erregen.

4) Die unter 2) d. aufgeführten krankhaften Triebe bilden eine eigene Species und Form der Manie, mit meistens kurzdauernden, aber wiederkehrenden Anfällen, die aber nicht mit Grund als eine *Mania sine delirio* betrachtet werden kann, indem eine sorgsame Untersuchung sowohl vorhandene körperliche Krankheit, als Störungen in der Sphäre der Vorstellungs- und Empfindungsthätigkeit nachweiset.

5) Es bedarf in Bezug auf die Zustände von Seiten der Gesetzgebung keiner neuen Bestimmungen in den Strafgesetzbüchern hinsichtlich der nicht stattfindenden Zurechnung.

6) Indem nämlich alle Strafgesetzbücher bereits ausgesprochen haben: dafs Manie (Raserei) die Zurechnung aufhebe, so gilt diese allgemeine Vorschrift auch für die bezeichnete Species der Manie, und es ist im vorkommenden Falle das Vorhandenseyn derselben vom Gerichtsarzte nur zu ermitteln und sachverständig zu erweisen.

7) Wie wenig eine blofs psychologische Erforschung zweifelhafter psychischer Zustände, sie möge von den Philosophen oder von den Richtern angestellt werden, die anthropologische Untersuchung und mithin die der Aerzte entbehrlich zu machen geeignet sey, läfst sich nirgends so bestimmt und einleuchtend nachweisen, als an

Digitized by Google

den Beispielen der sogenannten Manie ohne Wahnsinn. Unbefangene Rechtsgelehrte werden dieses schwerlich verkennen, oder in Abrede stellen können. Es ist zu hoffen, dafs die gewonnene gründlichere Einsicht in die Natur der Zustände, die hier abgehandelt sind, dazu beitragen werde, die unbemessenen Vorwürfe zu beseitigen, welche von einigen neuern Criminalisten gegen die Aerzte erhoben worden sind. Mögen sie immerhin Grund haben in Bezug auf einzelne Begutachtungen; sie bleiben immer ungerecht und nichtig, wenn sie gegen die gerichtliche Medicin überhaupt gerichtet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CHICAGO
24 266 500

940 106

V.5
RA
1050
.H51

FIFTH LEVEL

Digitized by Google

U of Chicago
24266500

Digitized by Google